


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS



Genesis

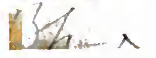
der

Revolution in Oesterreich

im Jahre 1848.

Dritte mit vielen Zusätzen vermehrte Auflage.





Genesis

der

Revolution in Oesterreich

im Jahre 1848.

Genesis

der

Revolution in Oesterreich

im Jahre 1848.

Iliacos intra muros peccatur et extra.

* * *

Errando discimus.

[Hartig, Franz de Paula, graf von]

Dritte, mit vielen Zusätzen vermehrte Auflage.

Leipzig,

Friedrich Fleischer.

1851.

Vorwort.

In der Natur giebt es keine Sprünge.

Dies Axiom hat seine Geltung wie in der physischen, so auch in der moralischen Welt.

Wenn man daher in Oesterreich neben dem (noch im Monate März 1848 absoluten) Throne schon im Monate Juli desselben Jahres einen aus demokratischen Elementen zusammengesetzten constituirenden Reichstag die Souverainetät in Anspruch nehmen sah, ohne daß die Kluft zwischen diesen beiden Zuständen durch die Brücke eines vom Volke erkämpften Sieges übersetzt worden wäre, mußte man sich die Frage stellen, wie der Uebergang so schnell geschehen konnte?

Die Aufgabe dieser Genesis ist es, zu zeigen, daß auch hierbei das unwandelbare Naturgesetz seinen Lauf behauptet hat, weil die Erscheinungen des Jahres 1848 nur die sichtbar gewordenen Ergebnisse der allmäligen Wirkung lange schon bestehender Ursachen gewesen sind.

Der Titel dieser Blätter (Genesis) möge andeuten, daß in ihnen weder eine Chronik, noch eine pragmatische Geschichte jener Zeitperiode zu suchen sei. Sie betreten das Gebiet der einen oder der anderen nur dann, wenn solches zur Lösung ihrer Aufgabe — Darstellung der Entstehungsursachen der veränderten Zustände — nöthig schien.

Das erste Motto auf dem Titelblatte soll die Absicht strenger Unparteilichkeit verkünden.

Das zweite Motto soll die Freimüthigkeit entschuldigen, mit welcher die — keinen Dank von irgend einer Partei versprechende — Erfüllung der durch das erste übernommenen Verpflichtung versucht worden ist.

Wenn es der Genesis gelingen sollte, die leidenschaftlichen Urtheile, welche im Zustande politischer Berauschung über Dinge und Personen von Parteimännern gefällt worden sind und noch gefällt werden, in der öffentlichen Meinung zu berichtigen und dadurch den Mißgriffen und Ungerechtigkeiten entgegen zu treten, die aus solchen Urtheilen entspringen, so wird sie ihren Zweck erreicht haben.

Um zu verhindern, daß der Leser durch den Namen des Verfassers nicht etwa verleitet werde, diese Blätter schon mit irgend einer vorgefaßten Meinung für oder gegen ihren Inhalt zur Hand zu nehmen, glaubt der Verfasser sich nicht nennen zu sollen. Er ist sich des redlichen Willens bewußt, in den angeführten Thatsachen nur Wahres zu verkünden. Sollte er einige irrige Angaben aufgenommen haben, so wird ihm deren Berichtigung im Interesse der Wahrheit willkommen sein, und er wird sich freuen, zu einer solchen

Berichtigung die Veranlassung geboten zu haben. Wo er eine Meinung aussprach, ist er nur der Stimme seiner Ueberzeugung gefolgt. Diese will er aber Niemandem aufdringen, weshalb er keineswegs gesonnen ist, sich mit Andersdenkenden in eine Polemik einzulassen.

Von mehreren Seiten sind die Gegenstände, die in der Genesis vorkommen, schon besprochen worden, z. B. von den „historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland" von Philipps und Görres im 21. und 22. Bande dieser Zeitschrift, von F. v. P. in einem so eben unter dem Titel: „Rückblicke auf die politische Bewegung in Oesterreich im Jahre 1848 und 1849" erschienenen Büchlein, und in zahlreichen Tagesblättern, welche diese letzte literarische Erscheinung beurtheilen. Auch die vom Grafen Leo Thun in böhmischer Sprache geschriebenen „Betrachtungen über die gegenwärtigen Zustände mit besonderer Rücksicht auf Böhmen" bewegen sich zum Theile auf demselben Felde. Die Genesis war bereits vollendet, als dem Verfasser diese Aufsätze zu Gesicht kamen, und er hat sich durch dieselben nicht bestimmt gefunden, das Niedergeschriebene zu verändern. Findet sonach der Leser darin Uebereinstimmung mit den Ansichten Anderer, so möge er solche nur der unwiderstehlichen Macht der Wahrheit und keinem Plagiate beimessen — findet er aber Verschiedenheit, so wolle er in derselben keine Polemik erblicken.

Die in der Genesis vorkommenden Urtheile über Personen beziehen sich durchaus nur auf ihren durch öffentliche Handlungen kund gewordenen politischen Charakter.

Namen zu nennen, welche auf der Schaubühne der Ereignisse bekannt geworden sind, war für den Zweck der Genesis nothwendig und schien wenigstens eben so unbedenklich, als eine zimperliche Verschweigung der Namen und Bezeichnung der Personen im Wege von durchsichtigen Umschreibungen. Andere dem öffentlichen Leben oder dem Auge der Welt ferne gebliebene Personen sind nicht genannt worden.

Bei Beurtheilung der Genesis wolle der Leser von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß sie keine Staatsschrift sein soll, und daß sie von keinem Gelehrten für Gelehrte, sondern von einem der Schriftstellerwelt unbekannten, ruhigen Beobachter der Zeitereignisse für seines Gleichen zwar absque irâ et studio, doch aber in einer Art geschrieben wurde, welche durch die lebhaftere Farbe der Darstellung den finsteren Ernst des Gegenstandes einigermaßen zu mildern und dem Langweilen des Lesenden vorzubeugen geeignet schien.

Im August des Jahres 1849.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die erste Auflage der „Genesis“ war in wenigen Wochen vergriffen. Die Stimme der Kritik hatte sich darüber bei Veranstaltung der zweiten Auflage dem Verfasser noch nicht vernehmbar gemacht. Dermal kennt er sie und glaubt sich verpflichtet, ihr in so weit Rechnung zu tragen, als der Zweck der Schrift — Aufklärung des Urtheiles der Mitwelt über eine der am wenigsten erwarteten Katastrophen, die jemals einen großen Staat erschüttert haben — es nöthig macht. Alle Andeutungen, welche in öffentlichen Blättern oder in Brochüren über die „Genesis“ vorkamen und die Ereignisse des Jahres 1848 beleuchteten, waren dem Verfasser willkommen, mochte die Feder, aus welcher sie flossen, von Freundes- oder Feindeshand geführt worden sein.

Drei Schriften sind es vorzüglich, welche bei der gegenwärtigen Auflage berücksichtigt werden mußten. Die Eine

ist die Kritik der „Genesis", die sich in den „historischen Blättern für das katholische Deutschland von G. Philipps und G. Görres" Heft I und II vom Jahre 1850 vorfindet. Dieser Kritik kennet man es an, daß sie von einem welterfahrenen, sachkundigen, auf hohem Standpunkte stehenden Beobachter ausgegangen sein müsse. — Die Zweite ist eine zu St. Pölten von J. N. Passy und zu Wien von der P. Rohrmannschen Hofbuchhandlung im J. 1850 verlegte Brochüre (73 Seiten groß Octav), unter dem Titel „die niederösterreichischen Landstände und die Genesis der Revolution in Oesterreich im J. 1848." Darin erklärt (Seite 2.) ihr ungenannter Verfasser, daß er „auf dem Standpunkte der Partei, nämlich auf jenem des innigen und aufrichtigen Sympathisirens mit dem Wirken der (niederösterreichischen) ständischen Körperschaft stehe." Diese Erklärung ist wichtig; denn sie macht es möglich, die Darstellung der Märzereignisse dermal durch Anführung mancher Thatsachen zu vervollständigen, welche früher in Ermangelung eines Gewährsmannes aus der Partei der ständischen Körperschaft selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet schienen. — Die dritte Schrift trägt den Titel „Aufklärungen über die Zeit vom 20. März bis zum 4. Mai 1848 von L. Grafen Ficquelmont. Leipzig 1850 bei J. A. Barth, Wien in Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung." In derselben wird zwar der „Genesis"

nicht ausdrücklich erwähnt; allein es scheinet, daß diese dem in jeder Beziehung achtungswerthen Staatsmanne, welchem man die an der Quelle selbst geschöpften „Aufklärungen" verdankt, Anlaß dargeboten habe, die Verfassungsoctroyirung vom 25. April 1848 zum Gegenstande einer vorzüglich sorgfältigen Erörterung zu machen. Diese konnte in der neuen Auflage der „Genesis" nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Es haben sich Stimmen erhoben, welche die „Genesis" für eine Parteischrift erklärten, durch die Träger der vormärzlichen Gewalt in Oesterreich zu ihrer Ehrenrettung hervorgerufen. Schmeichelhaft für den Verfasser wäre es allerdings gewesen, wenn jene Männer seiner Feder die Rettung ihrer Ehre anvertrauet hätten. Allein dies ist nicht und konnte auch nicht geschehen, aus dem einfachen Grunde, weil Staatsmänner, welche ihre innere Ueberzeugung nicht den Modetheorien und der Volksgunst zum Opfer bringen wollen, wohl des Ruhmes Sternenkrone und des Glückes goldenen Kranz — niemals aber der Ehre kostbares Kleinod gefährden können. Er schrieb, weil er in sich den Drang fühlte, künftigen, unparteiischen Geschichtsforschern Andeutungen zu liefern, die aus einer anderen Quelle als die Fluth der publicistischen Schriften jetziger Zeit ihren Ursprung haben.

Für die Zusätze wurde größtentheils die Form von Anmerkungen gewählt; sie gestattet, auch zuweilen vergleichende Blicke auf die Gegenwart zu richten, ohne den Faden der Darstellung des Vergangenen zu unterbrechen. Dabei wolle aber der Leser bedenken, daß, wie immer sich sein Urtheil bei solchen Vergleichen gestalten möge, doch niemals diejenigen, welche jetzt mit der Aufführung des österreichischen Staatsbaues beschäftigt sind, ein Vorwurf darüber treffen könne, daß beim Hinwegräumen des Schuttes ein belästigender Staub und in den neu aufgemauerten, durch die Zeit noch nicht getrockneten Räumen eine unbehagliche Naßkälte sich einstellet — dies sind unvermeidliche Folgen des Umbaues.

Im Monate August 1850.

Inhalt.

I.

Einleitung.

Von Westen brauset das Meer; der Sturm treibt die Fluthen gegen den Hafendamm; dieser trotzet ihnen kühn, kaum erreichen einzelne Wogen seine Krone und scheinen an dem breiten Gesteine, das die Oberfläche des Dammes bedeckt, spurlos hinab zu gleiten. Wohl wird auch der Wasserspiegel durch kleinere, noch keine Gefahr verkündende Wellen getrübt; doch plötzlich — bricht der Damm zusammen, wild ergießt sich die Fluth und überströmt das Gestade, Verheerung weithin um sich verbreitend.

Der Zuschauer blickt überrascht und staunend auf die Reste des für unzerstörbar gehaltenen, nun vernichteten Dammes — er sieht, daß die Wellen, welche er von dessen Oberfläche abgegleitet wähnte, durch die Fugen des äußeren Gesteines sich allmälig den Weg gebahnt, und, da auch schon das Innere unbemerkt zerklüftet und durchwühlt war, des Dammes Grundlage erreicht hatten, daß sonach der Bruch erfolgen mußte.

So ergab es sich mit Oesterreich. Im Westen tobte die Revolution. Die österreichische Regierung meinte, daß, wie einst Oesterreich das Bollwerk der europäischen Civilisation gegen die Barbarei des Islams war, es nun als Damm gegen die Propaganda der Revolution fest stehen würde. Die treue Anhänglichkeit der Völker an das Kaiserhaus, die Macht der Gewohnheit, die Behaglichkeit des gesicherten Rechtszustandes, die emsige Sorge für die sich von Jahr zu Jahr mehr entfaltenden materiellen Interessen

wurden als feste Grundlagen dieses Dammes betrachtet, die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung revolutionärer Grundsätze durch Schrift und Wort sollten die schützende Steindecke sein: allein diese Maßregeln konnten wohl scheinbar die anstürmende Geistesbewegung zurückweisen, sie vermochten aber nicht ihr allmäliges Eindringen zu verhindern. Die Grundlage selbst war auch schon durch die inneren Angriffe gelockert worden, welche die Regierung von Seiten Jener zu bestehen hatte, welche die Macht mit ihr, so wie vor Jahrhunderten, auch dermal wieder zu theilen beabsichtigten, — und so kam es denn am 13. März zum Bruche.

Die Katastrophe der Märztage überraschte Alle, Regierung und Regierte; die Erstere hatte sie nicht besorgt, die Letzteren hatten sie in der Art, wie sie erfolgte, niemals erwartet: Beide traten sonach ganz unvorbereitet in ein neues, gegenseitiges Verhältniß; Mißgriffe von der einen, Uebergriffe von der anderen Seite mußten wohl als Folge einer solchen Ueberraschung von allen Besonnenen in naher Zukunft erwartet werden: allein das Ergebniß hat leider alle Erwartungen überstiegen!

Der Dammbruch, welcher im Monate März die sonst so gesegneten Fluren Oesterreichs der Verwüstung tobender Fluthen Preis gab, war seit einer langen Reihe von Jahren allmälig theils durch die Umstände, theils absichtlich vorbereitet worden.

Seit Jean Jacques Rousseau die Theorie des Contrat social verbreitet hatte, entstand in allen civilisirten Ländern eine Partei gegen die rein monarchische Regierungsform. In Frankreich gelang dieser Partei wegen der ihr vorzüglich günstigen Verhältnisse zuerst der Umsturz des Thrones und des Altars. Damals schon fehlte es ihr nicht an Anhängern auch in Oesterreich, ihre Saat fiel aber auf einen noch nicht hinlänglich vorbereiteten Boden. Die dem Zeitgeiste vorangeeilten Reformen Kaiser Josephs in philosophischer, zugleich aber in absolutistischer Tendenz hatten die schreiendsten Beschwerden der Massen beseitigt, dabei

aber auch die Macht des Herrschers erweitert; die Masse des Volkes war daher keiner Sympathie für die Revolution empfänglich, die Regierung aber im vollen Besitze aller offenen und geheimen Mittel, um einen jeden Versuch der Volksaufwiegelung sogleich zu unterdrücken. Es war eine der Ausbreitung der französischen Revolution im 18ten Jahrhunderte höchst ungünstige Fügung der Vorsehung, daß in der Zeit, als jene Revolution vorbereitet wurde, der Scepter in Preußen und Oesterreich von zwei Monarchen geführt worden war, welche Philosophen und zugleich im strengsten Sinne des Wortes Autokraten waren. Die Ovationen, welche diesen beiden Herrschern von den volksthümlichen Männern der Neuzeit gebracht wurden, müßten daher als Ironie gelten, wenn sie nicht die vollkommenste Gedankenlosigkeit zum Grunde hätten. Als nach den Wiener Märztagen der Jubel des Volkes über die erlangte Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Beschränkung des absoluten Monarchen durch eine Constitution sich der Reiterstatue Josephs zuwendete, und dem Haupte des Kaisers einen Reiserkranz aufsetzte, mußte dem unterrichteten, kaltblütigen Zuschauer die Frage vorschweben, was wohl der so gefeierte Herrscher, könnte sein Geist das Standbild in diesem Augenblicke beleben, den Jubelnden für eine Erwiederung ertheilen würde, und ob nicht das schwere Gewicht seines ehernen Armes sie im Grimme über ihre Errungenschaften niederschmettern würde? — Die durch Joseph und Friedrich ihren Nachfolgern hinterlassene ungeschwächte Regierungsgewalt machte es diesen möglich, beim Ausbruche der ersten Revolution in Frankreich dem dadurch in einzelnen Klassen der Gesellschaft theilweise geweckten Enthusiasmus für die ausgerufene Freiheit und Gleichheit in ihren Reichen die Stirne zu bieten. In der Folge vernichtete die Wendung, welche jene Revolution nahm, die Zahl ihrer auswärtigen Anhänger, denn es stellte sich heraus, daß die von ihr ausgegangene Verkündigung der Menschenrechte eitle Marktschreierei war, indem diese Rechte

nur für die Anhänger der jeweilig herrschenden Partei Geltung erhielten, für die Gegner dieser Partei aber Freiheit nur im Exile, Gleichheit nur in der Verurtheilung zur Guillotine zu finden war. Die blutigen Eroberungskriege der jungen Republik entfremdeten ihr vollends die Gemüther in Oesterreich; denn wo der eigene Herd durch einen äußeren Feind bedroht ist, richten sich alle Wünsche zunächst nur auf die Abwendung dieser Gefahr, und verschwinden für den Augenblick die Träumereien von Freiheit und Gleichheit. Mit Freude sahen daher die Völker die Umwandlung der französischen Republik in ein Kaiserreich, und es hatten die Throne in Europa keinen Umsturz durch die von ihnen Regierten mehr zu fürchten. Dagegen drohete aber bald die Eroberungssucht des Kaisers der Franzosen den herrschenden Dynastien den Verlust ihrer Kronen. In dieser Gefahr griffen sie zu dem zwar kräftig wirkenden, aber in seinen Folgen unberechenbaren Mittel, den Freiheitssinn ihrer Völker selbst zu wecken, und ihn dem despotischen Welteroberer entgegen zu stellen. — Napoleon fiel. — Nach seinem Falle ließ sich jedoch der zu Hülfe gerufene Geist nicht bannen; er traten Jenen entgegen, die ihn heraufbeschworen hatten. Die 34jährige Zeitperiode seit der Verbannung Napoleons nach St. Helena bis zum heutigen Tage liefert das Bild eines fortwährenden Kampfes gegen diesen Geist. Die Regierungen, welche diesem Kampfe ausgesetzt waren, verfolgten dabei verschiedene Wege. Die Einen glaubten ihn zu vermeiden durch freiwillige Beschränkung der absoluten Gewalt des Monarchen und Ertheilung von Constitutionen in einer Art gemodelt, daß die Souverainetätsrechte in Beziehung auf die Gesetzgebung und Besteuerung durch erbliche und wählbare ständische Vertreter beschränkt wurden, die sonstigen Staatseinrichtungen aber unberührt blieben, und die Maxime der Volkssouverainetät nicht zur Sprache kam. — Die Anderen gingen von der Ansicht aus, daß die getheilte, und durch die Theilung geschwächte Regierungskraft minder zum Wider-

stande geeignet sein müsse, als die ungetheilte und ungeschwächte, weshalb sie keiner Beschränkung der Macht des Souverains Eingang gestatten wollten, sondern diese Macht mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ungeschmälert zu erhalten strebten. Die Ereignisse des Jahres 1848 haben erwiesen, daß beide Wege das Ziel verfehlten, indem das constitutionell regierte Volk nicht minder als das unter einer absoluten Regierung bis dahin gestandene die Souverainetät für sich in Anspruch nahm. In Oesterreich und Preußen wurde der zweite Weg verfolgt. Dessen Verfolgung war die Grundlage des sogenannten „Metternich'schen Systems". Um folgerecht zu verfahren, mußten die Vertreter dieses Systems nicht allein im eigenen Lande, sondern auch auswärts gegen alle, die Kraft des Monarchen schwächenden Zugeständnisse eifern; denn wo es sich um das Herrschen handelt, können Völkerbündnisse eben so eintreten, wie Fürstenbündnisse. Eine Riesenaufgabe war es, dem Zeitgeiste, der die Völker bewegte, entgegen zu treten. Vereinzelt konnte es keiner Regierung gelingen. In so lange die beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen denselben Weg Hand in Hand wandelten, ließ sich dort die Regierungsgewalt noch unbeschränkt erhalten. Als aber der König von Preußen sich entschlossen hatte, diese Gewalt, wenn auch nur in einigen Punkten, mit den Reichsständen zu theilen, war vorauszusehen, daß in beiden Staaten der Umsturz der reinen Monarchie bald erfolgen werde; denn ein tief in alle Lebensverhältnisse eingreifendes, dem Zeitgeiste huldigendes Princip läßt sich nicht nach Willkür theilweise anwenden, theilweise bei Seite setzen, es muß entweder ganz verneint, oder ganz mit allen seinen Consequenzen anerkannt werden. Die gänzliche Verneinung des vom Könige von Preußen halb anerkannten Princips einer Theilung der Regierungsgewalt blieb sonach im Bereiche Deutschlands und des westlichen Europa die Aufgabe Oesterreichs allein. Das Metternich'sche System war fortan auf Lösung derselben gerichtet. Diese Lösung gelang aber

nicht — das System wurde gebrochen. Als es zertrümmert war, erhoben sich alle Stimmen gegen dasselbe; es wurde fluchwürdig genannt, und man schrieb ihm den Zustand schauderhafter Zerrüttung zu, in welchen der Kaiserstaat verfiel, gleichsam als hätte dies System die ihm feindlich entgegen getretene Macht, der zu widerstehen es nicht vermochte, erst selbst geschaffen, statt daß es im Gegentheile gerade als Bollwerk gegen diese Macht aufgestellt und von ihr besiegt worden war. Der Vorwurf, der es gerechter Weise treffen muß, ist seine Unhaltbarkeit. Sie hat der Mann, dessen Namen es trägt, und der es aufrecht zu halten versuchte, am 13. März anerkannt, und ist sonach der stärkeren Gewalt gewichen. Ein ganz verschiedenes System erhielt Geltung, ohne daß ein Kampf mit Waffen vorausgegangen war. In Frieden sollte die unvermeidliche Umgestaltung der Dinge vor sich gehen. Daß dem nicht so wurde, daß sechs Monate später Feuer und Schwert im Innern Oesterreichs wütheten, kann nur entweder Mängeln des neuen Systems oder den Mißgriffen Jener zuzuschreiben sein, welche zu dessen Ausführung berufen waren.

II.

Vor dem Monate März 1848.

Nach der in wenigen Zügen dargestellten Entstehung der allgemeinen Bewegung, welcher als Damm zu trotzen, Oesterreich versucht hatte, ist es unsere Aufgabe, zu zeigen, wie der anstürmenden Gewalt des Zeitgeistes die allmälige Lähmung der Widerstandskraft, welche die österreichische Regierung zu besitzen glaubte, gelingen konnte. Diese Entkräftung war nicht das Werk der neuesten Zeit; sie findet ihren Grund in den seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden Zuständen im Inneren der Monarchie, die schon bei der Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand vorhanden waren. Wir müssen daher vorerst auf die Regierung des Kaisers Franz zurückblicken.

Kaiser Franz.

Der Culminationspunkt der kaiserlichen Macht war das Jahr 1816, sowohl in materieller, als vorzüglich in moralischer Beziehung. Der Pariser Friede hatte reichlichen Ersatz für die Verluste gebracht, welche die Monarchie seit dem Ausbruche der ersten französischen Revolution erlitten hatte. Kaiser Franz war durch seine Persönlichkeit, die sich in den Berührungen mit vielen anderen Herrschern und europäischen Notabilitäten in Paris und Wien auf das Vortheilhafteste herausgestellt hatte, zu einem hohen Grade von Ansehen gelangt, und wurde als Weiser geehrt. Die Liebe seiner Völker, welche auch im Unglücke ihm treu geblieben waren,

wendete sich dem plötzlich vom Glücke Begünstigten im erhöhten Grade zu; die gegründetsten Hoffnungen einer glücklichen Zukunft steigerten sie bis zum Fanatismus. Die reichen mit der Monarchie neuerdings vereinigten Länder, die ansehnlichen Zahlungen, welche Frankreich zu leisten hatte, und die Sicherstellung des Friedens auf lange Zeit schienen volle Bürgschaft für die Erleichterung der Staatslasten und für die Verbreitung von Wohlstand und Zufriedenheit zu gewähren. — Diese Hoffnungen wurden jedoch in dem erwarteten Maße nicht erfüllt. Eine unglückliche, nur auf einem Trugbilde des Rechtes gegründete Finanzmaßregel, die Verloosung der ältern Staatsschuld, vergrößerte von Jahr zu Jahr die Zinsenlast des Staates, ohne ihm neues Capital zur Aufschließung neuer Quellen des Nationalreichthums dafür darzubieten; eine übertriebene Anhänglichkeit an das Bestehende verschloß oft den zeitgemäßen Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung schon von vorn herein den Eingang, und, wo die Ueberzeugung der Nothwendigkeit von Reformen sich auch Anerkennung verschaffte, verzögerten oder vereitelten nicht selten Zweifel und endlose Erörterungen: ob dem vorgeschlagenen Guten nicht etwas noch Besseres vorzuziehen wäre? — einen jeden Entschluß. Die Aufgabe, welche Oesterreich übernommen hatte, einen Damm gegen die in seinem Westen sich verbreitenden Bewegungen der nach Volkssouverainetät strebenden Partei zu bilden, führte die Nothwendigkeit zahlreicher und belästigender Polizeimaßregeln herbei, welche in jenen Staaten, wo die Regierungen den Weg von Concessionen zur vermeinten Beruhigung der Gemüther eingeschlagen hatten, und selbst in Preußen, obgleich Letzteres ebenfalls dem Princip der reinen Monarchie nicht entsagen wollte, in minderer Ausdehnung und Strenge bestanden; aus dem dadurch sich darbietenden Vergleiche des Regierungsverfahrens mußte Mißvergnügen in Oesterreich entstehen. Die Stände der verschiedenen Provinzen sahen, daß Jene in den anderen deutschen Ländern größeren Einfluß auf

Verwaltung und Gesetzgebung ausübten, als ihnen zugestanden wurde, und wünschten ihre alten Privilegien wieder geltend zu machen. So kam es denn, daß schon in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz ein inneres Gefühl von Mißbehagen sich verbreitete, welches, obgleich es nicht laut wurde, doch tiefe Wurzel faßte. Während er am Leben war, wurde dies Gefühl durch die aufrichtige Anhänglichkeit und kindliche Verehrung aufgewogen, die seine Persönlichkeit einflößte. Seine Unterthanen hatten mit ihm durch eine lange Reihe von Jahren zuerst Leid und dann Freude getheilt; sie kannten und verehrten seine Gerechtigkeit; sein schlichtes, einfaches Wesen, seine im populären Tone gesprochenen, höchst treffenden Antworten auf ihre Bitten und Beschwerden gaben ihm das Ansehen eines Volkmannes; die Wahl seiner vertrautesten Umgebungen bestärkte diese Meinung, denn sie war, wo es sich nicht um den Glanz des Hofes, sondern um sein persönliches Vertrauen handelte, meistens auf Männer aus dem Volke gefallen. Zugleich war es aber bekannt, daß er, ungeachtet seines einfachen, prunklosen Wesens, dennoch unbeugsam in der Aufrechthaltung der Souverainetätsrechte war, und daß ein jeder Angriff gegen dieselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückgewiesen werden würde; man wagte es daher nicht, die Verstimmung und die im Busen genährten Wünsche gegen ihn zu äußern, sondern war vielmehr bemüht, sie durch die feierlichsten Bezeigungen von Liebe und Verehrung ihm zu verbergen. So geschah es, daß Kaiser Franz die Gesinnungen seiner Völker nicht kannte, und von der allgemeinen Verbreitung des Mißbehagens beinahe in allen Schichten der Gesellschaft keine klare Vorstellung hatte, sondern in dem Wahne lebte, die einzelnen ihm zur Kenntniß gelangenden Aeußerungen von Unzufriedenheit seien nur die Verirrungen einiger Schwärmer oder Böswilliger. Es ist das Schicksal Aller, welche die Macht in Händen haben, die Menschen nur im Festkleide mit Festmiene zu sehen; die im

Purpur geborenen Herrscher theilen dies Loos mit den aus dem Volke Emporgestiegenen; vor Cromwell verbargen sich die Gesinnungen so wie vor König Karl, vor Robespierre wie vor Ludwig, und vor Napoleon nicht minder. Aber hätte Kaiser Franz auch wirklich die Volksmeinung in ihrer vollen Bedeutung gekannt, er würde dennoch von der Grundlage seines Systems (welches man das Metternich'sche nennt), nämlich vom unbeugsamen Widerstande gegen alle Beschränkung seiner Souverainsrechte, niemals gewichen sein, und dies zwar nicht aus Selbstsucht, sondern aus Gewissenspflicht. Er war ein religiöser Mann und hatte das innere Bewußtsein, nur das Rechte und Gute zu wollen; eine jede freiwillige Schmälerung der von Gott in seine Hände gelegten Macht mußte in ihm die Besorgniß erwecken, in der Ausführung dessen, was er als recht oder gut erkannte, gehindert zu werden; er hätte sonach sein Gewissen durch alles in Folge einer solchen Schmälerung gegen seine Ueberzeugung unterbleibende Gute oder eintretende Böse belastet geglaubt, so daß, — hätte die Gewalt der Umstände ihn genöthigt, das Princip der reinen Monarchie aufzugeben, — so wie er früher gezwungen worden war, Provinzen ab zutreten, und seine Tochter gleichsam dem Moloch zu opfern, — er wahrscheinlich vorgezogen haben würde, dem Throne selbst zu entsagen, um nicht mit seinem Gewissen zu zerfallen und sein Seelenheil zu gefährden. Diese Gewissenhaftigkeit war sein Glanzpunkt als Mensch, zugleich aber sein Unglück als Herrscher. Ueberzeugt von der Lauterkeit seines Willens, aber der eigenen Einsicht weit über Gebühr mißtrauend, verlor er sich oft in Zweifel, die ihn nicht zum Handeln kommen ließen. Der Grund davon lag zum Theil in der etwas rauhen Art, auf welche ihn sein Oheim Joseph in das Geschäftsleben einzuführen unternommen hatte. Dieser vermißte in ihm den eigenen Geistesschwung, und ließ seinen Unwillen darüber den jungen Prinzen oft schonungslos fühlen, daß er verzagt wurde und das Selbstvertrauen verlor.

Die unglücklichen Ereignisse, an welchen die erste Hälfte der Regierung des Kaisers Franz so reich war, konnten dieses nicht aufrichten. Sie erweckten in ihm aber auch zugleich Mißtrauen in die Einsicht oder in die Redlichkeit der Rathgeber, die ihm zur Seite standen, und deren zur Ausführung gelangte Rathschläge oft keinen günstigen Erfolg gehabt hatten. Zu dem Mißtrauen in sich selbst gesellte sich daher auch Mißtrauen in Jene, die seiner Einsicht zu Hülfe zu kommen berufen waren. Um von ihnen nicht getäuscht zu werden, hielt er es für Gewissenspflicht, selbst von den Einzelnheiten in Geschäften Kenntniß zu nehmen und über vorkommende Zweifel die Meinung verschiedener, einander unbekannter, wohl auch dem Staatsdienste ganz fremder Personen zu hören; die Verschiedenheit der Meinungen machte aber sein eigenes Urtheil noch schwankender und verhinderte ihn zu einem Beschlusse zu kommen; die Nichterledigung der Geschäfte war gewöhnlich die Folge davon. Hätte der Kaiser seinem praktischen Verstande und seiner Erfahrung mehr zugetraut, oder sein volles Vertrauen irgend einem seiner Rathgeber geschenkt, so würden die Verzögerungen im Geschäftsgange, welche zu vielen und gegründeten Klagen Anlaß gegeben, nicht eingetreten sein. Es ist eine, vorzüglich außerhalb Oesterreich, sehr verbreitete Meinung, daß Fürst Metternich einen unbeschränkten Einfluß auf ihn hatte. Diese Meinung ist ganz irrig, denn in der inneren Verwaltung wurde der Fürst selten gehört, und absichtlich ferne gehalten; in dieser arbeitete der Kaiser wie ein Bureau-Chef, und that sich darauf viel zu Gute, indem er sich selbst das sehr bescheidene Lob gönnte, „daß er wohl ein brauchbarer Hofrath sein würde." Mit zunehmendem Alter vermehrten sich die Zweifel und Gewissensscrupel, und dadurch auch die Geschäftsverzögerungen, und so kam es, daß die österreichische Regierung sogar in jenen Verbesserungen hinter den Forderungen der Zeit zurückblieb, welche das Princip der reinen Monarchie nicht verletzen konnten. Mit Unrecht klagt man

aber den Kaiser und seine Minister an, aus Maxime stationär geblieben zu sein: man blieb nur stehen, weil man zu keinem Entschlusse kommen konnte, mit welchem Fuße man vorwärts schreiten sollte. Die Wirkung des Stehenbleibens war aber allerdings dieselbe, was es immer für einen Grund haben mochte, und sie war eine betrübende, denn sie untergrub das Vertrauen der Völker in die Gesinnung oder die Fähigkeit der Regierung und lähmte dadurch ihre moralische Kraft und Widerstandsfähigkeit gegen die im Verborgenen thätige Umsturzpartei. Daß diese Partei nicht schon zu jener Zeit, wie im Jahre 1848, gegen die Regierung in die Schranken trat, ist blos dem Umstande zuzuschreiben, daß die inneren und äußeren Verhältnisse ihr keine Aussicht zam Siege darboten.

Was über die österreichische Staatsverwaltung überhaupt gesagt wurde, bedarf noch einiger Zusätze bezüglich auf jene Theile der Monarchie, wo bereits von Alters her Constitutionen bestanden, nämlich Ungarn und Siebenbürgen. In beiden Ländern hatten die Stände Antheil an der Gesetzgebung, ja in manchen Gegenständen selbst an der Landesverwaltung zu nehmen. Hierzu bestimmte das Grundgesetz die periodische Abhaltung von Landtagen, in Ungarn alle drei, in Siebenbürgen alle Jahre. Allein die Einberufung dieser Landtage unterblieb durch eine lange Reihe von Jahren, und somit auch ein jeder Fortschritt, welcher in jenen Ländern nur durch ein förmliches Gesetz und nicht blos durch königliche Rescripte in das Leben gerufen werden konnte. Als im Jahre 1825 nach lauten Klagen im Lande endlich wieder die Einberufung der ungarischen Reichsstände stattfand, hatte der König ihnen gegenüber eine sehr peinliche Stellung, denn er mußte das dem königlichen Ansehen nachtheiligste Bekenntniß, nämlich jenes des „peccavi" ablegen. Zur Beschwichtigung der Gemüther wurden dann oft nur stillschweigend Concessionen gemacht, welche eine viel größere Tragweite hatten, als man glaubte, und zur Untergrabung

der sehr complicirten ungarischen Constitution führten, in welcher das Eigenthümliche bestand, daß selbst der Usus Gesetzeskraft gegen den König erlangte, wenn er ihn unangefochten hingehen ließ. So geschah es denn, daß schon im Landtage vom Jahre 1825 und noch mehr in den folgenden durch Stillschweigen bei Uebergriffen der Stände oder bei Mißgriffen von Seite der königlichen Vertreter die Grundlage der ungarischen Verfassung umgestaltet wurde, ohne daß es die Regierung beabsichtigt oder geahnt hätte. Folgende Beispiele mögen als Beweise hiervon gelten. Das Zählen der Stimmen bei ständischen Versammlungen und sonach die Herrschaft der Majorität lag gar nicht in dem ungarischen Grundgesetze, ja es war darin vielmehr die Bestimmung enthalten: vota non numerantur, sed ponderantur, und es sollten nicht die vota majora, sondern die vota saniora den Ausschlag geben, wodurch der Einfluß der Notabilitäten gesichert war, indem der Vorsitzende sowohl in den Comitatscongregationen als bei den Ständetafeln den Beschluß nach den Stimmen der angesehensten, kenntnißreichsten Votanten aussprach. Aus Anlaß einiger in einzelnen Fällen vorgekommener Anstände wurden bei Comitatscongregationen von dieser Maxime Ausnahmen gestattet, und die Stimmen gezählt, dadurch aber ein dem Gesetze entgegenstehender Usus begründet, welcher im Jahre 1830 auch auf dem Landtage stillschweigend Geltung erhielt, und der Bewegungspartei willkommen war, weil er ihr die Gelegenheit darbot, schon in den Comitaten durch Einführung des stimmberechtigten, früher aber niemals bei den Comitatscongregationen erschienenen venalen Proletarieradels in diese Congregationen die Majorität für sich zu erkaufen, und nachher im Landtage dem verfassungsmäßigen Uebergewichte der Notabilitäten jenes der Zahlen gesetzwidrig zu substituiren. Das allbekannte, oft zu Blutvergießen führende Treiben der sogenannten Cortes in Ungarn wurde durch jenen Mißgriff hervorgerufen. — Die Beschränkung des Stimmrechtes der Städte in den Landtagen

war die Folge der im Jahre 1830, als zum ersten Male die Zählung der Stimmen stattfand, von einem Präsidenten der Ständetafel (Personalis Reg.) bei der Stimmenzählung den Abstimmungen aller städtischen Abgeordneten beigelegten Geltung nur einer Stimme. Aehnliche Versehen traten in vielen anderen Fällen ein, wurden, da sie von Seite der Krone ungerügt blieben, als Usus gedeutet, und rissen einen Grundstein nach dem andern aus dem alten, aber in seinem Plane sehr sinnreichen Verfassungsbaue los, so daß endlich das Gebäude keine Haltung mehr haben konnte.

Auf ähnliche Weise, wie in Ungarn, ging es auch in Siebenbürgen, wo die Verfassung dem Großfürsten sogar die Besetzung der obersten Stellen in den Verwaltungszweigen nur über den Vorschlag der Stände einräumte; während eines langen Zeitraumes wurde sonach der größte Theil der dortigen Regierungsorgane, da ihre Ernennung wegen Unterbleibens der Landtage nur einseitig durch die Krone erfolgt war, von den Ständen als ungesetzlich fungirend beanständet.

Es war ein Glück für die Regierung des Kaisers Franz, daß die Bewegung der Gemüther in diesen südöstlichen Theilen seines Reiches eine ganz andere Tendenz, als jene in den westlichen hatte, und daß die sogenannte heilige Allianz, deren Urheber Kaiser Alexander war, so wie die feste Haltung des Königs der Franzosen der Bewegungspartei keine Aussicht darbot, ihre Pläne auszuführen. Die Gährung in Ungarn und Siebenbürgen war nämlich nicht durch die Idee der Volkssouverainetät hervorgerufen, sondern durch den Wunsch der privilegirten Stände, ihre Privilegien der Krone gegenüber zu behaupten und zu erweitern, verbunden mit dem Bestreben, die magyarische Nationalität zur Oberherrschaft in Ungarn und seinen Kronländern gelangen zu machen. Die Theorie der Volkssouverainetät hatte dort zu jener Zeit noch keinen Eingang gefunden. Im Westen, wo sie sich, wie schon oben bemerkt wurde, seit den sogenannten Befreiungskriegen verbreitet hatte, herrschte (ob mit Grund oder nicht, ist gleichgültig) die Meinung,

die heilige Allianz verberge unter diesem Namen ein Bündniß der Fürsten gegen ihre Völker; in diesem Sinne hatten sich gleich bei ihrem Entstehen die Volksthümler über sie ausgesprochen, und diese Meinung genügte, um ihnen ungeachtet des bittersten Hasses gegen dieselbe doch den Muth zu benehmen, sich in einen Kampf mit der halben Million Bajonette einzulassen, über welche die Fürsten des heiligen Bundes zu verfügen hatten, zumal der durch den Willen des souverainen französischen (oder eigentlich Pariser) Volkes im Jahre 1830 eingesetzte Franzosenkönig nicht die mindeste Lust zeigte, für jene Theorie zu kämpfen. Kaiser Franz endete daher sein Erdenwallen in Frieden, und so wie ihm sein Bewußtsein sagen mußte, redlich das Wohl seiner Völker gewollt und als liebender Vater dafür rastlos nach bestem Wissen gesorgt zu haben, eben so konnte er auch in dem Glauben sterben, der Gegenstand ihrer Verehrung und Liebe zu sein, und diese seinem Sohne und Nachfolger zugleich mit dem ganzen Umfange seiner Macht zu vererben.

Kaiser Ferdinand.

Der Abgang eines Monarchen, welcher beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch die Zügel der Regierung selbst mit fester Hand geführt, zuerst die Verkleinerung, dann aber die weitere und kräftigere Ausdehnung seines Reiches gesehen, einen Schatz von Erfahrungen gesammelt und persönliche Geltung in ganz Europa sich erworben hatte, mußte die Stellung seines Nachfolgers zu einer sehr schwierigen machen. Kaiser Ferdinand hatte von seinem Vater den Sinn für Recht und den Eifer für alles Gute, so wie das Wohlwollen für seine Völker ererbt. Allein die Natur hatte ihn nicht mit gleicher Kraft zur körperlichen und geistigen Anstrengung ausgerüstet. Die Unmöglichkeit mußte daher einleuchten, ihm dieselbe Weise der Behandlung seiner Regentengeschäfte zuzumuthen, welche dem Vater zur Gewohnheit und dadurch

selbst zum Bedürfnisse geworden war. Die erste Sorge der neuen Regierung hätte demnach sein sollen, die Masse der Detailgeschäfte, in deren Behandlung der verstorbene Kaiser sich gefallen hatte, vom Throne wegzuleiten, und Ministern zuzuweisen, welche dieselben in gemeinschaftlichem Zusammenwirken nach von ihnen dem Zeitbedürfnisse gemäß verabredeten vom Kaiser sanctionirten Maximen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit gegen denselben, und ohne diese durch Anfragen statt Handeln von sich abzuwälzen, raschen Ganges auszuführen gehabt hätten. Der anspruchlose, dem Mißtrauen unzugängliche Charakter Ferdinands würde einer solchen zeitgemäßen Neuerung durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt haben. Sie hätte jedoch gleich nach seinem Regierungsantritte erfolgen müssen, denn einmal verschoben, war vorauszusehen, daß die Liebe zum Gewohnten sie mit dem häufig im Leben vorkommenden Argumente hintanhalten würde, es sei kein Grund vorhanden, warum was am gestrigen Tage ging, und am heutigen geht, nicht auch am morgigen gehen sollte? wobei man aber nicht bedenkt, daß zwischen dem heutigen Tage und dem morgigen die Nacht liegt, in deren Dunkelheit sich Manches vorbereiten kann, was den gewohnten Gang verrücken muß. Ein für das Herz ehrenvolles, aber unpolitisches Gefühl von Pietät für das Andenken des Kaisers Franz führte unmittelbar nach seinem Tode zu dem Beschlusse, daß nicht allein das Regierungssystem, sondern auch die Staatsmaschine unverändert, wie unter seiner Regierung fortan belassen werden solle — ein unglücklicher Beschluß, denn es fehlte die Hand, welche die Maschine zu bewegen, und der Geist, der, wo es noth that, ihrem abgenützten Räderwerke nachzuhelfen, eingeübt war. Der Bau dieser complicirten Maschine vorzüglich im Centrum ist außerhalb Oesterreich so unvollständig bekannt, daß eine Skizze davon hier nicht am unrechten Platze sein dürfte.

Die österreichische Staatsmaschine.

Bis zu dem Monate März 1848 gab es im österreichischen Kaiserstaate keine Ministerien, sondern Hofstellen, und zwar: für die oberste Leitung der inneren Verwaltung drei Hofkanzleien (die vereinigte Hofkanzlei für alle, nicht zu Ungarn oder Siebenbürgen gehörende Staatstheile, dann die ungarische und die siebenbürgische); für die Finanz-, Gefälls-, Domänen-, Bergbau-, Handels-, Industrie- und Postgegenstände eine allgemeine Hofkammer; für die Rechtsverwaltung in dem nicht ungarischen und siebenbürgischen Gebiete eine oberste Justizstelle; für das gesammte Militairwesen einen Hofkriegsrath; für die Polizei- und Censurgeschäfte eine Polizei- und Censurhofstelle; für die Rechnungscontrole ein Generalrechnungsdirectorium; endlich für die Geschäfte des kaiserlichen Hauses und für die auswärtigen Angelegenheiten eine geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Innerhalb der vereinigten Hofkanzlei bestand für die Leitung des öffentlichen Unterrichts eine eigene Abtheilung unter dem Namen Studienhofcommission, und bei der Justizhofstelle für die Justizgesetzgebung eine Gesetzgebungshofcommission. Diese Hofstellen, mit Ausnahme der Censur- und Polizeihofstelle, und der Haus-, Hof- und Staatskanzlei, hatten eine Collegialeinrichtung, d. h. ihre Entscheidungen mußten in Sitzungen durch relative Stimmenmehrheit beschlossen werden, ein jeder Referent und Votant hatte eine entscheidende Stimme, so wie der Präsident, welchem Letzteren das Recht zustand, Beschlüsse im administrativen Fache, woraus er einen Nachtheil für den Dienst befürchtete, nicht ausfertigen zu lassen, sondern dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen. Diese Hofstellen wurden in ältern Zeiten als die Secretariate des Monarchen betrachtet, entschieden in seinem Namen und empfingen die Zuschriften mit der Anrede „Euere Majestät." Bei der obersten Justizstelle und den beiden Hofkanzleien von Ungarn und Siebenbürgen,

welchen auch die Oberleitung der Justizverwaltung in diesen Ländern zugewiesen war, bestand diese Uebung noch bis zu den Märztagen.

Ursprünglich hatten die Chefs der Hofstellen den Wirkungskreis von Staatssecretären oder Ministern im wahren Sinne dieses Wortes, und erhielten auch zuweilen aus persönlichen Rücksichten diesen letzteren Titel und Rang; der Chef der Haus-, Hof- und Staatskanzlei hatte diese Auszeichnung immer, manchmal in Verbindung mit der noch höheren Würde eines Staatskanzlers, wie es nach dem berühmten Staatskanzler Fürst Kaunitz wieder beim Fürsten Metternich der Fall war. Sie wurden vom Monarchen zu Conferenzen berufen, und es bestand bis zu den letzten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia keine Körperschaft, welcher die Prüfung und Beurtheilung der von den Hofstellen erstatteten Anträge zugewiesen worden wäre, sondern die wichtigern Staatsangelegenheiten wurden in den Conferenzen unter dem Vorsitze des Monarchen von den Chefs der Hofstellen im Beisein einiger weniger Vertrauensmänner, welche zu der Würde eines Staats- und Conferenzministers, der höchsten im Kaiserreiche nach jener des Staatskanzlers, erhoben worden waren, und kein Portefeuille hatten, berathen und sogleich entschieden. Als die rasche Entwickelung der geistigen und materiellen Kräfte in Oesterreich, und die Reformen, welche in der innern Verwaltung von Seite der Kaiserin unter Mitwirkung ihres Sohnes Joseph eingeleitet wurden, die Geschäfte zahlreicher und verwickelter machten, stellte sich auch die Nothwendigkeit heraus, die Zahl jener Vertrauensmänner im kaiserlichen Rathe zu vermehren, und dies zwar auch durch Fachmänner, die sich wegen ihrer sonstigen Verhältnisse nicht eigneten, zu der höchsten Würde im Staate sogleich befördert zu werden. Die Kaiserin schuf daher den Staatsrath, und berief in denselben eine kleine, aber sorgfältig gewählte Zahl von Notabilitäten aus den verschiedenen Verwaltungszweigen, welche gemeinschaftlich mit den Staats- und Conferenzministern ihren politischen

Gewissensrath bilden sollten. Sehr charakteristisch war die von ihr den neuen Staats- und Conferenzräthen auferlegte Verpflichtung, immer nur die eigene Ueberzeugung auszusprechen, mit der beigefügten Verfügung, daß sie ihren, für jene Zeit höchst bedeutenden Gehalt von jährlich 8000 Fl. auch für den Fall ihrer Entfernung aus dem Staatsrathe lebenslänglich zu beziehen haben, und dies zwar mit der ausdrücklichen Begründung, um somit vorzubeugen, daß Furcht vor den Folgen des durch freimüthige Meinungsäußerung etwa erregten kaiserlichen Mißfallens sie in gewissenhafter Erfüllung jener Verpflichtung wanken machen könne.

In so lange der ursprüngliche Charakter der Hofstellen und des Staatsrathes sich fort erhielt, konnte der Mangel eines Gesammtministeriums in Oesterreich nicht fühlbar werden. Allein im Laufe der Zeit ging dieser Charakter allmälig verloren. In der ersten Periode der Regierung des Kaisers Franz präsidirte er selbst den Conferenzen, und hatte zur Erleichterung seiner Aufgabe an seiner Seite einen Cabinetsminister, welcher in fortwährender persönlicher und nicht blos schriftlicher Verbindung mit den Präsidenten der Hofstellen, den Staatsräthen und Staats- und Conferenzministern stand, und täglich dem Kaiser die zu entscheidenden Gegenstände vorlegte. Im Jahre 1805 mußte dieser Cabinetsminister (Graf Colloredo) auf Verlangen Napoleons von seinem Posten abtreten, und seitdem wurde diese Stelle nicht wieder besetzt; der Kaiser übernahm persönlich die schwierige Aufgabe, alle Fäden der Staatsverwaltung zusammen zu halten, indem er dazu die zeitweilige Hülfe bald des einen, bald des andern seiner Staats- und Conferenzminister, oder Staats- und Conferenzräthe, immer aber nur zeit- und theilweise, in Anspruch nahm. Der mündliche Verkehr des Kaisers mit den Chefs der Hofstellen wurde immer seltener; sie hatten Alles nur schriftlich dem Kaiser vorzulegen; ungerufen oder ohne vorläufig erwirkte kaiserliche Bewilligung durften sie in Geschäften ihres Amtes nicht bei ihm

erscheinen, und ihre Berufung unterblieb oft mehrere Monate. So sanken allmälig die Hofstellen von Theilnehmern an der Staatsregierung zu bloßen Verwaltungsbehörden herab; eine jede bewegte sich in ihrem Kreise, ohne Rücksicht auf die Bewegung der andern, ein solidarisches Zusammenwirken für den allgemeinen Staatszweck unterblieb. Der Staatsrath, welcher den Brennpunkt zur Concentrirung der Regierungsstrahlen hätte bilden sollen, entsprach dieser Bestimmung nicht; denn die Massen von Detailgegenständen, die ihm zur Berathung zugewiesen wurden, hatten die bedeutende Vermehrung seines Personals, und zwar nicht durch wirkliche Staatsräthe, sondern durch minder hoch- und selbstständig gestellte staatsräthliche Referenten und seine Eintheilung in Sectionen nach den verschiedenen Verwaltungszweigen zur Folge gehabt; der persönliche Credit der Mitglieder des Staatsrathes sank, seine Verhandlungen wurden schwerfällig und langsam, eine jede Section betrachtete sich als Vertreter des ihr zugewiesenen einzelnen Zweiges — das ganze war nur in der Person des Kaisers Franz vertreten. Alle an den Thron gelangenden Gegenstände wurden aber nicht einmal den Sectionen des Staatsrathes, in deren Geschäftszweig sie eingriffen, zur Berathung zugewiesen; viele ließ der Kaiser im sogenannten Cabinetswege ohne Dazwischenkunft des Staatsrathes durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied dieses Letztern oder durch einen Staats- und Conferenzminister, manchmal auch durch Männer vergutachten, die keiner dieser Kategorien und selbst dem Staatsdienste überhaupt nicht angehörten, wobei es den mit solchem kaiserlichen Vertrauen Beehrten nicht gestattet war, über den Gegenstand mit Anderen Rücksprache zu pflegen. Die Beurtheilung des Einflusses der von irgend einer Hofstelle beantragten Maßregeln auf die anderen Zweige der Staatsverwaltung blieb oft die schwere Aufgabe des Monarchen allein, — der Staatsrath gelangte nicht zur Uebersicht aller Regierungsgegenstände, und konnte sonach die Lücke nicht

ausfüllen, welche in dem Centrum der Regierung durch den Mangel eines Ministerrathes bestand. Bei einer solchen Behandlung der Regierungsgeschäfte war Alles nur auf die Persönlichkeit des Kaisers berechnet. Da diese aber nicht, so wie der Thron, vererblich ist, so wäre bei der Thronbesteigung des neuen Kaisers eine zeitgemäße Umgestaltung der Hofstellen und des Staatsrathes dringendes Bedürfniß gewesen. Die Collegialbehandlung der Gegenstände bei den administrirend nicht über Rechtsfälle erkennenden Hofstellen mochte zu der Zeit ihrer Einsetzung, wo die Zahl ihrer Geschäfte und ihrer Mitglieder nicht sehr groß war, keinen bedeutenden Anständen unterliegen; in der Neuzeit aber hatte sie den doppelten Nachtheil, die Erledigung der einlangenden Gegenstände zu verzögern, und eine Referentenherrschaft ohne persönliche Verantwortlichkeit herbeizuführen, indem die Menge der zu erledigenden oft sehr verwickelten Gegenstände weder einen erschöpfenden Vortrag in den Sitzungen, noch eine gründliche Abstimmung darüber gestattete, das Vortragen sonach in den meisten Fällen eine bloße Förmlichkeit war, welche nur dazu diente, den Referenten für die Folgen seines zum Rathsschlusse erwachsenen Antrags außer Verantwortlichkeit zu setzen. Das Unanwendbare der Collegialverhandlung auf Geschäfte, die ihrer Natur nach Schnelligkeit, Geheimhaltung oder specielle Fachkenntnisse erforderten, war auch bereits anerkannt, und deshalb nebenbei die Präsidialbehandlung eingeführt worden, nach welcher der Präsident manche Geschäfte seinem Collegium entzog, um sie aus eigener Machtvollkommenheit mit Benützung der Feder irgend eines Rathes oder Secretärs zu erledigen. Bei manchen Hofstellen, namentlich bei der allgemeinen Hofkammer, war sie sehr ausgedehnt. Sie hatte die üble Folge, daß sie das Interesse des Präsidenten vorzüglich auf die sich vorbehaltenen Gegenstände leitete, und sonach jenes an den Collegialverhandlungen, dadurch aber auch die Ueberwachung des Referenten und Votanten von seiner Seite verringerte, auf welcher Ueberwachung

doch die Garantie gegen Oberflächlichkeit, Befangenheit oder Willkür der Referenten beruhte. — Der Wirkungskreis der Hofstellen war ihnen durch den Kaiser scharf vorgezeichnet; was außer oder über demselben lag, mußte der kaiserlichen Schlußfassung unterzogen werden. Die Abgrenzung war zum Theil mehr auf der Grundlage der Form, als des Gewichtes gefußt. In der Regel mußte Alles, was nicht aus den bestehenden Vorschriften abgeleitet werden konnte, an den Thron gelangen, dasjenige aber, was innerhalb einer solchen Vorschrift lag, wurde von einer Hofstelle, deren Wirkungskreis es betraf, unmittelbar entschieden. Aus dieser Maxime entsprangen die sonderbarsten Contraste; so konnte zum Beispiel ein zum Militair Berufener, wenn nicht die gesetzlichen Befreiungsbedingnisse von den Civil- und Militairbehörden anerkannt waren, aus Billigkeitsrücksichten nur durch kaiserlichen Ausspruch vom Militairdienste befreit werden, während die Bemessung der jährlich zu stellenden Rekrutenzahl, obgleich sie in einem jeden Jahre verschieden war, ganz vom Hofkriegsrathe abhing. Die Tausende von Arbeitern, welche bei öffentlichen Arbeiten eine zwar fixe, aber mit keiner Eidesleistung verbundene Verwendung oft eine lange Reihe von Jahren hindurch gefunden hatten, konnten bei eintretender Erwerbsunfähigkeit auch mit der kleinsten jährlichen Unterstützung nur nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung betheilt werden, weil zu einer Versorgung vom Staate nach den bestehenden Vorschriften nur die Beeidigung Anspruch gab. Die Umgestaltung der kleinsten Waldparzelle in einen Acker mußte vom Throne gestattet werden, weil die Waldordnung vorschrieb, daß die Fläche der Waldungen, um dem Holzmangel vorzubeugen, nicht verringert werden solle. Ein Gutsherr, welcher von seinen Unterthanen einige Quadratklaftern Grund für Hofraum oder Garten erkaufen wollte, mußte hierzu die Ermächtigung des Kaisers erwirken, weil die Patente in Unterthanssachen verboten, daß die Dominien sogenannte Rusticalgründe an sich bringen.

Nebst diesen systemmäßigen Schranken des Wirkens der Hofstellen wurde Letzteres aber auch häufig in einzelnen Fällen, deren Erledigung zu ihren Attributen gehört hätte, vom Kaiser beschränkt. Die absoluten Herrscher Oesterreichs hatten nämlich ihren Unterthanen das Petitionsrecht in einem so ausgedehnten Umfange gewährt, daß Jedermann sich mit Bittschriften unmittelbar an den Kaiser wenden, und solche nicht nur bei den wöchentlichen Audienzen persönlich überreichen, sondern auch mit der Post einsenden konnte, indem die Postämter angewiesen waren, alle an den Kaiser adressirten Briefe dem kaiserlichen Cabinete zu übermitteln. Die einlangenden Gesuche wurden geprüft, und wenn ihr Inhalt keine besondere Rücksicht zu verdienen schien, kurzweg an die Hofstellen zur Amtshandlung geschickt. Wenn aber darin Umstände angegeben waren, welche den Bittenden entweder einer Gnade würdig zu machen schienen, oder welche einen Zweifel gegen die Unbefangenheit der Behörden erweckte, bezeichnete („signirte") der Kaiser das Gesuch, d. h. er schrieb mit eigener Hand an eine Ecke desselben den Namen des Präsidenten jener Hofstelle, in deren Ressort der Gegenstand gehörte. Eine jede solche Bezeichnung hatte die Wirkung, daß über die Bitte nicht Amt gehandelt werden durfte, bevor nicht dem Kaiser das Sachverhältniß aufgeklärt, und die von der Hofstelle beabsichtigte Erledigung von ihm genehmigt worden war. Diese ziemlich häufigen sogenannten a. h. Signaturen mußten daher nicht allein Geschäftsverzögerungen, sondern auch Kraftlähmung der Behörden oft zur Folge haben. — Die Ueberwachung der Hofstellen bezüglich auf die Nichtüberschreitung ihres Wirkungskreises und auf die Art der Geschäftsbehandlung überhaupt wurde dadurch sicher gestellt, daß ihre Geschäftsprotocolle von Sitzung zu Sitzung dem Kaiser vorgelegt werden mußten; ihre Prüfung und Beurtheilung war dem Staatsrathe zugewiesen, welcher eine strenge Controle ausübte.

Wenn durch dies Verfahren gegen Mißbrauch der Amtsge-

walt wirksame Vorkehrung getroffen war, so wurde von der anderen Seite die Bewegung der Hofstellen erschwert, und Einschüchterung nicht nur derselben, sondern auch der unteren Behörden herbeigeführt. Die Folge davon war, daß eine jede Behörde, um sich vor Verantwortung zu schützen, in zweifelhaften Fällen statt zu handeln zu Anfragen ihre Zuflucht nahm; so lehnte sich die untere an die höhere, die höchste aber an den Kaiser, welchem hiernach in der Meinung des Volkes die Schuld mißliebiger Maßregeln beigemessen wurde.

Die Hofstellen hatten mit dem Staatsrathe oder mit den Cabinetsvotanten gar keine Berührung; sie überreichten ihre Vorträge dem Kaiser. Dadurch war ihre ursprüngliche Stellung als Staatssecretariate der Form nach bewahrt; denn der Staatsrath stand nicht zwischen ihnen und dem Kaiser, sondern nur hinter demselben, um ihre Vorträge von ihm, wenn er ihre Beurtheilung durch den Staatsrath angemessen fand, zu empfangen, und wieder an ihn vergutachtet zurückzustellen. Diese Aufrechthaltung der Form war jedoch mit einem wesentlichen Nachtheile für die Sache verbunden. Die Hofstellen erfuhren nämlich durch die kaiserlichen Entschließungen auf ihre Vorträge, oder durch kaiserliche Cabinetsschreiben (a. h. Handbillette genannt), nur den kurz ausgesprochenen Beschluß des Kaisers, ohne alle Begründung desselben; denn diese unterblieb der Maxime nach, weil es mit der absoluten Herrschergewalt nicht für verträglich erachtet wurde, Rechenschaft über die Motive eines kaiserlichen Beschlusses zu geben. Sie wußten also in allen sehr häufig eintretenden Fällen, wo ihre Anträge entweder gar nicht oder nur mit Abänderungen angenommen wurden, nicht den Grund der Verwerfung oder Amendirung, konnten sonach nicht den Geist der Verfügungen ihres Gebieters auffassen, sondern waren auf die Vollziehung dessen beschränkt, was ihnen in dem todten Buchstaben des Befehles zu liegen schien. Mißverständnisse, Gleichgültigkeit gegen die Folgen der Ausführung des Befehles,

Kränkung des Selbstgefühls, ja manchmal sogar Schadenfreude über den nicht günstigen Erfolg eines gegen ihren Antrag an sie gelangten unmotivirten Beschlusses blieben nicht aus, so daß oft die Secretariate des Kaisers (die Hofstellen) in moralischer Opposition mit ihrem Herrn standen. Diesem bedeutenden Uebel wäre durch die einfache Verfügung abzuhelfen gewesen, daß zu den staatsräthlichen oder Cabinetsvergutachtungen, wo es sich um Verwerfung oder wesentliche Abänderung der von den Hofstellen erstatteten Vorschläge handelte, die Vorstände dieser Letzteren wären berufen worden; allein dagegen erhob sich die Liebe zum Alten, und das Gefallen, welches die staatsräthlichen und Cabinetsvotanten daran fanden, auch für sich einen Theil der Unangreifbarkeit ihres Consultators in Anspruch zu nehmen.

Unter den Wiener Hofstellen standen in den Provinzial-Hauptstädten die Landesbehörden, bei welchen, mit Ausnahme der Polizeidirectionen, das Collegialverfahren, wie bei den Ersteren eingeführt, und mit gleichen Unzukömmlichkeiten verbunden war. Die Polizeidirectionen hatten eine Zwitterstellung; sie waren nämlich den Länderchefs und selbst in Beziehung auf Gegenstände der niederen Polizei den Gubernien untergeordnet, empfingen aber zugleich unmittelbare Aufträge von der Polizeihofstelle, und erstatteten an diese unmittelbare Berichte, was allgemein bekannt, und dadurch ein fortwährender Anlaß zu Argwohn und Abneigung von Seite der Länderchefs und Gubernien gegen sie war.

Die Landesbehörden für die innere (sogenannte politische) und die Finanz-Verwaltung hatten in dem Hauptorte eines jeden Kreises (im lombardisch-venetianischen Königreiche in einer jeden Provinz) landesfürstliche Organe zur Verfügung. Bei jenen, welche der Finanzverwaltung zugewiesen waren, bestand ebenfalls das Collegialverfahren; bei den für die innere (politische) Verwaltung bestimmten (den Kreisämtern und im lombardisch-venetianischen

Königreiche den Delegationen) war die Amtsgewalt und Verantwortlichkeit dem Vorsteher (Kreishauptmanne oder Delegaten) persönlich übertragen.

Die Landesbehörde für die Justizverwaltung verfügte über die Justizbehörden der ersten Instanz, welche theils aus landesfürstlichen oder städtischen Collegialbehörden, theils aus landesfürstlichen oder dynastischen Einzelnrichtern bestanden.

Die Landesbehörde in Militairgegenständen hatte den Divisionsgenerälen zu gebieten.

In Ungarn und Siebenbürgen bestand der Unterschied, daß die Landesbehörden für innere Verwaltungs- und für Justizgegenstände keine landesfürstlichen Organe in den einzelnen Landestheilen (den Comitaten) zur Verfügung hatten, sondern nur Municipien, die mit Ausnahme der vom Landesfürsten ernannten inamovibeln Obergespanne oder in deren Ermangelung der amovibeln Comitatsadministratoren, aus freier Wahl der Comitatsstände hervorgegangen, gar nicht, oder sehr gering besoldet, innerhalb der Periode, für welche sie gewählt wurden, inamovibel waren, und deshalb vorzüglich in der letzteren Zeit den erhaltenen Aufträgen nur in so weit Folge leisteten, als sie es mit ihrer Municipalautorität verträglich fanden. Bei den bestehenden Collegialverfahren hatten ihre vom Landesfürsten aufgestellten Vorsteher (die Obergespanne oder Administratoren) nicht die Kraft, höheren Befehlen Folgeleistung zu verschaffen.

In den nichtungarischen Ländern standen unter den Kreisämtern als erste Organe der inneren (politischen) Verwaltung theils städtische Magistrate, theils landesfürstliche Bezirkscommissäre, theils privatherrschaftliche Wirthschaftsämter, unter den Delegationen im lombardisch-venetianischen Königreiche durchaus landesfürstliche Districtscommissäre, welcher wesentlichen Verschiedenheit der in diesem Königreiche bemerkbare geregeltere Gang der inneren Verwaltung zuzuschreiben ist.

In jenen Ländern des Kaiserstaates, wo es sogenannte Landesstände gab, nahmen diese eine theils coordinirte, theils subordinirte Stellung den kaiserlichen Landesbehörden gegenüber ein, welche Stellung die unversiegbare Quelle von Reibungen zwischen ihnen war. Diese Landesstände hatten nicht den Charakter von Volksrepräsentanten in dem Sinne, welcher diesem Worte in unseren Tagen beigelegt wird; sie waren privilegirte Körperschaften, die nur ihre eigenen, von dem Monarchen zu verschiedenen Zeiten ihnen zugestandenen Rechte vertraten — Rechte, welche weder eine entscheidende Theilnahme an der Gesetzgebung, noch die Zustimmung zu der Besteuerung im Allgemeinen klar aussprachen, sondern sich auf die Bekanntgebung der von der Provinz zu entrichtenden directen Steuern alle Jahre noch vor deren Ausschreibung, — auf einige den Ständen zugewiesene Verwaltungsgeschäfte, namentlich die Ausschreibung, Repartition und Erhebung der directen Steuern, — auf die Gebahrung der ihnen für gewisse, theils vorgezeichnete, theils von ihnen zu votirende Zwecke vom Landesfürsten bewilligten Fonds, — auf die Verwaltung der aus solchen Fonds dotirten Anstalten, und auf die Evidenzhaltung und Tilgung des in früherer Zeit zuweilen dem Staate eröffneten Credites beschränkten. Das allgemeine Volksinteresse hatten sie nur insofern zu vertreten, als es mit ihrem speciellen zusammentraf. Deshalb und überhaupt schon als privilegirte Körperschaft erfreuten sie sich keiner besonderen Sympathie beim Volke. Kaiser Joseph II. hatte sie als einen Hemmschuh gegen seine Reformpläne betrachtet und aufgehoben, was seine Popularität bei den jenen privilegirten Körperschaften nicht angehörenden Klassen vermehrte und in Verbindung mit der Niederbeugung der kirchlichen Gewalt ihm bei den Philosophen jener Zeit und ihrem Anhange, den sogenannten Freunden der Aufklärung, die in den höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft sehr zahlreich waren, großes Ansehen und Vertrauen verschaffte. Kaiser Leopold II. stellte die Stände

wieder her. Kaiser Franz ließ sie fortvegetiren, verletzte gegen sie nicht die Form, gestattete ihnen aber nur den möglich geringsten Einfluß auf Verwaltungsgegenstände, und beinahe gar keinen auf die Gesetzgebung.

In der Geschäftsbehandlung aller Behörden war es Maxime, der moralischen Ueberzeugung der Entscheidenden nichts zu überlassen, sondern, wie im Judiciellen, so auch im Administrativen die Entscheidungen in Parteisachen auf formelle Beweise zu gründen, bei administrativen Maßregeln aber darüber vorläufig die Gutachten der betheiligten Behörden von unten hinauf einzuholen. Der Recurszug gegen Entscheidungen, welche nicht das streitige Richteramt betrafen (bei welchen letzteren gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse kein weiterer Recurs stattfand), war durch alle Instanzen, also auf dem administrativen Felde gegen die Entscheidung der Ortsbehörden an das Kreisamt, von dort an die Landes- und dann an die Hofstelle offen — ja selbst gegen Entscheidungen dieser Letzteren konnte man sich an den Kaiser wenden, und fand derselbe die Beschwerdeschrift zu bezeichnen, so ging sie wieder die ganze Stufenleiter der Behörden zur Beilegung sämmtlicher Acten, oder nach Umständen zu neuen Erhebungen hinab und wieder bis zum Throne hinauf, um endlich mit der kaiserlichen Schlußfassung denselben Weg zurückzunehmen. So ehrend diese Einrichtung für das Herz des Monarchen war, welcher dadurch der Willkür der Behörden vorbeugen wollte, und, da er selbst in der Regel nichts, ohne sie gehört zu haben, verfügte, seine absolute Gewalt moralisch beschränkte, so hatte sie dennoch eine maßlose Vermehrung und Verzögerung der Geschäfte zur unausweichlichen Folge.

Die Abgrenzung des Wirkungskreises der Landesbehörden und die Controle gegen die Ueberschreitung desselben oder gegen Amtsmißgriffe beruhte auf gleichen Grundlagen, wie bei den Hofstellen, wovon bereits oben Erwähnung geschah. Die Eifersucht der Ueberwachenden gegen die Untergeordneten wuchs im unge-

kehrten Verhältnisse ihrer Rangstufe, so daß jene, welche in der unmittelbaren Berührung mit dem Volke standen, den geringsten Spielraum für ihre Thätigkeit hatten. Ein System des Anfragens statt des Handelns bildete sich dadurch nach und nach heraus, denn durch eine Anfrage an die höhere wußte sich eine jede niedere Behörde gegen Verantwortlichkeit zu schützen, da in der Regel die Folgen der Unterlassung des rechtzeitigen Eingreifens ihr weit weniger zur Last gerechnet wurden, als eine etwa eintretende zu weite Ausdehnung ihres Wirkungskreises. Die Folge davon mußte ein matter, zaghafter und langsamer Geschäftsgang sein. Da überdies die Ueberwachung der Amtsgestion sich mehr auf die Frage ob als auf jene wie ein Geschäftsstück erledigt worden war, zu richten pflegte, so erreichte die Kunst, durch neue Erhebungen, Einvernehmungen von Neben- oder Hülfsbehörden und Anfragen an höhere die Acten in Bewegung zu erhalten, ohne sich die Mühe zu geben, darüber zu entscheiden, einen hohen Grad von Ausbildung. Gleich den in England zum Tretrade Verurtheilten, welche fort treten müssen, wenn auch das Rad kein Erzeugniß liefert, arbeiteten die Beamten oft, ohne daß durch ihre Bemühungen etwas erzielt wurde. Daß sie durch solche unproductive Anstrengung stumpf und entmuthigt wurden, ist begreiflich. Die Disciplin derselben sank dadurch von einer moralischen zu einer blos formellen herab; viele Beamte hielten sich nämlich nicht sowohl für verpflichtet, im Geiste der Regierung zu wirken, als vielmehr nur nach der vorgezeichneten Art Acten zu erledigen, und selbst in dieser Beziehung geschah in der Regel gerade so viel, als nothwendig war, die Beamten vor Unannehmlichkeiten mit ihren Vorgesetzten zu schützen. Die Vorgesetzten hatten übrigens nur schwache Mittel, ihren Einfluß auf den Geschäftsgang zu behaupten, da ein Jeder, welcher einmal durch die Ablegung eines Diensteides im wirklichen Staatsdienste stand, factisch beinahe inamovibel war; denn es konnte, den Fall eines nicht freisprechenden strafgerichtlichen Ur-

theils ausgenommen, kein Beamter, ja nicht einmal ein beeideter Conceptspraktikant ohne die Bestimmung zweier Justizräthe entlassen werden; gegen eine wirklich ausgesprochene Entlassung stand noch die Berufung an alle höheren Instanzen, ja selbst an den Thron offen, und schon die zum ersten Erkenntnisse berufenen Justizräthe, noch mehr aber die höheren Behörden hielten es größtentheils für ihre Aufgabe, den einzelnen Beamten in Schutz zu nehmen, besonders wenn dessen Vorgesetzter den Ruf eines das gewöhnliche Maß übersteigenden, mit Strenge gepaarten Diensteifers hatte. Unter solchen Einwirkungen gereicht es der österreichischen Beamtenklasse zur großen Ehre, daß sie, mit Ausnahme der so eben besprochenen Unentschlossenheit im Handeln und Kälte in der Verfolgung der Regierungsabsichten, in der Regel zu keinen gegründeten Klagen über Unfleiß, Parteilichkeit oder Zugänglichkeit Veranlassung gab: die Ausnahmen, wo Staatsbeamte im Besuche des Amtes nachlässig, in Verwaltung der Geschäfte unredlich oder in der öffentlichen Meinung persönlich mißachtet waren, kamen in Oesterreich nicht häufiger als in anderen Staaten vor. Der Grund aller nicht ungerechten Unzufriedenheit, welche sich über den Gang der Staatsmaschine hörbar machte, darf nicht in der Untauglichkeit ihrer einzelnen Bestandtheile gesucht werden, sondern vielmehr in ihrer Zusammensetzung, welche durch vervielfältigte Reibung die Bewegung erschwerte, am meisten aber in der Insufficienz der bewegenden Kraft. Diese Kraft war erschlafft und wirkte mehr auf einzelne Theile als auf das Ganze des Mechanismus, d. h. der Staat wurde administrirt, aber nicht regiert. Die im Dikasterialwege zur Verhandlung kommenden Alltagsgeschäfte erhielten ihre Erledigung — wenn auch in der Regel nicht schnell, so doch nach Recht und Billigkeit; dasjenige aber, was seiner Natur gemäß nicht auf diesem Wege von unten hinauf, sondern umgekehrt von oben hinab in Ausführung zu bringen gewesen wäre, nämlich die ruhige, zeitgemäße

Umgestaltung des Veralteten, das besonnene, nach einer die Gesammtheit des Staates umfassenden, leitenden Idee geregelte Fortschreiten in den Staatsinstitutionen unterblieb, insofern nicht etwa aus irgend einer dazu nicht berufenen Schichte der Regierten dem Wirken der Regierung darin vorgegriffen und diese Letztere, welche hätte vorangehen sollen, von der Ersteren an das Schlepp-seil genommen wurde.

So war die österreichische Staatsmaschine gestaltet, als Kaiser Ferdinand den Thron bestieg, und so blieb sie im Wesentlichen bis zum März 1848. Nur ein Bedürfniß hatte sich bald nach dessen Thronbesteigung zu fühlbar gemacht, um es ganz zu übersehen. Dies war nämlich das gemeinschaftliche Zusammenwirken der Hofstellen mit den ihre Anträge beurtheilenden und vergutachtenden, den Kaiser umgebenden Räthen. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, ohne an dem Bestehenden zu rütteln, war eine schwierige Aufgabe. Man glaubte ihre Lösung durch Einführung einer neuen Form bei der Centralverwaltung der Geschäfte zu finden, und bildete aus und neben den vorhandenen Elementen ein neues, auf dem höchsten Standpunkte berathendes, theils aus permanenten, theils aus zeitweiligen Mitgliedern zusammengesetztes Collegium, die Staatsconferenz. Die permanenten Mitglieder waren, wie sie das österreichische Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1848 an der Spitze der zweiten Abtheilung: „der Staat" angiebt, zwei Erzherzoge, der Staatskanzler und der rangälteste Staats- und Conferenzminister.

Als zeitweilige Mitglieder finden sich dort angeführt nach Maßgabe der Geschäftsgegenstände die übrigen Staats- und Conferenzminister, die staatsräthlichen Sectionschefs, die Staats- und Conferenzräthe, und die Präsidenten der Hofstellen.

Diese Form war schon an und für sich nicht hinreichend, dem Hauptgebrechen der Staatsmaschine, nämlich dem Mangel an Solidarität der die Geschäfte aller Verwaltungszweige im Centrum

leitenden Organe (der Ministerien, in Oesterreich Hofstellen genannt) abzuhelfen; denn die Chefs dieser Organe wurden keine permanenten, sondern nur zeitweilige, blos in einzelnen Fällen ausnahmsweise beizuziehende Mitglieder der Staatsconferenz, blieben also in ihrer vorigen isolirten Stellung. Hierzu kam aber noch der Umstand, daß diese Form durch keinen schaffenden Geist belebt wurde; denn die beiden Geschäftsmänner, deren Aufgabe diese Belebung gewesen wäre, konnten die hierzu nöthige Zeit ihren anderen Geschäften nicht entziehen. Der Staatskanzler war nämlich durch die seiner unmittelbaren Leitung übertragenen Geschäfte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vollauf in Anspruch genommen, und es bedurfte einer solchen Schnelligkeit im Denken und im Ausdrücken des Gedachten, einer solchen Thätigkeit und Hingebung für den Staatsdienst, wie jene, welche selbst die Feinde des Fürsten Metternich ihm zugestehen müssen, um in seinem vorgerückten Alter der Masse der Arbeiten nicht zu unterliegen; der Andere, Graf Kolowrat, hatte zwar kein Portefeuille, war jedoch, wie es in Wien allgemein bekannt ist, mit einem Cabinetsreferate über die wichtigsten und geheimsten Staatsangelegenheiten, mit der Vergutachtung der den Hofstaat und das Vermögen der kaiserlichen Familie betreffenden Gegenstände, dann mit der Voreinsicht und Prüfung aller Arbeiten der Staatsräthe und Cabinetsreferenten, ehe sie dem Erzherzog Ludwig zur Uebergabe an den Kaiser zukamen, beauftragt, hatte sonach die Obliegenheiten, wenn auch nicht den Titel des bis zum Jahre 1805 dem Kaiser Franz zur Seite gestandenen Cabinetsministers. Diese Geschäfte waren so umfangreich, daß ihm zwei höhere Staatsbeamte (Hofräthe) nebst mehreren Bureaubeamten zu ihrer Besorgung beigegeben werden mußten; sie erforderten eine um so größere Aufmerksamkeit, als die Bemerkungen, welche er über die Anträge, deren Prüfung ihm oblag, zu machen fand, den Antragstellern nicht mitgetheilt wurden, er sonach das letzte, und bei

dem Vertrauen, welches der Kaiser ihm schenkte, gewichtigste Wort zu sprechen hatte. Die Zeit, welche regelmäßige mündliche Berathungen der zahlreichen, den Staat im Ganzen betreffenden Angelegenheiten von Seite der Staatsconferenz erfordert haben würden, war daher nicht vorhanden; die Zuweisung einzelner Gegenstände an dieselbe erfolgte nicht systematisch, sondern rhapsodisch, oft mehr aus subjectiven, als aus objectiven Bestimmungsgründen, die Abstimmung über derlei Fragmente geschah in der Regel nur schriftlich, also ohne Gelegenheit zum Austausche der Ideen und Berichtigung der Ansichten —. das Institut, welches den Mangel eines Ministerrathes hätte ersetzen sollen, verfehlte sonach seinen Zweck und hatte kein anderes Ergebniß, als den zwei früheren Wegen, auf welchen die an den Kaiser gelangenden Gegenstände der Erledigung zugeführt wurden, (dem Wege der staatsräthlichen, und jenem der Cabinets-Verhandlung) noch einen dritten beizufügen, also statt zu vereinigen, noch mehr zu spalten. Die zeitweiligen Mitglieder der Staatsconferenz konnten auf dieselbe im Allgemeinen keinen ersprießlichen Einfluß üben; ihre Stellung darin glich jener der Nullen in der Rechnung, welche dann nur Geltung haben, wenn ein Zähler an ihrer Spitze steht.

Man würde den Staatsmännern Oesterreichs in hohem Grade Unrecht thun, wenn man glauben wollte, daß sie die Mängel der Staatsmaschine nicht anerkannt hätten. Wer nur immer mit denselben in vertraulicher Berührung stand, wird bezeugen müssen, daß sie ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen waren. Insbesondere machte Fürst Metternich kein Hehl aus seiner Ueberzeugung, daß im Nichtregieren das Hauptübel des Staates liege und daß solches aus der Verwechselung des Verwaltens mit dem Regieren entspringe. Allein das Erkenntniß, um fruchtbringend zu werden, muß sich durch die That verkörpern; zum Thun ließ es aber theils die Macht der Gewohnheit, theils Unentschlossenheit und Uneinigkeit über das zu Thuende nicht kommen.

Man glaubte den Sturm nicht so nahe, und als er hereinbrach, vermochte die abgenützte Maschine das Staatsschiff nicht mehr zu lenken; Wind und Wellen trieben damit ihr Spiel.

Das Regierungssystem.

Die Ursachen, welche eine zeitgemäße Reform der Staatsmaschine bei der Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand verhindert hatten, obgleich solche, außer in Ungarn und Siebenbürgen, allein vom Willen des Monarchen abhing, mußten einer Veränderung des Regierungssystems, wobei auch die Beziehungen zu auswärtigen Mächten in Anschlag zu bringen waren, noch mehr in den Weg treten. Es blieb das Regierungssystem des Kaisers Franz in seinem ganzen Umfange unberührt.

Die Hauptmaxime dieses Systems haben wir bereits angedeutet, nämlich: ungeschmälerte Aufrechthaltung der Souverainetätsrechte und Verneinung eines jeden Anspruches der Völker auf Theilnahme an jenen Rechten. Dieser Maxime standen noch zwei andere zur Seite, und sollten ihr als Stütze dienen. Die eine war: Bewahrung des väterlichen Charakters der Regierung; eine andere: Vertretung und Begünstigung des Katholicismus.

Aus diesen drei Maximen entsprangen alle Regierungsmaßregeln. Die Widersprüche, die sich bei einzelnen Regierungsarten dem ruhigen Beobachter darstellen, finden ihre Erklärung in dem theils zufälligen, theils durch den Drang der Umstände gebotenen Vorwalten der einen oder der andern dieser Maximen. So waren die Polizeivorschriften im Paßwesen, die strenge Censur der Druckschriften, die Beschränkungen der Vereine, die Vorzeichnung der in den Schulen jeder Art zu lehrenden Gegenstände, die Niederhaltung der Provinzialstände, Ausflüsse der ersten Maxime. Dagegen führte die zweite Maxime in der Handhabung aller dieser Gebote und Verbote eine so laxe Observanz herbei, daß deren

Druck im vollen Maße nur Jenen fühlbar wurde, welche durch ihr Benehmen überhaupt mißliebig geworden waren, oder die Aufmerksamkeit der Polizei zu auffallend provocirten. Insbesondere war die Strenge der Censur nur bei den im Inlande erscheinenden Werken und Journalen, und bei den öffentlichen Ankündigungen der Buchhändler bemerkbar; unter der Hand waren aber alle literarischen Erzeugnisse des Auslandes leicht zu erhalten, so daß Jedermann, welcher auf Bildung Anspruch machte, sich gescheuet hätte, in Gesellschaft mit einem verbotenen, einiges Aufsehen erregenden Buche oder Journale als unbekannt zu erscheinen; von den böswilligsten Artikeln des Journals „die Grenzboten" z. B. wurde im Kreise der höchsten Staatsbeamten, so wie in öffentlichen Orten unverhohlen gesprochen, denn Niemand wurde zur Rede gestellt, wie er zur Kenntniß dieser Artikel gelangt sei *). Den Professoren war wohl vorgeschrieben, wie und was sie lehren sollten; wenn sie aber anders lehrten, widerfuhr ihnen kein Leid, insofern ihre Lehre nicht etwa das katholische Dogma verletzte. Kurz nach der Besitznahme des Krakauer Gebietes von Seite Oesterreichs hatte

---

*) Als Gegensatz zu diesem vormärzlichen Verfahren findet sich in der Wiener Zeitung vom 14. Juli 1850 folgende Urtheilskundmachung:

„— — — gegen Franz Schönpflug wurde wegen Bezugs des verbotenen Journals der „Presse" auf vierwöchentlichen Profosen-Arrest erkannt." u. s. w.

Wien, am 13. Juli 1850.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission."

Wahrscheinlich würde auch vor dem März 1848 der Militär-Profos Zeitungsbezieher in Kost und Wohnung zu nehmen gehabt haben, wenn damals der Belagerungszustand ohne Krieg in Oesterreich bekannt gewesen wäre. Daß er es nicht war, ja daß nicht einmal ein Aufruhrsgesetz bestand, waren Lücken in der Gesetzgebung, deren Ausfüllung sich bis zu den Märzereignissen nicht als nöthig dargestellt hatte. Diesen Ereignissen wird unter anderem auch die Vervollständigung der österreichischen Gesetze bezüglich auf die ehedem unbekannten Ausnahmszustände zu verdanken sein.

ein Professor zu Wien bei der öffentlichen Disputation eines Doctoranden gerade ein Thema gewählt, welches ihm den Anlaß zu dem schärfsten Tadel dieses Regierungsactes darbot. Die Sache machte Aufsehen, er wurde darüber zur Rede gestellt, und entschuldigte sich durch Geltendmachung der guten Absicht, von welcher er bei der Wahl dieses Stoffes geleitet worden sei, nämlich der Berichtigung der irrigen über jenen Regierungsact laut gewordenen Ansichten. Obgleich die Art, wie er den Doctoranden bei der öffentlichen Disputation oppugnirte, gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht hatte, blieb er Professor. Im Monate März 1848 that sich dieser Professor unter den die Studentenbewegung in Wien Leitenden hervor. Die Regierung, um väterlich zu sein, handelte wie ein gutmüthiger Vater, welcher seinen Kindern, wenn er sie auch beständig meistert, doch meistens die Nichtbeachtung seiner Worte durch die Finger sieht. Der Hof selbst gab hierzu das Beispiel, denn Personen, welche durch Wort, Schrift oder That notorisch als Gegner der Regierung aufgetreten waren, fanden bei öffentlichen Gelegenheiten eben so freundliche, ja manchmal noch freundlichere Aufnahme, als die entschiedensten Anhänger derselben. So sehr auch ein solches Benehmen für die Herzensgüte des Fürsten zeuget, so bleibt es doch immer bedenklich, denn es benimmt ihm den Einfluß, den er durch den Ausdruck persönlicher Unzufriedenheit in jenen Fällen geltend machen könnte, wo das Gesetz keine Anwendung findet. Wie tiefen Eindruck einst die Kundgebung des kaiserlichen Mißfallens machen konnte, davon ergab sich ein Beispiel zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia. Ein von ihr kürzlich ernannter ungarischer Erzbischof hatte nach seiner Ernennung ihrer Sache nicht die erwartete Unterstützung geleistet. Bei einem Hofcirkel ging sie vor ihm vorüber, als bemerke sie ihn nicht. Die Oberhofmeisterin, in der Meinung, sie habe ihn zufällig übersehen, machte sie auf seine Gegenwart aufmerksam, erhielt aber in der schmucklosen Sprachweise der Kaiserin die kurze

Antwort: Der stolze Pfaff fragt nicht nach mir. Der hohe geistliche Würdenträger fand sich von dem Gewichte der Ungnade seiner Monarchin so niedergebeugt, daß er darüber erkrankte, und Anderen diente dies zur Warnung. Aus der Maxime der Väterlichkeit entwickelte sich das Vielregieren; denn statt der die wahre Freiheit der Einzelnen begründenden Regel, daß die Regierung nur das dem gemeinsamen Wohle absolut Nöthige befehlen, und nur das ihm absolut Schädliche verbieten solle, hielt sich die österreichische Regierung für berufen, ihren imperativen Einfluß auch auf das ihr mehr oder minder nützlich Scheinende auszudehnen, und das Interesse Einzelner zu bevormunden. Eine Unzahl von Vorschriften und Verboten war die Folge dieses Wahnes; da sie jedoch großen Theils bei vorwaltender väterlicher Milde nicht gehandhabt wurden und unbeachtet blieben, so trugen sie nur dazu bei, das Ansehen der Regierung herabzuwürdigen. Die Aufrechthaltung des den Angriffen des Zeitgeistes fortan ausgesetzten Absolutismus konnte niemals durch väterliche Milde, sondern nur durch napoleonische Strenge erzielt werden. Die Verfolgung jener beiden sich entgegenstehenden Maximen verwickelte die Regierung in Widersprüche mit sich selbst, welche, vom Lacher und vom Böswilligen gleich aufmerksam erfaßt, dazu beitrugen, ihr das Vertrauen der Regierten zu entziehen. Die dritte Maxime, Vertretung und Begünstigung des Katholicismus, hätte allerdings die weltliche Macht durch das ganze Gewicht der geistlichen in der Vertheidigung des Regierungssystems gegen die Theorie der Volkssouverainetät und in der Aufrechthaltung des Principes der reinen Monarchie wirksam unterstützen können, wenn sie mit Consequenz in Anwendung gekommen wäre. Allein dies geschah nicht. Die katholische Kirche wurde, ungeachtet des Beispieles der Neuzeit selbst in constitutionellen Staaten, von jener Bevormundung nicht befreiet, welche Gesetze und Vorschriften seit der Regierung Maria Theresiens und

Josephs II. den landesfürstlichen Behörden über sie zugewiesen hatten, der Widerspruch zwischen einigen Punkten des kanonischen und des österreichischen Rechtes namentlich in Ehesachen, welcher Stoff zu immer sich erneuernden Reclamationen von Seite des päpstlichen Stuhles gab, wurde nicht gehoben; deshalb währte auch die Unzufriedenheit Roms und seiner Anhänger fort. Dagegen ergriff die Regierung, in höchster Sphäre, die nachtheiligste aller Maßregeln, nämlich die Duldung, ja sogar die stillschweigende Begünstigung des Nichtbefolgens so mancher jener Gesetze und Vorschriften in einzelnen Fällen, wodurch die unteren Behörden, welche sich die Aufrechthaltung derselben zur Pflicht rechneten, oft mit den geistlichen Vorständen in Conflicte geriethen. Solche Conflicte mußten auf die Katholiken, auf die zahlreichen, meistens den Mittelklassen angehörenden Indifferenten, und auf die Akatholiken eine gleiche nachtheilige Wirkung haben, weil sie der Ausdruck von Unentschlossenheit oder von Unvermögenheit waren, dasjenige offen zu verändern, was der Souverain in der bestehenden Gesetzgebung als den Lehren des Katholicismus und den Rechten der Kirche widersprechend erkannte — oder von Furcht, jene der Kirche nicht genehmen Anordnungen handzuhaben, die er nicht aufheben zu dürfen glaubte *). — Die Begünstigung des

*) Der Wunsch, die Beschwerden des päpstlichen Stuhles zu beheben und durch Aenderungen in der die katholische Kirche betreffenden Gesetzgebung die Einigung zwischen Staat und Kirche herzustellen, wurde vom Kaiser Franz und einigen seiner Rathgeber lange genährt. Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste Pius VII. zu Rom nach Wiederherstellung des Kirchenstaates hatte diesen Wunsch zum Vorsatze gesteigert. Allein während der nachgefolgten zwanzig Regierungsjahre mangelte dem Kaiser die Kraft zur Ausführung seines in vielen hohen Staatsmännern und in der öffentlichen Meinung Widerstand findenden Vorhabens. Auf dem Sterbelager fühlte er sein Gewissen ob dieser Verzögerung beunruhigt und forderte die Erben seiner Macht zur Ausführung dessen auf, was er nicht gekonnt hatte. Darf man sich aber wundern, daß auch die nachgefolgte Regierung

Mönchthums, besonders der zwei, wohl über Gebühr, von Vielen gefürchteten Orden der Jesuiten und Liguorianer, und die Anwen-

Bedenken trug, Hand an die Josephinische Gesetzgebung in Kirchensachen zu legen, wenn man die Wirkung vor Augen hat, welche im Jahre 1850 diese Abänderung, ungeachtet dieselbe eine nothwendige Folge der Volkserrungenschaften des Jahres 1848 war, in allen Volksklassen hervorbrachte? Sah man nicht die schon durch eine Habeas corpus-Acte (die Grundrechte vom 4. März 1849) gegen eine jede äußere Gewalt katholischer Kirchenvorsteher gesicherten freien Bürger Oesterreichs erbeben, als sie in der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 unter den Rechten der katholischen Bischöfe auch jenes lasen, Kirchenstrafen zu verhängen? Dies Schlagwort (dessen Vermeidung klug und nicht schwierig gewesen wäre) erzeugte, indem es die mittelalterlichen Schrecknisse des großen Kirchenbannes, der Geißelungen und anderen erniedrigenden, an den Kirchthüren überstandenen Bußen der Einbildungskraft vorspiegelte, eine so gewaltige Aufregung, daß katholische Bischöfe im Interesse der Religion die Gläubigen durch milde Hirtenbriefe zu beruhigen eilten. In der vormärzlichen Zeit des sogenannten Polizeistaates, wo es in Oesterreich eine herrschende Religion gab (die katholische), deren Diener zur Vollziehung ihrer Satzungen auch den polizeilichen Arm in Anspruch nahmen, wäre die Wirkung einer ähnlichen Verordnung weit erschütternder und anhaltender gewesen. Der Regierung des Kaisers Ferdinand mangelte, sowie jener seines Vaters, der Muth sie zu wagen. Darum — nicht aber aus Feindseligkeit gegen die katholische Kirche — blieben die Josephinischen Vorschriften in Kirchensachen unverändert und wurden nur durch eine laxe Praxis gemildert. Während der sechzig Jahre ihres Bestandes wurde übrigens der Katholicismus in Oesterreich keineswegs gefährdet. Alle Jahre vermehrte sich die Zahl der Katholiken durch freiwillige Uebertritte aus andern Confessionen. Der Weg an das Kirchenoberhaupt war den Bischöfen und den Gläubigen nicht unbedingt verschlossen, vielmehr war dafür gesorgt, daß dieselben ihre Angelegenheiten beim päpstlichen Stuhle durch Vermittlung der kaiserlichen Agentie zu Rom mit den geringst möglichen Kosten vertreten konnten. Die, ursprünglich über Einvernehmen des Wiener erzbischöflichen Ordinariats erlassene Gottesdienstordnung beschränkte wohl den übermäßigen Luxus bei den kirchlichen Verrichtungen, beeinträchtigte aber das Erbauliche und Würdevolle derselben nicht. Den Bischöfen war die Ausübung der Disciplinargewalt gegen ihren

dung der Polizeigewalt, um die Befolgung rein kirchlicher Gebote sicher zu stellen (z. B. die Strafverhängung wegen Tanzmusiken, welche selbst in Privathäusern und von Akatholiken an Freitagen oder Samstagen gehalten wurden, — die zu plumpen Witzen Anlaß gebende Verpflichtung der Gastwirthe, an Abstinenztagen die Fleischessenden von den Befolgern des katholischen Fastengebotes abzusondern u. dgl.), waren mit den Gesinnungen und Gebräuchen der Zeit zu sehr im Widerspruche und für den Staats-

---

Diöcesanklerus niemals entzogen worden; sie konnten ohne Einmengung der Regierungsorgane ihr Strafrecht mit Ausnahme der Entsetzung von der Pfründe, wozu eine vorläufige Rücksprache mit der weltlichen Behörde erforderlich war, nach den kanonischen Satzungen ausüben. Daß aber die allgemeinen bischöflichen Anordnungen vor ihrer Bekanntmachung die Zustimmung der Staatsbehörden erhalten mußten, hatte seinen, wie uns dünkt, guten Grund in dem Anspruche, den die Staatskirche auf die Handhabung ihrer Vorschriften durch den weltlichen Arm machen konnte. Der 4. März 1849 hat diesen Anspruch beseitigt; darum mußte auch die Folge desselben aufhören. Die Hoffnung, daß dadurch Kirche und Staat gewinnen werden, ruft Aeußerungen der Freude hervor. Warum werden aber diese Aeußerungen mit Schmähungen gegen die vormärzliche österreichische Regierung verbunden. Warum muß man z. B. hören und lesen:

„des heiligen Vaters Ohr und Mund seien jetzt erst von unwürdigen Fesseln gelöset und von ihm verdachtsvoll kränkende Schranken beseitigt worden,"

„zerrissen sei nunmehr das Netz der kleinlichen Rücksichten und Besorgnisse, von welchen befangen man die mißtrauische Bewachung der Kirche für den Kern der Staatsklugheit hielt,"

„durch die vorige Gesetzgebung sei die katholische Kirche in Oesterreich verurtheilt geschienen, zu gänzlicher Ermattung hinzusinken" u. s. w.?

Hätten solche Aeußerungen, da sie der Regierung Oesterreichs bis zum 18. April 1850 feindselige Gesinnungen gegen die katholische Kirche und den Papst vorwerfen, nicht jenen politischen Fanatikern Italiens überlassen bleiben sollen, welche in solchen Vorwürfen den Scheingrund zu ihrem zwei Jahre früher gegen Oesterreich mit geweihten Waffen unternommenen Kreuzzuge finden können?

zweck zu gleichgültig, um nicht zum Gegenstande des Murrens und Spottens zu werden, zugleich aber auch in den zahlreichsten Fällen unbeachtet zu bleiben. Verletzend für die Akatholiken war die bestehende Gewohnheit, daß bei der Anwendung des Toleranzpatentes auf die Gestattung akatholischer Bethäuser und Schulen die landesfürstlichen Behörden vor ihrer Amtshandlung darüber die Ansicht des katholischen bischöflichen Ordinariates einholten; denn endlose Verzögerungen der Entscheidung mußten daraus entspringen; zugleich wurden aber katholische Priester und Bischöfe dadurch in die unangenehme Lage versetzet, entweder bei bereitwilliger Zustimmung als laue Seelenhirten zu erscheinen, oder bei Erhebung von Bedenken und Einwendungen aus dem orthodoxkatholischen Standpunkte mit den Behörden in Collision zu kommen, ohne anderes Resultat als jenes, welches die weltlichen Behörden allein aus den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes ableiten konnten und sollten. Beschwerden der Akatholiken und Mißstimmung des mit seinen Ansichten nicht durchdringenden katholischen Klerus waren die Folgen dieses fehlerhaften Verfahrens.

Aus diesem gedrängten Umrisse des österreichischen Regierungssystems stellt sich seine Unhaltbarkeit von selbst heraus; denn es bestand aus Maximen, die mit einander in Widerspruch kommen mußten. Die Macht der Umstände, persönliche Einflüsse, oder der Zufall gaben bald der einen bald der andern Maxime die Oberhand; der Gang der Regierung bekam dadurch einen unsicheren schwankenden Charakter, ihr Ansehen und das Vertrauen auf sie verschwand. Es liegt in der Natur des Menschen eine Art neidische Schadenfreude, welche ihn antreibt, bei Allem, was über ihm steht, die Schwächen weit schärfer auszuforschen und in's Licht zu stellen, als die Vorzüge. So wurden denn auch jene Mängel der Regierung weit mehr hervorgehoben, als ihre guten Eigenschaften, deren es viele und schätzenswerthe gab. Nicht leicht dürfte sich eine Regierung finden, welcher das Recht heiliger war,

als der österreichischen, von welcher die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Ständen unparteiischer gehandhabt wurde, welche den materiellen Wohlstand der Regierten sorgsamer beförderte, und es sich mit größerem Eifer angelegen sein ließ, die Mittel zu jenem Grade von Bildung zu bieten, wodurch dieser Wohlstand bedingt wird. Die Einrichtung des Volksschulwesens wurde von sachkundigen Ausländern für eine der vorzüglichsten in Europa erkannt, ihre weitere Vervollkommnung war fortwährend Sorge der Regierung. Wie hoch die Ausbildung in dem naturhistorischen, mathematischen, physischen, chemischen und technischen Fache fortgeschritten war, beweiset der Aufschwung der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, deren Erzeugnisse sich jenen des Auslandes an die Seite stellen, vorzüglich aber die Ausführung großartiger Bauwerke, namentlich die Eisenbahnen, der schwierigsten in Europa, wobei durchaus inländische, in den inländischen Lehranstalten gebildete Techniker thätig waren. Allen Nationen, allen Klassen und christlichen Confessionen stand der Weg zu den höchsten Staatsämtern offen; Hunderte von Beispielen könnten als Belege dieser Behauptung angeführt werden; hier möge es genügen, auf die beiden letzten Präsidenten der Hofkammer (die eigentlichen Finanzminister) hinzuweisen, welche beide ohne adelige Abstammung, ohne Verwandtschaft mit einflußreichen Staatsbeamten und ohne Glücksgüter nur durch persönliches Verdienst zu einer so hohen Stelle und zum Freiherrnstande sich emporschwangen, so wie auf den Vicepräsidenten der obersten Justizstelle Freiherrn von Gärtner, auf den Hofrath bei der vereinigten Hofkanzlei Freiherrn von Droßdik — Beide Akatholiken. Nach der Nationalität eines Staatsbeamten wurde in der Regel gar nicht geforscht. Die größte Zahl der Staatsbeamten, selbst der höheren, war aus dem Bürgerstande hervorgegangen. Die Beförderungen in der Armee wurden Bürgerlichen wie Adeligen aller Nationen und Confessionen zu Theil. — Sünden der Parteilichkeit oder

Protectionssucht einzelner Vorsteher bei Anstellungen und Beförderungen sind auch in constitutionellen Staaten und selbst in demokratischen Republiken nicht selten; sie entsprangen nicht aus dem Systeme der absoluten österreichischen Regierung, welcher höchstens ihre Nachsicht gegen die Sünder vorgeworfen werden dürfte. Das Erkenntniß der Irrthümer und Fehler einer Regierung soll gegen ihre Vorzüge nicht blind machen. Die ungemessenen Schmähungen, welche die in der Hälfte des Monats März frei gewordene österreichische Presse gegen die vormärzliche österreichische Regierung schleuderte, müssen unbefangene Beurtheiler mit Ekel und Verachtung erfüllen. Wer die Vorwürfe drückender Knechtung, systematischer allgemeiner Verdummung der Regierten in der Tagespresse las, ohne Oesterreich jemals besucht zu haben, wer aus dem, mit seiner Liebe zum Volke prunkenden Blatte: „die Constitution" (Nr. 174 Seite 1637) vernahm, daß vor den Märztagen der österreichische Bauer und sein Pflugochs auf einer und derseben Stufe standen, und dann unmittelbar nach diesen Tagen gesehen hat, wie trotz drückender Knechtung, trotz allgemeiner Verdummung in allen Theilen des Kaiserstaates Tausende ritterlicher Freiheitskämpen, Tausende gescheidter und gelehrter Staatskünstler erstanden sind, die durch Wort und Schrift in Vereinen, Clubbs, Provinziallandtagen, Reichstagen dies- und jenseits der March, in Druck-, Zeit- und Mauerschriften Staatsweisheit lehren, Tausende von Philosophen, welche Resultate ihrer tiefen Forschungen verkünden, Hunderttausende von Wählern, welche Gesetzgeber für Buda-Pesth, Wien, Frankfurt und ein halb Dutzend österreichischer Provinziallandtage zu erkiesen fähig waren — dieser unbefangene Zuschauer muß versucht sein zu glauben, es habe die Märzfluth die geknechtete, verdummte Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates in die Meerestiefe fortgespült, und es seien aus der Wiener Aula und dem Preßburger Ständehause neue Pyrrhen und Deucalione aus-

gegangen, um durch gelungene Steinwürfe die nachmärzlichen veredelten, unterrichteten, zur Selbstregierung reifen Staatsbewohner erstehen zu machen.

Wenn das sittliche Gefühl die Verunglimpfung selbst des gefallenen Feindes als niedrig und gemein verdammt, was für ein Urtheil verdient das Beschimpfen einer gestürzten Regierung, die ohne Versuch, sich durch Waffenkampf zu behaupten, dem laut gewordenen Wunsche des Volkes gewichen ist und welcher wohl ein Irrthum in den eingeschlagenen Wegen, nie aber feindselige Absicht gegen die Regierten vorgeworfen werden konnte. Das System, das sie verfolgte, war aus der Ueberzeugung, dem Herzen und dem Gewissen des Kaisers Franz hervorgegangen. Er und sein Nachfolger erkannten in ihm die Lebensbedingung des Reiches und das zuverlässigste Mittel, um das Glück ihrer Völker befördern und sichern zu können; ihre höchsten Staatsmänner theilten diese Ueberzeugung und leisteten ihnen redlich Hülfe. Ob sie im Irrthume gewesen seien, ob sie den Begriff von Völkerglück mißverstanden haben, kann nur die Zukunft lehren, Feinde der Völker sind sie aber durch ein solches Irren nicht geworden *). Kein Begriff ist mehr subjectiv, als jener des

*) Das Erwähnen jener Ueberzeugung des Kaisers Franz hat der „Genesis“ die Verdächtigung reactionärer Tendenzen zugezogen, obgleich sie über deren Richtigkeit oder Irrthum kein Urtheil ausgesprochen hat.

Die Erfahrung wird lehren, ob die Ansicht des Kaisers Franz und seines Nachfolgers Wahrheit oder Täuschung gewesen sei. Voreilig wäre es, auf die Erscheinungen, die bisher an den Tag getreten sind, ein Endurtheil darüber zu stützen. Im Laufe des Jahres 1848 mußte in dem Busen eines jeden Oesterreichers die schmerzhafte Besorgniß rege werden, daß Kaiser Franz sich nicht getäuscht habe; denn Alles war aus den Fugen gegangen; der Reichstag hatte nur zerstörende und zersetzende Wirkungen geäußert; selbst die conservative Partei in demselben rechtfertigte diesen ihren Namen höchstens nur durch ihr Bestreben das monarchische Princip und die sociale Ordnung, — nicht

Glückes. Was der Eine als Glück betrachtet, stellt sich dem Andern als Unglück dar. Der ruhige Fischer, welcher nach gelungenen Zügen seines Netzes die mit reicher Beute beladene Barke dem heimatlichen Gestade mit gleichförmigem Ruderschlage zuführt, hält es für ein Glück, wenn die spiegelglatte See gestattet, daß

---

aber auch zugleich das Band der Vereinigung zwischen den das Kaiserreich bildenden Volksstämmen — fest zu halten. Wenn in jenem Jahre und in dem darauf gefolgten J. 1849 dies Band nicht zerrissen worden ist, so wurde das Zerreißen nur durch die Ausübung der absolutesten aller Gewalten, nämlich der Waffengewalt abgewendet. Was wieder versucht werden wird, wenn in den verschiedenen Theilen des Reiches der sogenannte Ausnahmszustand dem wahrhaft constitutionellen Platz macht, — dies ist noch im Schleier der Zukunft gehüllt. Wann ein jeder Bürger des Reiches, mögen die ersten Worte, welche die Mutter ihn lallen gelehrt hat, der deutschen, magyarischen, romanischen, italienischen oder einer slavischen Sprache angehört haben, dem Beispiele der Bürger des united Kingdom jenseits des Canals la Manche folgend (welche gleichviel ob Schotten, Iren oder Engländer ihren Stolz im gemeinsamen Namen eines Briten finden) sich durch den Namen „Bürger Oesterreichs“ am höchsten geehrt fühlen, und wie der Brite durch sein „Rule Britannia“ so durch den Ruf „Heil Oesterreich“ zu patriotischem Enthusiasmus entflammt werden wird, — wann die Achtung vor dem Gesetze und das Bewußtsein der Pflicht, diesem mit Selbstaufopferung Geltung zu verschaffen, das Herz eines jeden österreichischen Bürgers durchdringen wird, — wann Meinungsverschiedenheit mit der jeweiligen Regierung nicht über die Frage, ob ein großes, starkes, einiges Oesterreich bestehen soll, sondern nur über die Art und Weise, dessen Größe, Stärke und Einheit zu erhalten und zu befestigen sich kund geben wird, — wann endlich die erlangte Magna Charta, und Habeas corpus-Acte dem Oesterreicher nicht als Bollwerke, welche das Mißtrauen des Volkes gegen die Gesinnung der Regierung benützen soll, sondern vielmehr als Bürgschaften des gegenseitigen Vertrauens zwischen Regierung und Regierten erscheinen werden, — wann alle diese Bedingungen sich verwirklichet haben, dann wird allerdings der Beweis hergestellt sein, daß es ein Irrthum war, das Princip der reinen Monarchie für die Lebensbedingung des österreichischen Staates zu halten. Wir wünschen sehnlichst, diesen Zeitpunkt bald eingetreten zu sehen.

die Barke dem Ruder in seiner Hand willig folge, — der kühne Seefahrer hingegen, der zu derselben Zeit im Hafen mit Ungeduld des Augenblickes zum Auslaufen harrt, um eine ferne Küste schnell zu erreichen, betrachtet es als Unglück, daß nicht ein frischer Landwind, die Wogen in der Richtung seines Zieles forttreibend, sein Schiff vom Meeresschaum bedeckt bergan und thalab mit geschwellten Segeln schnellen Laufes der ersehnten Küste näher bringt. Oesterreichs Kaiser und ihre Räthe waren der Ansicht des Fischers, die Volksführer theilten jene des Seefahrers; kann wohl diese Verschiedenheit der Ansichten ein Grund sein, die Gesinnungen der Ersteren zu verdächtigen, ihren Namen zu beschimpfen? Man decke den Irrthum auf, aber man mißhandle nicht die Person des Irrenden, wie es leider geschehen ist und noch geschieht. Mit Mühe wurde das Standbild des Kaisers Franz auf dem Wiener Burgplatze vor der Wuth eines fanatisirten Pöbels bewahrt; die Gebeine des Kaisers sollten aus ihrer Ruhestätte gerissen und auf dem Walle Wiens den Kugeln der den Aufruhr bekämpfenden kaiserlichen Truppen ausgesetzt werden. Der Minister, dessen Namen das Regierungssystem trug, weil er durch das ihm seit dem Jahre 1809 anvertraute Portefeuille der äußeren Angelegenheiten verpflichtet war, unter seinem Namen das mit seiner eigenen innersten Ueberzeugung im Einklange stehende System des Kaisers Angesichts der Welt zu vertreten, ist der Gegenstand des Hasses und der Verläumdung geworden. Seinem Collegen, welcher seit dem Jahre 1826 mit ihm das Steuerruder Oesterreichs lenkte, wird das Unrecht angethan, zu behaupten, daß er Gegner dieses Systems gewesen und demungeachtet auf einem Posten geblieben sei, wo er zu dessen Aufrechthaltung mitwirkte, was für einen ehrenhaften unabhängigen Staatsmann eine moralische Unmöglichkeit wäre. Denn in einzelnen Fällen können und müssen zwischen zwei Staatsmännern, von denen der eine seine Laufbahn im Auslande, das Auge auf Europa überhaupt gerichtet, der an-

dere aber im Innern des Kaiserstaates und zwar bis zu der Berufung in den höchsten Rath stets in einem der vorzüglichsten Theile desselben zurückgelegt hat, allerdings Meinungsverschiedenheiten über die Art der Anwendung der Staatsmaximen eintreten, und keinem kann es zum Vorwurfe gereichen, seine Meinung dem Ausspruche des absoluten Herrschers in solchen Fällen unterzuordnen; allein bei Mißbilligung des Regierungssystems überhaupt wäre es von einem Staatsmanne nur dann denkbar, daß er in einer Stellung ausharrte, wo seine Ansicht fortwährend ohne Geltung bliebe, wenn er bei seinem Zurückziehen die Zusendung der seidenen Schnur vom ergrimmten Sultane zu erwarten hätte.

Wir haben unser Urtheil über die Staatsmaschine und das Regierungssystem Oesterreichs so scharf ausgesprochen, daß wir glauben, ohne dem Vorwurfe reactionärer Tendenzen uns auszusetzen, die Wahrheit auch zu Gunsten der vormärzlichen Regierung als unbefangener und unabhängiger Beobachter gegen Uebertreibung und Entstellung vertreten zu dürfen.

Schon die Erhaltung des Friedens in Europa durch einen Zeitraum von 33 Jahren, wobei der Großmacht Oesterreich doch gewiß eine entscheidende Mitwirkung nicht abgesprochen werden kann, sollte die Volksfreunde, welche sich in Verwünschungen gegen den vormärzlichen Zopf der österreichischen Staatsmänner ergießen, etwas milder stimmen.

Der Credit, welchen die österreichische Finanzverwaltung in ganz Europa ungeachtet der schweren Aufgabe, die ihr oblag, bis zu den Märztagen genoß, wovon das Agio der Wiener Banknoten und der hohe Curs der österreichischen Staatspapiere bis zum März 1848 den Beweis liefert, dürfte andeuten, daß die Argusaugen der europäischen Geldmächte, welche die Zöpfe in Oesterreich wohl nicht übersehen konnten, demungeachtet darin keinen Grund zu Besorgnissen eines bevorstehenden Staatsbankerottes erschaut hatten.

Die Sicherheit, deren sich die Personen, die Ehre und das Eigenthum im österreichischen Staate erfreuten, dürfte beweisen, daß Themis, wenn ihr auch der Zopf anhing, deshalb Wage und Schwert doch richtig gebraucht habe.

Merkur mit dem Zopfe dürfte dem österreichischen Handel wohl kaum minder günstig gewesen sein, als nach Ablegung desselben.

Mars und Bellona haben zwar erst nach dem Falle der Zopfherrschaft den Heeren Oesterreichs jenen hohen Ruhm wieder zugewendet, welcher die österreichischen Krieger schon vor mehreren Decennien zum Gegenstande allgemeiner Verehrung und Bewunderung erhoben hatte: allein diese Heere waren nicht durch das Stampfen des Fußes nachmärzlicher Gewaltträger plötzlich aus dem Boden hervorgegangen; ihre Bildung, der Geist, der sie beseelet, der Organismus, welcher ihre Verstärkung und Ergänzung im Augenblicke des Bedarfes möglich machte, sind das Werk vieljähriger Anstrengungen während der Zopfepoche gewesen. Will man daher auch die Abschaffung des alten Zopfes als ein Improvement in der Regierungskunst dankbar anerkennen, so spreche man doch nicht über die Zeiten und Menschen, welche sich dieses Improvements noch nicht zu erfreuen hatten, rücksichtslos den Fluch aus, wie solches seit den Märztagen Tausende und abermal Tausende und darunter auch so Manche gethan haben, welche unter der Herrschaft des Zopfes, ohne darüber Aergerniß geäußert zu haben, von Stufe zu Stufe in Amt und Würde emporgestiegen waren. Allerdings trifft die vormärzliche österreichische Regierung der Vorwurf, hinter den Fortschritten anderer Regierungen oft nur darum zurückgeblieben zu sein, weil sie zu keinem Entschlusse gelangen konnte, wie sie ausschreiten solle. Mögen aber Jene, die ihr dies jetzt mit dem bittersten Hasse zum Vorwurf machen, das eigene Gewissen erforschen, ob sie nicht selbst zu dieser Unentschlossenheit Veranlassung gegeben haben. Ein Fortschreiten

nämlich ist ohne Veränderung der Stellung undenkbar; wenn nun aber vor den Märztagen irgend eine behagliche Stellung wegen eines von der Regierung beabsichtigten Fortschrittes verändert werden sollte, boten Jene, die sie einnahmen, alle Mittel auf, um sie nicht verlassen zu müssen. Im väterlichen Charakter der Regierung lag es, auf Diejenigen zu horchen, welche aus der Verrückung der eingenommenen Stellung Nachtheil besorgten. So manche wichtige Neuerung scheiterte an solchen Klippen. War es z. B. nicht das Angstgeschrei einiger Klassen von Industriellen, welches vor wenigen Jahren den von der Finanzverwaltung beantragten Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzoll-Systeme vereitelte? — Wer brachte den eingeleiteten rascheren Fortschritt der Katastraloperationen durch die provocirte Beschränkung der dafür ursprünglich bemessenen jährlichen Dotation in Stocken? — Wer vereitelte die schon vor einem Decennium beschlossene verhältnißmäßige Besteuerung der inländischen Zuckerfabrikation, von welchem Industriezweige die in diesem Fache sicher competenten Briten die Ansicht haben, daß der Verlust, welchen die Staatsfinanzen dadurch an den Zöllen für Rohzucker erleiden, ganz allein die Quelle des Gewinnes für die Producenten sei? — Wer verzögerte durch die Abneigung gegen die Einführung des Loosens und gegen die Aufhebung der Wehrpflichtbefreiung des Adels das Erscheinen eines zeitgemäßen Recrutirungsgesetzes? — Würden wohl einer zwangsweisen Aufhebung der auf Grund und Boden lastenden Verpflichtungen, wenn sie die Regierung hätte ausführen wollen, von Seite Derjenigen keine Hemmnisse in den Weg gelegt worden sein, welche fortwährend mit den landesfürstlichen Behörden deshalb in Fehde standen, weil diese mehr Neigung für den dienstbaren als für den berechtigten Grundbesitzer zu verrathen schienen? Oder von Seite Derjenigen, die kurz vor dem verhängnißvollen Jahre 1848 das Ansinnen an die Regierung gestellt hatten, zur größeren Sicherung des Jagdrechtes den Ver-

kauf eines Hasens, Repphuhns oder anderen Wildes nicht zu gestatten, wenn der Verkäufer sich nicht mit einem vom Jagdberechtigten ausgestellten Schußzettel legitimiren könne? — Wie würde eine von der Regierung etwa beabsichtigte Gleichberechtigung aller Religionen von jenen Provinzialständen aufgenommen worden sein, welche in dem einen Lande auf Grundlage alter Privilegien die Ausweisung zahlreicher, im Lande heimischer Familien verlangt und erwirkt hatten, weil diese Familien nicht im Schooße der katholischen Kirche lebten, in einer anderen Provinz aber die reiche, einem gemeinnützigen, lange angestrebten Zwecke aus Dankbarkeit gewidmete Gabe eines von der Regierung zum Grundbesitze zugelassenen Ausländers zurückwiesen, weil dieser Spender ein Jude war? — Was die Preßfreiheit betrifft, fragen wir, ob nicht Viele, welche sich als Freunde der Künste und Wissenschaften am heftigsten und lautesten über die vormärzliche Censur beklagten, gegen Recensionen eines Aufsatzes oder selbst eines Schauspieles, wenn ihre Eitelkeit oder ihr Interesse dadurch verletzt wurde, über den zu nachsichtigen Censor bei seiner vorgesetzten Behörde sich beschwerten? — Der Präsident der damaligen Polizei- und Censurhofstelle würde diese Frage aus seinen Acten beantworten können.

Mag es immerhin eine bedauerns- und selbst tadelnswerthe Nachgiebigkeit und Schwäche der vormärzlichen österreichischen Regierung beurkunden, daß sie sich in ihrem Gange oft durch derlei Einstreuungen beirren ließ, so ziemt es doch nicht Jenen, welche diese Nachgiebigkeit oder Schwäche im eigenen Interesse zu benutzen wußten, dermalen als die erbittertsten Ankläger gegen diese Regierung hervorzutreten, und die Träger derselben aus dem Grunde in die Acht zu erklären, weil nicht so viele Fortschritte geschahen, als der Zeitgeist erfordert hätte, und als seit den Märztagen, wo jene hemmenden Kräfte gebrochen sind, bereits angebahnt wurden. Die nachgefolgten Machthaber, Ministerium

und Reichstag, hat weder die frühere vis inertiae noch die Rührigkeit früherer Selbstsucht mehr beirrt; denn Jene, welche vor den Märzereignissen am lautesten ihre Stimmen gegen eine jede Verrückung ihrer Stellung erhoben, sind nachher sogleich verstummt und ertragen mit Resignation Alles, was über sie kommt. Bis zur Auflösung des Reichstages machte sich die Thätigkeit der neuen Machthaber vorzüglich durch Einreißen bemerkbar; zum Aufbauen kam es erst nachher. Das gegenwärtige Ministerium ist damit eifrigst beschäftigt. Seiner Thätigkeit tritt keine ständische Körperschaft, kein Einfluß der Aristokratie oder des Klerus, keine Staatsconferenz, kein kaiserliches Cabinet, kein Staatsrath und in diesem Augenblicke auch weder ein Landtag noch ein Reichstag hemmend oder verzögernd in den Weg *). Die dem Ministerium unterstehenden Beamten müssen seinen Befehlen unbedingte Folge leisten; denn es kann den nicht pünktlich und schnell Gehorchenden sogleich durch einen Anderen ersetzen **). Keine Rücksicht auf die Behauptung des vormärzlichen väterlichen Charakters der Regierung verhindert die Anwendung seiner vollen Kraft; denn Vä-

---

*) Diese im Monate August des Jahres 1849 geschriebenen Worte sind auch im August 1850 noch Wahrheit. Fortan gestalten sich in großer Zahl und schneller Folge Ministersanträge nur von Ministeraugen geprüft zu legislativen Acten in Form von Verordnungen oder von provisorischen Gesetzen, welche am 1. des gedachten Monates bereits 308 Nummern des Reichsgesetz- und Regierungsblattes füllten. Solches Wirken der Minister ist eine früher nie geahndete, staunenswerthe Erscheinung.

**) Darum sehen wir vor den constitutionellen Ministern und ihren, wie sie, dem Volke verantwortlichen Stellvertretern die Rücken der Beamten und aller jener, auf welche die Beamten Einfluß haben, um einige Bogengrade sich tiefer beugen als ehedem. Und darum lesen wir auch in den öffentlichen Blättern den Ausdruck ministerieller Zufriedenheit, den untergeordneten Behörden mit Cabinetschreiben der Minister in der Weise vernehmbar gemacht, wie es ehedem nur der absolute Kaiser zu thun pflegte.

terlichkeit kann nie das Attribut einer constitutionellen Regierung sein, deren Träger für ihre Handlungen nicht einem warm fühlenden Herrscher, sondern den schwankenden Majoritäten scharf urtheilender Reichsstände verantwortlich sind. Auf diese Weise ist das gegenwärtige Ministerium in der Lage, den begonnenen Bau schnell auszuführen. Möge er dem Bedürfnisse des Landes angemessen und so dauerhaft sein, daß ihn auch die künftigen Reichstage nicht umstürzen, sondern nur vervollkommnen können. Die Baumeister gegenwärtiger Zeit können Größeres als die früheren leisten, denn sie sind bei dem Umbaue des Staatsgebäudes nicht an alle jene Rücksichten gebunden, welche vormals selbst bei einzelnen Umgestaltungen beobachtet werden mußten. Wer ein Haus inne hat, welches zwar veraltet, aber doch noch wohnbar ist, wird wohl kaum eine Bauveränderung darin vornehmen, ohne vorher genau zu prüfen, ob dadurch nicht etwa der feste Zusammenhang der anderen Bestandtheile gefährdet werden könne, und ob die materiellen Mittel zu der Ausführung des Baues vorhanden seien. Wer aber sein Haus durch ein Erdbeben zerstört sieht, besinnet sich nicht, es auf die zweckmäßigste Weise wieder aufzubauen und verschafft sich die Mittel hierzu um jeden Preis — selbst durch Ausstellung von Baubriefen, welche einen Theil der Hausrente für die Zukunft in Anspruch nehmen. — So geschieht es dermalen beim Aufbaue des eingestürzten alten Staatsgebäudes in Oesterreich. Viele der gegenwärtigen Umgestaltungen waren schon früher zur Sprache und nur darum nicht zur Ausführung gekommen, weil die Mittel dazu nicht vorhanden waren. Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Verwaltung, die Errichtung der Gensdarmerie, die Umgestaltung der Kerker- und Strafhäuser, die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer, die Ablösung der Frohndienste u. s. w. waren auch von den Staatsmännern zur Zeit des Zopfes als den Theorien der Staatswissenschaft entsprechend erkannt und angestrebt worden — ihnen man-

gelten aber die Millionen Gulden, welche alle Jahre über den bisherigen Staatsbedarf benöthigt werden, um diesen Forderungen Genüge zu leisten — und da die Praxis zeigte, daß der Staatszweck im Wesentlichen immer noch erreicht wurde, so scheueten sie sich, für diese Verbesserungen neue Lasten den gegenwärtigen oder künftigen Steuerpflichtigen aufzubürden. Das seitdem zur Theilnahme an der Souverainetät gelangte Volk hat diese Scheu mißbilliget, das alte Staatsgebäude niedergerissen und somit selbst die Pflicht sich auferlegt, die Kosten der zeitgemäßen Wiederaufrichtung des Staatsgebäudes zu tragen *). Des Volkes edle Frei-

*) Die Größe dieser Kosten läßt sich aus mehreren bekannt gewordenen Daten beurtheilen. Die Justizverwaltung, welche bis zum Jahre 1848 ungefähr dritthalb Millionen Gulden jährlich von den Staatsfinanzen in Anspruch nahm, erfordert im Jahre 1850 zwölf Millionen. Die vier Ministerien, deren Attribute ehedem die vereinigte Hofkanzlei und Studienhofcommission nebst der Polizei und Censurhofstelle besaßen und wofür der Aufwand im Staatsbudget unter den Rubriken „politische Fonds und Anstalten" mit beiläufig 16¼ Millionen Gulden und „Polizei" mit 2¼ Millionen, zusammen also jährlich mit 18½ Millionen Gulden zu erscheinen pflegte, diese vier Ministerien, nämlich die des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten, und der Landescultur haben im ersten Quartale des Jahres 1850 bereits 9,112,692 Gulden ausgegeben. Ihr Gesammtaufwand in diesem Jahre dürfte sich daher auf 36½ Millionen, — beinahe das Doppelte des Früheren belaufen. Die Staatsschuld, welche bei 49 Millionen bis zum Jahre 1848 jährlichen Aufwands verursachte, hat im 1. Quartale 1850 bereits 13,960,618 Gulden gekostet, wornach sich ihr Erforderniß für das ganze Jahr auf 56 Millionen steigern wird. Die bedeutendste Kostenvermehrung im Budget des constitutionellen Kaiserreiches tritt beim Militärbedarfe ein. Dieser hatte zur Zeit der absoluten Herrschaft ungeachtet der Rüstungen gegen Frankreich im J. 1841 und der Truppenverstärkung im l. v. Königreiche die Summe von 55 Millionen in keinem Jahr überschritten: im Jahre 1850 aber wird er nach dem Ergebnisse des 1. Quartals bei 125 Millionen betragen. Vielleicht vermindert er sich um einige Millionen, wenn im bundesstaatlichen oder staatenbündischen Deutsch-

gebigkeit mag bewundert, der Eifer der gegenwärtigen Staatsbaumeister, davon Gebrauch zu machen, gebilligt, und die Aengstlich-

---

land der Bruderzwist ob der deutschen Einigung ohne Kanonendonner beigelegt werden sollte. Allein in die vormärzlichen Schranken kehrt er gewiß nicht zurück und kann es auch nicht; denn was der spanische Cortesdeputirte Donoso Cortes Marquis v. Valdegamas am 30. Jan. 1850 zu Madrid bei der Budgetsverhandlung gegen eine Armeereduction geltend machte, findet auch auf Oesterreich seine Anwendung, nämlich daß heut zu Tage die Armeen allein die Civilisation vor dem Versiegen im bodenlosen Sande der Barbarei bewahren, weil die Welt die nie erhörte Erscheinung vor Augen hat, daß die Macht der Ideen zur Rohheit, die Macht der Waffen aber zur Civilisation dränget." Diese bedeutend vermehrten Auslagen erfordern zu ihrer Bedeckung auch größere Beiträge von Seite der freien Bürger. Bereits sind Erhöhungen an der Grundsteuer, um ein Drittel, an der Häusersteuer — durch neue Einrichtungen um ungefähr dasselbe, — dann bei den Stempelsätzen eingetreten. Neu entstanden sind die Einkommensteuer und die $3^1/_2$ Proc. des Werthes betragende Verbuchungsgebühr bei Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums. Wir führen diese neuen Lasten nicht in der Absicht an, den dermaligen Ministern darüber Vorwürfe zu machen; diese tragen daran keine Schuld; denn es sind die nothwendigen, noch nicht einmal vollständig eingetretenen Folgen dessen, was im Jahre 1848 die unberufenen und berufenen Volksvertreter dem Volke errungen haben. Die Minister sorgen dabei noch für die Schonung der Väter, indem sie zu Creditsoperationen ebenfalls Zuflucht nehmen, für welche die Söhne und Enkel einzustehen haben, z. B. zu Münzscheinen, Anweisungen an Landeseinkünfte, Central-Cassaanweisungen, Reichsschatzscheinen, Staatsanleihen, Zinsencapitalisirung. Es ist wohl recht und billig, daß auch die nachfolgende Generation sich im Genusse der Errungenschaften nicht gütlich thun könne, ohne an die Drangsale der Gegenwärtigen erinnert zu werden.

So wie der freie Staat, so nimmt auch die ihm zur Basis dienende freie Gemeinde Opfer in Anspruch, welche früher gar nicht oder nur in geringerer Ausdehnung gefordert wurden. Die durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 gezogenen zwei Kreise für die Wirksamkeit der Gemeinden, nämlich der natürliche und der übertragene, umfassen so viele, sonst von Staats- oder Patrimonialbeamten

keit ihrer Vorgänger bedauert werden: aber ein Beweggrund zur Anfeindung und Geringschätzung Jener, welche in der Belastung des Volkes ängstlicher waren, als dies Volk selbst, scheinet uns nicht vorhanden zu sein. Sie meinten es gut und handelten nach ihrer Meinung, waren aber so unglücklich, keinen Beifall zu erlangen — weil die Ansichten des Volkes mit den ihren nicht im Einklange standen. Das Volk möge sich erfreuen, daß seine Ansichten nun in das Leben treten, allein es enthalte sich, die Rein-

---

besorgte Geschäfte, daß zu deren gehörigen Besorgung ein bedeutender Aufwand von Zeit, Mühe oder Geld von Seite der Gemeindeglieder erforderlich sein wird.

Nebst den Leistungen für die freie Gemeinde hat aber der freie Staatsbürger auch noch persönlichen Leistungen (als Wähler, als Nationalgardist, als Gemeindeausschuß, als Geschworner beim Schwurgerichte) sich zu unterziehen und die Zeit, welche für Millionen Bürger den Werth des Geldes hat, Verrichtungen zu widmen, die ihm früher fremd und die Pflicht der vom Staate aus dem Steuereinkommen bezahlten Organe (der Soldaten, der Beamten, der Gerichte 2c.) waren. Die im J. 1848 errungene Mündigkeit kömmt daher dem Volke sehr theuer zu stehen. Möge sie ihm viel Glück und Freude bringen! In den Städten Wien und Prag, wo im J. 1848 am lautesten gegen die Bevormundung geeifert wurde, scheint die Freude über die neuerlangten Rechte keine große zu sein, insofern der Eifer in Ausübung dieser Rechte als Freudethermometer gelten kann. In Wien mußte die Tagespresse vereint mit der Regierung alle Kräfte aufbieten, um aus der großen Zahl von Gemeindebürgern endlich 6217 zur Einschreibung in die Wählerliste zu bewegen. In Prag sah sich der Vorstand des Stadtverordneten-Collegiums am 17. Juni 1850 genöthigt zu erklären, „daß die Saumseligkeit der Stadtverordneten im Besuche der Sitzungen ihn zwinge, die künftighin nicht erscheinenden Mitglieder öffentlich bekannt zu geben, um so mehr als es Mitglieder giebt, die noch nie den Sitzungen beigewohnt haben.“

Sollten die Träger der vormärzlichen Staatsgewalt in Oesterreich unter solchen Umständen nicht eine Indemnity Bill über die gegen sie erhobene Anklage verdienen, daß sie dem Volke mit dem sehr kostspieligen und so kurze Freude gewährenden Mündigkeitsgeschenke nicht aus eigenem Antriebe entgegen gekommen sind?

heit dieser Freude durch Ungerechtigkeiten gegen Jene zu beflecken, welche unter anderen Verhältnissen einer anderen Richtung zu folgen genöthigt waren.

Wir bitten den Leser, diesen Bemerkungen keine andere Tendenz beizumessen, als den Wunsch, sein Urtheil über die österreichischen Staatsmänner aus der Zeit der absoluten Monarchie möglichst aufzuklären und ihn somit in die Lage zu setzen, einen gerechten Ausspruch über sie zu fällen.

Bewegungen vor dem März 1848.

An die Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand hatten sich Erwartungen von zeitgemäßen Reformen geknüpft. Ihr Ausbleiben vermehrte die bereits vorhandene Mißstimmung. Zugleich erkannte man den Mangel des festen Willens und der erfahrenen Hand des auf dem Throne ergrauten Kaisers. Man ließ daher die Gefühle der Unzufriedenheit lauter werden, als man es vorher gewagt hatte. Daraus entstanden bald leise sich verbreitende und allmälig steigernde Bewegungen in allen Theilen der Monarchie, welche von den höheren und mittleren Schichten der Gesellschaft ausgingen, bei den Massen des Volkes aber durch den Druck der Steuern und besonders zweier Finanzmaßregeln, nämlich der Verzehrungssteuer und des im Jahre 1840 erschienenen unklaren, den Reichen begünstigenden Stempelgesetzes Anklang fanden.

Diese Bewegungen lassen sich in zwei Hauptkategorien theilen, nämlich in jene, deren eigentliches Ziel die Losreißung vom Kaiserstaate war, und in jene, welche die Erweiterung oder Revindicirung der Theilnahme an der Regierung zum Zwecke hatten. Das Streben nach Geltendmachung der Nationalität war beiden gemein.

Der ersteren Kategorie gehören die Bewegungen in den polnischen und italienischen Staatstheilen an, der zweiten jene in

Ungarn und Siebenbürgen, sowie in Böhmen, Mähren und den deutschen Provinzen.

Ueberall muß aber, um die Ereignisse nach den Märztagen des Jahres 1848 sich erklären zu können, der Umstand in Betrachtung kommen, daß die höheren oder privilegirten Klassen der Bevölkerung mit dem intelligenten Mittelstande zwar in dem Ausgangspunkte, nämlich in der Abneigung gegen das Regierungssystem und dem Mißtrauen gegen den Gang der Staatsmaschine, sowie in dem Wunsche, beide umzugestalten, vollkommen übereinstimmten, in ihren weiteren Tendenzen aber einander diametral entgegenstanden. Die Ersteren wollten nämlich auf die Trümmer des Bestehenden ein Gebäude setzen, in welchem sie die bequemsten und besten Räume einzunehmen, den Anderen aber nur die Dachstübchen und Mezzaninen aus Gnade zu überlassen dachten; diese Anderen wollten dagegen ein Gebäude aufführen, in welchem alle Räumlichkeiten gleich bequem wären, darin aber den Ersteren gar keinen Platz mehr gönnen. Eine jede dieser Parteien wirkte vor der Hand nach Kräften zum Niederreißen des bestehenden Gebäudes mit, in der Absicht, wenn es zum Neubau kommen würde, den Bauplatz für sich zu behaupten. Daher die scheinbare Harmonie der Einreißenden bis zu den Märztagen, und die hervortretende Disharmonie nach denselben.

Neben dieser überall bestehenden subjectiven Verschiedenheit der Bewegungstendenz war in den einzelnen Theilen des Staates die oben angedeutete objective Tendenzverschiedenheit wirksam.

In dem polnischen Theile des österreichischen Staates, nämlich in Galizien, verkörperte sich die Umsturztendenz am ersten zur That, und zwar schon im Winter des Jahres 1846. Allein die dortigen Umtriebe hatten eine ganz andere Quelle und Richtung, als die in den übrigen Theilen des Kaiserthumes. Sie entsprangen aus den Erinnerungen des alten Polenthumes, und beabsichtigten dessen Wiederherstellung. Ihr Geist war nicht de-

mokratisch, denn es handelte sich nicht darum, das Volk zur Theilnahme an der Regierung zu berufen, sondern nur darum, statt der zu verdrängenden österreichischen Herrschaft wieder die polnische einzusetzen; deshalb gelang es den Urhebern auch nicht, das Volk zu ködern, sondern das Volk selbst erdrückte die Revolution bei ihrer Geburt. Sehr auffallend muß es sein, daß die Regierung durch sie ungerüstet überrascht wurde, obgleich der Civil- und Militairchef des Landes schon vierzehn Jahre hindurch die Zügel der Regierung dort in Händen hatte, und ein Erzherzog aus dem Hause Este war, welchem Hause man nicht nachsagen kann, daß es kein scharfes Auge im Erspähen revolutionärer Umtriebe gehabt habe. Der Schlüssel zu diesem Räthsel mag wohl in dem Umstande liegen, daß der Erzherzog seine Blicke mehr auf die Bewegungen der nicht zahlreichen und mächtigen Demokraten gerichtet und die Verstellungskunst der frömmelnden und sich einschmeichelnden polnischen Aristokratie — von ihr umgarnt — nicht erkannt hatte *). Für die österreichische Regierung hätte

*) Die Redaction der historischen Blätter von G. Philipps und G. Görres bemerkt hierüber im 1. Hefte des J. 1850, Seite 26, „daß der Erzherzog nach den Aussagen anderer sehr genau unterrichteter Kenner jener Verhältnisse nichts weniger als „umgarnt", sondern über die Heuchelei und Lügenhaftigkeit des revolutionären polnischen Adels völlig im Reinen gewesen sei, aber gemeint habe, derselbe werde bei der bekannten Stimmung der Bauern nicht muthwillig und lediglich auf seine Gefahr und Kosten in sein sicheres Verderben rennen wollen". Wir werden über die Frage: ob der galizische General-Gouverneur im J. 1846 von dem Ausbruche des Aufruhres darum überrascht worden sei, weil ihn der polnische Adel „umgarnt" oder vielmehr deshalb, weil er sich in dem Vertrauen auf dessen Besonnenheit getäuscht hatte, keinen Streit erheben, da in dem einen wie in dem andern Falle gleicher Irrthum in dem Errathen der Gesinnungen des polnischen Adels sich darstellt. Wir können aber auch eben darum der Redaction der historischen Blätter das Recht nicht zugestehen, unsere Bemerkung über den Erzherzog dem Aergernisse beizumessen, welches „seine tief katholische Gesinnung, wie billig,

diese so schnell besiegte Revolution eine heilsame Warnung sein können, sich vor ähnlichen Ueberraschungen zu verwahren; allein zu ihrem Unglücke faßte sie nur die ihr günstige Seite dieser Sache, nämlich die Volkshülfe in das Auge, betrachtete diese als die nothwendige Folge des von ihr angewandten Systems der Väterlichkeit und wurde in dem Wahne bestärkt, daß ihr dies System im Allgemeinen auch außerhalb Polens die Sympathie und Unterstützung des Volkes sichern werde, ohne zu bedenken, daß diese Sympathie des galizischen Bauers vorzüglich aus seiner Antipathie gegen seine polnischen Grundherren und aus den nicht sehr fernen Erinnerungen an den unerträglichen Druck entsprungen sei, welchen er unter der Herrschaft der polnischen Aristokratie früher erdulden mußte.

Im österreichischen Italien hatte die vormärzliche Bewegung eine gleiche Tendenz, wie im polnischen Oesterreich, denn auch dort war sie auf Losreißung vom Kaiserstaate gerichtet. Es trat jedoch hierbei der wesentliche Unterschied ein, daß die Polen den Endpunkt sahen, wohin sie strebten, die Wiederherstellung des alten Polenreiches, während die Italiener nur dasjenige vor Augen hatten, was sie nicht wollten, nämlich die sie mehr durch kleine Nadelstiche verletzende, und durch ihre Langsamkeit langweilende als ihre Nationalität unterdrückende oder ihr materielles Interesse nicht achtende österreichische Herrschaft. Daher kam es auch, daß, während die Polen das, was sie wollten, durch Thaten zu erreichen strebten, die Italiener das, was sie nicht wollten,

---

der herrschenden voltairisirenden Büreaukratie zu allen Zeiten gleichmäßig gewesen war", sondern glauben, daß die katholische Gesinnung mit dem einen Irrthume eben so wenig, als mit dem andern in Verbindung stehen konnte, daß aber auch keiner von Beiden im mindesten einen Schatten auf den edlen Charakter des Erzherzogs zu werfen oder die Anerkennung der Verdienste zu vermindern geeignet sei, welche sich dieser Prinz des Kaiserhauses bei so vielen Gelegenheiten um den Thron und den Staat erworben hat.

nach Art der Kinder oder Weiber durch Schmollen, Necken und Schimpfen an den Tag legten, ohne daß es wahrscheinlich jemals zum Handeln gekommen wäre, wenn nicht das scheinbare Zerwürfniß zwischen dem Papste und Oesterreich wegen der Ferrareser Angelegenheit, dann der Ehrgeiz des Sardenkönigs, vorzüglich aber die Wiedererstehung der Republik in Frankreich in ihnen die Hoffnung erweckt hätte, mit leichter Mühe dies erste Ziel zu erreichen.

Die im Jahre 1847 mit militairischer Ostentation vorgenommene Verstärkung der österreichischen Besatzung von Ferrara war die Folge des nicht zu mißbilligenden Wunsches, den für das österreichische Italien gefährlichen Umtrieben einen Damm zu setzen, welche die vom Papste unklug in Masse begnadigten und in den Kirchenstaat zurückgekehrten Flüchtlinge gegen die bestehende Ordnung der Dinge anregten. Sie lag vollkommen im Rechte Oesterreichs und war nur die Wiederholung dessen, was unter dem vorigen Papste Gregor XVI. geschehen und von demselben mit Danke anerkannt worden war.

Allein der Befehlshaber in der Lombardei verfiel in einen Anachronismus, indem er übersah, daß im Jahre 1847 ein anderes Haupt die Tiara trage, als früher, und daß dies Haupt auch anders denke.

Dem Wiener Cabinet kann über diesen Anachronismus kein Vorwurf gemacht werden, denn es erfuhr ihn erst als fait accompli, konnte und mußte sonach nur mehr den Rechtstitel vertreten. Für die Männer der Bewegung war die Protestation der päpstlichen Regierung eine schneidende Waffe gegen Oesterreich, indem sie darin einen ostensiblen Grund fanden, den Kreuzzug gegen die angeblichen Feinde des Kirchenstaates zu predigen, wobei sie von dem in der Regel unwissenden italienischen Landklerus, welcher die Deutschen überhaupt für keine echten Katholiken hält, eifrig unterstützt wurden. Dadurch gewannen die Männer der Bewegung,

welche den mittleren und höheren Schichten der Gesellschaft angehörten, eine Stütze in den unteren, deren sie bis dahin entbehrt hatten; denn in Italien wie überall hat der von seiner Hände Arbeit Lebende keine Neigung für politischen Streit, wenn nicht sein persönliches Interesse dabei betheiliget ist, sei es nun das physische Wohl, sei es das Seelenheil, für welches das Volk in Italien mehr Sorge (auf seine Weise durch äußerliche Religionsübungen) als in Deutschland an den Tag legt. Die Aussicht also, durch Manifestation des Hasses gegen die deutschen Feinde der Kirche manche Sünde zu sühnen, mußte einen großen Reiz für die gemeine Klasse haben, besonders da auch Geldspenden oder sonstige Begünstigungen von Seite der Reichen das zeitliche mit dem ewigen Heile zu verbinden wußten. Die Demonstrationen gegen die Oesterreicher, welche früher nur mit Schüchternheit Einzelne sich erlaubt hatten, nahmen an Umfang und Keckheit immer zu; die der Polizei zu Gebote stehenden Präventiv- und Repressiv-Mittel verloren ihre Kraft gegen die Masse der ihr Hohn Bietenden, sie mußte ihre Wirksamkeit auf das Erforschen der Rädelsführer beschränken; allein auch dies gelang ihr nur sehr unvollkommen, da ihre Organe ihr keine oder nur schlechte Dienste leisteten. Die angewendeten polizeilichen Maßregeln verfehlten ihren Zweck, denn sie hatten nur die Wirkung von Nadelstichen, die den Feind reizen, ohne sie zu vernichten. Die Dinge gestalteten sich so, daß voraus zu sehen war, es werde der Militairgewalt allein möglich sein, die österreichische Herrschaft zu sichern. Darum wurde auch das Heer in Italien mit großen Opfern der bedrängten Staatsfinanzen fortwährend verstärkt*). Es scheint aber, daß den Leitern

---

*) Im December 1847 standen dem dortigen Befehlshaber 53,000 Mann und 5600 Pferde zu Gebote; aber noch in demselben Monate genehmigte der Kaiser sogleich die Verstärkung der italienischen Armee um 9800 Mann und für den Fall eines größern Erfordernisses noch um weitere 13,000 Mann und 1000 Pferde, so wie auch

der Vertheidigungsanstalten die Geschichte Italiens nicht gegenwärtig war, welche lehrt, daß dort immer die Städte das Land

---

die Eintheilung der Truppen in zwei Armeecorps, wovon das erste in der Lombardei aus mobilen 29 Bataillonen, 22 Escadronen und 66 Geschützen und immobilen 4 Bataillonen; das zweite aber im Venetianischen aus mobilen 17 Bataillonen, 14 Escadronen und 42 Geschützen, dann aus immobilen 7 Bataillonen zu bestehen hatte. Im Laufe des Monats Januar 1848 wies der Kaiser der italienischen Armee noch 9000 Mann nebst zwei Batterie-Bespannungen zur Verstärkung zu, wodurch sie auf den Stand von 85,000 Mann gelangte, welchem im Monate Februar abermals 2 Infanterie-Bataillone, 6 Escadrone und 2 Batterie-Bespannungen beigefügt wurden. Der dadurch veranlaßte Aufwand erhöhte das Jahresbudget des Militairs um ungefähr 5 Millionen Gulden, und wurde, obwohl damals ein Angriff von Seite des Königs von Sardinien kaum glaublich schien, zur Aufrechthaltung der Ruhe im Innern des lombardisch-venetianischen Königreiches nicht gescheuet. Ein großer Theil der österreichischen Streitmacht im lombardisch-venetianischen Königreiche bestand zwar aus italienischen Truppen; allein bis kurze Zeit vor dem Ausbruche des Aufruhres wurde an ihrer Treue nicht nur nicht gezweifelt, sondern sogar eine jede Anregung eines solchen Zweifels, woran es im Cabinete nicht gefehlt haben soll, als eine Verletzung der Soldaten-Ehre betrachtet. Dies Vorurtheil ging so weit, daß noch in Mitte Februars, als im lombardisch-venetianischen Königreiche das standrechtliche Verfahren gegen Hochverrath und Aufruhr verkündet, und demselben auch das Militair, vorkommenden Falls, unterzogen worden war, dieser letztere Umstand selbst in den höchsten Kreisen der Residenzstadt als ein Attentat gegen die Soldaten-Ehre den Urhebern dieser Maßregel sehr übel genommen wurde, obgleich der Feldmarschall ihr beigestimmt hatte. Der Meineid so vieler italienischer Bataillone hat kurz nachher den traurigen Beweis geliefert, daß sie nicht unbegründet war.

Wir führen diese Umstände hier an, weil die Bemerkungen „der Genesis" über den so schnellen Verlust der italienischen Provinzen von Manchem als Undank gegen die Leistungen des greisen, sieggekrönten Feldherrn gedeutet wurden. Dies sind sie nicht. Radetzky's Ruhm wurzelt in der trefflichen Bildung, die er seinen Truppen zu geben verstand; in der Besonnenheit, durch welche er sie beim Ausbruche der Katastrophe für künftige Siege zu erhalten wußte; in der Umsicht,

beherrschten und daß daher, wer Meister der Städte ist, auch über das Land gebietet, sonst würden sie wohl in der ihnen zu Gebote gestandenen Truppenzahl und materiellen Ausrüstung der Armee Mittel gefunden haben, die Besatzungen der größeren Städte in die Lage zu setzen, einem Handstreich der nur unvollkommen bewaffneten, und noch weniger kriegserfahrenen Bevölkerung Trotz zu bieten, und dann würden nicht, mit Mailand angefangen, alle Städte, Mantua und Verona ausgenommen, von den kaiserlichen Truppen in einem Zeitraume von acht Tagen geräumt worden sein, ohne auch nur in einer die Anwendung des gegen empörte Städte als die wirksamste Waffe erkannten Wurfgeschützes versucht zu haben. Selbst während des mehrtägigen Kampfes in Mailand wurde nur Feldgeschütz und kein Bombenmörser verwendet, obwohl die Thürme des Castells die Stadt vollkommen beherrschten; ja man will bemerkt haben, daß das Castell mit gar keinem Wurfgeschütze versehen gewesen sei. Diese auffallende Erscheinung mag wohl eine Folge des ängstlichen Charakters der österreichischen Regierung überhaupt gewesen sein. So paradox dies auch klingen mag, so dürfte es dennoch Glauben finden, wenn man bedenkt, daß in diesem Charakter selbst die Furcht vor dem Scheine einer

---

mit welcher er den Zeitpunkt dieser Siege erwartet; in dem Muthe, durch den er sie erkämpft hat. Vollkommen wahr ist es, was er bei der Räumung der Lombardei aussprach: „Mailand ist in Wien verloren gegangen," denn die Wiener Ereignisse haben die Mailänder zur Schilderhebung und den Sardenkönig zum Bruche des Völkerrechtes durch Unterstützung der Rebellen ermuthigt, — groß und prophetisch war seine erste Aeußerung nach dem Eintreffen in Verona: „noch ist nichts verloren."

Wir freuen uns seines Ruhmes, können aber als unparteiische Beobachter die irrige Meinung nicht unbekämpft lassen, daß die Männer, welche bis im März 1848 das Staatsruder in Wien geführt haben, die Schuld an dem ersten Mißgeschicke im lombardisch-venetianischen Königreiche durch Nichtgewährung der nöthigen Vertheidigungsmittel trugen.

Furcht gelegen war; man mochte sich daher wohl gescheuet haben, ungeachtet der seit geraumer Zeit immer wachsenden Aufregung und keckeren Fronderie (die deutschen Puristen mögen uns dies fremde Wort verzeihen, da kein deutsches die Sache so bündig ausdrückt) rechtzeitig die nöthigen Anstalten zu treffen, um die Besatzungen der Städte in die Lage zu versetzen, sich gegen die Bevölkerung wirksam zu vertheidigen, weil man besorgte, durch solche nicht zu verbergende Anstalten Furcht vor Empörung zu zeigen.

Wäre dies die Ursache der unzulänglichen Vertheidigungsmaßregeln gewesen, wie wir vermuthen, so ließe sich darüber nur dasjenige bemerken, was Horaz sagt: „in vitium ducit culpae fuga, si caret arte;" denn so sehr es gefehlt wäre, wenn eine Regierung durch voreilige Entwickelung militairischer Macht einem nicht allgemein aufgeregten Volke Mißtrauen merken ließe, eben so rechtzeitig würde es gewesen sein, sich einem Volke gegenüber in voller Rüstung zu zeigen, welches seit geraumer Zeit sich Neckereien und Beleidigungen aller Art gegen die Regierung erlaubt, offen die Absicht, sie umzustürzen, an den Tag gelegt, und dadurch die Verschärfung und Vermehrung der polizeilichen Präventiv- und Repressiv-Mittel, ja sogar die Verhängung des Standrechtes gegen politische Umtriebe herbeigeführt hatte. Das Unpassendste aber, was geschehen konnte, war dasjenige, was am 3. Januar 1848 in Mailand geschehen ist: daß nämlich einige hundert Soldaten, welchen die Unruhestifter das Rauchen der Cigarren nicht mehr gestatten wollten, in der seit längerer Zeit gefaßten Ueberzeugung, durch die Behörden nicht vor dem Uebermuthe des Pöbels geschützt zu werden, eigenmächtig sich selbst durch ihre Waffen Recht zu verschaffen suchten, und im blinden Rachegefühle Schuldige und Unschuldige niedermachten. Diese unglückliche Selbsthülfe mußte den Feinden der österreichischen Regierung in Italien Vorschub in ihren Bemühungen leisten, das Volk in fanatische Aufregung

zu versetzen. Sie wußten dieses durch den Zufall ihnen dargebotene Mittel trefflich zu benützen. Nebstbei wußten sie sich aber auch noch ein anderes selbst zu schaffen. Sie bewogen nämlich den Deputirten der mailändischen Centralcongregation Nazzari bei dieser vom Kaiser Franz zur Vertretung des Grundbesitzes und der Gemeinden eingesetzten Körperschaft eine Motion einzubringen, in welcher die Beschwerden des Landes gegen die Regierung dargestellt, und dessen Wünsche vorgetragen wurden. Dies Beispiel fand sogleich Nachahmung in Venedig und bei den Provinzialcongregationen, so wie auch bei vielen Municipalitäten, so daß dadurch eine allgemeine Aufregung entstand. Diese war der Zweck jenes mit dem Scheine von Loyalität gemachten Schrittes. Es wäre eine arge Täuschung, zu glauben, daß, wenn dieser Schritt auch sogleich den günstigsten Erfolg gehabt hätte, die Stellung der österreichischen Regierung den Nationalen gegenüber eine andere und bessere geworden wäre, denn es handelte sich nicht um die Verbesserung des Zustandes unter österreichischer Herrschaft, sondern um Losreißung von derselben; alle verlangten Zugeständnisse würden daher gemißbraucht worden sein, um die Mittel zu vermehren, gegen Oesterreich in die Schranken zu treten. Dies wurde zwar nicht von Seite der österreichischen Behörden im Lande erkannt, denn diese riethen die schleunigste Willfahrung der Forderungen, wohl aber im Wiener Centrum der Staatsverwaltung, welches sich sowohl durch diese Ueberzeugung als auch durch die Erwägung der Rückwirkung, welche Zugeständnisse im lombardisch-venetianischen Königreiche auf die anderen Theile des Reiches äußern müßten, von seinem gewohnten bedächtlichen Gange nicht abbringen ließ und mit einer jeden entscheidenden Antwort zurück hielt. Daß hierin die Absicht der Lombardo-Venetianer richtig durchschauet worden sei, erweiset sich nun selbst durch das öffentliche Bekenntniß eines der intelligentesten Mailänder Bewegungsmänner, des Carl Cattaneo, welcher in seinem zu Paris er-

schienenen Werke „l'Insurrection de Milan en 1848“ Seite 18 bemerkt: „Les banquiers de Vienne insistaient déjà auprès du Conseil aulique (unter diesem Ausdrucke verstehen die Italiener die Centralverwaltung, deren Gliederung ihnen noch immer nicht klar geworden ist) sur la nécessité, d'en venir avec nous à des transactions. Nous serions devenus libres par des franchises, et le conflit se seroit engagé à propos d'une innovation quelconque dans l'impot;“ und weiter Seite 38: „le moment était favorable pour nous mettre en état d'agir en frères d'armes de cette fédération italienne à la quelle la communauté des intérêts nous conduisait naturellement.“ Vom Scharfsinne der Italiener, besonders der Lombarden, ist gar nicht zu vermuthen, daß sie an jenen scheinbar loyalen Schritt der Congregation die Hoffnung des Gelingens geknüpft haben, denn sie kannten hinlänglich den Charakter der österreichischen Regierung, um selbst voraus zu sehen, daß die Gewährung der bedeutenden in Anspruch genommenen Zugeständnisse weder leicht noch schnell erfolgen werde. Die von ihnen sehr wohl vorausgesehene Verweigerung oder Verzögerung derselben war aber ihrem Zwecke förderlich, indem sie einen neuen Stoff zu Vorwürfen gegen die Regierung und zur Aufreizung der Massen darbot.

Während in den nordöstlichen und südwestlichen Theilen des Kaiserstaates diese auf Losreißung von demselben abzielenden Bewegungen stattfanden, blieben auch die anderen nicht unbewegt. In diesen war jedoch das Ziel der Bewegung nur Erweiterung oder Wiedererlangung alter Vorrechte, vermehrter und entschiedener Einfluß auf die Landesverwaltung, geringere Abhängigkeit von den Wiener Hofstellen und Emporhebung der Nationalität.

Ihr Charakter war mehr oder minder entschieden nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Länder, wovon zwei, nämlich Ungarn und Siebenbürgen, im vollen Besitze einer altergrauen ständischen Verfassung waren, welche ihnen bereits eine thätige

Theilnahme an der Regierung gewährte, andere aber in Folge der Ereignisse im 17. Jahrhunderte zwar Landesstände mit einigen Privilegien, aber ohne ein anerkanntes Recht irgend eines entscheidenden Einflusses auf die Gesetzgebung beibehalten hatten, und noch andere nur nach ihrer Wiedereroberung im Jahre 1814 mit ständischen Körpern sehr beschränkten Wirkungskreises beschenkt worden waren. Einige, als Salzburg, Vorarlberg, Görz, Istrien, Dalmatien, hatten noch nicht einmal ein solches Geschenk erhalten. Die größere oder geringere Entschlossenheit des Auftretens gegen die Regierung stand im Verhältnisse des Gewichtes, welches die Provinzialstände oder die Aristokratie, welche überall der sogenannten Bureaukratie den Fehdehandschuh hinwerfen zu müssen glaubten, theils durch den Umfang der ihnen gewährten Privilegien, theils durch Verbindungen mit Gliedern der Centralverwaltung hatten.

In Ungarn trat deshalb auch die Bewegung am offensten hervor; sie war vorzüglich dahin gerichtet, durch immer größere Ausdehnung des Umfanges der Municipalrechte in den Comitaten, und des Einflusses der Landtage auf die eigentlich der executiven Gewalt vorbehaltene Landesverwaltung die königliche Macht zu lähmen und das Uebergewicht der Magyaren gegen die anderen das Land bewohnenden Volksstämme gleichzeitig zu vergrößern und zu sichern.

Demokratisch war die Tendenz bis zum Jahre 1848 nicht. Die privilegirten Stände liebäugelten mit dem Volke, um sich dessen Sympathie zuzuwenden und dem Throne die Stützen zu entziehen, welche er in dessen Anhänglichkeit finden konnte; allein sie beabsichtigten keineswegs die Theilung ihrer Rechte mit dem Volke. Hingegen waren sie bemüht, die Volksvertreter jener beschränkten Monarchien, wo das Repräsentativsystem besteht, auch unter dem erzständischen Systeme der ungarischen Verfassung in ihren Aeußerungen nachzuahmen, da sie durch eine solche Unter-

schiebung von Modephrasen freieren Spielraum für ihr Treiben erhielten. Insbesondere bemühten sie sich, und zwar mit glücklichem Erfolge, der Erdichtung Glauben zu verschaffen, daß neben ihrem unverantwortlichen, durch die Gesetze vor einem jeden Angriffe sorgsamst und nachdrücklichst geschützten Könige eine von ihm gesonderte Regierung bestehe, welche sie wegen dieser Sonderstellung ungestraft in den Comitatscongregationen, den Landtagssitzungen, und auch außer denselben schmähen, verdächtigen und herabwürdigen konnten. Die Organe des Königs verabsäumten es, dieser Fraction gleich Anfangs entgegenzutreten, was um so mehr ihre Pflicht gewesen wäre, als eine Trennung des Regenten von der Regierung nur in jenen Staaten denkbar ist, wo dem Könige ein der Nation verantwortliches Ministerium so zur Seite steht, daß er keinen Regierungsact ohne Haftung eines Ministers gültig vornehmen kann. In der ungarischen Verfassung herrschte aber gerade die entgegengesetzte Maxime. Nach derselben gab es kein Ministerium, sondern nur eine königliche Kanzlei, bestimmt, die Ausfertigung der königlichen Beschlüsse zu besorgen, welche sodann mit königlicher Unterschrift in das Land geschickt wurden. Als Beweis, wie sehr diese Maxime bis auf die neueste Zeit beobachtet wurde, mag die notorische Thatsache dienen, daß sogar die von was immer für einem in Wien lebenden Privatmanne seinem Geschäftsträger für Ungarn ausgestellte Bevollmächtigungsurkunde durch den König eigenhändig beglaubigt werden mußte, um von den ungarischen Landesbehörden anerkannt zu werden. Die wie durch Taschenspielerkunst eingeführte Unterscheidung zwischen dem Könige und seiner Regierung wurde von der Bewegungspartei sehr eifrig und geschickt benutzt, um den königlichen Befehlen unter dem Vorwande, sie seien nicht der Ausdruck seines Willens, sondern nur ein sogenanntes Machwerk seiner Regierung — den Gehorsam zu versagen, und somit die Bande der gesetzlichen Ordnung zu lockern.

Ein jeder ungarische Landtag endete mit irgend einer Schmä-

lerung der königlichen Rechte, in einem jeden trat die Opposition kecker der königlichen Regierung, immer unter schwülstigen Betheuerungen ihrer Ehrfurcht und Hingebung für die Person des Königs, entgegen.

Der im Jahre 1843—1844 abgehaltene Landtag bot bei zwei Gelegenheiten sehr bedenkliche Symptome der immer steigenden Bewegung dar. Das erste gleich nach seiner Eröffnung, wo ein vom Könige proponirtes Religionargesetz ohne die sonst bei Landtagen üblichen Berathungsformen, insbesondere, ohne daß die Deputirten von ihren Comitaten über dasselbe Instructionen einholten, verworfen wurde, das zweite, indem die Deputirten der Nebenländer im verfassungsmäßigen Gebrauche der lateinischen Sprache bei den Landtagsdebatten beirrt wurden. Eine Auflösung des Landtages durch den König wäre ein kraftvoller Schritt gewesen, welcher vielleicht, gehörig verfolgt, dem drohenden Uebel hätte Einhalt thun können; er unterblieb, weil die Lenker der ungarischen Angelegenheiten, einem Manne gleich, welcher, angegriffen, die in seiner Hand befindliche Schußwaffe nicht abfeuert, damit kein Knall erfolge, den Lärm scheueten, welchen dieser Schritt im In- und Auslande verursacht hätte. Man gab die Rechte der Nebenländer Preis, indem man ein Gesetz zuließ, welches den Vertretern dieser Länder beim ungarischen Landtage statt der ihnen geläufigen, verfassungsmäßigen lateinischen Sprache, in welcher bis dahin alle Gesetze abgefaßt waren, nach einem Zeitraume von sechs Jahren den Gebrauch der, Vielen unbekannten und verhaßten magyarischen aufdrang. Von diesem Zeitpunkte angefangen, stieg die Erbitterung der Slaven gegen die Magyaren von Tag zu Tag, und brach in Croatien oft in blutige Thätlichkeiten aus.

In den ungarischen Comitaten erhob die Umsturzpartei, welche sich nach der Terminologie des Repräsentativsystems die Oppositionspartei nannte, immer frecher das Haupt. Die Obergespanne und Administratoren der Comitate, die einzigen Männer

königlicher Ernennung in den Comitaten, waren der Mehrzahl nach gewohnt, diese ihre Würde als Sinecure zu betrachten, und die Führung der Amtsgeschäfte den durch Wahl der Comitatsstände temporär ernannten Vicegespannen zu überlassen, welche in der Regel entweder nicht den Willen, oder nicht die Kraft und das erforderliche Ansehen hatten, den Gesetzen und den Befehlen des Königs Geltung zu verschaffen. So mußte es sich denn ergeben, daß ein jedes Comitat unter dem Titel, seine Autonomie zu bewahren, zu einer Art Republik ausartete, welche die dem Landtage allein gebührende Theilnahme an der Gesetzgebung dadurch usurpirte, daß in den Versammlungen der Comitatsstände in der landtäglichen Berathung beider Ständetafeln vorzubehaltenden Fragen schon vorläufig besprochen, darüber Beschlüsse gefaßt, und die Vertretung dieser Beschlüsse den Comitatsdeputirten beim Landtage als Pflicht vorgezeichnet wurde, eine Pflicht, der sich die Deputirten um so unbedingter unterwerfen mußten, als ihre Comittenten das Recht hatten, sie noch während des Landtages abzuberufen, und durch andere zu ersetzen. Diese die Wirksamkeit des Landtages lähmende Autorität der Comitate lag keineswegs in der ursprünglichen Verfassung; sie war, wie manche Mißbräuche, zuerst eingeschmuggelt, sohin aber durch den Usus sanctionirt worden.

Um Ordnung in die Comitate zu bringen, blieb der Regierung kein anderer gesetzlicher Weg offen, als das Institut der Obergespanne und Administratoren wieder auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und darauf zu dringen, daß diese Würdenträger in dem ihnen anvertrauten Comitate sich bleibend aufhielten, und sowohl bei den Verhandlungen über administrative Gegenstände, als auch bei jenen in Rechtssachen (den Sedrien) den Vorsitz führten. Weil aber vorauszusehen war, daß sich viele derselben, die durch andere öffentliche Aemter, welche sie bekleideten, oder durch Privatverhältnisse ihren Wohnsitz außerhalb ihrem Comitate zu haben genöthigt waren, dieser Bestimmung nicht

fügen würden, zumal die mit ihrer Würde verbundenen pecuniären Opfer in der sehr geringen ihnen vom Lande verabfolgten Besoldung keine Entschädigung finden konnten, mußte die Regierung Sorge tragen, ihnen eine solche aus eigenen Mitteln durch Functionszulagen dergestalt zu verschaffen, daß ihre Bezüge den ansehnlichen Betrag von 5—6000 Fl. für ein Jahr erreichten, dabei aber auch jenen, welche zugleich ein anderes Amt bekleideten, die Niederlegung desselben zur Pflicht machen.

Diese Zurückführung des Institutes der Obergespanne und Comitatsadministratoren auf die ursprüngliche Bestimmung erhielt die Benennung Appony'sches System, obgleich diese Maßregel schon während des Landtages im Jahre 1844 beschlossen war, also vor dem Zeitpunkte der Berufung Appony's zu der ungarischen Hofkanzlei; weil er sie aber als ungarischer Hofkanzler auszuführen hatte, galt er in der öffentlichen Meinung für ihren Urheber, und wurde deshalb angefeindet und heftig angegriffen; denn die Bewegungspartei erkannte den großen Einfluß, welcher dem König in den Comitaten dadurch wieder verschafft werden konnte, und bot sonach alle ihre Kraft dagegen auf. Sie hatte hierbei leichtes Spiel, weil auch viele der in ihrem Interesse verletzten Würdenträger, welche den Forderungen ihrer veränderten Stellung nicht entsprechen konnten oder wollten, und sie sonach aufgeben mußten, wenn sie sonst auch dem Könige ergeben waren, dennoch ihr Mißvergnügen nicht darüber verschwiegen, und weil in der Wahl der an ihre Stelle Gesetzten Fehlgriffe eintraten.

In manchen Comitaten fand Widersetzlichkeit, besonders gegen die Anerkennung der Administratoren statt, deren Anzahl wegen der Inamovibilität der Obergespanne sich bedeutend vermehrte, indem sie jenen dieser Würdenträger substituirt werden mußten, welche, ohne sich der neuen Vorschrift zu fügen, ihre Würde nicht freiwillig zurücklegten. Am heftigsten wurde der Vorsitz in den Sedrien bestritten, indem man die neuen Ober-

gespanne und Administratoren als Söldlinge des Königs darstellte, die keinen Einfluß auf das Richteramt ausüben sollten. Die Schwäche mancher dieser Männer des königlichen Vertrauens, welche sie abhielt, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu behaupten, steigerte die Kühnheit der Widersacher. So geschah es, daß die mit nicht unbedeutendem Aufwande für die österreichischen Staatsfinanzen verbundene Maßregel nicht den gehofften Erfolg hatte: ja sie vermehrte die Aufregung im Lande.

Alle Bestrebungen der Regierung wurden nachher auf die Gewinnung der Stimmenmehrheit in dem gegen das Ende des Jahres 1847 einzuberufenden ungarischen Landtage gerichtet, um durch die Mitwirkung ihrer Anhänger auf dem Wege der Gesetzgebung sowohl die nothwendigen Repressivmaßregeln gegen die immer kühner auftretende Agitation, als gegen die einbrechende Anarchie zu erwirken. — Der Gang war richtig ausgedacht, aber er fand unübersteigliche Hindernisse in dem Zwiespalte, welcher unter den sogenannten Conservativen herrschte. Diese waren nämlich in zwei Fractionen getheilt; die eine glaubte das Heil nur in der Festhaltung an den alten Formen und Institutionen zu finden, die andere betrachtete beide als nicht mehr haltbar, und beabsichtigte ihre allmälige Umgestaltung. Zu der ersteren gehörten größtentheils die alten Magnaten, Beamten und Grundherren, zu der anderen die jüngeren, welche sich nicht der Opposition angeschlossen hatten. An der Spitze dieser Jüngeren stand der ungarische Hofkanzler Graf Appony. Die Abneigung der Ersteren gegen die Letzteren war beinahe eben so groß, als jener gegen die Oppositionspartei; sie enthielten sich zwar aus treuer Anhänglichkeit an den Thron einer jeden Agitation, unterstützten aber auch nicht die Pläne der anderen Fraction. Diese hatte augenblicklich die Macht in Händen, und suchte sie zur Gewinnung von Stimmen für den nächsten Landtag dadurch zu benützen, daß bei Verleihung von Aemtern, Würden und Auszeichnungen nur solche

Personen bevorzugt wurden, welche Hoffnung gaben, entweder selbst, oder durch ihren Anhang die Stimmen für die Regierung zu vermehren. Hierdurch wurden manche gerechte Ansprüche und Erwartungen verletzt, und der Opposition Gelegenheit gegeben, über ein von der Regierung eingeführtes Bestechungssystem lautes Geschrei zu erheben, und sie im Lande in Mißcredit zu setzen, indem sie ihr den Gebrauch des immoralischen Mittels der Corruption zur Erreichung ihres Zweckes vorwarf. Das Schlimme bei der Sache war, daß auch die Fraction der älteren Anhänger des Thrones in diesem Sinne sich aussprach, so daß die andere in ihr keinen Stützpunkt mehr finden konnte, was aber diese in ihrem jugendlichen Selbstvertrauen nicht erschütterte und sie nicht abhielt, Reformpläne vorzubereiten, die dem Landtage vorgelegt werden sollten, und die nichts zu wünschen übrig ließen, als die Mittel, sie durchzusetzen *).

---

*) Zur Würdigung der Absichten jener conservativen Partei, mit welcher damals die Regierung Hand in Hand ging, und welche gegenwärtig in der österreichischen Tagespresse häufig unter dem Namen der „Altconservativen" besprochen wird (nach unserer Terminologie aber die „Jungconservative" heißen sollte), liefern wir im Anhange Beilage I. die Uebersicht ihres Programmes. Dasselbe erstreckt sich über das ganze Feld der Verwaltung und Gesetzgebung. Es sollte durch die am Landtage vereinigten Reichsstände in gemeinschaftlichem Wirken mit der Regierung vom nächsten Landtage angefangen allmälig ausgeführt werden. Auf diese Weise würde die altersgraue, sinnvolle ungarische Verfassung des Königs Stephan, ohne sie umzustoßen, den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der österreichischen Gesammtmonarchie angepaßt worden sein.

Der aufgeweckte Geist und die jugendliche Kraft des neuen Palatins, Erzherzog Stephan, schienen ihm den Beruf gegeben zu haben, dies große Werk auszuführen. Wäre es ihm gelungen, so würde sich an den Namen Stephan, so wie vor 800 Jahren die Gründung, dermal die Vervollkommnung der ungarischen Verfassung geknüpft haben, statt daß künftig dieser Name mit dem Andenken an deren Entstehung auch jenes an ihren blutigen Untergang wecken wird!

Ein Jahr vor der Einberufung des Landtages trat noch eine neue Verwickelung durch den Tod des Reichspalatins Erzherzog Joseph ein, welcher diese höchste Würde im Königreiche während eines halben Jahrhunderts bekleidet, und sich dadurch einen reichen Schatz von Erfahrungen und ein großes Ansehen bei allen Parteien erworben hatte. Er war ein verständiger, kluger, ja sogar schlauer Mann, dessen Mangel an Charakterstärke wohl so manchen Stein aus der Grundlage des Thrones herausreißen ließ, dessen Klugheit aber doch immer den Angriff auf die Hauptträger desselben abzuwenden verstand. Mit einer sonst in Oesterreich ungewohnten Eile wurde unmittelbar nach seinem Hinscheiden sein Sohn Erzherzog Stephan zum Stellvertreter des Palatins ernannt, dadurch aber der Wunsch des Königs ausgesprochen, daß die den Reichsständen vorbehaltene Wahl eines Palatins auf ihn falle. Hierbei wurde die vorläufige Verständigung mit dem Erzherzog Stephan über seine Geneigtheit versäumt, das Programm des ungarischen Hofkanzlers Grafen Appony auszuführen. Ein Zwiespalt in den Ansichten stellte sich bald heraus, welcher durch die an den Erzherzog sich drängenden Gegner des neuen Systems sowohl aus der einen Fraction der Conservativen, als aus der Oppositionspartei eifrig genährt wurde.

Der junge Erzherzog wollte dem Beispiele seines Vaters folgen, und es mit keiner Partei ganz verderben; ihm mangelte jedoch hierzu die Erfahrung seines Vaters und auch zur Behauptung des Gleichgewichtes dessen Gewandtheit im Gebrauche der Balancirstange; er mußte daher gegen seine Vermuthung in die Arme der zahlreicheren und rührigeren Gegner des Regierungssystems sinken. Die Einstimmigkeit, womit er selbst von den der Regierung am schroffsten entgegenstehenden Comitaten zum Palatin gewählt wurde, war ominös, obwohl man sich darüber in Wien erfreuete. Die von ihm in dem Zeitraume zwischen dieser erfolgten Wahl und dem, einige Monate später einberufenen Landtage unter-

nommene Rundreise im Lande war ein glänzender Triumph seiner geistreichen Kunst zu gefallen, die ihre Wirkung selbst bei den schon damals den Magyaren abholden Croaten nicht verfehlte.

Der Kanzler Appony und sein junger Anhang glaubten von dem neuen Palatine bei seiner jugendlichen Kraft eine erfolgreiche Unterstützung, wenigstens zur Handhabung der Ordnung im Landtage erwarten zu können, und überließen sich den besten Hoffnungen. Gleichzeitig hielt sich aber auch die Opposition des Sieges gewiß. In beiden Feldlagern rüstete man sich sonach mit Selbstvertrauen zum parlamentarischen Kampfe. Doch jene Fraction der Conservativen, welche außerhalb der Lager geblieben war, machte bedenkliche Mienen, und schien von düsterer Ahnung der Dinge, die da kommen sollten, ergriffen zu sein. In der Mitte Novembers 1847 begann der verhängnißvolle Landtag zu Preßburg, und schon im Januar 1848 erkannte die Regierung die Unmöglichkeit, durch ihn den Zustand des Landes zu verbessern, und dachte an seine Auflösung; aber die Vorbereitungen zu diesem wichtigen Schritte waren noch nicht getroffen, als die Märzereignisse hereinbrachen *).

---

*) Bei den tiefgreifenden Reformen, welche gegenwärtig von der kaiserlichen Regierung in dem durch Waffengewalt besiegten Kronlande Ungarn vorgenommen werden, dürfte es interessant sein, zu sehen, welche dieser Reformen auf dem friedlichen Wege der landtäglichen Vereinbarung zwischen der Krone und den Ständen schon im Jahre 1847 angestrebt worden waren. Das Programm der Regierungspartei läßt die vormärzlichen Reformpläne in ihrer ganzen Ausdehnung erkennen. Ihre Ausführung konnte aber nicht das Werk Eines Landtages sein. Aus den im Anhange Beilage II. abgedruckten „gnädigsten königlichen Propositionen" vom 11. Nov. 1847 werden unsere Leser entnehmen, welche Gegenstände als die dringendsten dem letzten Preßburger Landtage zur Verhandlung zugewiesen wurden. In der Art der Zuweisung selbst ist schon eine wichtige Neuerung bemerkbar. Es hatte sich nämlich die Krone bei den früheren Landtagen auf die generelle Andeutung der Gesetze beschränkt, welche von den Reichsstän-

Die Bewegung in Siebenbürgen war eine Nachbildung jener in Ungarn mit den Schattirungen, welche durch den minderen Umfang des Landes, den geringeren Reichthum der Bewegungspartei, die verhältnißmäßig mehr verbreitete Intelligenz und den zäheren Widerstand des durch die sächsische Nation wacker vertretenen deutschen Elementes nothwendig bedingt waren.

Demnach gelang es der Gewandtheit, Festigkeit und geistigen Ueberlegenheit des siebenbürgischen Hofkanzlers Baron Josika, unterstützt durch seine zahlreichen und rührigen Anhänger, dem im Jahre 1847 geschlossenen siebenbürgischen Landtage einen für die Regierung unerwartet günstigen Ausgang zu verschaffen, indem vieljährige Controversen, z. B. über die Besetzungsart der Stellen, die Completirung der siebenbürgischen Regimenter, beigelegt wurden, zwar nicht ganz ohne das Opfer einiger Rechte der Regierung, aber doch nur solcher, die nur mehr dem Buchstaben nach bestanden, in der Wirklichkeit aber längst schon außer Uebung gekommen waren. Auch geschah der erste Schritt zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse durch Votirung eines Urbarialgesetzes und eine Annäherung an die Centralregierung, indem die Stände den vorzüglichsten deutschen Mitgliedern derselben das überraschende Geschenk mit dem siebenbürgischen Incolate gemacht hatten.

Diese unerwartet günstigen Ergebnisse des siebenbürgischen Landtages steigerten bei der jüngeren ungarischen Regierungspartei die Hoffnungen auf ähnliche Erfolge zu Preßburg; aber es geschah das Gegentheil, denn die ungarische Bewegungspartei wußte

---

den in Berathung zu nehmen und mit dem Könige zu vereinbaren wären. In dieser Weise mußte der erste Entwurf eines jeden Gesetzes von den Ständen selbst ausgearbeitet werden. Diesmal wurden aber dem Landtage vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe vorgelegt, wodurch der Gang der Verhandlungen schon vorläufig eine bestimmte Richtung erhalten und abgekürzt werden sollte, was jedenfalls zweckmäßig und dem bei legislativen Versammlungen in andern Ländern längst schon beobachteten Verfahren analog war.

die Siebenbürger von dem betretenen Pfade abzulenken, und mit in ihre Bewegung zu reißen.

Nach Ungarn und Siebenbürgen war Böhmen das Land, wo das Ständewesen noch aus der Vorzeit am lebhaftesten in der Erinnerung geblieben war. Das Andenken an den Einfluß der Stände vor der verhängnißvollen Schlacht am weißen Berge bei Prag lebte noch fort und gab stets Anlaß zum Bedauern, daß dieser Einfluß vernichtet und Böhmen von den Wiener Hofbehörden abhängig geworden sei. Eine Art von Eifersucht der Czechen gegen die Oesterreicher und der Wunsch, die czechische Nationalität und Sprache emporzuheben, war daher niemals erloschen.

Die Formen der alten ständischen Verfassung waren in Böhmen mehr als anderswo geblieben; immer noch waren es die ständischen Landesofficiere, welche an der Spitze der Landesverwaltung standen; der erste Landesofficier, Oberstburggraf genannt, war der Landeschef, die Vorstände der Justizbehörden (Appellationsgericht und Landrecht) mußten ebenfalls Landesofficiere und daher Mitglieder der Stände sein. Diese Form hatte zwar ihren Werth verloren, indem die zu einer solchen Stelle Ernannten, wenn sie den böhmischen Ständen nicht schon angehörten, gleichzeitig das Incolat und den nöthigen Adelsgrad vom Souverain erhielten; allein sie ließ demungeachtet die Erinnerung an das alte Vorrecht fortleben. Die Steuerpostulate des Königs und dessen sonstige Anforderungen sollten von den Ständen in den jährlich abzuhaltenden Landtagen in Erwägung gezogen, und diese Landtage immer mit einer Uebereinkunft zwischen den Ständen und der Krone über die königlichen Postulate geschlossen werden. Seit geraumer Zeit legten die böhmischen Stände selbst keinen Werth mehr auf solche Landtagsschlüsse; sie galten für eine leere Förmlichkeit und waren durch drei Decennien unterblieben. Vor wenigen Jahren beging aber die vereinigte Hofkanzlei die Unklugheit, auf

die Beobachtung dieser den Ständen eine Waffe gegen die Regierung (nämlich durch Verzögerung des Landtagsschlusses und der davon abhängenden Steuerausschreibung) darbietenden Form selbst zu dringen. — Der den Ständen zugewiesene Domesticalfonds sollte von ihnen ohne dictatorischen Einfluß ihres Chefs verwaltet werden, und auch die Krone sollte über diesen Fonds ohne die Zustimmung der Stände nicht verfügen. Obwohl bei der Unbedeutendheit der Zuflüsse desselben dies Recht von keiner besonderen Wichtigkeit zu sein schien, so gab es doch gerade die erste Veranlassung zu einer entschiedenen Bewegung der böhmischen Stände.

Es schien nämlich dem Oberstburggrafen in Böhmen, Grafen Chotek, der Gang einer Berathung mit den Ständen, um ihre vorläufige Zustimmung zu seinen Verbesserungs- und Verschönerungsplänen zu erhalten, oft bei seinem Eifer für das Gute und das Schöne zu langsam, um sich daran zu binden, und er nahm es manchmal auf sich, die Beistimmung derselben vorauszusetzen und in dieser Voraussetzung über die Fondsgelder zu verfügen. Die Geltung, welcher sich Graf Chotek beim Kaiser Franz erfreuete, mag Ursache gewesen sein, daß die Stände während dessen Regierung über derlei Interpretationen ihrer Gesinnung stillschweigend hinausgegangen waren. Als aber dessen Ansehen abgenommen hatte, bekamen sie den Muth, dagegen in die Schranken zu treten. Das geneigte Gehör, welches sie dabei in Wien fanden, ließ sie an Reibungen mit ihrem Oberstburggrafen Geschmack gewinnen und machte solche zur Tagesordnung. Dadurch entstand der Keim einer früher nie geträumten ständischen Opposition in Böhmen. Es liegt im Charakter einer jeden Opposition, immer weiter um sich zu greifen. So geschah es denn, daß neben dem Opponiren gegen die Handlungen des Chefs die Stände Böhmens auch die Verfügungen der Regierung beanstandeten; zuerst nur insofern sie durch dieselben ihre eigenen Privilegien beeinträchtiget glaubten, dann aber auch in Angelegenheiten, welche nicht mehr sie allein,

sondern das ganze Land betrafen. Sie erhoben ihre Stimme gegen die oben erwähnten Besetzungen jener Landesämter, wozu nur ständische Mitglieder berufen sein sollten, durch Männer, welche nicht schon vor ihrer Ernennung zu diesen Aemtern den Ständen angehört hatten. Als nach dem Austritte des Grafen Chotek der Gubernialvicepräsident Altgraf Salm zum Oberstburggrafen-Amtsverweser ernannt wurde, gab diese Ernennung Anlaß zu heftigen Klagen über Mißachtung der ständischen Rechte, indem ihnen ein Vorstand gegeben worden sei, der keine Landesofficierstelle bekleide und keinen landtäflichen Besitz habe. Und doch war der Vorgang nicht neu; denn im Jahre 1811 war der Graf Kolowrat unter ähnlichen persönlichen Verhältnissen vom Kaiser Franz zum Oberstburggrafen-Amtsverweser ernannt, und von den böhmischen Ständen ohne Widerspruch als provisorischer Chef anerkannt worden. Die Regierung gab aber diesmal nach — ein Landesofficier wurde bewogen, seine Würde niederzulegen, um den Grafen Salm damit ausstatten zu können. Dieser übernahm von seinem Bruder eine Herrschaft in Böhmen, und wurde somit nach dem Willen der Stände zu der ihm verliehenen Stelle geeignet gemacht. Nach diesen Siegen suchten die böhmischen Stände neue zu erfechten. Sie faßten zuerst ihren Domesticalfonds in das Auge. Hier fanden sie Gelegenheit, dem Ansinnen der Regierung in einer unbedeutenden Sache auf das Lebhafteste entgegen zu treten. Es sollten nämlich die Kosten für einige Stiftlinge in der Wiener-Neustädter Militairakademie, deren Präsentation von den Ständen geschah, ihrem Domesticalfonds zugewiesen werden, nachdem sie bis dahin ungebührlich dem Klerus allein zur Last gefallen waren. Obgleich es sich nur um die gerechtere Vertheilung einer zum Vortheile ständischer Angehöriger lange schon bestehenden Auslage handelte, verweigerten die böhmischen Stände, um die Regierung von einer jeden Verfügung über den Domesticalfonds ferne zu halten, ihre Bestreitung aus diesem mit hinreichenden

Zahlungsmitteln versehenen Fonds, und die Plätze wurden von der Regierung übernommen.

Hierauf bestrebten sie sich, auf die Repartirung und die Verwilligung der directen Steuern einen größeren Einfluß als den bisherigen zu erringen. Um sich factisch in den Besitz des unbeschränkten Rechtes der Steuerrepartition zu setzen, verfielen ihre Führer im Landtage vom Jahre 1846 auf den seltsamen Einfall, einen Theil der vom Rustical- (dienstbaren) Grundbesitze bezahlten Grundsteuer im Wege einer veränderten Repartition auf den Dominical- (berechtigten) Grundbesitz zu übertragen, womit wohl auch die Nebenabsicht verbunden sein mochte, sich die Bauern dankbar und geneigt zu machen. Die Mehrzahl der Stimmenden trat dem Vorschlage der Führer bei, ohne die Folgen dieser unter dem Titel einer Repartitionsveränderung eingeschmuggelten höheren Besteurung überdacht zu haben, und war sehr unangenehm betroffen, als sie erkannte, daß diese den berechtigten Grundbesitz empfindlich treffende Steuerübertragung vom Bauer, welchem sie nur eine kaum merkbare Steuerverminderung verschaffte, ganz gleichgültig, ohne die mindeste Spur von Dankbarkeit hingenommen wurde.

Die den Ständen in den sogenannten Postulatenlandtagen zustehende Votirung der directen Steuern wurde, wenn die Ziffer der Besteurung gleich blieb, bisher nur als Förmlichkeit betrachtet. Nunmehr sollte sie aber eine praktische Bedeutung erhalten, indem die böhmischen Stände in der durch die vereinigte Hofkanzlei erlassenen Anordnung regelmäßiger Landtagsschlüsse die Gelegenheit fanden, ihre Ansprüche mit dem Votum über die Steuer in Verbindung zu setzen, und den Landtagsschluß (somit aber auch die Steuerausschreibung) bis zu dem Zeitpunkte hinauszuschieben, wo diese Ansprüche befriedigt worden wären.

Hieraus entspann sich ein lebhafter Kampf mit der Regierung,

welche unmöglich die Steuereinzahlung von einer Vereinbarung mit den Ständen über mancherlei mit der Besteuerung in gar keinem Zusammenhange stehende Anforderungen abhängig machen konnte. Der ständische Vorstand Graf Salm, welcher nach der Ernennung des Erzherzogs Stephan zum böhmischen Landeschef den Charakter und Titel eines zweiten Gubernialpräsidenten erhalten hatte, mußte die Sache der Regierung vertreten, und wurde dadurch eben so mißliebig, als sein Vorfahr Graf Chotek. Er hatte aber weit weniger Mittel als dieser, sich im Lande Ansehen und Einfluß zu verschaffen, weil er nicht mehr, wie der Oberstburggraf, der Repräsentant des Souverains war, denn als solcher stand der Erzherzog über ihm. Hierzu kam noch der Umstand, daß Letzterer, nach Popularität strebend, eine jede unangenehme Berührung mit den ständischen Tonangebern möglichst zu vermeiden suchte, und darin, bei seinem Verstande, seinem aufgeweckten Geiste, übersprudelnden Witze und gefälligen Aeußeren sehr glücklich war. Es wurde sonach bald bon-ton, mit dem Gubernialpräsidenten im Zerwürfnisse zu sein, und an ihm den Verdruß über die Beschränkung des ständischen Treibens auszulassen.

Die Versammlungen der böhmischen Stände waren die bewegtesten nach jenen in Ungarn und Siebenbürgen. Ein böses Symptom stellte sich heraus, indem dabei selbst der Souverain nicht unberührt blieb, sondern ihm der abgelegte Krönungseid wiederholt vorgehalten wurde. Diese Frechheit gegen den Kaiser, welcher die seinen Vorfahren durch den Sieg am weißen Berge zugefallene, und an ihn vererbte unbeschränkte Macht immer in der durch die böhmische verneuerte Landesordnung bestimmten Form ausübte, findet ihre Erklärung in den Sympathien, deren sich mehrere Oppositionsmänner Böhmens in den höheren Sphären zu Wien und selbst bei einflußreichen Umgebungen des Thrones erfreueten, in Folge welcher Sympathien die Sache im mildesten Lichte, gleichsam als Sturm in einem Glase Wasser,

betrachtet und den verletzenden Aeußerungen gegen die den Wünschen des Landes nicht entsprechenden kaiserlichen Beschlüsse die Deutung gegeben wurde, daß sie nur gegen die Hofstellen oder die dem Kaiser zur Seite stehenden Räthe gerichtet seien. Eine solche den Ständen nicht verborgen bleibende Connivenz in hohen Sphären mußte sowohl die Kühnheit ihrer Bewegung, als auch ihre Abneigung gegen die sogenannte Bureaukratie steigern. Dieser Letzteren wurde nicht allein in Böhmen, sondern auch in den anderen Provinzen des Kaiserthumes die Schuld des unterbleibenden Guten oder des geschehenen Uebeln zugeschrieben, obwohl mit Unrecht, da die Bureaukratie weder die Staatsmaschine noch das Regierungssystem abzuändern berufen war. Der Vorwurf, welchen sie verdiente, war Dünkel; sie verschmähte den Beirath Aller, die ihr nicht angehörten. Deshalb wurde sie öfter gegen Jene etwas unzart, die ihr einen Rath aufdringen wollten, z. B. die Stände, die Aristokratie, das Gelehrtenthum. Sie verdient aber einige Entschuldigung, weil auch sie von diesen Seiten, besonders von der Aristokratie nicht mit Wohlwollen behandelt wurde. Dort galt der Name „Bureaukrat" für einen Ausdruck der Abneigung gegen jenen, der damit bezeichnet war. Ein jeder, der in einem Bureau mit Eifer arbeitete, galt, wenn er auch seiner Geburt und sociellen Stellung nach dem höheren Stande angehörte, bei seines Gleichen für einen Bureaukraten, und es war Regel, vorzüglich bei jenem Theile der höheren Aristokratie, welcher, über seine Standesgenossen wie die Sahne über die Milch empor sich hebend, deshalb mit dem Namen la Crême bezeichnet wurde, sich nur dann freundlich und zuvorkommend gegen die Bureaukraten zu zeigen, wenn man ihrer bedurfte. So hatte sich ein Zustand gegenseitiger Anfeindung herausgebildet, welcher zu fortwährenden Scharmützeln führte.

Die nicht zu den Landständen gehörenden Klassen fühlten zwar keine Sympathie für dieselben, allein sie freuten sich ihrer

Reibungen mit der Regierung, weil sie durch die Schwächung dieser Letzteren selbst zur Herrschaft zu gelangen hofften.

Die ausländische Presse (vorzüglich die sehr verbreitete, obgleich streng verbotene Zeitschrift „die Grenzboten") pries den männlichen Muth der böhmischen Stände, bedauerte jedoch, daß sich derselbe nur im Kampfe für ständische Vorrechte, nicht aber auch in der Vertretung der allgemeinen Volksinteressen äußere. Diese Bemerkung fiel nicht auf unfruchtbaren Boden; denn bald erweiterten die böhmischen Stände das Feld ihrer Bewegung. Zur Geltendmachung ihrer Privilegien setzten sie aus ihrer Mitte eine eigene Commission zusammen, welche in ihrem Archive alle Documente hervorsuchen sollte, die als Belege ihrer gegen die Regierung erhobenen Ansprüche gelten konnten. Gleichzeitig zogen sie aber auch vor ihr Forum Gegenstände der Verwaltung, welche nicht die Körperschaft der Stände, sondern das Land, und selbst den Staat überhaupt betrafen. Dadurch usurpirten sie die Stellung von **„Volksvertretern"**, zu welcher sie jedoch weder bestimmt, noch vermöge ihrer Elemente und Einrichtung geeignet waren. Zahlreiche Vorschläge kamen nun zum Vorscheine, welche theils wegen ihrer von den Proponenten gar nicht vermutheten Tragweite, theils wegen ihres bedenklichen Einflusses auf den Staatscredit oder auf den Geldmarkt, theils wegen Unmöglichkeit der Kostenbedeckung von den zu ihrer Vergutachtung berufenen Behörden nicht unterstützt werden konnten. Die Zurückweisung eines jeden solchen Projectes gab nun Veranlassung zu lauten Klagen gegen die verwünschte Bureaukratie, welcher man vorwarf, daß sie dem guten Willen des Monarchen Fesseln anlege, und alles Unheil über die Monarchie bringe. Obgleich solche Schmähungen vor der Hand noch nicht zu Thaten führen konnten, so öffneten sie doch der Revolution die Bahn, indem sie das Vertrauen in die Einsicht, den guten Willen und die Kraft der Regierung untergruben, und an seine Stelle jenes Mißtrauen

setzten, welches das Unheil der jetzigen Zeit über den Kaiserstaat gebracht hat.

Um sich vollkommen als Vertreter der Czechen zu bewähren, fachten die Stände das zwar niemals erloschene, aber doch nur still fortglimmende Feuer der Czechomanie emsig im Volke an. Leute, welche deutsch weit geläufiger und richtiger als böhmisch sprachen, gaben sich das Ansehen eifriger Slavisten; in den vorzüglichsten Gast- und Kaffeehäusern Prags, wo kaum eine der deutschen Sprache unkundige Zunge jemals Speise und Trank verkostete, erschienen böhmische Speisezettel; Einladungen zu Festen, welche keineswegs für die unteren Gesellschaftsschichten, bei welchen allein die Unkenntniß der deutschen Sprache eintreten konnte, bestimmt waren, wurden in böhmischer Sprache verfaßt; in Landstädtchen, deren Bevölkerung aus Deutschen bestand, erhielten die Gassen, wenn der Amtmann ein Czechomane war, böhmische Namen. Dadurch wurde der Sprachenhader, an welchen die Masse des Volkes gar nicht dachte, in das Leben gerufen. Da von jeher die Gesetze und Vorschriften in beiden Landessprachen bekannt gemacht wurden; da in czechischen Gemeinden die Seelsorger, Schullehrer und Amtsleute böhmisch mit dem Volke sprachen, so war ungeachtet des nie erloschenen Nationalgefühles doch kaum eine Spur wirklicher Anfeindung der Deutschen von Seite der Czechen zu finden; es war vielmehr zu einer weit verbreiteten Gewohnheit geworden, daß Eltern böhmischer Zunge ihre Kinder zu Freunden in deutsche Orte schickten, und dafür von dort Kinder bei sich aufnahmen, um so Beiden die Gelegenheit zu verschaffen, sich die eine und die andere Landessprache anzueignen. Der gegenwärtige Sprachen- und Nationalitäten-Zwist ist sonach durchaus nicht von dem der deutschen Sprache unkundigen Theile des Czechenvolkes ausgegangen, sondern er ist bei demselben von oben geweckt worden, um durch denselben die Centralverwaltung zu entkräften, nach dem Beispiele, welches in Ungarn gegeben worden war.

Nachdem durch eine Reihe von Jahren in diesem Sinne ein stiller Kampf stattgefunden hatte, ergab sich im Jahre 1847 ein offener Bruch zwischen der Regierung und den böhmischen Ständen, welcher, als eine Vorandeutung der Märzereignisse im Jahre 1848, hier näher dargestellt zu werden verdient. Schon seit längerer Zeit hatten die königlichen Städte Böhmens erkannt, daß sie die bedeutenden, immer steigenden Auslagen der ihnen übertragenen Criminalgerichte fortan nicht mehr aus ihren Einkünften zu bestreiten vermochten, und daher die Nothwendigkeit einer Abhülfe dringend vorgestellt. Die Billigkeit dieser Bitte wurde allseitig erkannt, und der von den Städten zu leistende Beitrag vorläufig auf ungefähr 50,000 Gulden jährlich berechnet. Die Regierung, um den Staatsfinanzen eine neue Auslage zu ersparen, ging die böhmischen Stände an, diese Beihülfe für die Städte auf den ständischen Domesticalfonds zu übernehmen. Die Stände lehnten dies Ansinnen ab, indem sie ihren Domesticalfonds zu diesen den Staatszweck unmittelbar betreffenden Auslagen nicht für berufen erklärten. Sie hatten hierzu volles Recht, wie es auch die Regierung wirklich anerkannte, indem sie die Unterstützung der Städte zu der Bestreitung des Aufwandes für die Criminalgerichtspflege als Staatslast selbst übernahm. Hiermit wäre die Sache abgethan gewesen, wenn nicht der Wunsch, den Finanzen sogleich den Ersatz für diese ihnen neu zugewachsene Last zu verschaffen, den unglücklichen Schritt veranlaßt hätte, den an sich nicht bedeutenden Betrag den directen Steuern des Landes Böhmen allein zuzuschlagen, obgleich es im bestehenden Finanzsysteme lag, für keine Staatslast eine besondere Besteuerung in irgend einer Provinz eintreten zu lassen, sondern alle Staatsausgaben aus der allgemeinen Staatseinnahme zu bestreiten. Wie wir aus guter Quelle erfuhren, fand diese Abweichung vom Systeme selbst im Rathe des Kaisers Widerspruch, und zwar von einer Seite, welche sonst nicht im Rufe stand, Vorliebe für die

Stände zu haben. Allein die (nach unserer Ansicht kleinliche) Rücksicht für die Finanzen behielt die Oberhand. Die dadurch herbeigeführte Erhöhung der den böhmischen Ständen in dem königlichen Postulate angekündigten Steuer ging im Jahre 1845 zuerst und dann im Jahre 1846 bei den Landtagen zwar nicht ganz ungerügt, aber doch unbeanständet durch. Der Titel jener Erhöhung wurde aus dem rechtsgiltigen Grunde nicht ausdrücklich angedeutet, weil es im Herkommen nicht gegründet war, den Ständen überhaupt Rechenschaft über die Bestimmung oder Verwendung der Steuergelder zu geben.

Obwohl nun im Postulatenlandtage des Jahres 1847 nur die gleiche Steuersumme für das Verwaltungsjahr 1848 in Anspruch genommen wurde, hielten sich die Stände dem ungeachtet für berechtigt, von der Regierung die Nachweisung zu verlangen, aus welchem Grunde die Steuern seit dem Jahre 1845 beiläufig um 50,000 Gulden erhöhet worden seien.

Die Gewährung dieses Begehrens unterlag dem Bedenken, daß dadurch der erste Schritt zur Einführung einer Controle von Seite der Stände gegen die Regierung, bezüglich auf die Gebahrung mit den Staatseinnahmen, geschehen wäre. Die Regierung berief sich sonach auf das bestehende Herkommen und forderte die Stände zur Repartirung und Ausschreibung der für das Verwaltungsjahr 1848, in gleichem Betrage wie für die beiden vorhergegangenen Jahre, geforderten und umgelegten Steuern auf. Die Stände verweigerten die Folgeleistung und erklärten, daß nur aus Rücksicht auf die Verlegenheit, welche für den öffentlichen Dienst zu besorgen wäre, wenn sie nach ihrem Rechte die Steuerrepartirung und Ausschreibung bis zu dem wegen der obwaltenden Differenz nicht in naher Aussicht stehenden Landtagsschlusse verschieben würden, sie sich für diesmal ausnahmsweise herbeigelassen hätten, ihrem Ausschusse aufzutragen, die Steuern in jenem Betrage auszuschreiben, in welchem dieselben bis zum Jahre 1845 entrichtet

worden waren. Hiermit war der Fehdehandschuh geworfen. Die Regierung mußte ihn aufheben und den Kampf bestehen, wollte sie nicht ihre Stellung gegenüber den böhmischen Ständen, sonach aber auch gegenüber allen anderen, deren Privilegien aus der früheren Zeit herstammten und im Wesentlichen identisch waren, gänzlich verändert sehen.

Es wurde daher die ganze postulirte Steuersumme durch den ständischen Vorstand und Gubernialpräsidenten mit Umgehung der ständischen Corporation auf die Steuerpflichtigen umgelegt, dabei aber Anstalt getroffen, einer jeden Zahlungsverweigerung wirksam zu begegnen. Diese Vorsicht schien nöthig, weil schon einige Jahre früher, als wegen Verzögerung des Landtagsschlusses die Steuerausschreibung im gewöhnlichen Wege durch das dazu berufene Ständeamt noch vor diesem Schlusse erfolgt war, einzelne ständische Mitglieder hohen Ranges Miene gemacht hatten, die Zahlung zu verweigern, obgleich es damals die ständischen Organe selbst waren, welche kein Bedenken getragen hatten, die Sicherstellung des öffentlichen Dienstes nicht von einer Formsache abhängig zu machen. Indessen trat diesmal keine solche Demonstration ein. Man beutete den entschiedenen Schritt der Regierung auf alle mögliche Weise aus, um sie und die Staatsmänner, welche man als dessen Urheber betrachtete, verhaßt zu machen, das Nationalitätsgefühl noch mehr aufzureizen und sich für die Schlacht zu rüsten, welche man der Regierung bei Gelegenheit des im Frühjahre abzuhaltenden Landtages liefern wollte. Das Arsenal der Stände war für diese Schlacht durch die schon erwähnte ständische Commission zur documentirten Darstellung der ständischen Rechte mittlerweile gehörig ausgerüstet worden. Diese Darstellung fiel nach beinahe zweijähriger Arbeit so umfangreich aus, daß die Stände sie nicht für geeignet hielten, in ihrem ganzen Inhalte vor den Thron gebracht zu werden, sondern daß sie solche zum angemessenen Gebrauche im ständischen Archive aufbe-

wahrten und nur die Ergebnisse derselben in einer Landtagsschrift dem Kaiser überreichten, um eine Bürgschaft für die Aufrechthaltung ihrer durch die Bureaukratie bei Seite gesetzten alten Vorrechte zu erlangen.

Es liegt außer den Grenzen unserer Aufgabe, in eine Aufzählung und kritische Beleuchtung der ständischen Ansprüche einzugehen. Wir begnügen uns, anzuführen, daß an der Spitze dieser Ansprüche sogar die damals gewiß nicht zeitgemäße Erinnerung an das Recht stand, im Falle der Erlöschens der herrschenden Dynastie die Wahl eines Königs vorzunehmen, so wie die Forderung, daß eine jede Besteuerung von der vorläufigen Beistimmung der Stände abhängig gemacht, und zu allen das Land betreffenden Gesetzen und Maßregeln ihr Beirath eingeholt werden solle. Die Fehde, welche die böhmischen Stände auf diese Weise gegen das Princip der reinen Monarchie erhoben, und die kühne Weise, in welcher sie es thaten, konnten als ein Symptom des Gefühles ihrer Stärke gelten, einer Stärke, welche nur aus einer engen Verbindung mit den Ständen der anderen österreichischen Provinzen und aus der Gewißheit einer Unterstützung in den nicht privilegirten Klassen der Gesellschaft entspringen konnte. In der That waren der Regierung die Einverständnisse nicht unbekannt, welche die Chorführer der böhmischen Stände sowohl mit jenen in Mähren und Niederösterreich, als auch mit den ungarischen angeknüpft hatten; sie wußte auch, wie sie die Kluft, welche zwischen ihnen und den nicht privilegirten Klassen bestand, durch die Brücke des Nationalitätsgefühles zu überschreiten strebten. Dennoch blieb sie ruhige Zuschauerin im festen Vertrauen auf die — weit überschätzte — Anhänglichkeit, welche die Massen ihrer Völker für sie im entscheidenden Momente an den Tag legen würden.

Sie hoffte zugleich einem solchen kritischen Momente durch Verständigung mit den Ständen vorzubeugen. Zu diesem Ende wurde bei der vereinigten Hofkanzlei ein eigenes Departement

eingesetzt, dessen Bestimmung es war, das Verhältniß aller Provinzialstände zu der Regierung auf der Grundlage des Rechtes und factischen Bestandes zu prüfen und die Regelung desselben anzubahnen. Der Gedanke war glücklich, aber er kam zu spät, und seine Ausführung mißlang; denn das ständische Departement der Hofkanzlei hatte noch kein Lebenszeichen von sich gegeben, als die Märzereignisse ihm, der Hofkanzlei und den alten privilegirten Ständen den Todesstoß versetzten.

Wir haben vielleicht die Geduld des Lesers durch die Ausführlichkeit ermüdet, womit wir die Agitation der böhmischen Stände darstellten; allein es geschah, weil sie das Prototyp jener in den anderen Provinzen war, wo es altprivilegirte Stände gab; nur der Grad der Entschlossenheit und Beharrlichkeit war nach dem Verhältnisse der Kräfte verschieden.

Als erste und eifrigste Nachahmer der böhmischen Stände traten die mit ihnen stammverwandten mährischen auf. Allein der Rücktritt des bedeutenden und angesehenen Mannes, der sich dort Anfangs an die Spitze der Opposition gestellt, hierauf aber in Böhmen, wo er ebenfalls den Ständen angehörte, der Regierung angeschlossen hatte, und der größere Einfluß des Landesgouverneurs (weil er zugleich ständischer Chef war) gaben der Bewegung einen ganz inoffensiven Charakter.

In Steiermark gab es wohl einzelne ständische Mitglieder, welche den Drang in sich fühlten, gegen die Regierung zu kämpfen; die Mehrheit war jedoch zu sehr von dem Wunsche nach Ruhe durchdrungen, um sich von ihnen zu einer stärkeren Bewegung hinreißen zu lassen; sie fühlte sich überdies in ihren Verhältnissen nicht genug selbstständig und einflußreich, um mit der Regierung zu brechen, besonders da sie nicht verkennen konnte, daß, wie es in Gebirgsgegenden meistens der Fall ist, das demokratische Element dem aristokratischen die Wage halte, wozu die seit einer geraumen Zeit schon bestehende, größtentheils aus Landleuten und

Industriellen zusammengesetzte Ackerbaugesellschaft mit ihren über ganz Steiermark verbreiteten Filialen, welche in fortwährendem vertraulichen Verkehre mit dem präsidirenden Erzherzoge Johann standen, viel beigetragen hatte. Diese Stände mußten daher wohl voraussehen, daß ein Kampf gegen die Regierung ihnen selbst am gefährlichsten sein würde, da die Demokratie Feindin aller Standesvorrechte ist. Sie blieben also in dem alten Geleise und trugen ihre Wünsche oder Beschwerden in der herkömmlichen ruhigen und ehrfurchtsvollen Weise dem Kaiser vor.

Ein ähnliches Bewandtniß hatte es auch mit den Ständen Kärnthens und des Landes ob der Enns. Diese, obgleich ebenfalls im Besitze altergrauer Privilegien, ließen es sich nicht beifallen, über deren Auslegung mit der Krone zu streiten, denn auch sie hatten das Bewußtsein, in einem solchen Streite nirgends eine Stütze zu finden. Eine gleiche Ueberzeugung theilten die Stände Schlesiens.

Die ständischen Körperschaften in den anderen Provinzen (Niederösterreich ausgenommen, wovon weiter unten die Rede sein wird) waren eine Schöpfung des Kaisers Franz nach Wiedereroberung der Länder, und so gestaltet, daß eine Opposition gegen die Regierung einer jeden Rechtsbasis entbehrt hätte. In allen diesen Provinzen blieben sonach die Stände zwar nicht der Unzufriedenheit und dem Wunsche nach Erweiterung ihres Einflusses und nach Veränderungen in der Regierungsweise, aber doch immer jeder offenen Bewegung fremd.

Nicht so verhielt es sich in Niederösterreich, wo das im siebzehnten Jahrhunderte von Seite der Stände dem Landesherrn zugerufene: subscribes Ferdinandule — noch fort in der Erinnerung geblieben war, und Reibungen zwischen den Ständen und den landesfürstlichen Behörden zur Tagesordnung gehörten. Freilich betrafen diese Reibungen früher nur einzelne Verfügungen der Kreisämter der niederösterreichischen Landesstelle, oder wohl auch

der Hofkanzlei; die Stellung der Stände dem Throne gegenüber blieb dabei unberührt. Als aber in Böhmen diese Stellung der Gegenstand von Controversen geworden war, und ein der höchsten Aristokratie angehörendes Mitglied der böhmischen Stände nach seiner Einführung in die niederösterreichische Ständeversammlung die Erklärung gab, zum Erkenntnisse gelangt zu sein, daß ständische Rechte eben so wenig hier wie dort bisher gekannt und gewahrt worden seien, erwachte das Streben nach Erforschung und Geltendmachung dieser Rechte auch in Wien *). Es bildeten sich Versammlungen ständischer Mitglieder gleicher Gesinnung außer den allgemeinen; in langen Schriften wurden die Beschwerden gegen Behörden und Krone zusammengestellt, Abhülfsmittel weitläufig besprochen und daraus Adressen an den Kaiser entworfen, welche Deputationen an die Stufen des Thrones brachten.

---

*) Die im Vorworte zu dieser dritten Auflage der „Genesis" erwähnte Schrift: „Die niederösterreichischen Landstände und die Genesis u. s. w." berichtigt (Seite 10—12) obige Angabe. Sie versichert, daß die Bestrebungen der niederösterreichischen Stände, „die fast sprichwörtlich gewordene Apathie der Ständeversammlungen zu verfassungsmäßiger Thätigkeit emporzuheben", bis über das Jahr 1835 zurück reichen. Die seit jenem Jahre gemachten Versuche, sich aus derselben empor zu reißen, seien aber größtentheils ohnmächtig und fruchtlos gewesen. Erst in den „vierziger Jahren" seien auch die niederösterreichischen Stände „aufgeweckt durch jene wenigen ihrer Mitglieder, welche, als sie zu schlummern schienen, gewacht hatten, aufgetaumelt". Hiernach hätten also die Bestrebungen der n. ö. Stände, wieder thätig sich zu zeigen, in den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Franz, die Versuche hiervon im Sterbejahre desselben, das wirkliche „Auftaumeln" aber erst nach dem Jahre 1840 begonnen. Dies war auch gerade die Zeit, wo der in die n. ö. Ständeversammlung eingeführte böhmische Landstand ihr den von uns erwähnten Vorwurf gemacht hat. Da wir nicht so glücklich waren, den n. ö. Ständen anzugehören, so wird man uns vergeben, daß wir deren Thätigkeit während ihres scheinbaren Schlummers nicht gekannt haben und daher als den Anfangspunkt derselben den Augenblick betrachteten, wo wir sie „aufgetaumelt" sahen.

Unter dem bescheidenen Titel einer Regelung der Geschäftsordnung bei den Landtagen und allgemeinen ständischen Versammlungen wurde eine Art von Charte verfaßt, aus welcher sich eine veränderte Stellung der Stande zu der Krone hätte ableiten lassen. Die Nichterledigung oder Zurückweisung solcher Anträge und Ansprüche gab zu den lautesten Klagen über Druck der Bureaukratie, Unthätigkeit oder Unverstand der Centralverwaltung, und feindselige Gesinnungen des einen oder des anderen Mitgliedes derselben Anlaß. Die Tendenz aller Schritte war Erwirkung einer Art von Controle über die Finanzverwaltung und des Beirathes in Gesetzgebungs-, ja theilweise selbst in Verwaltungs-Angelegenheiten, im Wesentlichen also die nämliche wie in Böhmen, mit Ausnahme der Rücksichten auf die Nationalität, denn in Niederösterreich waren dieser (der deutschen) keine neuen Rechte zu verschaffen. Dadurch aber, daß eine Anregung des Nationalgefühles beim Volke den niederösterreichischen Ständen nicht zu Gebote stand, entbehrten sie jenes kräftigen Mittels, Theilnahme und Mitwirkung der Massen für ihre Pläne zu gewinnen, welches die böhmischen benutzen konnten.

Sie mußten daher sich Hülfsgenossen auf andere Weise zu verschaffen suchen. Hierzu wendeten sie ihre Aufmerksamkeit den Mittelschichten der Gesellschaft zu, mit welchen sie durch die Verhältnisse der Residenzstadt eine nähere Berührung ohnehin schon hatten. Ständische Mitglieder nahmen an den verschiedenen in Wien bestehenden Vereinen eifrigst Antheil, unter welchen vorzüglich der Gewerbs- und der juridisch-politische Leseverein zur Thätigkeit auf dem politischen Felde sehr geneigt waren. Der Handelsstand, welcher durch die von der Finanzverwaltung pflichtmäßig gehandhabte Controle über die Noten-Emission der privilegirten österreichischen Nationalbank und durch die Hintanhaltung verschiedener Projecte zu Unternehmungen auf Actien in seinen Speculationen sich beengt fühlte, war von seiner Seite nicht säumig,

die Regierungsmaßregeln zu tadeln und zu discreditiren; die zahlreichen Belletristen, Pseudogelehrten und sogar manche vom Staate an verschiedenen öffentlichen Lehranstalten besoldete Lehrer ergossen ihren Unwillen über die in Fesseln gehaltene Presse, über nicht anerkannte Lehr- und Lernfreiheit. Die leidenschaftlichen Aeußerungen mehrerer höheren Banquiers, so wie einiger angesehenen Professoren der Universität zu Wien wirkten, die Einen auf die kleinen Handels- und Gewerbsleute, die Anderen auf die Studenten und durch diese auf ihre Eltern kräftig ein, um Mißtrauen gegen die Regierung, Unzufriedenheit und ein dunkles Gefühl der unausweichlichen Nothwendigkeit tiefgreifender Veränderungen zu verbreiten. Die Staatsbeamten blieben von dieser Einwirkung nicht ausgeschlossen. Im adeligen Casino, im Lesevereine, auf der Börse, in Gast- und Kaffeehäusern, in Hörsälen, so wie in Amtslocalen — überall wurde Tadel oder Zweifel gegen die Regierung offen und ungescheut ausgesprochen.

Selbst in den nächsten Umgebungen des Hofes gab es Männer, welche nicht nur in denselben Ton mit einstimmten, sondern darin so laut wurden, daß der Kaiser sich kurze Zeit vor den Märzereignissen bestimmt fand, darüber eine ernste Erinnerung zu erlassen. Die in Wien sich einfindenden unzufriedenen Polen, Ungarn und Italiener trugen kräftig dazu bei, alle der Regierung abgeneigten Gemüther aufzuregen.

Die niederösterreichischen Stände fanden also in ihren Unternehmungen, in soweit solche gegen die bestehende Ordnung gerichtet waren, eine große Zahl von Verbündeten, welche es aber nur beim Einreißen, keineswegs aber nachher auch beim Aufbauen mit ihnen halten wollten.

So standen die Sachen in den verschiedenen Theilen des österreichischen Kaiserstaates bis zum März 1848, und so würden sie vielleicht noch stehen, wenn nicht in dem überall angesammelten brennbaren Stoffe der Funke der in Frankreich siegenden Demo-

kratie das Feuer rasch und unvermuthet zum Auflodern gebracht hätte. Die Nachricht dieses Sieges kam in Wien am 29. Februar 1848 dem Staatskanzler durch Courier zu; am 1. März wurde sie veröffentlicht, und am 13. März lag ihre Wirkung schon am Tage.

Bevor wir auf die Märzereignisse übergehen, müssen wir unsere Leser um Nachsicht bitten, wenn wir durch unser langes Verweilen bei der Epoche vor dem März 1848 ihre Geduld auf eine harte Probe gestellt haben sollten. Manchen von ihnen werden die Angaben über die österreichische Staatsmaschine, über das österreichische Regierungssystem, über das Treiben der Provinzialstände u. s. w. als überflüssig erscheinen, weil sie ihnen nichts Neues zu vernehmen geben. In der That, österreichische Geschäftsmänner müssen diese Verhältnisse allerdings schon gekannt haben; wer jedoch mit den verschiedenen österreichischen Behörden in keiner engeren Geschäftsberührung sich befunden hat, der dürfte in unserer Darstellung ihrer Gliederung und Bewegung den Schlüssel zur Lösung vieler räthselhaften Erscheinungen der Märztage und der auf sie gefolgten Zeit finden. Unsere Aufgabe ist es nicht, eine Chronik des Jahres 1848 zu schreiben; wir wollen die Genesis der Angriffe liefern, welchen die vormärzliche Gestaltung Oesterreichs im Ganzen und in den einzelnen Theilen unterliegen mußte. Hierzu schien es uns nöthig, die Saat, das Emporkeimen und allmälige Reifen jener verhängnißvollen Frucht zu verfolgen, deren gieriger und unmäßiger Genuß die alte Austria in eine Krisis versetzt hat, deren Ausgang noch nicht mit Zuversicht prognosticirt werden kann, den wir aber in einer Art wünschen und hoffen, daß die Prophezeiung, welche die fünf mystischen Buchstaben A. E. I. O. U. aussprechen sollen, nämlich: Austria erit in orbe ultima, zur Wahrheit werde.

III.

Der Anfang des Monates März 1848.

Der Morgen des 1. März brachte den Bewohnern Wiens durch die Zeitungsblätter Kunde des Sieges der Pariser Demokraten über den Bürgerkönig, — des Verdrängens der Monarchie durch die Republik. Der Himmel schien an diesem Tage die Vorandeutung dessen, was jene Kunde für Wien herbeiführen sollte, dem Wiener Volke geben zu wollen: dichter Nebel lag des Morgens auf der Stadt; gegen die vierte Nachmittagsstunde erschreckten sie Donner und Blitz — eine in dieser Jahreszeit seltene Erscheinung. Wie in der physischen Welt, ergab es sich in der moralischen.

Die Nachricht dessen, was am 24. Februar in Paris geschehen war, erweckte zuerst ein Gefühl der Verblüffung; die Folgen dieser Ergebnisse lagen in Nebel gehüllt; als sich dieser lichtete, brach eines der furchtbarsten politischen Gewitter, an welches Niemand in der sonst so ruhigen und gemüthlichen Kaiserstadt denken konnte, Pöbelherrschaft und Pöbelterrorismus, über sie herein, dessen zerstörende Wirkungen lange noch Spuren zurücklassen werden.

Der erste Eindruck der Umwälzung in Paris war in allen Schichten der Gesellschaft und bei allen Parteien ein gleicher — nämlich Erstaunen über die so schnelle und unerwartete Entthronung des Franzosenkönigs, welcher in der öffentlichen Meinung für den Klügsten, Schlauesten und Erfahrensten unter allen Herrschern dieser Zeit galt. Man dachte wohl an die Möglichkeit der

Thronerledigung in Frankreich durch Ermordung, niemals aber durch Vertreibung des Königs Ludwig Philipp.

Dem Gefühle der Ueberraschung folgte bald jenes, welches schon früher bei dem Gedanken an den einstigen Tod des ersten Königs aus dem Hause Orleans rege wurde, und sich nach den politischen Ansichten verschieden äußerte. Die Freunde der Ruhe und des Friedens sahen mit Bangigkeit, die Männer des Umsturzes mit Hoffnung der Zukunft entgegen. Bangigkeit macht immer zum Handeln wenig geneigt, während Hoffnung dazu antreibt. Deshalb folgte auch der Verblüffung bei den Ersteren rathloses Stillstehen, bei den Letzteren hingegen rege Thätigkeit zuerst in den deutschen Rheingegenden, dann immer weiter. Die demokratischen Vereine benutzten die bei den deutschen Regierungen wieder erwachte Besorgniß, es möchte die neu erstandene französische Republik das im Jahre 1840 an den Tag getretene Gelüste nach der Rheingrenze verwirklichen wollen, um laut die Nothwendigkeit der Einigung und Stärkung Deutschlands zu predigen, hierbei aber die Ueberzeugung auszusprechen, daß nicht durch den in Frankfurt versammelten Bundestag, welcher in 30 Jahren kein einiges und starkes Deutschland zu schaffen gewußt hatte, sondern nur durch das deutsche Volk selbst dies Ziel mit der durch die Umstände gebotenen Schnelligkeit erreicht werden könne. Die Versammlung der Völker Deutschlands mittelst selbstgewählter Vertreter ohne Theilnahme der deutschen Fürsten wurde als das einzige Mittel zur Entwickelung deutscher Widerstandskraft verkündet, und sogleich Alles vorbereitet, was zur Ausführung dieses Planes nothwendig schien. Die Regierungen hatten nicht die Kraft, dieser Volksbewegung Widerstand entgegenzusetzen. Die auch in Wien, ungeachtet der so wachsam und argwöhnisch geschilderten österreichischen Polizei, bestehenden demokratischen Vereine wirkten eifrigst zu der Verbreitung gleicher Ansichten im Kaiserstaate, wenn auch Anfangs nur im Stillen und mit Vorsicht mit. Die österreichische

Regierung war von einer bedauerlichen Ueberschätzung ihrer Festigkeit gegen Angriffe von Innen so sehr befangen, daß sie ihre Blicke nur auf die Gefahr richtete, welche ihr von der Seite Italiens und Deutschlands drohte. Dieser Gefahr zu begegnen, waren Rüstungen nöthig. Dazu mußten aber die erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden. Eine neue Anleihe war bereits im Zuge, allein durch eine solche konnte doch nur der augenblickliche Geldbedarf sicher gestellt werden; die Vorkehrungen zur bleibenden Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Staats-Einnahmen und Ausgaben waren erst zu treffen. Da eine Beschränkung der letzteren bei den obwaltenden Umständen nicht möglich war, so mußte auf die Vermehrung der ersteren hingewirkt werden, welche aber ohne Auffindung neuer Quellen nicht verwirklicht werden konnte. Obwohl der Zustand der österreichischen Finanzen im Anfange des Jahres 1848 den Kenner nicht beunruhigen konnte, so galt er dennoch in der öffentlichen Meinung für verzweiflungsvoll.

Diese Irreleitung der öffentlichen Meinung war die Folge sowohl des Systems der Geheimthuerei, als auch der Unbesonnenheit selbst hoch gestellter Männer, welche, um die Zurückweisung vorkommender Ansprüche an die Staatsfinanzen zu rechtfertigen, die Zerrüttung derselben (oft mit Erwähnung des Zueilens zum Staatsbankerotte) vorschützten, — eine Unbesonnenheit, welche bittere Früchte trug, weil sie das Mißtrauen gegen die Regierung, und die Unzufriedenheit mit ihrem Gange vermehrte und begründete. Der Chef der Finanzverwaltung, Hofkammerpräsident Baron Kübek, erkannte das erdrückende Gewicht dieser Verhältnisse. Bei der Sorgfalt, den Aufwand des Staates in dem kostspieligsten Zweige desselben, nämlich dem Militairetate, auf den strengen Bedarf zu beschränken, gerieth er fortwährend in Conflict mit der Kriegsverwaltung, welche ihrerseits, durch die dringendsten Anforderungen des Befehlshabers der italienischen Armee gedrängt, nicht präliminirte Fonds zur Vermehrung des Truppenstandes und Ver-

setzung desselben auf den Kriegsfuß in Anspruch nahm. Bereits war bis zum Februar 1848 diese Armee auf den Stand von 85,000 Mann erhöht worden, wodurch sie, nach dem Urtheile von Fachmännern, hinreichend stark zur Aufrechthaltung der Ordnung im Lande sein sollte; ein Angriff von Seite des Königs Carl Albert ohne vorausgegangene Kriegserklärung und im Widerspruche mit seinen Betheuerungen von nachbarlicher Freundschaft mußte Männern von Rechts- und Ehrgefühl, wie sie sich im österreichischen Cabinete vorfanden, als eine moralische und bei der kürzlich erfolgten Erklärung der an den Tractaten vom Jahre 1815 betheiligten europäischen Großmächte, den Bestand dieser Tractate insbesondere bezüglich auf Italien anzuerkennen, auch als eine politische Unmöglichkeit erscheinen.

Die Vorwürfe, welche wegen vermeinter Vernachlässigung der italienischen Armee aus unpassender Kargheit gegen die vormärzliche Centralverwaltung erhoben wurden, und ihr Archiv in den Spalten der Augsburger Allgemeinen Zeitung, insbesondere in ihrer italienischen Correspondenz gefunden hatten, sind daher ungerecht; denn die bereits den österreichischen Finanzen zugewiesenen, kaum zu ertragenden Lasten, die allgemeinen Klagen über den Druck der bestehenden Steuern, welche eine Erhöhung dieser letzteren unmöglich machten, das aus den oben angedeuteten Ursachen entstandene, durch die Gegner der Regierung emsig genährte und gesteigerte Mißtrauen in die Lage der Finanzen legte den Staatsmännern Oesterreichs die Pflicht auf, ungeachtet sie noch keiner Volksvertretung, sondern nur dem absoluten Kaiser und ihrem Gewissen verantwortlich waren, nicht tiefer in die Säckel der Staatsbürger zu greifen, als die ihnen klar gewordene unabweisliche Nothwendigkeit es erforderte. So gewaltig war aber vorzüglich in der Residenzstadt die Sucht, alle Schritte der Regierung zu tadeln und zu verdächtigen, daß dieselben Personen, welche über finanzielle Zerrüttung, über herannahenden Staatsbankerott, über Steuerdruck klagten, es

der Regierung zum Vorwurfe machten, daß sie nicht eine noch größere Heeresmacht im lombardisch-venetianischen Königreiche aufstelle. Ueberhaupt waren die Zustände dieses Königreiches eine reichhaltige Quelle der Agitation. In demselben Augenblicke konnte man Stimmen vernehmen, welche die Regierung der Schwäche und unzeitigen Milde gegen die mißvergnügten italienischen Unterthanen, die sie stets auf Kosten der anderen geschonet und begünstiget habe, beschuldigten, und andere, welche die Gährung in den lombardischen und venetianischen Provinzen dem österreichischen Systeme ihrer Bedrückung, Aussaugung und Vernachlässigung zuschrieben. So wurde einer Regierung, deren Wohlwollen gegen die Regierten, unermüdliche Sorgfalt für das allgemeine Wohl und strenges Rechtsgefühl aus allen Handlungen hervorleuchtete, und der nur eine zu große Bedächtlichkeit und daraus folgende Langsamkeit zur Last fiel, planmäßig Achtung und Vertrauen entzogen.

Dem Scharfblicke des Baron Kübek entging die zunächst den seiner Leitung anvertrauten Zweig, nämlich die Staatsfinanzen, berührende Folge dieses beklagenswerthen Zustandes nicht. Seine Stellung berechtigte und verpflichtete ihn, Abhülfsmittel zu beantragen. Die Veröffentlichung des Staatsbudgets würde in anderen Zeiten vielleicht hingereicht haben, die öffentliche Meinung zu berichtigen; bei der damals herrschenden Aufregung hätte solche aber wahrscheinlich die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht; denn der Uebergang von der früheren so weit getriebenen Geheimhaltung, daß unter den statistischen Tafeln, welche den Vorständen der Behörden amtlich mitgetheilt wurden, jene über den Staatscredit nicht begriffen sein durften, zu einer Verlautbarung dieser Geheimnisse würde als Versuch einer Täuschung des Publicums und als ein arglistiger Kunstgriff zur Erlangung unbegründeten Credites betrachtet worden sein.

Er schlug daher vor, sämmtliche Provinzialstände aufzufordern,

aus ihrer Mitte Deputirte nach Wien zu senden, um dort über den Zustand der Finanzen die vollständigste documentirte Aufklärung zu erhalten, und mit der Finanzverwaltung die Mittel und Wege zu berathen, welche zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates führen dürften. Dieser Schritt wäre von unberechenbarer Tragweite gewesen, und hätte den Weg zu einer constitutionellen Einrichtung der Monarchie anbahnen können. Der Antrag wurde vom Kaiser nicht zurückgewiesen, sondern vielmehr der Maxime nach genehmigt. Als es sich aber um die Einzelnheiten der Ausführung handelte, trat das Zweifeln und Zaudern auch hier wieder ein, und so geschah es, daß der 13. März hereinbrach, noch ehe in der Sache etwas eingeleitet oder nur verlautbaret worden war. Ohne dieses Versäumniß hätte die Regierung der sich erhebenden Revolution mit größerer moralischer Macht entgegen treten können, denn es hätte sie nicht mehr der Vorwurf getroffen, ihr Ohr den Wünschen der, die Rolle von Volksvertretern sich aneignenden Stände verschließen zu wollen, und der Uebergang von der reinen zu der constitutionellen Monarchie wäre minder rasch und erschütternd erfolgt; — vermieden hätte er aber auch durch jenen Schritt nicht mehr werden können. Denn gleich nach dem Siege, welchen die Doctrin der Volkssouverainetät am 24. Februar in Paris ganz unverhofft errungen hatte, wußten die Häupter der demokratischen Partei in Deutschland ihre Macht zur Einschüchterung der deutschen Herrscher zu benutzen. So wie im Jahre 1813 die Fürsten, um ihre Kräfte gegen den Kaiser der Franzosen zu verstärken, den Freiheitsgeist in ihren Völkern selbst aneiferten, auf ähnliche Weise hielten sie es in der Besorgniß eines nahen Kampfes gegen Eroberungsgelüste der französischen Republik im Jahre 1848 für räthlich, dem ungestüm gewordenen Streben nach deutscher Volksherrschaft nicht mit Gewalt entgegen zu treten.

Ein Blick auf die der Pariser Februarrevolution unmittelbar in Deutschland gefolgten Ereignisse wird dies beweisen.

Schon am 29. Februar zeigte zu Karlsruhe das Badensche von Demagogen hart bedrängte Ministerium der Abgeordnetenkammer an, daß die Regierung Gesetzentwürfe für vollkommene Preßfreiheit, Schwurgerichte und Volksbewaffnung vorlegen werde. Am Abende des nämlichen Tages erschienen dort bereits Bürger unter Waffen! — Zu Stuttgart wurde am 2. März in der Bürgerversammlung eine Petition an den König unterzeichnet um Berufung eines deutschen Volksparlamentes, Geschwornengerichte, unbeschränkte Preßfreiheit, Recht, sich öffentlich zu versammeln und zu besprechen, gesetzliche Gleichheit aller religiösen Bekenntnisse, gleiche gerechte Besteuerung, Bodenbefreiung, kräftige Entwickelung der Handels- und politischen Macht Deutschlands und Wehrhaftmachung des Volkes, — welche Petition die unverzügliche Wiedereinberufung der Stände zur Folge hatte, damit ihnen entsprechende Gesetzvorschläge zur Berathung übergeben werden könnten. — Aehnliche Bitten wurden zu derselben Zeit im Herzogthume Nassau vorgebracht und großen Theils gewährt. — Die zu Frankfurt tagende Bundesversammlung sah sich bereits am 3. März bemüßigt, zu erklären, daß jedem deutschen Bundesstaate frei gestellt werde, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit unter Garantien einzuführen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Mißbrauch der Preßfreiheit möchlichst sicher stellten. Am 9. März nahm sie die Farben schwarz, roth und gold als Bundesfarben an. — In München fand sich König Ludwig nach mehrtägigen Volksaufläufen und der am 4. März erfolgten Plünderung des Zeughauses bestimmt, in einem Manifeste vom 6. März die Stände (deren untere Kammer von ihm am 3. März aufgelöst worden war, unter Zurücknahme dieser Auflösung) für den 16. desselben Monates einzuberufen, um ihnen Gesetzesvorschläge ungefähr gleichen Inhaltes vorzulegen; hierbei wurde aber die un-

verzügliche Beeidigung des Heeres auf die Verfassung und die am Tage selbst noch zu vollziehende Aufhebung der Preß-Censur über äußere wie innere Angelegenheiten befohlen. In Berlin erklärte der König am 7. März, daß die bis dahin nur dem vereinigten Ausschusse der Provinzialstände verliehene Periodicität auf den vereinigten Landtag übertragen sei und am 8., daß die Censur aufgehoben und Preßfreiheit eingeführt werden solle, welche Erklärungen aber nicht verhinderten, daß am 13. desselben Monates eine zuerst im Thiergarten versammelte Volksmasse zum Schlosse zog, und den König die Rufe: „Freiheit, Preßfreiheit", unter Verhöhnung des Militairs, vernehmen ließ, als Vorspiel der ernsteren Ereignisse an den folgenden Tagen.

Der König von Sachsen sah sich genöthigt, am 6. März die beschleunigte Einberufung der Stände und den Austritt des dem Volke mißliebigen Ministers von Falkenstein zu bewilligen.

Außer dem Bereiche unserer Aufgabe liegt es, die gleichzeitigen Volksbewegungen in allen deutschen Ländern hier anzuführen. Sie hatten durchaus den gleichen Typus; einigen Regierungen gelang es, ihre Wirkung theilweise zu vertagen, keiner, die Bewegung zu besiegen. Hingegen errang die Lehre der Volkssouverainetät am 5. März zu Heidelberg einen für ganz Deutschland folgenreichen Sieg, indem dort an diesem Tage 51 Männer, die sich selbst zu Repräsentanten der deutschen Völker aufgeworfen hatten, den Beschluß faßten, daß, nachdem die deutsche Bundesbehörde das Volksvertrauen nicht mehr besitze, baldmöglichst eine vollständige Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zusammen zu treten habe, um die Einleitungen zu einer Nationalvertretung, die in allen deutschen Landen aus Volkswahlen nach Maßgabe der Bevölkerung hervorzugehen hätte, ungesäumt zu treffen. Für die Vorarbeiten hierzu wurde sogleich ein Ausschuß

von sieben der Anwesenden gebildet. Dieser veröffentlichte acht Tage später (am 12. März) eine Einladung an alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer gesetzgebender Versammlungen in allen deutschen Landen, sich Donnerstag den 30. März in Frankfurt am Main zur Berathung der von ihm entworfenen Grundlage einer nationalen deutschen Parlamentsverfassung einzufinden, mit dem Vorbehalte, noch besondere Einladungen an eine bestimmte Zahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneter Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, gelangen zu lassen.

Die deutschen Regierungen mußten diesem Emporsteigen der Volkssouverainetät in ruhiger Ergebung zusehen. Auch den italienischen Fürsten erging es nicht besser. Am 5. März wurde in Turin die Constitution ausgerufen. Am 6. März berief der König von Neapel, welcher schon früher seinen Völkern eine Constitution gegeben hatte, die aber in Sicilien keinen Anklang fand, das sicilianische Parlament auf den 23. März nach Palermo, um die Constitution vom Jahre 1812 den jetzigen Umständen anzupassen.

Am 7. März mußte sich der Papst bei den Römern darüber entschuldigen, daß im Kirchenstaate eine Constitution nicht so schnell fertig werden könne, wie in anderen Staaten, und das aufgeregte Volk mit der Versicherung beschwichtigen, er hoffe es in wenigen Tagen zufrieden stellen zu können.

So sehen wir, als der Thron in Frankreich umgestürzt war, sogleich in Deutschland und in Italien die Fürsten unter den Willen ihrer Völker gebeugt!

Bei einem solchen Mangel an Widerstandskraft der westeuropäischen Regierungen gegen das demokratische Element konnte wohl auch in der österreichischen Monarchie das Gelüste aller Parteien, welche dem bestehenden Regierungssysteme abhold, mit dem Gange der Regierungsmaschine unzufrieden, und vom Wunsche

nach Reformen durchdrungen waren, nicht lange unthätig bleiben. Der Zeitpunkt, die Bewegung zu beginnen, mußte den Reformatoren in Oesterreich sich so günstig darstellen, daß sie kaum einen günstigeren hoffen konnten; denn die Verlegenheit der Regierung in Italien, in Folge des aufgeregten und von Außen unterstützten Nationalhasses, in Ungarn aus Anlaß des immer kühner werdenden magyarischen Uebermuthes, in Böhmen wegen des offenen Conflictes mit den Ständen, in Niederösterreich wegen eines in Aussicht stehenden ähnlichen ständischen Haders, — die Lage der Finanzen, welche ein noch tieferes Greifen in die Taschen der Staatsbürger unvermeidlich machte, und die in den höheren, vorzüglich aber in den mittleren Schichten der Gesellschaft laut werdenden Gefühle der Unzufriedenheit und des Mißtrauens gegen die Regierung mußten die Hoffnung begründen, daß von Seite dieser Letzteren ein Widerstand, welcher unter weit minder drückenden Verhältnissen selbst dem für klug und stark gehaltenen Ludwig Philipp in Paris nicht gelungen, von den deutschen Fürsten aber nicht einmal versucht worden war, auch in Wien der Bewegungspartei eben nicht drohen, oder wenigstens nicht gefährlich werden dürfte.

Eine verdoppelte Thätigkeit stellte sich sogleich bei Körperschaften, Vereinen, Clubs und Einzelnen ein, man trat offen mit den bereits nur leise erwähnten Wünschen hervor. — Am ersten wurde die Stimme der sogenannten Intelligenz laut, welche schon seit Jahren über Fesselung des Geistes durch die Censurvorschriften und die Art ihrer Handhabung geklagt hatte, und auf eine im Werke stehende Reform im Censurwesen vertröstet worden war. Diese sehnlichst erwartete Reform trat am 1. Februar 1848 endlich in das Leben — allein sie machte auf Jene, deren Hoffnungen darauf gerichtet waren, die Wirkung einer Mystification, indem sie darin weit mehr eine verstärkte Ueberwachung, als eine Begünstigung der Presse erkannten. Bald nach dem Inslebentreten

der neuen Censurordnung überreichte das Gremium der Wiener Buchhändler dem Kaiser eine in ganz originellem Tone, nach Art des Gebetes des Herrn, mit der Anrede Du (obgleich nicht in Versen) verfaßte, zierlich geschriebene Bittschrift um Aufhebung des Censurdruckes, und zugleich verbreitete sich das Gerücht, daß einige Buchladen, wenn nicht schnelle Abhülfe erfolgen würde, aus Mangel an Erwerb geschlossen, dadurch aber die Ursachen der übelen Stimmung in den gebildeten Klassen vermehrt werden sollten.

Der niederösterreichische Gewerbsverein votirte am 6. März in einer der gewöhnlichen Monatsversammlungen, welcher der Erzherzog Franz Carl und der Minister Graf Kolowrat beiwohnten, eine Adresse an den Kaiser, worin unter Erwähnung der ungeheueren Ereignisse im Westen von Europa die tiefste Erschütterung des Credites, das Stocken aller Gewerbe und die drohende höchste Gefahr dargestellt wurde, mit der Erklärung, daß nur ein festes inniges Anschließen der Regierung an die Stände und Bürger, ein festes, inniges Anschließen Oesterreichs an die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, und Offenheit das alte, so oft erprobte Vertrauen wieder gewinnen könne, worauf die Versicherung folgte, daß alle Vereinsglieder bereit seien, Gut und Blut für das angestammte Kaiserhaus in der Ueberzeugung zu opfern, daß der Kaiser nur die weisesten und zweckmäßigsten Mittel wählen werde, um das drohende Uebel abzuwenden. — Zwischen den Zeilen dieser Adresse ließ sich die Tendenz nach radicaler Umgestaltung der Regierung ungeachtet der angehängten, verclausulirten Ergebenheitszusicherung deutlich lesen, welche Zusicherung an und für sich keineswegs noch an der Zeit gewesen wäre, weil die wiedererstandene französische Repulik auch nicht den entferntesten Anlaß zum Verdachte gegeben hatte, daß sie andere Staaten bedrohen wolle, und es dem niederösterreichischen Gewerbsvereine seiner Bestimmung und Stellung nach gar nicht zustand, als Prophet in der Politik und als Rathgeber auf diesem Felde auf-

zutreten. Es lag sonach klar vor Augen, daß man froh war, unter dem Aushängeschilde treuer Ergebenheit für die Kaiserdynastie Veranlassung zu finden, in Gegenwart zweier permanenter Mitglieder der Staatsconferenz, wovon eines der präsumtive Thronerbe war, ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung vorzubringen, und durch die Acclamation, mit welcher es aufgenommen wurde, den ersten Versuch einer Demonstration zu wagen. Der Dank, welchen der Erzherzog (in seiner nichts Arges ahnenden Herzensgüte nur die Versicherung, Gut und Blut dem angestammten Kaiserhause opfern zu wollen, in Betrachtung ziehend) der Versammlung unter großem Applause aus dem Stegreife ausdrückte, ließ diesen Versuch als einen gelungenen betrachten.

Hierdurch mußte der Muth der Reformatoren steigen. — Wenige Tage nach diesem Vorspiele traten Männer der verschiedensten Klassen auf die Bühne, indem sie zu Tausenden eine durch Mitglieder der Wiener Universität und des juridisch-politischen Lesevereins entworfene Petition unterfertigten, in welcher das vorgesteckte Ziel umständlicher und bestimmter bezeichnet wurde. In ihrem Eingange fand sich der seit einer Reihe von Jahren von einem jeden wahren Vaterlandsfreunde gefühlte Wunsch und die von Manchem in Rede und Schrift ausgesprochene Nothwendigkeit dargestellt, auch das schöne und mächtige Oesterreich den Weg friedlichen und gediegenen Fortschrittes betreten zu sehen, mit dem Bemerken, daß die letzten Ereignisse im Westen Europa's diese Forderung um so unabweisbarer und unaufschiebbarer erscheinen lassen, als sie dem Weltfrieden, so wie dem Staatscredite, der Sicherheit des Eigenthums und des Rechtes in jedem Reiche gefährlich werden können. Hierauf wurde auf dasjenige hingedeutet, was in Deutschland in diesem Augenblicke zur Wahrung vor jedem Wechselfalle des Glückes, zum Schutze und zur Stärkung nach Außen und Innen geschehe, mit der ausgesprochenen Ueberzeugung, daß Oesterreich, dessen Herrscherfamilie durch Jahrhunderte die

deutsche Krone trug, auch nur im festen Anschließen an deutsche Interessen und deutsche Politik sein wahres Heil gewinnen könne. Nach einer Betheuerung unerschütterlicher Liebe und Anhänglichkeit an das erhabene Kaiserhaus von Seite der österreichischen Bürger, wie sich die Petitionäre nannten, folgte dann als Erfüllung einer heiligen Pflicht die offene und freie Darlegung der Maßregeln, welche einzig und allein geeignet sein könnten, in so drohenden Zeitverhältnissen der Dynastie so wie dem Gesammtvaterlande neue Kraft und neuen Halt zu verleihen. Diese Maßregeln wären:

unverweilte Veröffentlichung des Staatshaushaltes;

periodische Berufung eines alle Länder der Monarchie, so wie alle Klassen und Interessen der Bevölkerung vertretenden ständischen Körpers, mit dem Rechte der Steuerbewilligung und Controle des Finanzhaushaltes, so wie der Theilnahme an der Gesetzgebung;

Herstellung eines Rechtszustandes in der Presse durch Einführung eines Repressivgesetzes;

Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit in der Rechtspflege und in der gesammten Verwaltung, Verleihung einer zeitgemäßen Municipal- und Gemeindeverfassung, und auf deren Grundlage Vertretung der in der damaligen ständischen Verfassung gar nicht oder nur unvollkommen begriffenen Elemente des Ackerbaues, der Industrie, des Handels und der Intelligenz.

Diese eine radicale Umgestaltung des inneren Organismus der Gesammtmonarchie bezweckende Petition war nicht an den Kaiser, sondern an die Provinzialstände eines der kleinsten Länder des Kaiserstaates, nämlich des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, gerichtet, mit dem Begehren, die vorgeschlagenen Maßregeln als verfassungsmäßiges Organ für die Bedürfnisse des Volkes in der nächsten Landtagsversammlung (welche bereits auf

den 13. März ausgeschrieben war) in Berathung zu nehmen, und die geeigneten Anträge zu deren baldiger Verwirklichung an den allerhöchsten Thron gelangen zu lassen, — ein Vorgang, welcher um so auffallender erscheinen mußte, als die Erklärung vorausgeschickt wurde, daß die Stände in ihrer dermaligen Zusammensetzung nicht der vollständige Ausdruck des ganzen Landes seien. Es stellt sich sonach heraus, daß einzelne Individuen in Wien, welche nur ihre Sonderansichten zu äußern, nur ihre Sonderinteressen zu vertreten berechtigt sein konnten, sich zu Wortführern der Gesammtbevölkerung Oesterreichs ohne irgend ein Mandat aufwarfen, und zu Ueberbringern ihrer einer jeden Rechtsbasis entbehrenden Petition eine ständische Körperschaft auserkoren, welcher sie rund heraus erklärten, daß sie nicht einmal vollständiger Repräsentant des Landes Niederösterreich sei, und die sonach gewiß gar keinen Titel haben konnte, eine Umgestaltung der ganzen Monarchie beim Kaiser zu beantragen. Die Verbindung des Interesses der regierenden Dynastie mit dem Antrage auf Theilung der Regierungsgewalt zwischen Souverain und Volk hatte in dem Momente, wo in Frankreich die herrschende Dynastie durch das Volk vertrieben worden war, um so mehr den Charakter einer Drohung, als in den politischen Verhältnissen Europa's nichts lag, was dem österreichischen Kaiserhause eine solche Gefahr von Außen bringen konnte. Wir sahen, daß schon der Gewerbsverein dasselbe Schreckmittel sich erlaubt hatte. Die dreiste Anwendung desselben mußte zur Erreichung des Zweckes — Einschüchterung der Kaiserfamilie und ihrer Rathgeber — genügen. Im Laufe der ganzen österreichischen Revolution wußten die Urheber und Begünstiger derselben dies Mittel mit Geschicklichkeit und Erfolg immer wieder anzuwenden, um die Widerstandskraft der Regierung fort und fort zu lähmen.

Dieser Lähmung der Kraft müssen wir es zuschreiben, daß die Motion des Gewerbsvereines vom 6. März, statt mit der

Auflösung oder Schließung des Vereines beantwortet zu werden, vom präsumtiven Thronerben mit einer Danksagung erwiedert wurde, und daß die Adresse österreichischer Bürger in Wien an mehreren Orten zur Sammlung von Unterschriften bis zum 12. März auf den Tischen liegen konnte, ohne daß die in ganz Europa wegen ihrer Argusaugen und Geiersklauen verrufene österreichische Polizei Einsprache dagegen zu thun fand.

Unter den zahlreichen Mitfertigern dieser Petition verdient vorzüglich Einer Aufmerksamkeit, welcher seine Beistimmung zu derselben umständlich begründete, und mit seinem ganzen Titel: „Johann Freiherr von Deresenyi, k. k. Hofrath und Domainenreferent bei der allgemeinen Hofkammer," unterzeichnete. In dieser Begründung sprach sich die Tendenz aus, zu zeigen, daß ein kaiserlicher Beamter seine Dienstpflicht und seinen Diensteid keineswegs verletze, indem er den vorliegenden Bitten, als einem wahren und dringenden Interesse des Landesfürsten und seiner Völker entsprechend, aus individueller festester Ueberzeugung beitrete. Diese Erklärung mußte um so größeren Einfluß auf die Beamtenklasse haben, als der Mann, von welchem sie ausging, der Schwiegersohn eines sich hoher und mächtiger Gönnerschaft erfreuenden, im Jahre 1840 in Ruhestand versetzten Präsidenten einer Hofstelle war. Sie mag als ein Beleg unserer bereits früher gemachten Bemerkung gelten, daß moralische Disciplin der Staatsbeamten nicht mehr bestand.

Den zwei so eben dargestellten, eines legalen Mandates entbehrenden Aufforderungen zur Regierungsreform folgte am 12. März eine dritte noch minder legale von Seite der Studirenden Wiens. Diese jungen Leute, deren Beschäftigung Lernen sein sollte, erlaubten sich, dem Kaiser zu sagen, daß nach ihrer Ueberzeugung Freiheit es sei, welche das stärkste Band um Fürst und Volk schlinge, dieses zu großen Thaten befähige und geneigt mache, schwere Prüfungen mit Macht und Ausdauer zu bestehen, und

daß sonach die Studirenden Wiens eine heilige Pflicht treuer Bürger zu erfüllen glaubten, indem sie ihre Meinung aussprächen, daß die Verwirklichung dieser Freiheit in so kritischer Weltlage ein dringendes Bedürfniß werde, weshalb sie bäten, der Kaiser wolle seinen Völkern gewähren: Preß- und Redefreiheit zur Herstellung eines gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens zwischen Fürst und Volk; Hebung des Volksunterrichtes und insbesondere Einführung der Lehr- und Lernfreiheit; Gleichstellung der verschiedenen Glaubensgenossen im staatsbürgerlichen Rechte; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, und diese auch insbesondere für die zum deutschen Bunde gehörenden Theile des Reiches beim Bunde selbst. Diese Petition wurde am 11. März in Antrag gebracht und am darauf folgenden Sonntage, den 12. März, in der Universitätshalle (der später so berüchtigten Aula) von den Schülern der Universität unter Beitritt vieler des polytechnischen Instituts in einer sehr lärmenden Versammlung beschlossen. Die Abmahnung von Seite des Directors des juridisch-politischen Studiums blieb fruchtlos; denn die Köpfe der jungen Leute waren schon seit geraumer Zeit durch einige Professoren zu sehr, vielleicht planmäßig, erhitzt worden, um in einem Augenblicke, wo auch schon andere Stimmen die Umgestaltung der altösterreichischen Regierung forderten, den Gründen der Vernunft und Besonnenheit Gehör zu geben.

Erwägt man den Charakter der von ihnen gestellten Forderungen, welche Fragen der verwickeltsten Art, worüber die gründlichsten Gelehrten und erfahrensten Staatsmänner aller Nationen nicht einig sind, als entschieden voraussetzen, so kann man nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß die Anmaßung und Dreistigkeit dieser unreifen Jünglinge aus der die Jugend leicht irre leitenden, aber bei ihrer Unerfahrenheit verzeihlichen Neigung zum jurare in verba magistri entsprungen gewesen sei, daß sonach diese magistri, deren dem Sinne der Regierung zum Theil widerstrebende Ten-

denzen wir schon besprochen haben, als die wahren Urheber jener Petition gelten müssen. In der That hat auch die akademische Autorität, statt am 11. März der Motion entgegenzutreten, und am 12. die Abmahnung des Directors zu unterstützen, lieber den Weg der Vermittelung eingeschlagen, indem sie den aufgeregten jungen Leuten versprach, ihre Petition noch an demselben Tage dem Kaiser durch eine Deputation überreichen zu lassen. An dieser Deputation nahm derselbe Professor Theil, welcher im Jahre 1846 die Frage der Besitznahme vom Krakauer Gebiete zum Gegenstande einer anstößigen juridischen Doctorandendisputation gewählt und dies Vergehen, als er darüber zur Verantwortung gezogen wurde, wie bekannt, in das Gewand guter Absicht zu verhüllen gewußt hatte.

Und diese durch Schülerübermuth hervorgerufene Deputation erhielt ungeachtet neuerer Beispiele von Zurückweisung selbst ständischer Deputationen, wenn der Kaiser den Zweck ihrer Sendung nicht billigen konnte, noch am nämlichen Tage zu einer für solche Audienzen ganz ungewöhnlichen Abendstunde Zutritt zum absoluten Monarchen! Lag nicht schon hierin das Zeichen, daß der Grundsatz der reinen Monarchie aufgegeben und die Revolution Sieger sei? Was blieb in Wien noch Anderes übrig, als die Verlautbarung dieses Sieges? Diese erfolgte auch in den nächsten Tagen. Doch bevor wir auf die denkwürdigen Tage des 13., 14. und 15. März übergehen, wollen wir noch einen Blick auf die Wirkungen richten, welche der Volkssieg zu Paris in einigen anderen Theilen des Kaiserstaates hervorgebracht hatte.

Wenden wir uns zuerst nach Böhmen, wo sich die Stände, um ihren alten Privilegien wieder Geltung zu verschaffen, zu einem hartnäckigen parlamentarischen Kampfe im nächsten Landtage rüsteten. Kurz vor dem Monate März hatten die Böhmen ihrer Verfassung gemäß wieder einen Oberstburggrafen als Landeschef in der Person des mährisch-schlesischen Gouverneurs Grafen Ru-

dolf Stadion erhalten. In Mähren war es diesem gelungen, die Opposition bei den Ständen zu beschwichtigen. Ein Gleiches wurde von ihm in Böhmen erwartet; von Seite der Centralregierung wünschte man eine Vermittelung der Besteuerungsfehde.

Die Gemüther in Prag waren in doppelter Richtung sehr aufgeregt: die Stände und ihre Anhänger wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche, die anderen Klassen wegen der Eifersucht zwischen Czechen und Deutschen.

Im Interesse der Czechen fanden schon seit längerer Zeit in einem beliebten Gasthause, Wenzelsbad genannt, Zusammenkünfte statt, welche ihre Tendenz dadurch kund gaben, daß dabei nur böhmisch gesprochen werden durfte. Dasselbe geschah auch in mehreren anderen Gasthäusern Prags, deren Wirthe ohne hinreichende Bildung, um die Zwecke der sich bei ihnen einfindenden czechischen Literaten und Beamten geistig zu befördern, ihren nationalen Eifer durch das materielle Mittel an den Tag zu legen suchten, daß sie den Gästen nichts verabreichen ließen, was sie nicht in böhmischer Sprache verlangten. Es gelang insbesondere dem berüchtigten Faster, sich auf solche Weise den Ruhm eines czechischen Patrioten zu erwerben. Da diese Zusammenkünfte weder den Charakter eines Clubs hatten, noch auch die Verfolgung eines politischen Zweckes, sondern nur die Beförderung von Sympathie für böhmische Sprache, Literatur und Nationalität zu beabsichtigen schienen, wurden sie von den Behörden nicht beanständet. Nach Kundwerdung der Pariser Ereignisse aber veränderte sich entweder ihre ursprüngliche Tendenz, oder es schwand vielleicht nur das inoffensive Gewand, in welches sich dieselbe gehüllt hatte. Der Eindruck jener Ereignisse in Prag war ein erschütternder. Bezeichnend für die Meinung, in welcher dort die österreichische Regierung stand, war die erste Bewegung, die er hervorrief — nämlich ein Drängen zu der Filialkasse der Nationalbank, um die dreiprocentigen Central-Cassa-Anweisungen einlösen zu lassen —

gewiß ein stillschweigendes, aber doch sehr verständliches Mißtrauensvotum.

Mehrere Mitglieder der böhmischen Stände beschlossen sogleich in einer Privatversammlung, durch den Oberstburggrafen die Einberufung eines außerordentlichen Landtages anzusuchen, um von dem Kaiser unter Betheuerung der loyalsten Gesinnungen zeitgemäße Concessionen zu erbitten. Bald darauf wurden Gerüchte laut, daß in dem oben erwähnten Wenzelsbade eine Bürgerversammlung abgehalten werden solle, um eine Adresse an die Regierung, bezüglich auf die Forderungen der Zeit, zu berathen. Anonyme Einladungen zum Erscheinen in jenem Gasthause am 11. März Abends, welche in verschiedene Häuser geschickt wurden, machten dieses Gerücht zur Gewißheit. Um die sechste Abendstunde des bezeichneten Tages füllten sich alle Räume des Wenzelsbades mit Gästen aus den gebildeteren Klassen, unter welchen die hervorragendsten Mitglieder des böhmischen Gewerbvereines — der seit längerer Zeit besonders czechische Interessen zu fördern und zu vertheidigen begonnen hatte — auf eine höchst bedeutsame Weise hervortraten. Die Thüren waren für den Pöbel und die herbeiströmende Jugend geschlossen.

Dem Gastwirthe Faster widerfuhr die Ehre, als Wortführer (oder richtiger wegen seiner Keckheit, natürlichen Beredtsamkeit und helltönenden Stimme als Herold der Absichten Anderer) aufzutreten. Er las in böhmischer Sprache nachstehende Punkte einer an den Thron zu richtenden Petition unter oftmaligem Beifallsrufe der Versammlung vor: Gleichberechtigung der deutschen und böhmischen Nationalität in Schule, vor Gericht und bei den Behörden, sonach nur Anstellung von Beamten, welche beider Landessprachen kundig seien; vereinigte ständische Repräsentation Böhmens, Mährens und Schlesiens mit zwischen Brünn und Prag abwechselnder Versammlung, wobei auch die Städte und Landbezirke vertreten sein müßten; freie Gemeindeverfassung mit

selbstständiger Vermögensverwaltung und Selbstwahl der städtischen Magistrate und Communalbeamten; Gleichheit aller Confessionen; Unabhängigkeit der Bezirksgerichte; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; vollkommene Preßfreiheit unter bloßer Hintanhaltung des Mißbrauches durch ein Repressivgesetz; eigene verantwortliche Centralhofstellen, Aufhebung der Feudallasten und der privilegirten Gerichte; Ablösung der Robot; Abschaffung der Verzehrungssteuer; Verbesserung des Tax- und Stempelgesetzes; allgemeine Militairpflichtigkeit; Recrutirung durch Loosung, vierjährige Militaircapitulation; Sicherheit der persönlichen Freiheit, keine Verhaftung als in Folge gerichtlichen Erkenntnisses. Diese Petitionspunkte sollten durch ein Comité in die Form einer Adresse gebracht werden.

Der Vortrag des Gastwirthes wurde durch einen Beamten der landesfürstlichen Kammerprocuratur, Namens Trojan, der zugleich eines der einflußreichsten Glieder der Direction des böhmischen Gewerbevereines war, unterstützt, commentirt und verdeutscht; seine Annahme erfolgte mittelst Acclamation. Unmittelbar darauf schritt man zur Wahl der Comitémitglieder, welchen die Redigirung der Adresse binnen vier Tagen zur Pflicht gemacht wurde, um solche alsbald durch eine eigene Deputation nach Wien zu senden. In diesen Petitionspunkten lag die doppelte Tendenz, die rein monarchische Regierung in eine repräsentative umzugestalten, zugleich aber auch Böhmen mit seinen Kronländern in der Verwaltung von den anderen Theilen der Monarchie zu sondern. Daß man es wagte, an den unbeschränkten Beherrscher Oesterreichs solche Forderungen auf solche Weise zu stellen, dünkt uns ein Beweis, daß, wie in Wien, so auch in Prag die Revolution *vor ihrem formellen Hervortreten* in der Residenz (am 13. März) bereits *virtuell vorhanden* war. Diese Ansicht scheinet selbst die Volksstimme in Prag zu theilen; denn dort sollte im Jahre 1849 als Jahrestag der im Jahre 1848 erlangten Freiheit

weder der 13. noch der 15., sondern der 14. März gefeiert werden.

Der ungarische zu Preßburg versammelte Landtag säumte auch seinerseits nicht, die herrische Stellung, welche die Völker gegen ihre Fürsten nach dem Unterliegen des Königthums in Paris einnahmen, zur offenen und entschiedenen Geltendmachung seiner revolutionären Tendenzen zu benutzen. Schon am 3. März machte Kossuth bei der Ständetafel aus Anlaß des von einem anderen Deputirten besprochenen Mißtrauens gegen die Noten der österreichischen Nationalbank, welches in Ungarn (in Folge absichtlicher Discreditirung) herrschte, die Motion, mit Unterbrechung der Tagesordnung eine Repräsentation an den König bezüglich der durch die Zeitumstände gebotenen Maßregeln zu berathen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Ein ungarischer Statthaltereirath und Magnat, welcher vor Beginn des Landtages nicht ohne Anstrengung die Wahl zum Deputirten in der ausgesprochenen Absicht durchgesetzt hatte, um bei der Ständetafel den Agitator Kossuth zu bekämpfen, unterstützte denselben, seiner früheren Absicht uneingedenk, mit großem Eifer und den heftigsten Ausfällen gegen die Regierung. Die Warnung Kossuths, derselben nicht, wie beim ersten Kampfe gegen die französische Revolution im Jahre 1790, ungarische Hülfe zu leisten, ohne dafür Garantien für die Zukunft Ungarns zu fordern, fand allgemeine Beistimmung. An demselben Tage kam die dem Könige zu überreichende Repräsentation in der Circular-, dann sogleich in der förmlichen Ständesitzung zur Berathung. Sie begann mit dem Vorwurfe, daß die Centralregierung bisher keine verfassungsmäßige Richtung verfolgte, und demnach mit der Selbstständigkeit der Nationalregierung, so wie mit dem constitutionellen Leben nicht im Einklang stehen könne. Bis nun habe diese Richtung nur die Entwickelung der ungarischen Verfassung gehindert, dermal zeige es sich aber, daß, wenn dies noch fernerhin geschähe, und

die Staatsregierung nicht mit der Letzteren in Einklang gebracht würde, die gefährlichsten Folgen für den Thron, für die durch die pragmatische Sanction mit Ungarn verbundene Monarchie und für das Land selbst zu besorgen seien. Hiernach wurden die vom Könige beim Landtage in Anregung gebrachten Reformen in der inneren Landesverwaltung und die darauf sich beziehenden Arbeiten des Reichstages dargestellt, dabei aber die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das ungarische constitutionelle Leben die Entwickelung nur in einer wahrhaften Repräsentativrichtung erlangen könne, und daß die geistigen Interessen eine auf Freiheit gegründete Unterstützung erfordern; daß ferner das Vertheidigungssystem einer radicalen Umgestaltung bedürfe, und daß die Rechnungsnahme und verantwortliche Manipulation der ungarischen Staatseinkünfte und Bedürfnisse von Seite der Landesstände nicht weiter verschoben werden könne. Insofern es hierdurch nothwendig sein werde, mit den Erbprovinzen eine Ausgleichung zu treffen, würden die ungarischen Stände dazu mit Bewahrung ihrer selbstständigen Nationalrechte und Interessen gerne die Hand bieten; sie seien übrigens auch überzeugt, daß die zur Entwickelung des constitutionellen Lebens, so wie zum geistigen und materiellen Wohle der Nation zu schaffenden Gesetze nur dadurch Wirksamkeit und Leben gewinnen könnten, wenn zur Vollziehung derselben eine nationale, von jedem fremden Einflusse unabhängige Regierung eingesetzt würde, welche, als dem constitutionellen Grundsatze gemäß verantwortlich, stets das Resultat der Volksmajorität sein sollte; deshalb müßten die Stände die Umgestaltung des gegenwärtigen Collegialregierungssystems in ein verantwortliches ungarisches Ministerium als Hauptbedingung und wesentliche Garantie aller Reformen betrachten, welche Aufgabe noch in diesem Landtage einverständlich mit dem Throne zu lösen, ihr entschlossener ernstlicher Vorsatz sei.

Allein, da dieser Zweck ohne ungetrübten Frieden nicht erreicht werden könne, sich jedoch Zeichen von Ruhestörungen in manchen anderen, in Folge der pragmatischen Sanction mit Ungarn vereinigten Provinzen der Monarchie wahrnehmen ließen, welche bei der unvorhergesehenen Verwickelung der neuesten auswärtigen Vorfälle die größten Besorgnisse erweckten, so müßten die ungarischen Stände das sicherste Schutzmittel gegen möglichen Falls eintretende Mißverhältnisse und die festeste Stütze des Thrones und der herrschenden Dynastie darin finden, daß der Thron in allen entscheidenden Verhältnissen mit constitutionellen Institutionen, wie sie die Bedürfnisse der Zeit beanspruchen, umgeben werde. — Diesen den ganzen Umbau des bisherigen Staatsgebäudes bezweckenden Forderungen fanden sich Andeutungen über vorbereitende Maßregeln und Versicherungen der unerschütterlichen Treue beigefügt — welche letztere als Courtoisie bei Volkspetitionen nirgends leicht fehlen. Die Magnatentafel hatte beim Empfange des Nuntiums der Stände zwar auf den Antrag des vorsitzenden Judex Curiae durch Stimmenmehrheit am 4. März die Vertagung der Berathung darüber bis zur Rückkehr des eben in Wien befindlichen Palatinus beschlossen; als jedoch nachher am 14. März der Gegenstand von ihr berathen wurde, fehlte ihr Kraft und Muth, sich jener Adresse entgegenzusetzen, obgleich viele Magnaten, vorzüglich solche, die den ungarischen Kronländern, Croatien und Slavonien angehörten, darin den Samen des dem Lande später erwachsenen Unheils nicht verkannten; der Terrorismus, den die Galerien in dem Sitzungssaale ausübten, band ihre Zungen. Mit der Annahme der Kossuth'schen Motion von beiden Tafeln war in Preßburg die Bahn der Revolution betreten; die Chorführer reichten ihren Standesgenossen zu Wien brüderlich die Hand und begeisterten deren Muth selbst durch die Eröffnung der Aussicht auf materielle Unterstützung für den Fall des Bedarfes. Ungarische Agenten,

welchen sich auch italienische, polnische und deutsche anschlossen, erhitzten durch Worte und Geldspenden die Köpfe der Wiener und trieben sie zur That am bestimmten Tage.

Alle diese Bewegungen konnten wohl an und für sich schon hinreichen, die Gefahr der Regierung anschaulich zu machen, die ihr bei der bevorstehenden Versammlung der niederösterreichischen Stände drohen dürfte. Es kamen aber hierzu noch directere Andeutungen.

In den ersten Märztagen fand sich am Thore des Hauses, in welchem der oberste Gerichtshof seinen Sitz hat, ein geschriebener anonymer Zettel, worin die Ausrufung der Constitution für die Mitte des Monates angekündiget war.

Dem Staatskanzler wurden zahlreiche anonyme Droh- und Warnungsbriefe zugeschickt. Selbst eine der höchstgestellten Personen im Kaiserhause erhielt Kunde, daß auf die Erwirkung einer Constitution hingearbeitet werde.

Damen aus dem Kreise höherer Gesellschaften, welche in der Nähe des Ständehauses wohnten, äußerten Furcht vor der nahe bevorstehenden Ständeversammlung. Anderen wurde von einem jungen Arzte gerathen, sich auf wahrscheinliche Unruhen in den Tagen vor der Mitte des März vorzusehen. — Noch am Vorabende des 13. machte ein hoher Staatsbeamter den Fürsten Metternich auf die ihm persönlich drohende Gefahr aufmerksam. — Mehrere Mitglieder auswärtiger Gesandtschaften luden sich zu einem gegenüber dem Ständehause wohnenden Diplomaten ein, um aus den Fenstern seiner Wohnung auch einmal eine Wiener Emeute mit anzusehen. — Der niederösterreichische Regierungspräsident, zu dessen Kenntniß die Gerüchte eines nahen Ausbruches der Gährung in Wien gelangt waren, hielt am 12. März mit den zur Wahrung und Ordnung berufenen Behörden eine Berathung, ob und wie besondere Maßregeln dagegen zu ergreifen wären; es wurde ihm aber von den Vorständen dieser Behörden

die bestimmte Versicherung gegeben, daß nichts zu besorgen, und daher auch nichts Besonderes vorzukehren sei.

Räthselhaft muß es erscheinen, daß die Wiener Polizei, welcher noch Niemand Blindheit oder Unthätigkeit gegen politische Umtriebe vorgeworfen hatte, keine bemerkbaren Vorkehrungen zur Abwendung des auf den 13. März angekündigten Ausbruches der Revolution zu treffen fand. Wir glauben, daß sich die Lösung dieses Räthsels ganz einfach aus der Darstellung ergebe, welche wir von dem Mechanismus der österreichischen Staatsmaschine, von dem Mangel selbstständiger Thatkraft in den Regierungsorganen, von der Selbsttäuschung über die Wirksamkeit einer überschätzten Popularität der Regierung, von ihrer Furcht, dem Volke gegenüber Furcht zu zeigen, und von ihrer Scheu, aus dem gewöhnlichen Geleise des Verfahrens herauszutreten, bereits unseren Lesern geliefert haben. Man scheute sich, durch außergewöhnliche Präventivmaßregeln dem Gedanken beim Volke Eingang zu verschaffen, daß eine Revolution in der Residenzstadt auch nur versucht werden könne, und gab sich der Hoffnung hin, daß die angekündigten Demonstrationen sich auf einen Zusammenlauf des Volkes vor dem Ständehause, und auf ein Hurrah für einige als liberal gekannte Ständemitglieder beschränken, die Gassenunordnungen aber, die daraus etwa entstehen dürften, durch die gewöhnlichen Repressivmittel, welche man in Bereitschaft hielt, leicht abgestellt werden würden. Von Seite der niederösterreichischen Stände wurde diese Meinung bestärkt; denn der Landmarschall, ihr vom Kaiser ohne ihren Vorschlag ernannter, das volle Vertrauen der Regierung und des Hofes genießender Vorstand, hielt keine andere Vorsicht für nöthig, als die Einleitung, daß die ständischen Mitglieder nicht, wie es üblich war, im Staatsgewande, sondern, um die Aufmerksamkeit des Volkes nicht auf sich zu ziehen, nur im bürgerlichen Kleide ohne Prunk in den Landtagssaal kämen *).

---

*) Die, wie es heißt, unter dem Einflusse von Mitgliedern der

Wir müssen wohl eingestehen, daß die Unkenntniß des wahren Standes der Dinge und der Mangel am Umsicht, welchen die zur

vormärzlichen n. ö. Stände verfaßte Schrift „die n. ö. Landstände und die Genesis u. s. w." äußert über das Unterlassen aller Präventivmaßregeln selbst ihr Erstaunen, und bemerkt in dieser Beziehung (Seite 24) Folgendes: „Wir wollen das Gerücht nicht glauben, daß nach längeren Debatten die Abhaltung dieser (landständischen) Versammlung von der Regierung nur in der geheimen Absicht geduldet war, um bei dieser Gelegenheit in Ausführung eines Staatsstreiches die Hauptführer der ständischen Bewegung fassen zu können, und daß sogar schon Verhaftsbefehle gegen dieselben ausgefertigt worden seien." Die Erwähnung dieses nie laut gewordenen, sonach wohl nur in dem Kreise der landständischen Adepten als Befürchtung umgelaufenen Gerüchtes veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß die Regierung vor dem 13. März 1848 gar nicht an einen Staatsstreich gegen die Führer der ständischen Bewegung zu denken gehabt hätte, weil sie durch nichts gehindert war, sich derjenigen im gewöhnlichen Polizeiwege zu versichern, die ihr gefährlich schienen. Hätte sie dazu die ständische Versammlung vom 13. März als Falle benützen wollen, so würde sie wohl Vorkehrungen getroffen haben, um den Fang in der Falle zu ergreifen. Als Befürchtung ständischer Adepten ist jene Angabe von Wichtigkeit. Wie konnte eine solche Furcht Wurzel fassen, wenn ihnen nicht bekannt war, daß einige Männer in hoher Sphäre von dem, was in jener Versammlung vorgehen sollte, unterrichtet waren? Warum haben diese Männer keine Präventivmaßregeln provocirt? Was war der Grund ihres passiven Zuschauens, da es die angedeutete Hinterlist nicht sein konnte? Vielleicht irren wir uns nicht, wenn wir voraussetzen, daß Jene, welche wußten, daß die nächste Versammlung der n. ö. Landstände eine bewegtere als die gewöhnlichen sein würde, doch den Umfang und die ganze Tragweite dieser Bewegung nicht erkannt, sondern nur erwartet haben, daß solche gleich einem elektrischen Schlage den erschlafften Staatsorganismus zur größeren Thätigkeit aufregen und gewünschte Veränderungen in Sachen und Personen beschleunigen werde, ohne aber das Princip der reinen Monarchie und die gesellige Ordnung zu gefährden? Eine solche Illusion, so beklagenswerth auch die Folgen sein mögen, wäre doch zu entschuldigen, weil selbst die Landstände in Niederösterreich so wie in Böhmen nicht ahneten, daß sie durch ihre Bewegungen den Umsturz alles Bestehenden herbeiführen würden.

Wahrung der bestehenden Ordnung verpflichteten Personen an den Tag legten, hierdurch nicht gerechtfertigt werde; wir glauben aber dennoch, daß sich ihre Thatlosigkeit bei Erwägung dieser einwirkenden Umstände in einem milderen Lichte darstelle, weil sie nicht sowohl Folge ihres selbstständigen Wollens, als vielmehr der herrschenden Verhältnisse war. Ein vorsätzlicher Verrath an ihrer Pflicht läßt sich gar nicht denken; sie waren treue, aber den Forderungen der Zeit nicht mehr gewachsene Diener des Kaisers*).

Eben jener greise Staatsmann, der seine Rolle am Abende des 13. März als ausgespielt erkannte, und dessen Lebensaufgabe es war, den politischen Horizont weit über den Umkreis der österreichischen Monarchie zu beobachten, hatte die Gefahr lange schon vorausgesehen und den Grund der Uebel, welchen die Monarchie an jenem Tage preisgegeben wurde, richtig aufgefaßt. Männer des In- und Auslandes, welchen er seine Ansichten mittheilte (und deren giebt es nicht Wenige) müssen dies bestätigen. Von jeher bezeichnete er als das Hauptübel des Staates das Nichtregieren und als dessen Ursache die Verwechselung des Verwaltens mit dem Regieren. Das Vorhandensein dieses Uebels in Oesterreich war ihm klar, und wäre sein Einfluß auf die innere Verwaltung so mächtig gewesen, als das große, nicht vollständig

---

*) Den sprechendsten Beweis für die Treue dieser Männer liefert der Haß, welchen die österreichische Tagespresse noch bis zur Stunde gegen sie zur Schau trägt. Einer von ihnen, welcher seit dem 14. März 1848 ferne von Wien in stiller Zurückgezogenheit gelebt und im Juni 1850 diese Stadt nur auf der Durchreise betreten hatte, wurde aus diesem Anlasse sogleich der Gegenstand unedler Angriffe in Wiener Tagesblättern. — Aus Paris ging die Kunst Barrikaden zu bauen und die Fertigkeit in Katzenmusiken nach Wien über: allein Duldsamkeit für die Träger gefallener Regierungssysteme muß Wien erst noch von Paris lernen, wo die Presse es sich nicht zur Aufgabe macht, Staatsmänner, die nur mehr der Vergangenheit angehören, zu verunglimpfen.

unterrichtete Publicum ihn glaubte, so würde Abhülfe (freilich nur im rein monarchischen Sinne) schon vor Jahren erfolgt sein. Ihm war auch nicht entgangen, daß dort, wo jenes Hauptübel stattfindet, die Reiche sich lange, auf der Oberfläche dem Anscheine nach ungetrübt, fortschleppen, bis die nicht benutzte Gewalt, die sich stets einen Weg zu bahnen weiß, von der höchsten Schichte in die unteren herabsinkt, und eine abnorme Bewegung in der Schichte, welche sich des leer stehenden Regierungsfeldes (bewußt oder unbewußt) bemeistert hat, alsbald zum Umsturze führt. An diese und ähnliche Aeußerungen werden sich Jene erinnern, mit welchen Fürst Metternich im engeren Verkehre stand. Sie werden bezeugen müssen, daß er die Gefahr erkannt und unablässig vor den Unterlassungssünden gewarnt habe, indem er sie als die sich am härtesten bestrafenden Sünden auf dem Regierungsfelde betrachtete, deren Folgen gerade im geregelten Staate die ärgsten sind, weil sie sich erst kund geben, wenn die Kraft versiegt ist; denn Staaten gleichen allen Werken, welche, um zu functioniren, der vis motrix bedürfen; wenn diese verschwindet, gehen sie wohl noch einen gemessenen Zeitraum in Folge der früheren Impulsion fort, der Augenblick des Stehenbleibens tritt aber sicher ein, und derselbe bezeichnet den Tod. Wäre diesen Ansichten des Staatskanzlers praktische Geltung gegeben worden, so würde im Jahre 1848 die Bewegung im Geiste der Volkssouverainetät, welche in Folge der französischen Februarrevolution auch Oesterreich nach unserer Ueberzeugung nicht verschont hätte, wenigstens eine größere Widerstandskraft in der Regierung gefunden und nicht so zerstörend gewirkt haben. Bei dieser unserer Ueberzeugung, daß dem Staatskanzler die Gefahr nicht entgangen sei, muß die von uns so eben angeführte Thatsache befremden, daß ihn trotzdem und trotz positiver Warnungen dennoch die Ereignisse des 13. März überrascht haben. Dieser anscheinende Widerspruch hebt sich, wenn man zwischen Ahnung der ferneren Zukunft und Erkenntniß des

schon eingebrochenen Uebels unterscheidet. Metternich sah voraus, daß eine Katastrophe nicht ausbleiben werde; er konnte sich aber nicht überzeugen, daß sie schon in der nächsten Zeit möglich sei, weil jene Regierungsorgane, welche berufen waren, die Volksstimmung zu beobachten, die sich zeigenden Bewegungen zu überwachen, den Uebergriffen der Parteien zuvorzukommen und den Kaiser von der eingetretenen Gefahr zu unterrichten, keine Besorgnisse äußerten, obwohl ihnen die Drohungen und Warnungen, welche dem Staatskanzler zukamen, nicht unbekannt blieben. Auf diesen selbst konnten derlei Einschüchterungsversuche und Aeußerungen des Hasses oder der Theilnahme keinen Eindruck machen; denn während der langen Zeitperiode zwischen dem Vehmgerichte, welchem Sand den Arm als Nachrichter Kotzebue's geliehen hatte, und den Wiener Märztagen war er an Zuschriften solchen Inhaltes so gewöhnt worden, daß er sie nicht für beunruhigende Erscheinungen hielt; sie erschütterten den Muth und die Beharrlichkeit des Mannes nicht, der sich im Gewissen verpflichtet fühlte, von den Maximen nicht zu weichen, welche die Welt als sein System bezeichnete und anfocht, die ihn sein Verstand aber als die Lebensbedingungen des österreichischen Kaiserreiches erkennen ließ. So konnte es geschehen, daß dem Seher in die Ferne die nahe Gefahr am Vorabende des 13. März nicht klar wurde. — Man wird vielleicht hierüber die Bemerkung machen, daß er sonach jenem Astrologen glich, welcher, indem sein Auge die fernen Gefahren in den Gestirnen las, die vor seinen Füßen befindliche Grube nicht wahrnahm und hineinstürzte. Wir wollen dies Gleichniß nicht zurückweisen, müssen aber erwiedern, daß es nicht die Schuld des Astrologen sei, wenn die Führer, welche ihm mit der Verpflichtung zur Seite stehen, ihn, während er seiner Bestimmung gemäß in die Ferne schauet, vor den Gruben am Boden zu warnen, diese Gruben selbst nicht sehen. Die Organe der Polizei- und inneren Verwaltung sollten diese Führer sein, —

sie erfüllten ihre Aufgabe nicht — sei es nun, weil ihr getrübtes Auge den Rand der Grube nicht wahrnahm, oder weil ihre Unbesonnenheit den wahren Moment zur Warnung versäumte. Ihren Armen mangelte nachher die Kraft, den schon im Fallen Begriffenen, wie sie vielleicht gehofft hatten, noch empor zu halten — sie fielen mit ihm! —

IV.

Der 13., 14. und 15. März 1848 in Wien.

---

9 *

Am 13. März Morgens 9 Uhr zogen die Studirenden, anständig gekleidet und unbewaffnet, zum Hause der Stände und stellten sich vor demselben auf; eine Masse von Neugierigen folgte ihnen. Die Gasse und selbst der Hofraum füllte sich mit Menschen, welche nicht der unteren Volksklasse angehörten, und von einigen, vorzüglich polnischen Studenten, mit Hülfe anderer sinnesverwandter Männer, angelockt und angeredet wurden.

Die ständischen Mitglieder nahmen mittlerweile ihre Plätze im Saale ein. Bald nachher wurde von den Fenstern des Saales hinab mit den im Hofraume zusammengedrängten lärmenden Musensöhnen unterhandelt; der Landmarschall und mehrere ständische Mitglieder betrieben diese gegenseitige Verständigung mit Eifer, wobei es auch an Vivatrufen für den Kaiser nicht mangelte. Erst nachdem ein Pole mit einem beschriebenen Papiere in aufgeregter Stimmung aus dem Thore des Ständehauses auf die Gasse trat, gerieth die dort versammelte Masse in Bewegung *).

---

*) Dieser Zettel war, wie uns die Schrift „die n. ö. Landstände und die Genesis u. s. w." sagt, von einem in die ständische Versammlung Eingedrungenen aus dem Fenster in den Hofraum geworfen worden, und hatte die Aufforderung enthalten, sich mit dem, was die Stände verlangen wollen, nicht zu begnügen. Aus derselben Schrift erfahren wir (Seite 25), daß an der Tagesordnung die Berathung dreier Entwürfe zu Adressen an den Kaiser gewesen sei, welche sich

War es stoischer Gleichmuth der Stände, war es Sympathie mit den von Außen Harrenden, wodurch sie vermocht wurden,

---

insgesammt auf gemeinschaftliche Interessen aller Provinzen der Monarchie bezogen.

Die erste begehrte die Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände, vervollständigt durch Männer aus den bisher in ihnen nicht vertretenen Corporationen und Elementen des Staates, um von dem Stande des Staatshaushaltes Einsicht zu nehmen, und die Maßregeln zu beantragen, die das allgemeine Vertrauen durch Sicherstellung der Finanzlage und durch die unabweisliche Entwickelung der Vertretung des Landes dauernd herstellen können.

Die zweite bevorwortete die schon oben (Seite 113) erwähnte, an die n. ö. Stände gerichtete Petition österreichischer Bürger.

Die dritte forderte den Kaiser auf, für die Vereinigung aller deutschen Bundesstaaten zu einer gemeinschaftlichen Preßgesetzgebung mit Aufhebung der Censur und Annahme des Repressivsystems zu wirken.

Diesen schon längst vorbereiteten Adressenentwürfen fand sich aber auch noch als Gegenstand der Tagesordnung ein von der gedachten Schrift zuerst veröffentlichtes kais. Cabinetschreiben angereihet, welches am Abende des 12. März an den Oberstkanzler gerichtet und dem Landmarschalle Gr. Montecucoli vom Kaiser gleichzeitig mitgetheilt worden war. (Siehe Anhang Beilage III.) Die darin ausgesprochenen kaiserlichen Beschlüsse sind im Wesentlichen mit den Wünschen übereinstimmend, welche die niederösterreichischen Landstände mit der ersten eben angedeuteten Petition an die Stufen des Thrones zu bringen beabsichtigt hatten. Wurde dieser wichtige landesfürstliche Erlaß in der ständischen Sitzung nicht vorgelesen oder nicht angehört? Das Eine oder das Andere muß der Fall gewesen sein, denn sonst würden sich wohl unter den Ständen Männer gefunden haben, welche in dem freiwilligen Beschlusse des Kaisers, „aus ständischen Mitgliedern der verschiedenen Provinzen einen Körper zu bilden, welcher über die ständischen Verhältnisse und über die Bedürfnisse des Augenblicks zu Rathe gezogen und nöthigen Falles auch durch die Mitwirkung der Gesammtheit der ständischen Körperschaften unterstützt werden sollte,“ — die sicherste Bürgschaft für den redlichen Willen erkannt haben würden, das bestehende Regierungssystem zeitgemäß zu verbessern. Die erste Folge eines solchen Erkenntnisses hätte die Ver-

ungeachtet des immer sich mehrenden Volksandranges zu tagen — statt die Berathung zu vertagen, und einzeln, wie sie sich versammelt hatten, bei solchen Andeutungen eines nahen Sturmes auseinander zu gehen? Sie blieben, bis die durch einige Reden fanatisirte Menge, in dem zufälligen Schließen des Hausthores einen Hinterhalt argwöhnend, vom Hofraume mit Gewalt in den Saal drang, dort Stühle, Bänke und dgl. zertrümmerte, und somit

---

tagung der unter dem Einflusse von Gassentumult begonnenen ständischen Versammlung sein müssen, und dies zwar schon aus Achtung für die anderen Provinzialstände, welche nunmehr nach dem Willen des Kaisers mit den Niederösterreichischen gemeinschaftlich die Interessen des Staates berathen sollten. Wie konnte es daher diesen Letzteren zustehen, sich einseitig als Wortführer für Alle voran zu drängen? Thatsache ist es, daß Viele der in der Versammlung gewesenen ständischen Mitglieder den Inhalt des wichtigen kaiserlichen Cabinetschreibens vom 12. März 1848 erst durch dessen Abdruck in der Schrift „die niederösterreichischen Landstände u. s. w." kennen gelernt haben.

Auch wir haben erst durch sie die Ueberzeugung erlangt, daß jenes verschollene Actenstück am Morgen des 13. März bereits auf dem Rathstische im niederösterreichischen Landhause gelegen und ganz unbeachtet geblieben sei. Uns schien diese Nichtbeachtung so undenkbar, daß wir der Meinung waren, es sei (durch irgend eine Verspätung in der Zustellung) das Schreiben des Kaisers vom 12. den Ständen am Morgen des 13. März noch gar nicht zugekommen gewesen und daher bei Darstellung der Ereignisse jenes Tages außer Anschlag zu lassen. Da wir niemals die Ehre hatten, zu den Vertrauensmännern der n. ö. Landstände zu gehören, so dürfte diese irrige Meinung uns zu gute gehalten werden. Belächeln müssen wir aber den gegen uns angeregten Verdacht, daß wir in den zwei ersten Auflagen der „Genesis" deshalb von jenem kaiserlichen Schreiben keine Erwähnung gemacht haben: „damit dieser so gänzlich mißglückte Schwanengesang der Staatsconferenz in Vergessenheit bleibe." Es will uns bedünken, daß Vergessenbleiben hier nur im Interesse der ihre loyalen Gesinnungen betheuernden Stände liegen könnte; denn wie läßt sich mit solchen Betheuerungen das gänzliche Verunglücken jenes Schwanengesanges vereinbaren?

der Sitzung gewaltsam ein Ende machte *). Gleichzeitig strömte Volk auf dem Ballplatze, vor der Wohnung des Staatskanzlers und auf anderen Plätzen zusammen, wo Aufwiegler, theils auf Achseln emporgehoben, theils auf Röhrbrunnen gestellt, die Erringung jener Wünsche predigten, welche in den Nachbarländern vom Volke theils früher schon erreicht, theils dermal auf ähnliche Weise in Anspruch genommen worden waren. Das herbeigekommene Militair, von keiner Civilbehörde zum Einschreiten mit Waffen aufgefordert, konnte nur ruhig die Bewegung beobachten und höchstens defensiv dem Andrange der Massen gegen seine Stellung vorbeugen.

Der Moment, wo die ständische Sitzung durch die Eindringlinge unterbrochen wurde, war der Wendepunkt zwischen Gassenkrawall und Revolution. Die Erklärung der Stände, daß sie nach gewaltsamer Störung ihrer Versammlung weder weiter berathen noch handeln könnten, sondern das Erstere bis auf den Zeitpunkt wieder hergestellter Ruhe verschieben, das Letztere aber den zur Aufrechthaltung der Ordnung bestimmten Behörden überlassen und sonach aus einander gehen müßten, würde den Auflauf zu dem untergeordneten Range eines Krawalles herabgedrückt haben, zu dessen wenigstens zeitweiliger Gewältigung in jener Stunde die disponibeln Repressivmittel, wären sie von den Ständen zu ihrem Schutze in Anspruch genommen worden, ohne Zweifel hingereicht hätten, da bis dahin die Bewegung sich den übrigen Theilen der Stadt und der Vorstadt noch nicht mitgetheilt hatte. Der Entschluß der Stände aber, die Bevorwortung der Forderungen des Volkes beim Kaiser augenblicklich zu übernehmen

*) Wir glauben bemerken zu müssen, daß die Schrift „die n. ö. Landstände und die Genesis" diese Angabe dahin berichtigt, daß beim Einstürmen in die Versammlung „nicht, wie es in der Genesis heißt, in dem Saale selbst Stühle, Bänke u. d. g. zertrümmert wurden, sondern in einem der Nebensäle die Bänke unter dem Gewichte der darauf Stehenden zusammenbrachen."

und sich in großer Zahl, ihren Landmarschall an der Spitze, in die Burg zu verfügen, mit der Zusicherung, der harrenden Menge den kaiserlichen Bescheid zu verkünden, gab dem Tumulte eine hohe politische Bedeutung; denn es war nun nicht mehr ein willkürlich zusammengerotteter Volkshaufen, mit welchem es die Behörden allein zu thun hatten, sondern es stand vor diesem Volkshaufen die ständische Körperschaft Niederösterreichs, welche dessen Sache zu der ihrigen gemacht und das ihr zustehende Petitionsrecht benutzt hatte, um vom Souveraine die Veränderung der bestehenden Ordnung nach dem Geiste der Zeit zu verlangen, und dies Begehren durch ihr politisches Gewicht zu unterstützen, wobei sie der Beistimmung der Stände anderer Provinzen nach den bekannten Gesinnungen derselben gewiß sein konnte. Nicht mehr den Behörden, sondern dem Souverain allein lag es nun ob, zu handeln.

Als die Stände in der Burg anlangten, waren eben die sämmtlichen permanenten Mitglieder der Staatsconferenz mit einigen herbeigeholten Mitgliedern des Staatsrathes in der Berathung über die Tagesereignisse begriffen. In diesem kritischen Momente trat der Mangel eines gehörig organisirten Ministerrathes sehr fühlbar an den Tag; kein Träger der obersten Executivgewalt (Präsident der Hofstellen) befand sich bei der Berathung; Keiner der Berathenden war mit einer Executivgewalt ausgestattet, kein Beschluß konnte sonach von den dazu berufenen Organen in gemeinschaftlichem Einwirken rasch vollzogen werden.

Die Stände trugen die Volkswünsche den versammelten Räthen des Kaisers mehr in der Stellung von Vermittlern als von Selbstbegehrenden vor, und drangen nur im Interesse der öffentlichen Ruhe und zur Abwendung drohender Gefahr für den Thron auf schnelle, günstige Entscheidung. Es war von ihrer Seite sehr klug, die Rolle der Vermittler zu spielen; denn dadurch waren sie vor Verantwortlichkeit wegen Theilnahme an dem Umwäl-

zungsversuche im Falle des Mißlingens geschützt und erreichten mit den nominell dem Volke erwirkten Zugeständnissen ihre eigenen Wünsche. Der Kaiser befand sich in einer jener im menschlichen Leben zuweilen vorkommenden schwierigen Lagen, wo die Handlungsweise, soll der Ausgang günstig sein, mehr die Folge der Inspiration, als der bedächtlich alle möglichen Wechselfälle berechnenden Ueberlegung sein muß. Der rasche Ausspruch: „Euere Mandanten sind Rebellen und Ihr, die Ihr Euch dem Mandate unterzoget, seid Theilnehmer an der Rebellion, die ich mit starkem Arme unterdrücken will," oder im entgegengesetzten Sinne: „Ich habe bereits die Nothwendigkeit erkannt, meinen Völkern die freisinnigsten Institutionen Deutschlands zu geben, und alsogleich wird die zweckmäßigste Art der Ausführung dieser meiner Absicht mit Euch berathen werden; verkündet diesen Beschluß Eueren Mandanten mit der Warnung, durch keine Ruhestörung den Arm der strafenden Gerechtigkeit auf sich zu ziehen" — der eine oder der andere Ausspruch dieser Art würde zu einer schnelleren Lösung der Katastrophe geführt haben; allein ein jeder von ihnen konnte nur aus dem eigenen, Niemandem verantwortlichen Entschlusse des Selbstherrschers hervorgehen, und in seinem festen unwandelbaren Willen den Stützpunkt finden; kein berathendes Collegium hätte einen solchen Ausspruch in irgend einem Staate zu beantragen vermocht, denn ein Collegium darf bei seinen Anträgen nicht der Inspiration (welche übrigens nach den Individualitäten verschieden und manchmal auch gar nicht spricht), sondern nur der kalten Ueberlegung folgen. Es kann sonach der österreichischen Staatsconferenz nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß ihr vom Kaiser genehmigter Antrag keine so entschiedene Sprache führte. Man versetze sich in die Lage von Männern, welche insgesammt die Gebrechen der bestehenden Staatsverwaltung theils klar durchschauten, theils in einem dunkelen Gefühle ahneten, — und denke, ob es solchen Männern möglich war, für diese Staats-

verwaltung auf einen Kampf anzutragen, dessen Ausgang bei nicht abzuwägenden gegenseitigen Kräften unberechenbar gewesen wäre. An der Spitze der Truppen stand ein junger, talentvoller, muthiger und thätiger, allein kriegsunerfahrener kaiserlicher Prinz, welchem wohl als erster Versuch seines Feldherrnglückes nicht der schwierigste aller Kämpfe, ein Straßenkampf gegen ein aufgeregtes Volk, mit Beruhigung anvertraut werden konnte. Alles, was rings um die österreichische Monarchie und in ihren verschiedenen Theilen vorging, mußte zu dem Zweifel führen, ob selbst die mit Strömen Blutes für den Moment in der Residenz besiegte Empörung dadurch in der That erdrückt oder nicht etwa nur vertagt sein würde. An den Gedanken des gewaltsamen Eindringens fanatisirter Rotten in die für eine Vertheidigung gar nicht eingerichtete kaiserliche Burg mußte sich das Bild der kaum vor drei Wochen in Paris erfolgten Flucht der Orleans'schen Königsfamilie knüpfen. Ein Wagestück, welches ein kühner Herrscher aus eigenem Impulse hätte unternehmen können, durfte von besonnenen Räthen dem Kaiser Ferdinand nicht vorgeschlagen werden. Eben so wenig konnten diese Räthe aber die Initiative zu einem kaiserlichen Ausspruche in dem zweiten Sinne ergreifen; vom eigenen Rechte kann Jedermann so viel aufgeben, als ihm gut dünkt; wer aber Rechte eines Anderen zu wahren hat, darf diesem nicht rathen, davon mehr zu opfern, als die strenge Nothwendigkeit gebietet; über eine nur von Unbewaffneten gemachte und noch gar nicht bekämpfte Demonstration konnte aber einem berathenden Körper die Umwandlung der reinen Monarchie in eine constitutionelle noch nicht als absolut nothwendig erscheinen; jedenfalls schien ein Versuch unerläßlich, ob nicht mit geringeren Opfern der Sturm zu beschwören sei. Wer mit Unbefangenheit die Lage der Dinge in den ersten Nachmittagsstunden des 13. März betrachtet, dürfte den von der Staatsconferenz eingeschlagenen Weg als den einzigen moralisch möglichen erkennen. Sie erwirkte nämlich vom Kaiser

die den niederösterreichischen Ständen zu ertheilende Zusicherung: „daß dasjenige, was den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspräche, durch ein eigenes hierzu aufgestelltes Comité sogleich geprüft und der allerhöchsten Entscheidung unterzogen, nachher aber von Sr. Majestät das zum allgemeinen Wohle der Gesammtheit ihrer geliebten Unterthanen Dienliche mit Beschleunigung beschlossen werden würde. Hiernach versähen sich Se. Majestät von der Anhänglichkeit und stets bewährten Treue der Bevölkerung der Residenzstadt, daß die Ruhe wieder eintreten und nicht weiter werde gestört werden." Den niederösterreichischen Ständen wurde diese kaiserliche Zusicherung mündlich eröffnet, nebstbei aber auch der herbeigeholte niederösterreichische Regierungspräsident beauftragt, solche mittelst einer eigenen gedruckten Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, gleichzeitig aber auch dafür zu sorgen, daß Civilbeamte im Amtskleide die Volksmassen zum friedlichen Auseinandergehen dreimal aufzufordern haben, bevor zu diesem Zwecke die militairische Gewalt einschreite. Der Eingang jener Kundmachung sagte, „daß die niederösterreichischen Stände in der löblichen Absicht, die aufgeregte Volksmenge zu beruhigen, sich bereit gefunden hatten, die Wünsche derselben dem Kaiser zu unterlegen, und daß sie Se. Majestät gnädigst zu empfangen geruhten;" hierdurch sollte die vermittelnde Stellung, in welcher die Stände erschienen waren, bekannt und die Meinung beseitigt werden, als theilten sie selbst die Absichten der Volksmenge, welche sie zu Trägern ihrer Petitionen erkoren hatte, weil man sich der Hoffnung hingab, die Stände beschwichtigend auf die Leiter der Bewegung einwirken zu sehen. Man hatte sich aber getäuscht. Diese Kundmachung verfehlte ihre Wirkung. Die Stände galten nun einmal in der Volksmeinung (und nach der Maxime vox populi vox Dei wohl nicht mit Unrecht) nicht blos für die Ueberbringer, sondern auch für die Vertreter der übernommenen Petitionen: von ihrem Einflusse hatten die Volksführer ein größeres, entscheidenderes Resultat

erwartet, — die ihrer Rückkehr harrenden, immer zunehmenden Massen waren daher nicht befriedigt, ihre Ungeduld und ihr Uebermuth gegen das sie beobachtende Militair steigerte sich von Minute zu Minute, und so geschah es denn, daß die an einigen Orten hart gedrängten Soldaten, um den Platz zu behaupten und thätliche Beleidigungen abzuwehren, von den Waffen Gebrauch machten. Die Zahl der theils dadurch, theils durch Verletzung im Menschengedränge Getödteten wird auf 17 angegeben, worunter sich auch einer der hervorragendsten Volksredner, der Israelite und Studirende Spitzer, befand, welcher mit einem Säbel am Kopfe verwundet wurde, als er sich eines Soldatenpferdes bemächtigte, um auf demselben die Stadt zu durchziehen, und von der Höhe herab vernehmbarer sprechen zu können. Wenn man diese Verunglückten als im Kampfe für Volksfreiheit gefallene Helden preisen hört, so mag man ihnen diesen Nachruhm im Grabe als Tribut der Pietät von Seite ihrer Freunde wohl gönnen; allein in der Wahrheit ist er nicht gegründet, denn ohne Kampf giebt es keinen Heros; gekämpft wurde aber nicht; es war ein Unfall, jenem ähnlich, der sich vor mehreren Jahren in einer italienischen Stadt bei einem Schauspiele in einer Arena ergeben hat, wo wegen der mißlungenen Darstellung der Unwille der Zuschauer sich lauter, als es sonst gewöhnlich ist, kund gab, und wo die zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellte Wachmannschaft sich verleiten ließ, eine Salve zu geben; auch da fielen einige Opfer; Niemandem aber kam es in den Sinn, sie als Helden zu betrachten, die für die Freiheit des Auspfeifens gefallen seien.

Die am 13. März in der Stadt Wien erfolgten Tödtungen sind um so mehr zu beklagen, als sie für die Wünsche des Volkes ganz zwecklos und nur Folgen des Uebermuthes Einzelner, die das Militair zu insultiren wagten, oder des Zufalles waren, zugleich aber den Böswilligen ein neues Mittel darboten, die Ab-

sichten der Regierung zu verdächtigen und die Leidenschaften des Volkes aufzuregen.

In den Nachmittagsstunden kam aus den Vorstädten ein starker Zuzug von Handwerksgesellen, die den sogenannten blauen Montag feierten, in die Stadt und drängte sich, unbewaffnet, gegen die Burg. Dort erschienen nun auch die Mitglieder der uniformirten Bürgercorps, deren Officieren bei Hoffesten der Zutritt in die Säle zusteht, und welchen das Ehrenkleid, das sie tragen, Einlaß in die durch das Militair abgesperrte Burg verschaffte. Auch sie spielten die Rolle von Vermittlern und begehrten unter diesem Titel Audienz beim Kaiser. Dieser hatte sich jedoch, von den Ereignissen des Tages tief ergriffen, bereits zurückgezogen; sein Oheim Erzherzog Ludwig empfing sie und vernahm mit gewohnter Ruhe und Güte ihre Betheuerungen von Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, ihre Schilderung der immer drohender werdenden Gefahr, ihre verworrenen Rathschläge zu deren Abwendung und selbst ihre Beschwerden, welche letzteren sich auf ein am Thore des Polizeidirections-Gebäudes eingetretenes Mißverständniß bezogen, in Folge dessen die dort aufgestellte Polizeiwache beim Herannahen einer Abtheilung uniformirter Bürger Feuer gegeben hatte. Charakteristisch war es, daß sich die Beschwerde nicht sowohl auf das Feuern überhaupt, als vielmehr auf dessen Richtung gegen die Bürger bezog; die Heftigkeit des Wortführers verleitete eine anwesende hochgestellte Militairperson zu der Bemerkung, daß, wenn Bürger Rebellen sind, auch auf sie geschossen werden müsse; der Redner gerieth darüber in eine solche Wuth, daß er in das Vorzimmer mit dem Rufe hinausstürzte, er müsse hinab, um den treuen, diensteifrigen Bürgern Wiens zu verkündigen, daß man sie niederschießen wolle; einigen besonnenen Männern gelang es, diesen Tobenden (einen bekannten Weinhändler, welcher an diesem Tage von seiner Waare selbst zu viel verbraucht zu haben schien) bei den Armen zu fassen und zu beschwichtigen.

Zu den Vermittlern aus der Reihe der Bürger fanden sich bald auch wieder die schon früher in dieser Rolle erschienenen ständischen Mitglieder ein. Alle stellten die Dringlichkeit dar, die aufgeregte Volksmasse durch unverzügliche Erhörung einiger Wünsche zu beruhigen, indem auch schon die Bevölkerung der Vorstädte und der benachbarten Ortschaften in voller Bewegung sich befinde. Was es aber für Wünsche seien, deren Erfüllung den Sturm beschwören könne, darüber konnte man bei dem verworrenen Durcheinanderreden nicht in das Klare kommen.

Mittlerweile brach die Dunkelheit ein. Wie in Schillers Fiesko der Mohr, nachdem er seines Gebieters Absicht, dem alten Doria den Herzogsmantel zu entreißen, in seinen Kreisen gefördert hatte, am Abende des Tages auch für sich und die Gehülfen Geschäfte zu machen versuchte, ebenso wollte der Wiener Pöbel die Bewegung des Tages, an welcher er sich in den Nachmittagsstunden betheiligt hatte, beim Einbruche der Nacht auch mit Geschäften in seinem Interesse beschließen. Rotten, die auf Raub und Mordbrennen ausgingen, bedrohten die Vorstädte und ihre Umgebungen; die beunruhigendsten Gerüchte darüber verbreiteten sich in der Stadt. Zugleich wurde ein gewaltsamer Einbruch in die mit der Burg durch einen Gang in Verbindung stehende Hofapotheke versucht, um, wie man muthmaßte, durch diesen nicht vertheidigten Gang in das Innere der Burg, ganz in der Nähe der kaiserlichen Wohnzimmer, zu dringen.

In diesem kritischen Momente erschien beim Erzherzoge Ludwig noch eine dritte Klasse von Vermittlern, nämlich der akademische Senat der Universität, den greisen Rector magnificus, durch die um den Hals hängende Colane kenntlich, an der Spitze. Diese Deputation wußte eine bestimmte Bitte zu stellen, nämlich um die Bewilligung, daß die Studirenden Waffen aus dem kaiserlichen Zeughause sogleich holen dürften, um damit in die Vorstädte zu eilen und den verbrecherischen Angriffen gegen die

Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes Schranken zu setzen. Der Antrag, Jene zu bewaffnen, welche schon unbewaffnet die Urheber der Ruhestörung den Tag hindurch gewesen waren, mußte Erstaunen erwecken. Allein nach längerem Verhandeln warf sich der Universitätsrector vor dem Erzherzoge auf die Knie nieder und beschwor ihn, diesen jungen Leuten Vertrauen zu schenken; zweitausend von ihnen, die Hoffnung so vieler Familien, seien von einer solchen Exaltation ergriffen, daß, wollte man gegen sie Gewalt brauchen, sie sich blindlings in die Bajonette stürzen würden; wie viel edles Blut müßte dann fließen; jetzt biete sich die Gelegenheit dar, diesem Unheile vorzubeugen, indem ihrem Eifer eine gemeinnützige Richtung gegeben würde; sie glühten vor Begierde, den Beweis zu liefern, daß sie Ordnung und Recht vertheidigen wollten; das Militair sei nicht zahlreich genug vorhanden und durch die Mühen des Tages zu erschöpft, um für sich allein der drohenden Gefahr erfolgreich die Stirn bieten zu können, warum wolle man nicht vom guten Willen und von der jugendlichen Kraft der Studirenden zur Rettung des Eigenthumes Gebrauch machen; man schenke ihnen Vertrauen, sie würden beweisen, daß sie des Vertrauens werth seien.

Diese von einem Greise mit Begeisterung gesprochenen Worte konnten ihre Wirkung auf das edle, wohlwollende Gemüth des Erzherzoges Ludwig nicht verfehlen. Die Bitte wurde von ihm zuerst mündlich gewährt und sodann durch einen Schriftführer der ihr entsprechende Auftrag an die Behörden entworfen, welcher dahin lautete, „daß zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die Bewaffnung der Studirenden mit Ausschluß der Ausländer unter zweckmäßiger Regelung stattzufinden habe.“ Der Aufsatz wurde den anwesenden Mitgliedern der Staatsconferenz zur Einsicht übergeben. Im Saale befanden sich bei dieser Verhandlung fortwährend auch die ständischen Vermittler. Einer derselben erhielt den Aufsatz in die Hände und fügte als Amendement (mit

Bleistift) den Zusatz bei: „es werde auch erwartet, daß alle Bürger durch Einreihung in die Bürgercorps diese möglichst verstärken und zur Erhaltung der Ruhe mitwirken werden." Dies, wenn gleich von unberufener Hand beigefügte Amendement stellte sich als so folgerecht und in seiner Fassung so unbedenklich dar, daß es nicht beanständet wurde.

Hiermit war in der Residenzstadt die Volksbewaffnung improvisirt.

Kaum war dies geschehen, so erhoben die immer noch in den Gemächern des Erzherzogs weilenden Vermittler aus der Reihe der Stände und Bürger den lauten Ruf um Preßfreiheit. Der Zufall hatte gewollt, daß gerade in den Wiener Tagesblättern vom 13. März das königlich preußische Cabinetsschreiben vom 8. desselben Monates mit dem königlichen Beschlusse einer auf Censurfreiheit basirten Reform in der Preßgesetzgebung enthalten war. Bei diesem Beispiele von Seite jener Großmacht Deutschlands, welche bisher noch den österreichischen Maximen am nächsten stand, stellte sich ein Kampf gegen dies Begehren nicht als räthlich dar; auch hatte, wie wir bereits bei der Schilderung der österreichischen Staatsmaschine gezeigt haben, die Censur in Oesterreich ihren Zweck durchaus nicht erfüllt; keine Stimme der Staatsconferenz konnte daher einen Kampf zu Gunsten dieser Censur beantragen; es wurde vielmehr als angemessen erkannt, im Sinne der preußischen Regierung das Begehren zu bewilligen. Der Staatskanzler setzte sich im Nebencabinete an den Schreibtisch, um nach dem vorliegenden preußischen Cabinetsschreiben den Entwurf zu der dem Kaiser vorzuschlagenden Antwort zu verfassen. Seine momentane Entfernung benutzten die Wortführer des Volkes, welchem nun schon materielle und geistige Schutz- und Trutzwaffen gesichert waren, um den Mann wegzudrücken, dessen Charakter, Grundsätze, Erfahrung und Ansehen der Willkür im Gebrauche dieser Waffen Schranken gesetzt haben würden. Mit entschiedenem

Tone stellten sie vor, daß, solle das Volk beruhiget werden, Fürst Metternich von seinem Posten abtreten müsse. Der immer steigende Lärm im Nebenzimmer rief den Staatskanzler von dem Schreibtische ab; er trat zum Erzherzoge hinaus und fragte, was dieser Lärm bedeute? Da erfuhr er, daß es sich nun um Entfernung seiner Person handle. Es war dies ein Augenblick, wo die Seelenstärke des Mannes die Feuerprobe zu bestehen hatte. Einen Platz zu verlassen, auf welchem er bereits neununddreißig Jahre in vollem Glanze gestanden war, das Vertrauen nicht allein des gesammten Kaiserhauses, sondern aller Herrscher Europa's sich erworben und an der Regelung der Weltangelegenheiten den einflußreichsten Antheil gehabt hatte, die Weihrauchwolken, mit welchen ihn sowohl aufrichtige als geheuchelte Verehrung umhüllte, so plötzlich durch eine Windsbraut in Staubwolken verwandelt zu sehen, für rastloses Bemühen zur Beförderung des Staatsinteresses und des Wohlstandes der Staatsbürger schimpflichen Undank zu ernten — dies war geeignet, in einem Greise so schmerzliche Gefühle zu wecken, daß es Niemanden hätte Wunder nehmen können, wenn er ihrer Wucht unterlegen wäre. Doch dies war nicht der Fall. Mit unerschüttlicher Ruhe und würdevoller Gelassenheit erklärte er: „Aufgabe seines Lebens sei es gewesen, für das Heil der Monarchie auf seinem Standpunkte zu wirken; glaube man, daß sein Verbleiben auf demselben dies Heil gefährde, so könne es für ihn kein Opfer sein, solchen zu verlassen." Hierauf kehrte er sich gegen den Erzherzog Ludwig mit der Erklärung, daß er seine Stelle in die Hände des Kaisers niederlege, und richtete an die Wortführer der gemischten Gesellschaft, welche an diesem Abende die Wohnung des Erzherzogs in Belagerungszustand gesetzt hatte, folgende inhaltschwere Abschiedsworte: „Ich sehe vor, daß sich die falsche Behauptung verbreiten werde, ich hätte bei dem Austritte aus meiner Stelle die Monarchie mit mir davon getragen. Gegen eine solche Be-

hauptung lege ich feierlichen Protest ein: weder ich noch irgend Jemand hat Schultern breit genug, um einen Staat davon zu tragen; verschwinden Reiche, so geschieht dies nur, wenn sie sich selbst aufgeben." Die Haltung des ergrauten Staatsmannes seinen tobenden Feinden gegenüber findet keinen wahreren Ausdruck, als in den Worten des Römers:

> Justum et tenacem propositi virum
> Non civium ardor prava jubentium
> — — — — mente quatit solidâ
> — — — — — — — — — — — —
> Si — fractus illabatur orbis
> Impavidum ferient ruinae.

Im widerlichsten Contraste mit solcher Seelengröße zeigten sich die Triumphirenden durch den lauten Bravoruf beim Vernehmen der Abdankung, wovon sie der Volksmenge, deren Vertreter sie waren, sogleich die erfreuliche Kunde zu bringen eilten.

Der Staatskanzler, der so schnell und unerwartet seine politische Laufbahn geschlossen sah, war durch diesen Wechsel der Dinge so wenig ergriffen, daß er mit seinen Umgebungen über die Ereignisse des Tages und ihre Folgen noch längere Zeit in gewohnter Weise sprach, als wäre er dabei persönlich gar nicht betheiligt. Die Bemerkung einiger Freunde, daß sein Rücktritt vom Staatsruder noch nicht als entschieden zu betrachten sei, weil der Kaiser ihn noch nicht genehmiget habe und die Genehmigung hierzu immerhin versagen könne, erwiederte er mit der Erklärung, „auf solche Weise keineswegs seinen Platz behalten zu können; denn seine Abdankung würde dann als ein Theaterstreich und Gaukelspiel erscheinen, wozu er sich niemals herbeilassen werde; sein Entschluß sei fest und nur die Bitten Jener, welche dazu die Veranlassung gaben, könnten ihn bestimmen, davon abzustehen."

So endigte der 13. März, der Tag, an welchem die virtuell, wie wir gezeigt haben, schon früher eingetretene

Revolution sich in der Residenzstadt formell proclamirt hatte. Die Ergebnisse dieses Tages waren: Anerkennung der Nothwendigkeit zeitgemäßer Neuerungen mit der Zusage ihrer ungesäumten Berathung und beschleunigten Einleitung von Seite des Kaisers, Bewaffnung der Studenten und Bürger Wiens, der Beschluß, die Preßfreiheit nach dem Beispiele Preußens zu gewähren und die Beseitigung des entschiedensten Kämpfers gegen Volkssouverainetät. — Während der Nacht waren aus dem kaiserlichen und städtischen Zeughause mehrere Tausende von Feuergewehren an Studirende und andere Bewohner Wiens in größter Eilfertigkeit, sonach ohne genaue Berücksichtigung der persönlichen Eignung vertheilt worden. Den auf diese Weise Bewaffneten gebührt das ehrenvolle Zeugniß, daß sie thätig und erfolgreich gegen das Raubgesindel in den Vorstädten und außer den Linien Wiens einschritten.

Am Morgen des 14. März füllten sich die Straßen Wiens bald wieder mit Menschen. Die improvisirte Stadtwehr sammelte sich in der Nähe der Burg; sie hatte erkannt, daß die Bewilligung ihrer Errichtung nur den Charakter einer von dem Bedürfnisse des Augenblickes herbeigeführten Maßregel und sonach keine Garantie für ihren Fortbestand habe. Ihr Streben, ohne Zweifel durch erfahrene Rathgeber angeregt und unterstützt, war sonach dahin gerichtet, sich den Charakter der Stabilität zu erwirken. Darum stellte sie die doppelte Bitte, den Namen Nationalgarde und einen eigenen Commandanten in der Person eines kaiserlichen Prinzen (des Erzherzogs Wilhelm) zu erhalten. Keine dieser Bitten konnte von den Räthen des Kaisers bevorwortet werden. Nicht die erste, weil eine für die Ruhe der Stadt Wien im Drange des Augenblickes erfolgte Bewaffnung von Studirenden und Bürgern auch in ihrer Benennung nur ihren localen Ursprung und Zweck andeuten konnte. Die

Frage aber, ob und wie das für Wien nothwendig Gewordene zu einem Nationalinstitute erhoben werden könne und solle, war weder schon erörtert, noch in einem so unruhigen Zeitpunkte zu erörtern möglich, und erforderte jedenfalls die sorgfältigste Erwägung vorzüglich in Beziehung auf die italienischen Provinzen, wo die Umsturzpartei eben in der Volksbewaffnung die mächtigste Stütze suchte. Es wurde daher nur die Benennung Wiener Bürgerwehr für unbedenklich erkannt. Die zweite Bitte mußte von selbst fallen, da gerade am Morgen des 14. März der Erzherzog Albrecht das Commando der Truppen aus dem Grunde an den zufällig in Wien anwesenden böhmischen Commandirenden Fürsten Windischgrätz abgetreten hatte, weil eine jede unmittelbare Berührung eines kaiserlichen Prinzen mit dem aufgeregten Volke nicht räthlich befunden und die Uebertragung der Executivgewalt im Allgemeinen an den dazu vorzüglich geeigneten Fürsten beschlossen worden war. Von dieser zweiten Bitte standen die Bürger bald ab; die erstere jedoch wollten sie sich nicht verweigern lassen. Da traten nun wieder die Vermittler des vorigen Tages ungerufen hervor. War es Kurzsichtigkeit, war es Furcht, war es Plan — sie wollten die Benennung für ganz gleichgültig und daher einen Streit darüber für zwecklos und in seinen Folgen der Ruhe und selbst dem Throne gefährlich halten machen. Aristokraten im strengsten Sinne des Wortes, welche in Hofämtern standen, vertraten diese Ansicht, ohne zu bedenken, daß eben die Beharrlichkeit, mit welcher das Volk, von seinen Führern und Verführern geleitet, auf der Benennung „Nationalgarde" bestand, eine tiefere Bedeutung haben müsse. Es gelang ihnen, die Zustimmung des Kaisers zu erwirken. Der Feldmarschallieutenant und Oberstjägermeister Graf Hoyos wurde zum Commandanten der Nationalgarde ernannt. Auf die erste Kunde, welche davon außer Wien sich verbreitete, trat die magische Wirkung dieses als gleichgültig dargestellten Namens an das Licht, denn mit Ausnahme des galizischen Gouver-

neurs Grafen Franz Stadion vermochte es kein Landeschef zu verhindern, daß die Wiener Volksbewaffnung als eine vom Kaiser genehmigte Nationalinstitution betrachtet und sogleich regellos in Ausführung gesetzt wurde. Die Lähmung des Armes der dem Volke gegenüber stehenden Behörden war die Folge davon.

Somit war dem Volke für seinen Freiheitskampf der Besitz der materiellen Waffen gesichert.

Es handelte sich nun auch darum, die geistigen Waffen den Volkshänden zu überliefern. Die Gewährung der Preßfreiheit war schon am 13. März beschlossen worden; allein es sollte dabei der ruhige Gang Preußens befolgt und die Censur gleichzeitig mit der Bekanntmachung eines Repressivpreßgesetzes aufgehoben werden. Schon am 14. beschäftigte sich die Staatsconferenz mit den transitorischen Maßregeln. Doch ein ruhiger Uebergang von der Tyrannei der Censur zu der Freiheit der Presse befriedigte die an der Spitze der Volksbewegung stehenden in- und ausländischen Demagogen, speculirenden oder eitelen Literaten und die durch sie fanatisirten Studirenden keineswegs; augenblicklich sollte die Censur zu Grabe gehen. Ihre vereinten Kräfte boten sie auf, um die Masse des Wiener Volkes, dessen Kehlen und kräftige Arme sie zur Unterstützung ihres Wunsches benutzen wollten, für die Preßfreiheit in Enthusiamus zu versetzen. Obwohl dies Volk gar nicht im Rufe stand, die geistigen Genüsse, welche die Presse gewährt, sehr hoch anzuschlagen, wurde es dennoch für dies ihm nicht bekannte Gut wirklich so in Enthusiasmus gesetzt, daß seine Bewegungen noch gefahrdrohender wurden, als sie es am vorhergehenden Tage gewesen waren.

Hier fanden nun die vermittelnden Freunde des Thrones und der Dynastie ein neues Feld für ihre Thätigkeit. Sie drängten sich in die Vorgemächer des Kaisers, um ihre wohlmeinenden Rathschläge demselben vorzutragen. Da jedoch der weise Beschluß

gefaßt worden war, daß der Souverain nicht persönlich mit den ungestüm Bittenden und Warnenden verhandeln werde, wurde ihnen vom dienstthuenden Kämmerer die Anmeldung verweigert. Sie wollten diese Verweigerung nicht gelten lassen, sondern in das Gemach des Kaisers eindringen. Der Kämmerer, ein reicher ungarischer, in keinem sonstigen Dienstverhältnisse stehender Magnat, erkannte und ehrte die von ihm beschworene Pflicht, indem er in die Thüre trat, und, die Hand auf den Griff seines Säbels legend, festen Tones erklärte, daß in so lange er auf diesem Platze stehe, Niemand die Thürschwelle überschreiten werde. Die Vermittler zogen ab, suchten und fanden jedoch eine Hinterthüre, um dem Kaiser ihre wohlgemeinten Besorgnisse und Vorstellungen zu Ohren zu bringen. Eine Stunde nachher wurde in den Straßen verkündet: „Seine Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zu beschließen geruht!“

Allgemeiner Jubel ertönte nun unter den Volksmassen, denn die Tonangeber sahen sich im Besitze der physischen und geistigen Mittel, um die Volkssouverainetät zur Geltung zu bringen. Im Freudenrausche gerieth man auf den Einfall, das Standbild des Kaisers Joseph II. mit einer Blumenkrone zu bekränzen und an die eherne Hand eine Fahne mit der Aufschrift: Preßfreiheit, zu befestigen. Die es thaten, erinnerten sich wohl nicht an die kurze Dauer dieses vom philosophischen Kaiser dem Zeitgeiste gewährten Zugeständnisses, sonst hätten sie gewiß nicht die Ankündigung dieses Geschenkes in der nämlichen Hand prunken lassen, welche das gleiche, früher gemachte bald wieder zurückgenommen hatte! Uebrigens dürfte sich der Volksjubel nicht sowohl auf die Zufriedenheit mit dem bisher Gewährten als vielmehr auf die gesicherte Aussicht bezogen haben, nun auch dasjenige zu erlangen, was wohl schon von tausend Stimmen in den Gassen gerufen, aber noch von keinen Vermitt-

lern als unabweisbare Bedingung für die Rettung der Monarchie und Dynastie dem Kaiser vorgestellt worden war — die Gewährung einer Constitution. Laut hörte man in den Gassen sagen, Nationalgarde und Preßfreiheit sei bereits nach und nach erlangt worden, das Andere werde auch schon kommen.

Den sehr geschickten Leitern der Revolution war es nicht entgangen, daß in dem Worte „Constitution" die Vernichtung aller bestehenden Regierungsverhältnisse liegen mußte, und daß eben darum dies voreilig und zu rasch an die Stufen des Thrones gebrachte Wort die Regierung vielleicht zum entschiedenen Widerstande mit Aufbietung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel hätte treiben können. Sie mußten daher leiser und behutsamer als bei Bevorwortung der anderen partiellen, aus den Umständen gleichsam von selbst hervorgegangenen Volkswünsche auftreten. Vor Allem war es nothwendig, zu verhindern, daß sich die Massen nicht der Freude über das schon an diesem Tage Erlangte hingäben, und auf ihren Lorbeeren ruhend von der drohenden Stellung, welche weitere Schritte der Vermittelnden rechtfertigen konnte, abließen. Hierzu bot die Art, in welcher der kaiserliche Beschluß über die Freigebung der Presse verkündet worden war, einen mit vielem Scharfsinne sogleich ergriffenen Anlaß dar. Es kam nämlich das beliebte Stichwort: Preßfreiheit, darin nicht vor, obgleich in der Aufhebung der Censur und dem Erlasse eines Preßgesetzes Alles lag, was jenes Wort bezeichnet. So weit ging jedoch die Intelligenz der Wiener Volksmassen noch nicht, um dies zu erkennen. Darauf bauten die Leiter der Bewegung ihren Plan; sie suchten sogleich die Absicht des Kaisers zu verdächtigen und die Meinung zu erwecken, daß nur die dermalige Censur abgeschafft sei, die Presse aber durch das in Aussicht gestellte Preßgesetz fortan geknechtet bleiben würde. Auf die erste Freude des Volkes folgte dann eine um so größere Erbitterung, als sich dasselbe getäuscht und geäfft wähnte. Wie stark und anhaltend

diese Erbitterung war, mag der Umstand beweisen, daß noch am folgenden Tage, wo bereits alle Wünsche Gewährung gefunden hatten, die Schriftsteller Wiens sich zu der Verbreitung eines Manifestes veranlaßt sahen, wodurch sie zur Widerlegung der (wie sie sagten) unlauteren und vielleicht auch böswilligen Gerüchte, als sei die Preßfreiheit nicht ertheilt oder nicht im eigentlichen Sinne des Wortes ertheilt worden, förmlich erklärten, von dem Rechte der freien Presse Besitz zu ergreifen und alle Intelligenzen der Monarchie aufzufordern, durch thätige Betheiligung die Preßfreiheit zum Wohle des Vaterlandes und zur Beruhigung der Gemüther zu verwirklichen.

Die auf jene Weise rege erhaltene Mißstimmung konnte als hinreichender Grund geltend gemacht werden, mit den Rathschlägen zur Beseitigung der noch immer dauernden Gefahr fortzufahren. Solches geschah jedoch nicht, wie früher, durch zahlreiche Deputationen direct bei dem Kaiser oder der Staatsconferenz, sondern, um behutsamer und sicherer zu gehen, auf indirectem Wege bei dem präsumtiven Thronerben, in der richtigen Berechnung, daß, wenn sich dieser mit der Idee einer Constitution befreunden und zu deren Vertreter machen würde, ihm als dem dabei zunächst Betheiligten kaum von Seite seines Bruders oder der Räthe desselben eine kräftige Opposition entgegentreten dürfte. Dies Manöver wurde durch Verbreitung der beunruhigendsten Gerüchte über drohende Zusammenrottungen in den Vorstädten unterstützt. Ein bekannter, an der Spitze der Regeneratoren stehender Schauspieldichter, welchem es durch hohe Gönnerschaft vor einiger Zeit gelungen war, ein die Regierung und selbst die höchste Person im Staate persiflirendes Lustspiel auf die Breter des Burgtheaters zu bringen, stürzte, wie vom panischen Schrecken ergriffen, in die Burg, und schrieb dort in einem Vorzimmer die Meldung des Anrückens tobender Rotten nieder. Dem ruhigen, richtigen Blicke und der kalten Besonnenheit des mit der ausgedehntesten Vollmacht

für die Sicherheit des Hofes und der Regierung wachenden Fürsten Windischgrätz war es zu verdanken, daß solche Schreckensnachrichten nicht zu falschen Maßregeln führten. Ihren eigentlichen Zweck erreichten sie aber vollständig; denn noch am Abende dieses Tages wurde auf Veranlassung des präsumtiven Thronfolgers die Staatsconferenz zusammenberufen, an welcher auch der zunächst ihm folgende Thronanwärter (Erzherzog Franz Joseph, heute Kaiser von Oesterreich) Theil nahm, um die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht räthlich wäre, daß vom Kaiser aus eigenem Antriebe durch die Zusage einer Constitution dem Wunsche des Volkes entgegengekommen werde.

Am folgenden Tage (15. März) wurden die Bewohner Wiens beim Erwachen durch die Kundmachung überrascht, „daß Seine Majestät in Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse beschlossen haben, die Stände der deutschen und slavischen Reiche, so wie die Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches durch Abgeordnete um den Thron zu versammeln, in der Absicht, sich in legislativen und administrativen Fragen deren Beirathes zu versichern. Zu diesem Ende träfen Seine Majestät die nöthigen Anordnungen, daß diese Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Juli dieses Jahres stattfinden könne*).“

*) Vergleicht man den Inhalt dieser Kundmachung mit jenem des unbeachtet und ungekannt im Actenstaube gleich nach seiner Geburt begrabenen kais. Cabinetsschreibens vom 12. März (welches, wie wir vernehmen, am Abende dieses Tages mit dem Landmarschalle berathen worden war), so dringt sich die Bemerkung auf, daß die Tragweite dieser beiden Erlässe so ziemlich gleich gewesen wäre. Wenn nun das Erste mit Geringschätzung bei Seite gelegt, die Zweite aber mit Jubel begrüßt wurde, so dürfte der Grund dieser entgegengesetzten Aufnahme wohl nur darin gefunden werden, daß am 13. März, wo das Cabinetsschreiben vom 12. der ständischen Versammlung vorlag,

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser am Morgen des 15. März durch gedruckte Kundmachungen veröffentlichte kaiserliche Beschluß das Ergebniß der spät in der Nacht erst beendigten Conferenz gewesen sei, an welcher, wie in der Stadt verlautete, die Erzherzoge Franz Karl, Franz Joseph, Albrecht und Ludwig, der Staatsminister Graf Kolowrat, der Träger der Executivgewalt Fürst Windischgrätz, der Staatsminister Graf Münch-Bellinghausen, der Hofkammerpräsident Baron Kübek, und die Chefs der staatsräthlichen Sectionen für das Innere und für die Justiz, Graf Hartig und Freiherr von Pilgram Theil genommen haben. Erwägt man dasjenige, was jene Kundmachung sagt und was sie nicht sagt, so kann man die Maximen erkennen, welche die Conferenz leiteten.

Vorerst spricht sich in dem Beschlusse des Kaisers die Ueberzeugung aus, daß die seit dem 13. März den niederösterreichischen Ständen und den Bürgern Wiens schon gewährten Zugeständnisse (Volksbewaffnung und Preßfreiheit) eine wesentliche Reform des Regierungssystems zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht haben und daß diese Reform in der Verzichtleistung auf den Absolutismus bestehen müsse, indem künftig den Volksvertretern Theilnahme an der Gesetzgebung und die Controle der Administration eingeräumt wurde.

Hiermit war Alles zugestanden, was die Wesenheit des constitutionellen Systems bildet.

Wenn man nun aber sieht, daß in der Kundmachung am Morgen des 15. März das Wort Constitution nicht ausge-

---

Fürst Metternich noch am Ruder war, und die Urheber der Bewegung noch nicht die ihnen am 14. durch Improvisirung der Nationalgarde und Aufhebung der Censur überlieferten physischen und geistigen Waffen in Händen hatten, also nicht hoffen konnten, jene Auslegung der kaiserlichen Worte zu erzwingen, welche ihren Absichten entsprach. Am 15. März aber sahen sie sich bereits im Besitze aller Mittel, die freiwilligen Zugeständnisse des Kaisers durch noch zu erzwingende zu vermehren. Daher der Jubel.

sprochen ist, so dringt sich die Frage auf, was wohl der Grund der Vermeidung dieses Wortes sein mochte; denn daß beim Zugeständnisse der Sache das Wort nur zufällig weggeblieben sei, läßt sich nicht denken.

Ein aufmerksamer Blick auf die Gestaltung der österreichischen Monarchie zur Zeit jenes Beschlusses dürfte die Frage lösen. Sie bestand damals aus Theilen, welche bereits eine vom Souveraine beschworene altergraue Constitution hatten (Ungarn und Siebenbürgen), dann aus anderen, die nach absoluter Form regiert wurden, in welchen es aber demungeachtet ständische Körperschaften gab, welche nicht sowohl an der Regierung, als vielmehr an einzelnen Zweigen der Verwaltung kraft besonderer gleichfalls vom Landesherrn bestätigter Privilegien Theil nahmen. Es ist daher ein Beweis, daß die Räthe der Krone, als sie den Ausdruck Constitution bezüglich auf die neue Gestaltung der Verhältnisse des Souveraines zu diesen letzteren Theilen der Monarchie vermieden, die Tragweite dieses Ausdruckes sehr vorsichtig berechnet hatten; denn durch Proclamirung einer für einige Theile allein und nicht auch zugleich für die anderen geltenden Constitution mußte die Einheit der österreichischen Monarchie gefährdet und ihr Zerreißen in abgesonderte constitutionelle Staaten angebahnt werden, welche Staaten vielleicht noch für einige Zeit durch ihr gemeinschaftliches Oberhaupt den Schein eines Ganzen behalten konnten, dies jedoch nur, in so lange kein Conflict zwischen ihren Sonderinteressen oder eine Rivalität unter ihren Volksrepräsentanten die Executivgewalt des gemeinsamen Oberhauptes zwischen entgegengesetzte Forderungen der getrennten legislativen Gewalten gestellt und dadurch einen offenen Bruch unvermeidlich gemacht haben würde. Dasjenige, was soeben beim Preßburger Reichstage vorgekommen war, ließ erkennen, daß der Zeitpunkt eines solchen Conflictes nicht ferne sei. Zudem mußte die Proclamirung einer Constitution für die nicht zu Un-

garn und Siebenbürgen gehörenden Theile der Monarchie die Aufhebung der ständischen Verfassungen in allen Provinzen, wo sie bestanden, zur nothwenigen Folge haben, wozu die Conferenz dem Kaiser über das Ansinnen der niederösterreichischen Stände und Wiener Bürger allein zu rathen sich nicht einmal für berechtigt halten konnte, da die ständischen Privilegien vom Kaiser theils beschworen, theils durch Reverse gewährleistet worden waren. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, stellte sich die Vermeidung des Ausdruckes Constitution in der kaiserlichen Kundmachung als vollkommen den Verhältnissen angemessen dar, besonders da hierdurch der Zukunft nicht vorgegriffen, sondern vielmehr den spätestens in den ersten Tagen des Monates Juli um den Thron zu versammelnden Vertretern der einzelnen Provinzen das Feld offen gelassen wurde, ihren Beirath über diesen Gegenstand abzugeben, um wo möglich durch ein Uebereinkommen mit den Ständen Ungarns und Siebenbürgens die Gesammtmonarchie zum constitutionellen Einheitsstaate umzugestalten.

Der erste Eindruck, welchen die des Nachts vom Kaiser über den Antrag der Conferenz beschlossene, am Morgen des 15. März erschienene Kundmachung auf die Bevölkerung Wiens machte, war ungeachtet der Vermeidung des Wortes Constitution ein sehr günstiger. Das Manifest der Wiener Schriftsteller und die sich verbreitende Kunde, daß die Censur der Zeitungen schon an diesem Tage aufgehört habe, beschwichtigte das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der Regierung. Die öffentliche Stimmung äußerte sich so dankbar gegen den Kaiser, daß derselbe beschloß, sich in den Mittagsstunden dem Volke auf einer Spazierfahrt zu zeigen. Diese Fahrt bewährte recht anschaulich, daß die Volksstimmung der Luftblase in der Wasserwage gleichet, welche bald nach der einen bald nach der anderen ganz entgegengesetzten Richtung sich bewegt, je nachdem die leitende Hand die Wage wendet. Das nämliche Volk, welches in den zwei vorhergegangenen Tagen die

Wohnung des Kaisers bedroht hatte, wollte nun als Zeichen der Anhänglichkeit die Pferde seines Wagens ausspannen und die Kraft der eigenen Arme an deren Stelle setzen. Stoff zum Lachen, zugleich aber auch zum ernsten Nachdenken bot hierbei ein dem kaiserlichen Wagen den Weg bahnendes Mitglied der niederösterreichischen Stände: „auf hohem Roß ein edler Graf," doch nicht wie der Graf im Liede vom braven Manne, den goldgefüllten Beutel in der Hand, um ihn Jenem zu bieten, welcher den armen Zöllner aus der Wassergefahr retten würde, sondern den ständischen Degen an der Seite, den ständischen Dreispitzer auf dem Haupte, um durch den magischen Einfluß dieser Abzeichen dem Kaiser eine Aegide — gegen des Kaisers jubelndes Volk zu gewähren! So groß sollten also die Sympathien dieses Volkes entweder für die Person des edlen Grafen auf hohem Rosse oder für die Körperschaft sein, welcher er angehörte, daß in ihm der Glaube Wurzel fassen konnte, berufen zu sein, als Vorreiter des gütigen Landesherrn dessen Beschirmer zu werden! Worauf anders konnte sich eine solche Meinung wohl gründen, als auf das Bewußtsein früheren Strebens nach Volksgunst und erlangten Einflusses auf dessen Haltung und Bewegung? Wir heben diese an sich unbedeutende Episode heraus, weil sie uns geeignet scheint, einen Beitrag zur Würdigung des Charakters und der Triebfedern dessen zu liefern, was in den letzten Tagen sich ereignet hatte *).

---

*) Unserer Voraussetzung, daß der Landstand, welcher dem Kaiser voranritt, solches zum Schutze des Kaisers gethan habe, wird in der Schrift „die niederösterreichischen Landstände und die Genesis", Seite 43 widersprochen. Dort liest man: „Die nächste Veranlassung hierzu soll, wie uns versichert wird, in der Absicht bestanden haben, die von der Hofumgebung projectirte Fahrt des Kaisers in den Prater in eine Fahrt durch alle Stadttheile zu umwandeln."

Ob zu jener Zeit eine Fahrt in den Prater projectirt gewesen sei, möchten wir fast bezweifeln. Wenn dies aber auch der Fall gewesen wäre, wie konnte es einem nicht zu den Hofumgebungen gehörenden

Noch während der Jubel der Massen ertönte, fanden die Männer, welche die Fäden in den Händen hielten, wodurch die auf der Bühne sich herumtreibenden Puppen bewegt wurden, schon wieder Stoff, den Jubel zu verstimmen und ihm Laute des Argwohnes beizumischen. Sie bekrittelten nämlich an der neuesten kaiserlichen Kundmachung die Omission des beliebten Stichwortes: Constitution, so wie der Andeutung, daß unter der Bezeichnung: Stände auch die bisher nicht privilegirten Klassen der Bevölkerung mitbegriffen seien, wornach diese lange schon strebten; sie hoben hervor, daß diese Kundmachung nicht in der officiellen Wiener Zeitung des Tages abgedruckt sei (ohne Zweifel nur in Folge der verspäteten Mittheilung an die Zeitungsredaction); sie glaubten, daß die Art, wie alle kaiserlichen Gewährungen des 13. und 14. März veröffentlicht worden waren, der bei Gegenständen solchen Gewichtes üblichen Feierlichkeit entbehre, und schickten sich wieder an, Zweifel in die Aufrichtigkeit der Regierung und Unruhe zu erwecken. Die Staatsconferenz erhielt von der neuerdings zu besorgenden Mißstimmung Kenntniß, und suchte ihr dadurch vorzubeugen, daß noch am nämlichen Tage gleichsam als Schlußacte der Volksbewegung und als Magna Charta der Oesterreicher ein kaiserliches Patent erlassen wurde, worin die einzelnen Zugeständnisse der letzten Tage an einander gereiht, das Wohlgefallen des Kaisers über die ihm bezeigte Dankbarkeit bei seinem Erscheinen ausgedrückt und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Gemüther sich beruhigen, die Stu-

---

niederösterreichischen Landstande auch nur in den Sinn kommen, die Richtung dieser Fahrt nach eigenem Ermessen verändern zu wollen, wenn ihn dazu nicht das Gefühl der moralischen Macht ermuthigt hätte, die er sich selbst oder der Körperschaft, deren Abzeichen er trug, zutraute. Sollten wir uns daher auch in den Prämissen (der Absicht des Landstandes nämlich) geirret haben, so scheinen unsere Schlußfolgerungen aus der Handlung selbst demungeachtet ganz richtig zu sein.

dien ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden. In dies Patent (dessen vollständiger Wortlaut sich im Anhange Beilage IV. abgedruckt findet) konnte ohne Bedenken die Erklärung aufgenommen werden, daß die Einberufung der Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der Provinzialverfassungen stattzufinden habe, weil darüber schon vor dem März Verhandlungen bei den Ständen selbst im Zuge waren. Auffallend war es aber, darin das Wort Constitution, dessen Vermeidung durch die oben angedeuteten wichtigen Gründe geboten schien, zu erblicken. Die hierüber sorgfältig eingeholten Auskünfte führten zu nachstehendem Ergebnisse. Die Staatsconferenz soll nämlich auch in dem Patente jenes ominöse Wort durch den Ausdruck: constitutionelle Einrichtung des Vaterlandes haben ersetzen wollen, in welchem Ausdrucke eines Theils die Bürgschaft gelegen wäre, daß es auf eine wirkliche Theilung der legislativen Gewalt zwischen dem Souverain und den Volksvertretern abgesehen sei, anderen Theils aber zugleich hätte erkannt werden können, daß die Erreichung dieses Zweckes auf andere als die stereotype Weise der Neuzeit, nämlich auf der Grundlage der Provinzialverhältnisse in Aussicht stehe. Dem unbefangenen Urtheile aller Jener, welche die Natur des Conglomerates, woraus die österreichische Monarchie gebildet ist, genau kennen, dürfte dieser eingeschlagene Weg als der räthlichste erscheinen, um den Forderungen eines der Regierung mißtrauenden Volkes und den Lebensbedingungen des Kaiserstaates gleichmäßig Rechnung zu tragen. Es gab jedoch Leute, welche das Lieblingsstichwort nicht nur als Adjectivum, sondern absolut als Substantivum vom Kaiser ausgesprochen wissen wollten. So wie am Tage vorher bei der Benennung Nationalgarde gelang es ihnen auch diesmal wieder, die Sache als unbedeutende Wortverschiedenheit darzu-

stellen und den gütigen Monarchen zur Erhörung ihres Wunsches zu bewegen. Wir halten uns für verpflichtet, diese aus guten Quellen eingeholte Erklärung unseren Lesern mitzutheilen, weil ohnehin den damaligen obersten Räthen der Krone sowohl von der conservativen als von der revolutionären Partei gegenwärtig Vorwürfe aller Art gemacht werden, über deren Grund oder Ungrund wir uns kein Urtheil erlauben, sondern begnügen wollen, alle uns bekannten Thatsachen anzuführen, welche geeignet sind, die Haltung jener Männer während der dreitägigen Krisis in das wahre Licht zu stellen.

Vom 15. März konnten die Wiener sagen: post nubila Phoebus; denn er verwandelte das Düstere des politischen Horizontes der vorhergegangenen Tage in momentane Heiterkeit. Dem Jubel des Morgens folgte in den Nachmittagsstunden ein zweiter und am Abende ein dritter. Es kam nämlich der ungarische Reichspalatin Erzherzog Stephan von Preßburg nach Wien, und ihm folgte die ungarische Reichsdeputation mit der von Kossuth am 3. März beantragten, von beiden Ständetafeln angenommenen berüchtigten Adresse; den Deputirten hatte sich eine Schaar von mehreren hundert jungen Magyaren angeschlossen. Der Erzherzog wurde mit Freudengeschrei bewillkommt; ihm widerfuhr die dem Kaiser einige Stunden früher zugedachte, aber von diesem abgelehnte Huldigung, durch so eben zum Besitze der Freiheit gelangte österreichische Bürger in die kaiserliche Burg gezogen zu werden; die Deputirten und ihre Begleiter wurden mit tausend und abermal tausend Eljenrufen von Nationalgarden und Bürgern empfangen und bis zu ihren Behausungen begleitet. Was konnte wohl der Grund und die Bedeutung solcher Ovationen sein? Sichtbar hatten die Ankömmlinge nichts zu den Geschenken beigetragen, wovon die Wiener ihr Glück erwarteten — es mußte demnach eine unsichtbare Mitwirkung gewesen sein, welche Letztere vermochte, den Ausdruck ihres Dankgefühles nicht

ihrem Kaiser allein, sondern auch Jenen zuzuwenden, welche gerade an dem entscheidenden Tage in der Absicht nach Wien kamen, das hundertjährige Band zwischen Ungarn und Oesterreich aufzulösen, um ein neues, weit minder festes oder vielmehr nur scheinbares an dessen Stelle zu setzen. Der Tag des Eintreffens einer an sich selbst zahlreichen und durch noch zahlreichere Begleiter unterstützten ungarischen Deputation war jener, für welchen die Ausrufung der Constitution in Wien schon, wie wir gesehen haben, vorausgesagt worden war; — ob dies durch einen freiwilligen Act kaiserlicher Großmuth zur Stunde des Eintreffens schon erfolgt sein würde, lag außer aller Berechnung. Es liegt daher die Vermuthung sehr nahe, daß die enthusiastische Begrüßung der magyarischen Gäste der Tribut des Dankes für bereitwillige, am Tage der Entscheidung herbeigeeilte, wenn gleich im Augenblicke selbst nicht mehr nöthige Helfer gewesen sei. Die Rolle, welche die Magyaren im darauf folgenden October spielten, steigert diese Vermuthung beinahe zur Gewißheit.

In Mitte allen Jubels hörten die Anstrengungen der Unruhstifter, die Gluth des Mißtrauens fort zu nähren, nicht auf. Männer, deren Aeußeres sie als Nichtwiener kennbar machte, mischten sich unter das Volk, und lispelten den sie Umgebenden besorglich die Worte zu: „Ehe die Constitution fertig wird, sind die Russen schon da.“

Betrachtet man die Ereignisse der ersten Hälfte des Monates März in und außer Oesterreich in ihrem Zusammenhange, und hält man sich die Lehre der Erfahrung gegenwärtig, daß es gerade unbedeutend scheinende Worte oder Handlungen sind, welche in die Tiefe des menschlichen Wollens und Strebens blicken lassen, so dürfte man von der Ueberzeugung durchdrungen werden, daß die Partei, deren Zweck die Geltendmachung der Volkssouverainetät war, mit staunenswerther Geschicklichkeit allerorts ihre Netze ausgeworfen hatte, um rechtliche, aber leichtgläubige und kurzsichtige

Freunde des gemäßigten Fortschrittes an die Spitze der Bewegung, die sie innerhalb der Schranken des Gesetzes und Rechtes erhalten zu können wähnten, scheinbar zu ziehen, nachher aber als abgenutzte Werkzeuge zu beseitigen. Nicht uninteressant dürfte es sein, darüber in Absicht auf die Wiener Ereignisse die Stimme eines Organes jener Partei zu vernehmen. Die zu Wien unter dem Titel „die Constitution“ erschienene Zeitung enthält in ihrem Blatte vom 19. October 1848 Nr. 173 folgende merkwürdige Erklärung:

„Es giebt Menschen, welche Alles, was ihnen an der Revolution nicht zusagt, den publicistischen Schriftstellern, zumal den Journalisten zur Last legen, von Jenen, welchen die Revolution an sich ein Gräuel ist, zu geschweigen. Haben jedoch diese auch bedacht, welche Publicisten den 13. März hervorgerufen? — Mich dünkt, wäre in Oesterreich Publicistik gewesen, so wäre der Uebergang aus dem alten Zustande in einen neuen ein viel sanfterer geworden. Allerdings hatten wir vor dem 13. März einige Publicisten — kann man aber sagen, daß ihre Erzeugnisse ins Volk gedrungen? Wir haben jedoch an den Tagen des März gesehen, daß die Bewegung auch jene Schichten der Gesellschaft, welche von dem Apfel der Erkenntniß noch nicht genossen, mit nicht minderer Lebendigkeit, als diejenigen durchdrang, welche überall den Fortschritt vertreten. — Es ist offenbar, daß ein anderer Factor, als die Presse, den 13. März hervorgebracht hat; es ist das Gefühl des immer wachsenden Druckes, das den ungeheueren Rückschlag bewirkte. Oder haben etwa auch die Börsenmänner den Sirenenklängen der Publicistik gelauscht? — Wir wissen aber wohl, und haben es schon angedeutet, wer den 13. März angezettelt; wir wissen gar wohl, wer sich der wackeren Studenten als Katzenpfote bedienen wollte, und jetzt ärgerlich ist, daß die Studenten und das Volk, das sich zu ihnen gestellt, die Kastanien, die sie aus der Gluth geholt, jetzt

selbst essen wollen. Die niederösterreichischen Herren Stände wollten ihre an die Bureaukratie verlorene Herrlichkeit wieder gewinnen u. s. w."

Neben dieser aus der radicalsten Feder geflossenen Erklärung verdient eine andere, von einem hochgestellten Staatsbeamten ausgegangene, welcher den Mitarbeitern des erwähnten Blattes durchaus nicht sinnesverwandt ist, ebenfalls Aufmerksamkeit. Der vor und im Monate März als Landmarschall an der Spitze der niederösterreichischen Stände gestandene Graf Montecuculi äußerte sich in seiner dem Drucke überlieferten Denkschrift an die hohe Reichsversammlung (Mitterau den 5. Juli 1848) Seite 13 auf folgende Weise:

> „Es war gewiß keine allzuleichte Aufgabe, und erforderte in vielen Fällen einen nicht geringen Grad von Selbstverläugnung, die Interessen des Volkes, wenn damit die Maßregeln der Regierung nicht im Einklange waren, gehörig zu vertreten und in Schutz zu nehmen; und dennoch habe ich mich nie gescheut, in solchen Conflicten die Sache des Volkes und der Gesammtheit zu vertreten, und mit Wärme die Sache Derjenigen zu vertheidigen, die sich selbst zu vertreten unvermögend waren. Ich darf mich deshalb kühn auf meine ganze Vergangenheit und auf das Zeugniß Derjenigen berufen, die mein Wirken als Kreishauptmann, Hofrath, Vicepräsident und insbesondere in den beiden letzten Jahren als Landmarschall in das Auge zu fassen und näher kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Ganz Wien war Zeuge meines Benehmens in den Märztagen, die Oesterreichs Völker zur Mündigkeit erhoben, und es ist mir darüber die ehrenvollste Anerkennung zu Theil geworden."

Einen Blick in dasjenige, was die niederösterreichischen Stände für den Landtag am 13. März vorbereitet hatten, gewährt uns überdies die (nur ihnen selbst möglich gewesene) Veröffentlichung

einiger Actenstücke, welche für jenen Landtag durch sie vorbereitet worden waren. Wir lassen hier eine Stelle aus dem ständischen im Blatte der österreichisch kaiserlichen Wiener Zeitung vom 22. März Nr. 82 enthaltenen Petitionsentwurfe bezüglich auf die Preßfreiheit folgen.

„Euere Majestät! Ihre Oesterreicher sind ein treues, ein in der Treue erprobtes Volk, würdig Ihrer Liebe, aber auch würdig Ihres Vertrauens.

„Um so schmerzlicher muß es sie berühren, um so tiefer es sie verletzen, wenn sie mit diesem Vertrauen nicht vollständig beglückt werden. Wir, Euer Majestät treugehorsamste Stände, erfahren in den Wünschen, bekannt mit den Bedürfnissen des Volkes, unter welchem wir leben, dessen Interessen wir theilen, wir dürfen unumwunden die Erklärung an die Stufen Ihres Thrones bringen, daß Ihre Unterthanen in den Verfügungen Ihrer Regierungsorgane für die ängstliche Ueberwachung einer jeden Thätigkeit, seie es auch zu Förderung gemeinnütziger Unternehmungen, in der steten Controle bei Besorgung ihrer Angelegenheiten, in den engen Schranken, in die jede ihrer Bewegungen gebannt ist, vor Allem aber in dem Verbote eines lebendigen geistigen Verkehrs, durch die Handhabung eines drückenden Censursystems, einen Ausdruck des Mißtrauens empfinden, das nie zwischen Ihren Thron und die Herzen Ihres Volkes hätte treten sollen."

Diese Volkstribunenworte aus dem Munde der niederösterreichischen Stände in Verbindung mit jenen Enthüllungen eines Demokraten und Geständnissen eines Vertrauensmannes der vormärzlichen Regierung lassen den Sturz dieser Regierung als das Product zweier mit einander für den Augenblick vereinter, wenn gleich ihrer Natur nach ganz heterogener Factoren erkennen. Einem solchen vereinten Entgegenstreben konnte eine auf die

Maxime der Väterlichkeit basirte Widerstandskraft nicht gewachsen sein. Nur das schon nicht mehr zu Vermeidende ist in den Tagen des 13., 14. und 15. März vollbracht worden; ob Bajonette und Kanonen die Vollbringung hätten hinausschieben können, unterliegt dem Zweifel — daß sie das Unvermeidliche nicht verhindert hätten, ist Gewißheit *).

Durch das Patent vom 15. März sollte die Revolution in Oesterreich geschlossen sein. Wäre es so geschehen, so würde sie den milderen Charakter einer Reform erhalten haben. Aber, leider, so geschah es nicht. Das Regierungssystem war zerbrochen, die Regierungsmaschine, wie sie von uns der Wahrheit getreu geschildert worden ist, konnte schon in ruhiger Lage nur unvollständig wirken; den erschütternden Stößen der Neuzeit vermochte ihr Mechanismus nicht zu widerstehen; die Räder bewegten sich nur lässig und knarrend, der Gang mußte unsicher, ungleich und stockend werden. Der fest geglaubte Damm, welchen Oesterreich

---

*) Die Partei, welche in den drei merkwürdigen Märztagen mit eben so unermüdlicher Rührigkeit als schlauer Umsicht den Sturz des Regierungssystems vollbracht hat, zeigt sich über die von der „Genesis" gelieferte Darstellung ihres Verfahrens entrüstet, und sucht diese Darstellung damit zu entkräften, daß sie ihr jene des vormärzlichen Regierungszustandes entgegen hält, durch welche die Genesis dargethan hat, daß die Regierung nicht die Kraft haben konnte, der Revolution zu widerstehen. Der Verfasser wird des Dualismus beschuldigt, — ja es wird der Zweifel aufgeworfen, ob beide Darstellungen einem und demselben Verfasser angehören. Wir wollen nicht polemisiren, sondern uns nur eine Frage erlauben.

Wenn bei der Darstellung der Ursachen eines verheerenden Brandes zuerst der morsche, feuergefährliche Zustand des Gebäudes, die Anhäufung zündbaren Stoffes innerhalb und außerhalb desselben geschildert, und die Verabsäumung einer Abhülfe getadelt, dann aber als Urheber des Brandes Jener angedeutet wird, welcher glühende Kohlen, sei es aus Unvorsicht oder Bosheit in das Brennmaterial geworfen hat, kann man dem Darsteller deshalb mit Fug und Recht Widerspruch mit sich selbst, und Dualismus vorwerfen?

den von Westen anstürmenden Fluthen entgegenstellen wollte, hatte einen Riß bekommen; die Fluth drang ein, und da weder die Schließung des Risses, noch die Ableitung des Gewässers mit kräftiger und sachkundiger Hand erfolgte, so mußte der Damm von Tage zu Tage mehr zerbröckeln und das tobende Element seine Verheerungen weiter verbreiten.

Die Aufgabe der Genesis der Revolution in Oesterreich wäre hiermit gelöset. Ihrem Zwecke fremd und zu ekelhaft dürfte es sein, allen verschiedenen Stadien dieser Revolution zu folgen: denn dies gäbe ein Bild des entzügelten Pöbelübermuthes, der Burschen-Arroganz und Präpotenz, des Eigendünkels und Eigennutzes, der Arglist, des Ehrgeizes, der Sophistik, der Schwäche mit ihrem Gefolge: Wankelmuth, Gleißnerei, Rathlosigkeit, Verstellung, Lug und Trug, und endlich der Rechtsverletzung, des Blutvergießens — des Bürgerkrieges, dessen Vorbeugung der edle Zweck war, welcher die Handelsweise des Kaisers in den Märztagen bestimmt hatte, — ein Zweck, der zum Unglücke für die Völker Oesterreichs nicht erreicht wurde. Wir wollen uns daher beschränken, nur einen Blick auf die folgenreichsten Uebergriffe und Mißgriffe zu werfen, welche es verhindert haben, daß mit dem 15. März die Revolution geschlossen und die Bahn der Reform betreten wurde, wie es geschehen sollte.

V.

Die zweite Hälfte des Monates März 1848.

Der österreichische Staatsmann, der nach abgelaufenem Tage der Geburt eines constitutionellen Oesterreichs sich ernsten politischen Nachtgedanken überließ, mußte sich im Vorgefühl der Nachwirkung, welche die Ereignisse der letzten Tage im Inneren der Monarchie haben würden, höchst beklommen fühlen. — Nicht der Gedanke, daß in Zukunft die gesetzgebende Gewalt nicht mehr ausschließend in den Händen des Kaisers liegen, sondern daß er sie mit dem Volke theilen würde, war beunruhigend; vielmehr war es eines Theils dasjenige, was zu diesem kaiserlichen Entschlusse geführt hatte, (eine ungeregelte Volksbewaffnung, eine plötzlich entzügelte, durch nichts in Schranken gehaltene Presse), andern Theils das gefährliche Beispiel zahlloser, ohne gerichtliche Verfolgung gebliebener Handlungen, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnete, der glückliche Erfolg aber als Bürgertugend preisen ließ.

Die erste Sorge der Regierung mußte es sein, der Nachahmung des in Wien eingetretenen tumultuarischen Waffenauslieferns an das Volk vorzubeugen. Es wurden auch in der That die Länderchefs sogleich vom Kaiser angewiesen, das Improvisiren der Nationalgarde in den Provinzialstädten nicht zu gestatten. Obwohl, wie verlautet, dieser Auftrag mittelst Telegraphen so viel möglich befördert worden ist, so war doch gleich nach der ersten historischen Kunde der am 13. erfolgten Wehrhaftmachung der

Wiener Studenten und Bürger in den meisten Provinzialhauptstädten, obschon die gleichen Gründe hierzu, nämlich Schutz gegen Rotten von Räubern und Mordbrennern, nicht vorhanden waren, das Nämliche bereits geschehen. Es liegt hierin ein Beweis der Kraftlosigkeit der Regierungsorgane.

Nicht minder dringend war es, dem Mißbrauche der Presse durch ein, während des Bestandes der Censur weder nöthig noch vorhanden gewesenes Preßgesetz entgegenzutreten. Die Hofstellen erhielten deshalb unmittelbar nach Aufhebung der Censur den Auftrag, sich mit der Entwerfung eines solchen Gesetzes ungesäumt zu beschäftigen. Um jedoch auch während des Zeitraumes, welcher bis zu der Ausarbeitung, Berathung, Sanctionirung und Einführung eines den in anderen deutschen Staaten bestehenden Formen entspechenden Systems bezüglich der Presse nothwendig verstreichen mußte, nach Möglichkeit zu verhindern, daß diese an Tausenden von Orten zugleich wirkende Angriffswaffe sich nicht gegen den Souverain, den Staat, die Religion und die gesetzliche Ordnung wende, erließ der Kaiser schon am 17. März ein Cabinetsschreiben an das Präsidium der vereinigten Hofkanzlei, womit er demselben eine, dem Vernehmen nach von freisinnigen Justizmännern verfaßte provisorische Vorschrift über Behandlung der Preßvergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches mit dem Befehle zustellte, sie sogleich durch Circulare den Länderchefs bekannt machen zu lassen, damit sie den Behörden bis zur Erscheinung des Preßgesetzes zur Norm für ihre Amtshandlungen diene. Diese Vorschrift bestand aus sechs kurzen Paragraphen, wovon der erste den Begriff eines Preßmißbrauches ganz auf der Basis der Rechtsgrundsätze feststellte, der zweite die für einen solchen Mißbrauch verantwortlichen Personen genau bezeichnete, der dritte die Gerichtsbehörde bestimmte, welche über Preßvergehen zu erkennen habe, der vierte die Fälle angab, in welchen die Beschlagnahme einer inculpirten Druckschrift oder

bildlichen Darstellung stattzufinden habe, der fünfte die Bestrafung von Preßmißbräuchen den Bestimmungen des I. oder II. Theiles des Strafgesetzbuches unterzog, der sechste endlich die Anwendung dieser Bestimmungen auch gegen die Verbreiter anderwärts gedruckter Schriften oder Darstellungen der im §. 1. bezeichneten Art anordnete. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese kurze, klare, dem damals in Deutschland an vielen Orten geäußerten Wunsche, die Preßvergehen nur dem allgemeinen Strafgesetze zu unterziehen, ganz entsprechende Vorschrift eine hinreichende Schutzwaffe für die Regierung im ersten Momente der Censuraufhebung gewesen wäre. Dem kaiserlichen Cabinetsschreiben wurde jedoch nicht gehorcht, die Vorschrift nicht verlautbart, die Presse mehrere Monate hindurch ohne alle Zügelung gelassen. Um sich diese eben so auffallende als beklagenswerthe Nichtbefolgung eines sehr bestimmten kaiserlichen Befehles zu erklären, muß man sich erinnern, daß eben auch am 17. März der Kaiser, wie die Wiener Zeitung am 18. ankündigte, die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der im Patente vom 15. März ausgesprochenen Grundsätze verantwortlichen Ministeriums beschlossen hatte. In Folge dieses Beschlusses trat der Oberstkanzler in den Ruhestand, und der Mann, welcher dessen Stelle einstweilen provisorisch einnahm, und einige Tage später zum Minister des Innern ernannt wurde, hielt es für angemessener, den kaiserlichen Befehl bei Seite zu legen, und ein weitläufiges, in seiner Anwendung complicirtes Preßgesetz in der Eile (nach dem Vorbilde des badenschen) zu entwerfen, welches er aber, nachdem es die kaiserliche Sanction erhalten hatte, und Anfangs April kundgemacht worden war, über die Einwendungen eben Jener, deren Uebergriffen es Schranken setzen sollte, als ungültig erklärte, um hierauf gegen die Mitte des Monates Mai ein anderes zu verlautbaren, welches, mit dem erst zu bildenden Institute der Jury verbunden, lange Zeit gar nicht in Anwendung gebracht werden

konnte. Der schändlichste Mißbrauch der Presse mußte in dem damaligen Zustande der Aufregung, des Uebermuthes, des Hasses und Argwohnes die unausweichliche Folge des Leichtsinnes oder Unverstandes sein, womit die Pandorabüchse der Preßfreiheit unvorsichtigen und verbrecherischen Händen unbewacht überlassen wurde. Ja so weit ging die Gleichgültigkeit des Ministers, daß er, nicht einmal des oft gebrauchten Axioms eingedenk, wornach die Presse, wenn sie Wunden schlägt, sie auch wieder heilen soll, durch ungesäumte Gründung eines ministeriellen Zeitungsblattes und durch Verbreitung belehrender und beruhigender Flugblätter das ausgestreute Gift mittelst Gegengiftes zu neutralisiren beflissen war. Hierzu kam noch die ganz unbegreifliche Vermengung des Begriffes von Freiheit der Erzeugung mit jener des Verschleißes der Erzeugnisse. Seit Josephs II. Zeiten war die Erzeugung mancher Gegenstände vollkommen frei; z. B. jene der Flachsgewebe; niemals kam es aber irgend Jemandem in den Sinn, daraus auch die Willkür der Verschleißart in dem Sinne abzuleiten, daß den Webern gestattet worden wäre, alle Straßen mit den Ausbietern ihrer Waare zu füllen und sie den Vorübergehenden aufzudringen, wie dies in Wien mit den Producten der freien Presse bis zum Eintritte des Belagerungszustandes geschehen ist. Dadurch wurde eine Gassenliteratur hervorgerufen, die an Verruchtheit selbst die Pariser in allen Stadien der französischen Revolution übertraf und das gefährlichste Gift im Volke verbreitete.

Ein fernerer Gegenstand dringender Fürsorge mußte es sein, dem mit dem Begriffe einer Constitution gar nicht vertrauten Volke den Wahn zu benehmen, daß damit ein unmittelbares Erlöschen der Wirksamkeit früherer Gesetze verbunden sei. Auch hierüber säumte der Kaiser nicht, das Angemessene zu verfügen. Schon am 19. März erschien ein kaiserliches Patent, wodurch in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen Geschäfte

in einen geregelten Gang zurückzuführen, und die Staatsverwaltung in die Lage zu setzen, den Anforderungen des Augenblickes und der Zukunft zu genügen, befohlen wurde, „daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, wie dies rücksichtlich der Censurgesetze durch das Patent vom 15. März geschehen sei, aufrecht erhalten sollen, wobei Seine Majestät von dem treuen und verständigen Sinne Ihrer Unterthanen erwarteten, daß sie nicht nur denselben sich fügen, sondern auch, Jeder in seinem Wirkungskreise, die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werden."

Die hier angeführten Cabinetsverfügungen beweisen, daß im kaiserlichen Cabinet dasjenige richtig erkannt wurde, was in der ersten Umgestaltungsperiode der österreichischen Monarchie am meisten noth that. Alles hing jedoch von der umsichtigen und kräftigen Ausführung des Befohlenen ab. Daß eine solche von der, unseren Lesern bereits als veraltet und verrostet geschilderten Staatsmaschine bei ganz neuen Verhältnissen nicht zu erwarten sei, lag am Tage. Deshalb wurde auch schon am 17. März vom Kaiser die so eben erwähnte Bildung eines Ministeriums beschlossen. Der Ministerrath sollte bestehen aus dem Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem Minister des Inneren, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Krieges. In dem Ministerrathe sollte ein vom Kaiser zu bestimmender Ministerpräsident den Vorsitz führen. Personen, welche mit Cabinetsmitgliedern in Berührung standen, versichern, daß gleichzeitig auch von dem unmittelbar zu Handen des Kaisers bis dahin arbeitenden Erzherzoge Ludwig der Zweifel erhoben wurde, ob mit dieser neuen Gestaltung seine bisherige Stellung wohl verträglich sein werde, unter der Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sie zu verlassen, wenn man dies für räthlich erachtete. Allgemein sei man aber im Cabinet der Meinung gewesen,

daß während der Uebergangsperiode vom Absolutismus zum constitutionellen Systeme, wo die neuen Formen noch nicht in ihrem ganzen Umfange Anwendung finden konnten, nämlich bis zur Versammlung der ständischen Abgeordneten aus allen Provinzen zum Behufe der vom Kaiser beschlossenen Constitution des Vaterlandes, kein Anstand dagegen obwalte, daß der Kaiser den Mann seines Vertrauens, welcher mit beispielloser Selbstaufopferung, ohne irgend eine ehrgeizige oder selbstsüchtige Tendenz, seine Stütze bei den stets schwerer und schwerer werdenden Regierungssorgen war, noch fortan neben sich behalte. Die tiefe Sach- und Personenkenntniß, der eindringliche Blick, die unerschütterliche Ruhe und Kaltblütigkeit, der unermüdliche Fleiß und die strenge Wahrheitsliebe des Erzherzoges Ludwig, von welchem man wohl wußte, daß er oft nichts, niemals aber eine Unwahrheit sagte, waren Eigenschaften, welche dessen Ausharren auf seinem Platze für das Wohl des Staates in so lange höchst wünschenswerth zu machen schienen, bis nach Verwirklichung der zwar schon beschlossenen, aber doch erst im Werden begriffenen Constitution die von ihm dem Souverain persönlich geleistete Hülfe durch ein von der Majorität der Volksvertreter getragenes, diesen letzteren (nach einem erst noch zu erlassenden Gesetze) verantwortliches Ministerium ersetzt werden könne.

Als Erzherzog Ludwig sich diesem Wunsche fügte, soll er des allgemein verbreiteten Gerüchtes, als habe er dem verstorbenen Kaiser Franz das Versprechen gemacht, dessen System und Regierungsmaximen stets unverändert zu befolgen, mit der Erklärung gedacht haben, keine Art von Verpflichtung eingegangen zu sein, die ihn zum Gegner der durch Zeitverhältnisse gebotenen Reformen im Staate machen müßte, und sonach zu der Neugestaltung Oesterreichs aufrichtig mitwirken zu wollen, da die Umstände sie unvermeidlich gemacht haben. Viel Unheil wäre nach unserer Ueberzeugung vermieden worden, hätte nicht ungefähr

14 Tage später böswilliges Mißtrauen und Arglist im Bündnisse mit Pöbelübermuth diesen edlen Entschluß vereitelt; denn durch die Errichtung des Ministerrathes war jenem Gebrechen in der Centralleitung der Staatsangelegenheiten abgeholfen, welches die dem Erzherzoge Ludwig früher zum Vorwurfe gemachte Zauderhaftigkeit im Beschließen hervorgebracht hatte; seine Erfahrung, sein Charakter und seine Stellung hätten gewiß auch bei den rasch zu ergreifenden Maßregeln vielen Unbesonnenheiten, Inconsequenzen und Täuschungen vorgebeugt.

Am 21. März wurde die Ernennung der neuen Minister veröffentlicht. Dem Grafen Kolowrat wurden die Functionen eines Ministerpräsidenten provisorisch übertragen. Zum Minister des kaiserlichen Hauses und der äußeren Angelegenheiten wurde Graf Ficquelmont, zum Minister des Inneren Freiherr von Pillersdorf, zum Minister der Justiz Graf Taaffe, zum Finanzminister Freiherr von Kübek ernannt; die Ernennung des Kriegsministers behielt sich der Kaiser noch vor. Die Wahl war durchaus auf Männer gefallen, die in demselben Geschäftszweige schon oben an standen. Dies war in der Uebergangsperiode eine unabweisliche Nothwendigkeit, sollte nicht eine chaotische Verwirrung in die Geschäfte kommen. Einen Mißklang machte bei der Ernennung des Ministerpräsidenten das Wort: provisorisch; denn die Seele eines Ministerrathes ist der Präsident; dieser hat die schwere Aufgabe, eine jede centrifugale Tendenz der einzelnen Minister hintanzuhalten und ihre vereinzelten Kräfte dem einen großen Ziele: dem Gesammtwohle des Staates, zuzulenken. Niemand war in jenem kritischen Momente dazu mehr geeignet, als Graf Kolowrat, sowohl wegen der hohen, einflußreichen Stellung, die er seit zwei und zwanzig Jahren im Staate einnahm, als vorzüglich auch deshalb, weil er das seltene Glück hatte, sich nebst dem vollen Vertrauen des Kaiserhauses auch der Gunst der Freunde des Fortschrittes zu erfreuen. Das Wort provisorisch gab aber sogleich zu dem

Zweifel Anlaß, ob er sich wohl der schweren Aufgabe, den Uebergang vom Absolutismus zu der Constitution vorzubereiten, mit Beharrlichkeit unterziehen werde. In der That verkündete nach ein paar Wochen die Wiener Zeitung, daß er, um seiner Gesundheit die nöthige Ruhe zu gönnen, sich auf einige Zeit von den Geschäften entfernt, und den Vorsitz im Ministerrathe dem Grafen Ficquelmont, ebenfalls provisorisch, abgetreten habe.

Zunächst dem Ministerpräsidenten war in dem Zeitpunkte der inneren Aufregung und Umgestaltung der Minister des Inneren die wichtigste Person. — Baron Pillersdorf mußte in jenem kritischen Momente des Mißtrauens gegen die Regierung als der zu diesem Posten vor Allen geeignete Mann erscheinen, denn er war als heller Kopf, einnehmender Sprecher, entschiedener Freund des Fortschrittes und Gegner des sogenannten, nunmehr gefallenen Metternich'schen Systems bekannt, und deshalb bei den Conservativen nicht, wohl aber bei den Progressisten im Credite, welche Letztere den geringen Einfluß bedauerten, der ihm auf die Leitung der Geschäfte bis dahin gegönnt worden war, obgleich er in der Verwaltung des Inneren bereits seit einigen Jahren dem greisen, kränklichen Oberstkanzler zur Seite stand. Bei seinem nicht mehr jugendlichen Alter und seinem allmäligen Emporsteigen im Bureaudienste konnte aber doch die Regierung hoffen, daß er nunmehr sein ausgezeichnetes Talent und seinen Credit zu einer besonnenen und ruhigen, nicht aber zu einer utopischen und tumultuarischen Umgestaltung des Staates gebrauchen werde. In wie weit diese Hoffnung in Erfüllung ging, läßt sich aus der Chronik der österreichischen Ereignisse bis zum Austritte Pillersdorfs aus dem Ministerium entnehmen, die zu schreiben wir uns aber nicht zur Aufgabe gemacht haben. Ob die unheilvollen Resultate der ihm allmälig (wohl gegen die ursprüngliche Absicht des Kaisers) zu Theil gewordenen Dictatur im Ministerium seinen

Tendenzen, oder seinen Illusionen, oder seinen Charakterschwächen, oder nur zufälligen Einwirkungen zuzuschreiben seien, wollen wir auch nicht untersuchen. Wir beschränken uns hier, über diesen Mann den Wiener Witz zu wiederholen, welcher im Jahre 1842, als er dem Oberstkanzler in der Eigenschaft als Hofkanzler an die Seite kam, belacht wurde, dermalen aber eine sehr ernste Bedeutung gewonnen hat. Zu jener Zeit sagten die Wiener: der Oberstkanzler ist die Laterne, Baron Pillersdorf das Licht. Dieser Witzspruch hat sich auf eine damals nicht geahnte Weise bewährt; denn sobald das Licht von der Laterne getrennt war, wurde es vom Luftzuge einmal auf die eine, dann wieder auf die andere Seite geweht, versengte, was es berührte, und hätte einen verheerenden Brand zum Ausbruche bringen können, wenn ein Windstoß es nicht bei Zeiten ausgelöscht und in eine allmälig verglimmende Kohle umgewandelt hätte.

Der Finanzminister Baron Kübek wäre durch seinen ruhigen Scharfblick und großen Reichthum an Kenntnissen und Erfahrungen, so wie durch seine Charakterfestigkeit der Mann gewesen, welcher in der Entwickelungsperiode des constitutionellen Lebens den Gang der Regierung in einem geregelten Geleise hätte erhalten können. Er war in der öffentlichen Meinung hoch geachtet und nicht aus der Aristokratie zu seinem hohen Posten, sondern durch sein Verdienst in die Reihe der ersteren gelangt, was ihm das Vertrauen des Volkes zugewendet hätte; allein Erkrankung nöthigte ihn, der Ministerstelle zu entsagen. Die anderen Minister, so wie sein Nachfolger Freiherr von Kraus, welcher das dem galizischen Gouverneur Grafen Stadion, wie erzählt wurde, angebotene aber abgelehnte Portefeuille der Finanzen übernahm, und der mittlerweile ernannte Kriegsminister Feldmarschalllieutenant Zanini, dann der mit dem nachträglich geschaffenen Ministerium des öffentlichen Unterrichtes betraute Freiherr von Sommaruga waren tüchtige Fachmänner; allein sie konnten ihrer Stellung gemäß nur einen

untergeordneten directen Einfluß auf die Geschäfte des Ministeriums für die inneren Angelegenheiten nehmen, und hatten nicht jene Antecedentien für sich, welche dem Baron Kübek einen indirecten verschafft haben würden. So kam es, daß Baron Pillersdorf anfänglich neben den beiden provisorischen Ministerpräsidenten Kolowrat und Ficquelmont, nach dem Austritte des Ersteren und der durch Studenten- und Pöbelfrechheit bewirkten Verjagung des Letzteren aber ganz allein an die Spitze der inneren Verwaltung trat; denn ihm wurde, da auch Graf Taaffe aus dem Ministerium, wenn gleich mit geringeren Scandalen wie Graf Ficquelmont, verdrängt worden war, als rangältestem Minister der provisorische Vorsitz im Ministerrathe übertragen.

Drei falsche Ansichten waren es vorzüglich, welche das Ministerium gleich nach seinem Entstehen auf Abwege leiteten.

Die erste beruhte auf dem Wahne, daß mit dem Ausspruche des kaiserlichen Beschlusses, eine Constitution in das Leben zu rufen, ein constitutioneller Zustand auch wirklich schon eingetreten sei.

Die zweite falsche Ansicht war die Anerkennung einer noch nicht factisch bestehenden ministeriellen Verantwortlichkeit gegen die erst zu schaffende Volksvertretung.

Die dritte endlich lag in der optimistischen Meinung, daß ein aufgeregtes entzügeltes Volk in dankbarer Anerkennung der ihm durch seinen Beherrscher geschenkten Freiheit die Schranken des Gesetzes auch ohne Präventivmaßregeln nicht überschreiten werde.

Aus der ersten dieser Ansichten entsprang das Unterlassen transitorischer Maßregeln für die Periode bis zum 3. Juli, wo die Vertreter der einzelnen Provinzen in Wien sich erst versammeln sollten, für welche Uebergangsperiode das Gesammtministerium ein solidarisch einzuhaltendes Programm sogleich hätte fest-

stellen sollen. Incohärenz und Inconsequenz in den Handlungen der einzelnen Minister, und die Usurpirung der nur den legalen Volksvertretern zustehenden Controle über die Minister durch einige sich interimistisch die Volksvertretung anmaßende Associationen waren die bedauerlichen Folgen hiervon. Das Ministerium beugte sich in dieser Uebergangsperiode zuerst vor dem Wiener Sicherheitsausschusse und vor dem in der Universitätsaula thronenden Centralcomité der Nationalgarde, später aber vor dem vereinigten Ausschusse der Wiener Bürger, der Nationalgarde und akademischen Legion, als wären sie Repräsentanten aller österreichischen Völker, wodurch diese revolutionären Localassociationen einen despotischen Einfluß auf die ganze Monarchie gewannen.

Die Emancipation der Minister von der Ueberwachung durch den Kaiser (mittelst anderer, kein Portefeuille führender Rathgeber) war das Ergebniß der zweiten falschen Ansicht, welche vorzüglich Minister Pillersdorf geltend zu machen wußte, um den Staatsrath ganz zu beseitigen (statt ihn zweckmäßig umzugestalten), die Staatsconferenz zu sprengen, den Erzherzog Ludwig von des Kaisers Seite zu entfernen, und es dem Letzteren unmöglich zu machen, eine andere Meinung als jene der Minister zu hören, indem Personen, welche der Kaiser vertraulich hätte zu Rathe ziehen wollen, sogleich unter dem Titel einer Camarilla dem Volkshasse überliefert worden wären. Da nun aber der Minister, welcher unter dem Trugbilde seiner eigenen Verantwortlichkeit gegen die Nation dem Kaiser Gesetze vorschrieb, selbst dem Willen der Wiener Localassociationen gehorchte, so seufzte der Kaiserstaat unter einer Ochlokratie, wovon sich wenige Beispiele in der Geschichte finden dürften.

Als Folge der dritten falschen Ansicht erscheint die Aufhebung der Polizeibehörden und die Abschaffung selbst des Namens einer Polizei (welche doch im republikanischen Frankreich der That und dem Namen nach fortbestehen durfte), die unzeitige Impro-

visirung einer Art von Habeas-Corpus-Acte durch einen vom Minister Pillersdorf unter dem 28. März an alle Provinzialbehörden gerichteten, ihre Wirksamkeit gegen Störung der Ruhe und Ordnung sehr einengenden Erlaß, die Verminderung und Lähmung der militairischen Macht in der Residenzstadt, die stillschweigende Zugestehung des in dem Patente vom 15. März gar nicht erwähnten Associationsrechtes, ohne auch nur an die Regelung seines Gebrauches zu denken, die Straflosigkeit öffentlicher Ruhestörer (woraus Katzenmusiken und Zusammenrottungen zur Tagesordnung wurden), endlich die Einschüchterung und Preisgebung der energisch wirkenden Regierungsorgane, wovon als Beispiele hier nur zwei Fälle angeführt werden. Der eine betraf den Vorstand der Wiener Sicherheitsbehörde Martinez, welcher seinen Posten verlassen mußte als Folge der durch ihn (wie es heißt sogar mit Vorwissen des Ministers) verfügten Wegschaffung des berüchtigten Agitators Schütte. Der zweite ereignete sich im Mai 1848 mit dem Grafen Montecuculi, dessen schon oben erwähnte Denkschrift darüber Aufschluß gibt. Nach ihrem Inhalte hatte derselbe über Aufforderung des Ministers Baron Pillersdorf die im Ministerrathe beschlossene Verordnung vom 25. Mai wegen Auflösung und Entwaffnung der Wiener akademischen Legion als Regierungspräsident unterfertigt, wurde aber nachher von diesem Minister nicht geschützt, sondern vielmehr der Volkswuth preisgegeben, von welcher ihn nur schleunige Flucht gerettet hat.

Ein von solchen falschen Ansichten ausgehendes Ministerium würde selbst eine unter minder complicirten Verhältnissen aufgetretene Revolution nicht haben bemeistern können. Der in Oesterreich ausgebrochenen konnte es durchaus nicht gewachsen sein; denn bei derselben waren Schwierigkeiten zu bekämpfen, wie sie noch nirgend vorgekommen sind.

Diese Schwierigkeiten lagen theils in den Tendenzen der

Volksbewegung, theils in der Stellung des Ministeriums zur Gesammtmonarchie. Zwei Revolutionen in Frankreich hatten den Umsturz des Thrones und die Einführung der Republik zum Ziele und Resultate; das Volk aber, welches sie machte, wollte ein stets einheitliches französisches Volk bleiben. Die österreichische ging wohl (wenigstens im Sinne der großen Mehrzahl ihrer Urheber) nicht auf Abschaffung der Monarchie, sondern nur auf Beschränkung derselben aus; dagegen waren es aber vier Volksstämme, welche gleichzeitig mit diesem gemeinsamen Zwecke auch ihre Sonderinteressen geltend zu machen strebten, nämlich die Deutschen, die Slaven, die Magyaren und die Italiener, letztere sogar mit völliger Losreißung vom Kaiserstaate. Deutsch-Oesterreich wollte zu Deutschland gehören; Slavisch-Oesterreich wünschte eine von Deutschland unabhängige Verwaltung; Ungarn wollte sich selbstständig constituiren und nur des österreichischen Kaisers Person als König noch ferner dulden; das italienische Oesterreich warf sich den anderen Italienern in die Arme, den „Fremden" Tod und Vernichtung schwörend. Eine jede dieser Nationen nahm gleiche Berücksichtigung ihrer Nationalität in Anspruch und feindete die anderen, welche ein Gleiches thaten, deshalb an. Hierdurch stellte sich ein zweifacher Kampf heraus, der eine gegen den Souverain, der zweite der Nationen gegen einander. Keine Revolution hatte bisher noch ein Beispiel ähnlicher Kämpfe gegeben.

In Frankreich konnte ein und dasselbe Ministerium auf alle Theile des Landes wirken. Dagegen war der Einfluß des Wiener März-Ministeriums nur auf das halbe Kaiserreich beschränkt; die zu Ungarn gehörenden Theile der Monarchie erkannten es nicht an, sondern stellten sich unter ein eigenes, dem Lande selbst verantwortliches, — eine Verantwortlichkeit, die keine nur eingebildete (wie jene der so eben erst geschaffenen Wiener Minister), sondern eine wirkliche war, weil in

Ungarn schon eine Volksvertretung bestand, welche die Minister zur Rechenschaft ziehen konnte. Die Revolution in Ungarn war bereits weit besser organisirt als jene in Oesterreich, und bot dieser, in so weit es sich um Geltendmachung des Principes der Volkssouverainetät handelte, schwesterlich die Hand. Dieser Einwirkung vermochte das Wiener Ministerium durch keine Gegenwirkung zu steuern; denn der Leithafluß war der Rubicon, den seine Macht nicht überschreiten durfte. Hier zeigte es sich klar, wie nothwendig es sei, daß im Bereiche der ganzen österreichischen Monarchie nur Eine Centralleitung bestehe, soll den constitutionellen Monarchen, der sich zwischen zwei von einander unabhängige und zwei verschiedenen, gleichberechtigten Volksvertretungen verantwortliche Ministerien gestellt fände, nicht das Schicksal des Mannes treffen, welcher zwischen zwei Stühlen auf den Boden fällt.

Ein flüchtiger Blick auf die bald nach den ersten Wiegentagen österreichischer Freiheit im Monat März an das Licht getretenen Bestrebungen der vier Nationen, ihren Ansprüchen, ohne Rücksicht auf jene der anderen, Anerkennung zu verschaffen, wird dazu dienen, die Größe der Schwierigkeiten zu würdigen, mit welchen die Centralverwaltung Oesterreichs zu kämpfen hatte.

Die Deutschthümlichkeit war in Wien schon bei dem am 6. März im Gewerbsvereine angeführten Prologe des Revolutionsdrama's hervorgetreten, indem dort die Erklärung an den Kaiser beschlossen wurde: „daß — — nur ein festes, inniges Anschließen Oesterreichs an die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes — — das alte, so oft erprobte Vertrauen wieder gewinnen könne." Auch sah man, sobald die glorreichen Märztage die Polizeigewalt gebrochen hatten, die vom Bundestage am 9. März anerkannten drei deutschen Farben als Cocarden, Schleifen, Bänder und Fahnen zur Schau getragen. Bald wehte das dreifarbige Panier von dem Thurme der Stephanskirche, ja

selbst vom Balkone der ehemaligen Reichskanzlei, und als der Kaiser aus einem Fenster seiner Wohnung der auf dem äußeren Burgplatze versammelten akademischen Legion sich zeigte, wurde ihm vom Professor Endlicher eine neudeutsche Fahne gereicht, um durch ihr Schwingen dem Enthusiasmus für das Deutschthum Anerkennung zu gewähren, worüber die zahlreich versammelte Volksmenge in donnernden Jubelruf ausbrach. Wer nur immer die öffentliche Aufmerksamkeit der Bewohner Wiens auf sich zu ziehen das Glück oder Unglück hatte, beeilte sich, ein gleiches Panier vor seiner Wohnung flattern zu lassen, sei es nun ad captandam benevolentiam oder ad redimendam vexam. Die Benennung schwarz-gelb wurde nicht allein schimpfbringend, sondern auch gefahrdrohend. Schwarz (Verschmelzung aller Farben) und Gold (Sonnenfarbe) hatten die tapferen Heere Oesterreichs vereinet mit deutschen Schaaren in den Kämpfen kennbar gemacht, welche Oesterreich in der Vorzeit gegen den Halbmond, in der Neuzeit gegen die rothe phrygische Mütze und den vom alten Rom auf Gallien übertragenen Adler für Deutschlands Civilisation und Freiheit bestehen mußte; nun sollten diese Farben nur dann noch in Ehren bleiben, wenn ihnen auch die Farbe derselben phrygischen Mützen, welchen österreichische und deutsche Krieger so oft und tapfer entgegengetreten waren, noch beigesellt würde! — ominöse Farbenverbindung, worin wohl die Andeutung liegen mochte, daß deutsche Söhne, den Gesinnungen der wackeren Väter untreu, das von diesen zurückgewiesene Streben der rothen Republik zu dem ihren machen wollen! In Wien und in den anderen deutschen Orten des Kaiserstaates verwandelte sich bald das Selbstgefühl des Oesterreichers in das Streben nach „Aufgehen in Deutschland." Das Ministerium that nichts, jenes zu wecken und zu kräftigen, sondern begünstigte vielmehr dies letztere in dem Wahne, darin eine Gewährleistung für das Wachsen und Erstarken des neugebornen Kindes constitutioneller Freiheit zu finden.

Gleichzeitig mit der Deutschthümelei machte aber auch der **Magyarismus** seine Ansprüche geltend. Die am 15. März in Wien eingetroffene und Tags darauf an den Stufen des Thrones erschienene ungarische Reichsdeputation war Ueberbringerin der über Kossuth's Vorschlag von den ungarischen Reichsständen beschlossenen Repräsentation an den König, als deren Tendenz die Beseitigung eines jeden nicht magyarischen Einflusses auf die Verwaltung und die politische Stellung Ungarns sich klar aussprach. Der in Wien geschäftige deutsche Michel war so gutmüthig, die magyarischen Gegner jubelnd zu empfangen und um einen geneigten Blick oder um ein huldreiches Wort ihrer Koryphäen zu buhlen; aber ungeachtet seiner Selbstzufriedenheit über seine sogenannten Errungenschaften und des Lobes, welches ihm von magyarischen Rednern aus den Fenstern ihrer Wohnungen darob huldvoll gespendet wurde, widerfuhr ihm dennoch die Demüthigung, daß der von ihm geliebkoste Volkstribun Kossuth bei seiner Rückkehr nach Preßburg dort in öffentlicher Rede diese Errungenschaften dem Erscheinen jener magyarischen Deputation zuschreiben wollte, obwohl dieselbe erst in dem Augenblicke vom Schiffe gestiegen war, als der Jubel über die gewährte Constitution in den Gassen Wiens schon ertönte. — Das Wahre an der Sache ist, daß die Wiener und die Preßburger Reformatoren sich in jenen kritischen Tagen gegenseitig **moralisch** unterstützt hatten, indem ihr gleichzeitiges Drängen gegen die Regierung, wenn auch nach verschiedenen Richtungen, die Widerstandskraft derselben lähmte. — Dieser Kraftlähmung müssen auch die dem Kaiserstaate verderblichen Zugeständnisse beigemessen werden, welche dem Magyarismus auf die bekannte Repräsentation des Preßburger Landtages gemacht worden sind; denn hätte der österreichische Kaiser damals auf die bereitwillige Mitwirkung der kaiserlichen Unterthanen zum Schutze des apostolischen Königs gegen die Uebergriffe der ungarischen Stände bauen können, so wäre wohl eine andere Antwort

auf die Forderungen dieser Letzteren erfolgt, als jene, welche Erzherzog Stephan schon am 18. März nach Preßburg zurückbrachte. In dieser ersten Antwort des Königs waren aber der Krone immer noch einige wesentliche Rechte vorbehalten und die Interessen der anderen Theile des Staates einigermaßen gewahrt worden. Insbesondere war darin die Trennung des Oberbefehls über die ungarischen Truppen von jenem über die ganze kaiserliche Armee **nicht** zugestanden und auch die Gewährung eines eigenen Finanzministeriums für Ungarn an die Bedingung geknüpft worden, dem Könige eine angemessene Civilliste, den Staatsfinanzen aber einen verhältnißmäßigen Beitrag für die allgemeinen Staatslasten und die Uebernahme eines angemessenen Theiles der Staatsschuld, so wie die Alimentation der innerhalb Ungarns und seiner Kronländer garnisonirenden kaiserlichen Truppen zu garantiren. Doch auch von dieser sehr mäßigen und die Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction absolut bedingenden Einschränkung ihrer Ansprüche wollten die Magyaren nichts wissen, sondern wußten noch im Laufe des Monates März alle dem Staate verderblichen Concessionen zu erwirken, welche sonach beim Landtagsschlusse in dem königlichen Patente vom 11. April 1848 und insbesondere im III. Gesetzartikel des ungarischen Landtages vom Jahre 1847—1848 enthalten sind.

Dieser unheilschwangere Gesetzartikel legt in seinem §. 2. die vollziehende Gewalt mit unbeschränkter Machtvollkommenheit in die Hände des Palatins, so oft der König außer Lande ist, und erklärt den damaligen Palatin Erzherzog Stephan zugleich als unverletzlich, wodurch die Rechte des apostolischen Königs, so lange dieser in seiner kaiserlichen Residenz außer Ungarn sich aufhält, ihm entzogen und seinem Statthalter übertragen sind. Der §. 3. macht die Gültigkeit der königlichen Erlasse von der Mitfertigung eines verantwortlichen ungarischen Ministers abhängig. Der §. 5. bestimmt, daß der Sitz des ungarischen Mi-

nisteriums Buda-Pesth sein solle. Der §. 6. weiset alle sonst von der in Wien befindlichen ungarischen Hofkanzlei, der Hofkammer und der Statthalterei verhandelten Gegenstände und ausdrücklich auch jene, welche das Militair, die Landesvertheidigung und das Cameral- (d. i. Finanz-) Fach betreffen, ausschließlich dem ungarischen Ministerium zu, wodurch eine vollständige Absonderung der ungarischen Regierung von der kaiserlichen herbeigeführt wurde. Der §. 11. räumt die Ernennung des Ministerpräsidenten in Abwesenheit des Königs vom Lande dem Palatine ein, und behält dem Könige nur deren Genehmigung vor. Der §. 12. bindet bei der Ernennung der anderen Minister den König an den Vorschlag des Ministerpräsidenten. — Die unausbleibliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen mußte sein, entweder den Kaiser Oesterreichs zu nöthigen, seine Residenz in Ungarn aufzuschlagen, oder auf die Ausübung der königlichen Rechte in diesem Lande zu verzichten. In beiden Fällen war der Sieg des Magyarismus über die Interessen der Gesammtmonarchie außer Zweifel.

Hier dringt sich nun die Frage auf, ob das kaiserlich österreichische Cabinet bei Berathung der dem Kaiser am 16. März von der ungarischen Deputation überreichten Reichstagsadresse etwa diese Folge nicht eingesehen habe, oder ob die dem Magyarismus gemachten Zugeständnisse einem andern Einflusse zuzuschreiben seien? Die Beantwortung dieser Frage wäre nur einem in die Geheimnisse des österreichischen Cabinetes und der Kaiserfamilie vollständig Eingeweihten möglich, wenn sie nicht aus Daten abgeleitet werden könnte, welche zu jener Zeit theils durch die Tagespresse, theils durch Stadtgespräche veröffentlicht worden sind. Wir haben schon unsere Leser auf die berüchtigte Repräsentation der Ständetafel betreffs der selbstständigen Administration Ungarns und auf ihre momentane Vertagung, so wie auf ihre nachherige einstimmige Annahme von Seite der Magnatentafel aufmerksam gemacht. Ueber

diese Beistimmung der Magnaten in ihrer Sitzung vom 14. März (dem Tage, wo die Wiener Ereignisse vom 13. in Preßburg bekannt geworden waren) berichtet die Preßburger Zeitung: daß der Eintritt des Erzherzog Reichspalatines bei den Magnaten an diesem Tage einen ungeheueren Beifallssturm veranlaßt und der Palatin sonach die folgenden Worte gesprochen habe: „Hohe Magnaten! Aus der Verzögerung der vor mir liegenden und eben gelesenen Repräsentation (jener nämlich, welche über Kossuth's Motion bereits von der Ständetafel angenommen worden war) wage ich die Hoffnung zu schöpfen, daß die hohen Magnaten solche ihrem ganzen Umfange nach anzunehmen belieben.“ Nach erfolgter Annahme durch Acclamation fuhr der Palatin in seiner Rede fort:

„Indem ich sehe, daß die hohen Magnaten diese Petition einstimmig annehmen, kann ich meinen Wunsch nicht unterdrücken, in Folge dessen meine heißeste Sehnsucht dahin strebt, daß dieser Reichstag erfolgreich sei. Zugleich versichere ich Sie, daß ich in dieser Beziehung allen meinen persönlichen und selbstständigen Einfluß anwenden werde, und daß ich es für meine Pflicht halte, zur Entwickelung unserer Verfassungsmäßigkeit in jener Richtung, welche die löblichen Stände eingeschlagen haben, mit Ihnen Hand in Hand zu gehen. Zur Erreichung dessen kenne ich aber nur ein Mittel, nämlich strenges Einverständniß und Zusammenhalten in diesen schweren Zeiten, wozu ich die hohen Magnaten auch bei dieser Gelegenheit vertrauungsvoll auffordere.“

Ueber die Art, wie der Palatin das Versprechen der Anwendung seines Einflusses zur Geltendmachung jenes unheilschwangeren Landtagsbeschlusses erfüllte, berichteten später die ungarischen Blätter, daß er bis zu der Erklärung gegangen sei, die Palatinswürde niederzulegen, wenn die königliche Sanction nicht erfolgen sollte. Die vollkommene Richtigkeit dieser Zeitungskunde läßt sich nach den gleichzeitig in Wien bekannt gewordenen Aeußerungen der am besten unterrichteten Männer nicht

in Zweifel ziehen. Mancher schlichte Oesterreicher konnte wohl in dieser erzherzoglichen Erklärung noch keinen hinreichenden Grund zu einem Zugeständnisse erblicken, dessen Folgen für den Kaiserstaat so bedenklich waren; denn wie hoch und wichtig auch die Stellung irgend eines Staatsdieners immerhin sein möge, so kann doch an keine Person die Meinung absoluter Unentbehrlichkeit für den Staat geknüpft werden, weil es im Laufe der Natur liegt, den heute unentbehrlich geglaubten Mann morgen gelähmt auf das Krankenlager oder todt auf die Bahre hingestreckt zu sehen, wornach jedenfalls ein Ersatzmann eintreten muß. Allein solchen profanen Zweiflern wurde von Eingeweihten in das Ohr gesagt, daß es mit einer Abdankung des Palatins nicht abgethan sein würde; denn es stände sonach zu erwarten, ihn vom Reichstage zum Könige von Ungarn ausrufen zu hören. Das Gespenst eines Nebenkönigs in Ungarn mochte wohl beim ersten Anblicke erschrecken; allein genauer betrachtet wäre es nicht zu fürchten gewesen. Die Sache selbst hätte die Kaiserfamilie keineswegs als etwas noch Unerhörtes überraschen können: denn sie hatte erst vor Kurzem den Verlust eines ihrer hervorragendsten Mitglieder, des Siegers am Rheine und bei Aspern, des Erzherzogs Karl betrauert, welchen in der Nacht des 21. Novembers 1790 nach dem Ausbruche der ersten französischen Revolution die rebellischen Stände der österreichischen Niederlande in ihrem Congresse als Erbgroßherzog der burgundisch-belgischen Provinzen unter der Bedingung erklärt hatten, daß er diese Provinzen nie mehr dem Hauptkörper der Monarchie einverleiben und immer in denselben residiren solle. So wie diese Wahl damals auf die Gesinnung und Haltung des Erzherzoges Karl keinen Einfluß hatte, und ihn nicht hinderte, die Stütze des Kaiserthrones zu werden, auf gleiche Weise hätte die nicht bezweifelte Treue und Charakterstärke des Erzherzoges Stephan den Nachahmungsversuch in Ungarn wirkungslos machen müssen; die Absichten hochverrätherischer Heuchler wären dadurch enthüllt, die Augen ihrer

verblendeten Freunde geöffnet und somit jene grenzenlosen Drangsale vermieden worden, welche später über Ungarn hereinbrachen. Ein Stadtgerücht wollte damals von der Vorandeutung dessen wissen, was schon nach einigen Monaten, aber unter weit ungünstigeren Umständen, eingetreten ist. Eine Stimme im Rathe des Kaisers, — welcher Rath bezüglich auf die ungarisch-siebenbürgischen Angelegenheiten noch immer aus der vormärzlichen Staatsconferenz bestand, — soll nämlich laut erklärt haben, daß eher, als den Forderungen des ungarischen Reichstages in ihrem ganzen Umfange nachzugeben, dem Könige zu rathen wäre, sogleich den Schutz seiner Krone den ihm anhänglichen, des magyarischen Druckes ohnehin schon müden Croaten und Slowaken in Verbindung mit den in Ungarn befindlichen treuen tapferen Truppen anzuvertrauen, welche letztere im Monate März, wo die Union Siebenbürgens mit Ungarn noch nicht ausgesprochen war, durch die aus Siebenbürgen herbeizurufenden verstärkt worden wären. Damals hätte der Kampf nicht so ernst und blutig wie der im October begonnene sein können; denn Ungarns tapfere Krieger waren noch nicht wie im October durch ihre vom Könige anbefohlene Unterordnung unter ein ungarisches Kriegsministerium an dem, was ihre Pflicht ist, irre geworden, und hätten damals nur mit Gegnern zu kämpfen gehabt, welchen weder Kanonen, noch viel weniger Festungen zur Verfügung gestellt worden waren, da solches erst bei der Vollziehung des besprochenen Gesetzartikels geschehen ist. Daß jene Stimme verhallte, läßt sich bei der moralischen Entmuthigung der Regierung nach den überraschenden Zeitereignissen und bei der Warnung vieler ihrer eingeschüchterten oder falschen Freunde und selbst österreichischer constitutioneller Minister, die Sache in Ungarn doch ja nicht auf die Spitze zu stellen, sehr leicht begreifen, besonders da die magyarische Schlauheit nicht ermangelt hatte, der Landtagsproposition die Clauseln „unversehrter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes, und

Rücksichtnahme auf die Beziehungen des Vaterlandes zu den Erbländern" zur scheinbaren Beschwichtigung der aufgeworfenen Bedenken einzuschalten, Clauseln, welche aber entweder wirkungslose Worte bleiben, oder die mit ihnen unvereinbaren Concessionen aufheben mußten.

Während so die Deutschthümler Oesterreichs Aufgehen in Deutschland, die Magyaromanen aber eine nur nominelle Verbindung mit Oesterreich herbeiführen wollten, versuchten die Slaven im Norden und Süden auch für sich eine selbstständige Stellung zu erlangen. — Im Norden hatten die Böhmen schon am 11. März zu Prag in den Räumen des Wenzelbades die oben erwähnte Petition zu diesem Ende beschlossen. Am 20. März wurde solche durch eine zahlreiche Deputation nach Wien gebracht, welche, eines jeden legalen Mandates entbehrend, Werkzeug eines Clubs, unter der Firma der Bürger und Einwohner Prags vom Gastwirthe Faster geführt, mit dem provisorischen Ministerpräsidenten und dem Minister des Inneren wiederholte Besprechungen hielt, als deren Resultat ein kaiserliches Cabinetsschreiben an Baron Pillersdorf unter dem 13. März erfolgte, worin die einzelnen Punkte der Petition beantwortet wurden. Diese Antwort war theils eine genehmigende, theils wies sie auf das bereits durch das Patent vom 15. März Gewährte hin, theils sicherte sie eine nahe bevorstehende Prüfung und Erwägung der Forderungen zu. Bemerkenswerth in vorzüglichem Grade ist der auf den 5. Punkt erfolgte kaiserliche Beschluß, daß die Naturalrobot in Böhmen mit Ende März 1849 gegen eine billige Entschädigung aufzuhören habe; denn er war ein dem Souverain abgedrungener Machtspruch über einen Gegenstand, welcher entweder dem in Folge des Patentes vom 15. März sogleich einzuberufenden Provinziallandtage oder der spätestens am 3. Juli zu erfolgenden Versammlung der Abgeordneten aller Provinzialstände zur Erwägung zuzuweisen, nicht aber aus dem Stegreife einer Depu-

tation Prager Bürger und Einwohner zu gewähren war. Diese Nachgiebigkeit gegen eine mit keinem legalen Mandate ausgerüstete, aus der bunten Gesellschaft eines Prager Gasthauses hervorgegangene Deputation legte die Schwäche des neugeschaffenen Ministeriums an den Tag, und mußte die traurige Folge haben, daß auch andere neu entstandene Vereine gleich geneigtes Gehör und gleiche Gewährung ihrer Petitionen (mit oder ohne Sturm) beanspruchen konnten, wie es in der That bald nachher in Wien geschehen ist. Das Ministerium bekannte dadurch öffentlich, daß es entweder nicht die Kraft oder nicht den Willen habe, die Bestimmung des Patentes vom 15. März mit Consequenz und Festigkeit durchzuführen, sondern eine momentane Ruhe durch Umgehung dieser Bestimmungen zu erkaufen bereit sei. Hierin hatte es sich aber in diesem Falle arg getäuscht; denn obwohl Faster und seine Begleiter mit dem Ertrotzten in Wien zufrieden waren, so verbreitete sich diese Zufriedenheit nicht auch über Prag. Als die Wenzelsbad-Deputirten dorthin zurückkamen, entstand über das von ihnen Erwirkte ein von den Studirenden angeregter Ausbruch des Mißvergnügens; man fand es nicht genügend, und vermißte darin vorzüglich die Befriedigung der geistigen Interessen der böhmischen Nation. Die Veranlassung zu diesem ungünstigen Resultate der ministeriellen Nachgiebigkeit lag in dem Umstande, daß bei der Versammlung im Wenzelsbade am 11. März einigen Mitgliedern der Prager Universität die Ansprüche der Intelligenz nicht hinreichend vertreten schienen. Gleich damals wurde zur Berathung dieser Ansprüche von den Universitätsvorstehern eine Sitzung auf den 15. März ausgeschrieben; Faster und sein Anhang fand es aber nicht angemessen, die Beschlüsse derselben abzuwarten und in die Petition aufzunehmen, sondern eilte mit der am 11. März beschlossenen nach Wien. Die Prager Studenten wollten von ihrer Seite den Wienern, welchen sie in einer eigenen, durch die Zeitungen veröffentlichten Adresse ihre Bewunde-

rung und Dankbarkeit ausgedrückt hatten, an thatkräftigem Eifer nicht nachstehen, sondern sandten die auf der Universität am 15. März beschlossene Petition an die Stufen des Thrones. In Verbindung mit den in Prag zurückgebliebenen Männern des Wenzelsbades, welche sich durch das von Faster und seinen Begleitern in Wien Erwirkte auch nicht befriedigt fanden, erregten sie am Tage der Rückkunft jener Deputation einen ziemlich argen Krawall, dessen Folge die Absendung einer zweiten am 29. März in Prag beschlossenen Petition an die Regierung gewesen ist, worin die nicht gewährten Forderungen der ersten wiederholt wurden. An Schmähungen und Drohungen gegen jene Mitglieder des Cabinets, an deren Beistimmung man zweifelte, fehlte es nicht. Das Ministerium schritt zur Unterhandlung auch mit der zweiten böhmischen Deputation. Die politische Wichtigkeit des Clubs im Prager Wenzelsbade wurde durch deren Resultate noch gesteigert, nachdem die dem böhmischen Landvolke gleich bei der Rückfahrt seiner ersten Deputation angekündigte Erwirkung der Robotabschaffung ihm die Sympathien desselben bereits erworben und jenen Einfluß gesichert hatte, durch welchen zwei Monate später die Betheiligung der Landleute an dem in Prag ausgebrochenen Aufstande herbeigeführt wurde.

Die polnischen Nordslaven fanden es in der Erinnerung an die verunglückte Schilderhebung im Jahre 1846 nicht gerathen, in ihrer Heimath eine revolutionäre Flamme sogleich auflodern zu machen; sie begnügten sich, vorerst dafür zu sorgen, daß die Gluth unter der Asche fort erhalten werde, indem sie gleichzeitig auf deutschem, slavischem, ungarischem und italienischem Boden das Feuer rüstig schürten und verbreiteten, wobei Tausende von Sendlingen und zwar nicht nur Männer, sondern auch Frauen, dem Ausbunde der guten Gesellschaft (crême de l'élégance) angehörend, mit betheiligt waren.

Einen offneren Charakter hatte das aufgeregte Nationalgefühl

der österreichischen Südslaven in den Märztagen angenommen. Ein in Agram improvisirtes Nationalcomité berief auf den 25. März eine Nationalversammlung der drei vereinigten (?) Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien, worin der Beschluß gefaßt wurde, durch eine großartige Nationaldeputation die Forderungen der Nation an den Thron zur Bestätigung gelangen zu machen. Der Eingang dieser Forderungen sprach den Wunsch aus, unter der ungarischen Krone wie bisher, so auch ferner zu verbleiben. Wenn aber dieser Wunsch mit den in 30 Punkten dargestellten einzelnen Ansprüchen verglichen wird, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß er eben so wenig ernstlich gemeint war, als die Versicherung des ungarischen Landtages, die Einheit der Krone und den Monarchieverband unversehrt aufrecht erhalten und die Beziehungen Ungarns zu den Erblanden berücksichtigen zu wollen. Was Talleyrand von der Sprache gesagt hatte, daß sie nämlich dem Menschen gegeben sei, nicht um seine Gedanken zu offenbaren, sondern um sie zu verbergen, erwies sich hier als Wahrheit; denn während das Wort den Fortbestand der Verbindung jener drei Königreiche mit Ungarn ausdrückte, war der Gedanke auf die vollständige Auflösung der zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse gerichtet. Der 1. Punkt jener Forderungen spricht die Bestätigung des von der Nation selbst gewählten Ban's Jelacic mit allen Attributen eines Nationaloberhauptes an. Im 2., 3., 4., 5., 6., 8., 10., 15., 16., 19. und 29. verlangt die südslavische Nation Einberufung ihres Landtages in Agram auf den nächsten 1. Mai, Einverleibung Dalmatiens, der Militairgrenze (hinsichtlich der politischen Administration) und aller im Laufe der Zeit mit den ungarischen Comitaten oder anderen österreichischen Ländern vereinigten Theile ihres Vaterlandes, nationale Unabhängigkeit, ein eigenes, unabhängiges, dem Landtage der drei Königreiche verantwortliches Ministerium, Einführung der Nationalsprache bei allen Verwaltungszweigen und Lehranstalten, jährliche

Landtage abwechselnd in Agram, Essegg, Zara und Fiume, Errichtung einer Nationalbank, Restituirung der bisher in Ungarn manipulirten National-Fonds und Kassen, um sie von ihrem verantwortlichen Finanzminister verwalten zu lassen, Beeidung der Nationaltruppen auf die gemeinschaftliche Constitution, auf Treue ihrem Könige, auf die Freiheit ihrer Nation und aller freien Völker der österreichischen Monarchie nach dem Grundsatze der Humanität, endlich Verleihung aller Aemter, geistlicher und weltlicher ohne Ausnahme, ausschließlich an Söhne der vereinten Königreiche. Diese Forderungen standen im diametralen Gegensatze zu jenen der Ungarn und hatten mit diesen letzteren nur das gemein, daß sie gleichfalls die Isolirung der drei Königreiche von den anderen Theilen der Monarchie anstrebten, ein Bestreben, das am grellsten aus dem 18. Punkte hervortrat, welcher den Anspruch enthielt, daß die Nationaltruppen jeder Gattung in Friedenszeiten im Lande bleiben, Landessöhne zu Officieren erhalten, in der Nationalsprache befehligt, und bei ihrer Verwendung gegen auswärtige Feinde so wie im Cordonsdienste mit Kost, Löhnung und Kleidung versehen, fremde Soldaten aber aus dem Lande entfernt, und die in Italien befindlichen Grenztruppen in ihre Heimath entlassen werden sollten. In den übrigen Punkten ihrer Forderungen blieb die südslavische Nation ebenfalls nicht hinter den stereotypen Wünschen der anderen nach Freiheit strebenden Völker zurück. — Es war der klügste und weiseste Schritt, welchen die österreichische Regierung in jener stürmischen Zeit gethan hat, daß sie, dem Rathe wohlmeinender croatischer Notabilitäten folgend, dem im 1. Punkte gestellten Ansinnen noch vor dem am 29. März erfolgten Eintreffen der Nationaldeputation durch die im officiellen Theile der Wiener Zeitung vom 28. März schon verlautbarte Ernennung des Obristen Freiherrn Jelacic zum Banus von Croatien z u v o r k a m; denn indem sie hierdurch der Nation aus eigener Machtvollkommenheit ein im Lande hochgeach-

tetes und geliebtes, der herrschenden Dynastie treu ergebenes und für die Erhaltung der Gesammtmonarchie sorgsames Oberhaupt gab, ergriff sie das sicherste Mittel, um die überspannten Forderungen durch den Einfluß dieses Mannes allseitigen Vertrauens in die Schranken der Mäßigung auf gütlichem Wege zurückzuführen. Wie viel der beschwichtigende Einfluß eines dem Landesherrn treu ergebenen Volksführers vermag, davon liefern die Ereignisse des Octobers und der nachgefolgten Monate, wo Ban Jelacic an der Spitze der Truppen seiner Nation für die Einheit der Monarchie kämpfte, den sprechendsten Beweis. Dem Magyarenübermuthe wurde durch diese Ernennung das festeste Bollwerk entgegengesetzt. Dies erkennen die Häupter der magyarischen Partei, und wollen diesen Schritt des Königs als den ersten Verrath an dem ungarischen Ministerium darstellen. So spricht sich der Vertreter der ungarischen Regierung bei der französischen Republik, Graf Ladislaus Teleki, in seinem „Manifeste an die civilisirten Völker Europa's im Namen der ungarischen Regierung" (Leipzig bei Keil und Comp. Seite 21) aus, und sucht seinen Ausspruch durch den Umstand zu erweisen, „daß jenes Ministerium dabei nicht zu Rathe gezogen und die königliche Ernennung des Banus durch die Gegenzeichnung des Ministeriums nicht bekräftigt worden sei." Hierbei hat der gelehrte Graf jedoch übersehen, daß in Ungarn und dessen Nebenländern die vom Könige sanctionirten Landtagsbeschlüsse erst durch die beim Landtagsabschiede stattfindende Publicirung der sämmtlichen mit der Krone von den Ständen verabredeten Artikel Gesetzeskraft erhalten, daß diese Publicirung erst mittelst königlichen Patentes am 11. April erfolgt ist, und daß sonach bei der Ernennung des Banus von Croatien im Monate März nur nach den alten Gesetzen und den für die ungarischen Kronländer (Partes adnexae) eigens bestehenden Statuten vorzugehen war. Diese sprechen aber weder von

einem verantwortlichen Ministerium, noch machen sie die Gültigkeit eines königlichen Erlasses von der Gegenzeichnung irgend eines Staatsbeamten abhängig; sie schreiben bezüglich auf die Ernennung des Banus von Croatien nur die vorläufige Einvernehmung des Reichspalatins vor, welcher Vorschrift pünktlich entsprochen worden ist, indem, als es sich um die Verleihung der Banuswürde an Jelacic handelte, die Berufung des Reichspalatins zum apostolischen Könige und die Berathung dieser Angelegenheit mit demselben stattgefunden hat. Uebrigens waren die Gesinnungen und Eigenschaften des neu ernannten Banus den Magnaten und Deputirten am Landtage von $18\frac{47}{48}$ und dem ungarischen Ministerium hinreichend bekannt, um annehmen zu können, daß, würde bei dieser Ernennung die Regierung eine Verletzung der gesetzlichen Form sich erlaubt haben, ihr darüber sogleich von Preßburg, nicht aber erst im folgenden Jahre von Paris über Leipzig Vorwürfe gemacht worden wären. Im Interesse der jungen magyarischen Diplomatie hätte in Teleki's Manifeste wohl nicht als *erster Verrath* ein königlicher Act angeführt werden sollen, gegen dessen Legalität von der zur Zeit seiner Bekanntwerdung noch in Preßburg tagenden magyarischen Volksvertretung nichts eingewendet worden ist; denn erscheint der „*erste Verrath*“ als *nicht* bestehend, so dürften die civilisirten Völker Europa's wohl auch einige Zweifel in den wirklichen Bestand des zweiten, dritten u. s. w. zu setzen Ursache finden.

Wir haben nun gesehen, wie die Maxime: l'amour bien conditionné commence par soi-même gleich in den Märztagen treulich von Deutschen, Magyaren und Slaven befolgt worden ist, um die Wünsche der eigenen Nation ohne Rücksicht auf die anderen und auf die Lebensbedingungen der gemeinschaftlichen Mutter Austria zu verwirklichen. Der vierte Volksstamm, der *italienische*, handelte nach derselben Maxime, indem er seinen ange schon genährten, in der Neuzeit durch die Arglist des Nach-

barkönigs und die politische Schwäche, Unklugheit und Unerfahrenheit des katholischen Kirchenoberhauptes zum Fanatismus gesteigerten Wunsch, Losreißung vom österreichischen Kaiserstaate, mittelst offener Gewalt zu erreichen suchte. Es gab in Wien Männer, welche von der Gewährung einer Constitution, wie sie das Patent vom 15. März aussprach, die Beruhigung der Lombardo-Venetianer hofften. Diese übersahen, daß die Erlangung politischer Rechte unter den Wünschen jener Italiener nur in zweiter Linie stand, in die erste aber die Verdrängung der „Fremdherrschaft" gestellt war. Seltsam genug war es, daß diese Männer von ihrem Irrthume nicht einmal dann vollständig zurückkamen, als die österreichische Armee vom ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche nichts weiter als das Dreieck zwischen den Festungen Mantua, Legnago, Peschiera und Verona noch besetzt hatte, in Mailand der König Karl Albert herrschte, in Venedig aber die Republik des heiligen Marcus ausgerufen war. Das Märzministerium mußte wohl auch davon befangen, oder durch das Jammergeschrei der Wiener Handelswelt, welche ihren Speculationen in Waaren, Geld und Eisenbahnactien zu Liebe, den Frieden mit Italien um jeden Preis hergestellt zu sehen wünschte, oder durch das Gefühl seiner Schwäche eingeschüchtert gewesen sein, als es in den letzten Märztagen den Entschluß faßte, einen Versuch zur Pacification des österreichischen Italiens durch Absendung eines bevollmächtigten Hofcommissärs zu unternehmen. Das gänzliche Mißlingen eines solchen Versuches war von vornherein gewiß; denn ihm trat von der einen Seite der Fremdenhaß und der erste Siegesrausch der in jenem Augenblicke der österreichischen Herrschaft entledigten Nation, von der anderen aber die gekränkte Ehre der kaiserlichen Armee entgegen, welche durch Besiegung ihrer Feinde in geordneter Schlacht das betrübende Bewußtsein auslöschen wollte, dem italienischen Treubruche, Verrathe und Aufruhre den reichsten Theil des Kaiserstaates im

eiligen Rückzuge, wenn auch ohne eigene Schuld, sondern nur der eisernen Nothwendigkeit weichend, preisgegeben zu haben. Unter solchen Umständen mußte der Friedensruf des Pacificators bei der Nation wirkungslos verhallen, bei der Armee aber mißliebig klingen. Das Ministerium mochte dies wohl selbst geahnet haben, denn es legte dem Hofcommissär auch die Pflicht auf, die einzelnen, selbst durch Waffengewalt wieder unter österreichischen Scepter zurückgebrachten Landestheile zu organisiren und provisorisch zu verwalten, mit Festsetzung des Grundsatzes, daß die Unterwürfigkeit der Völker heutzutage, wie die politische Welt sich gestaltet hat, nicht anders, als durch die freiwillige Zustimmung (aus dem Selbsterkenntnisse ihres Vortheiles) erhalten werden könne. Aus diesem volksfreundlichen Grundsatze entsprang die Aufgabe für den Hofcommissär, bei der Reorganisirung des Landes nicht nur den allgemeinen Forderungen constitutioneller Staatsbürger, sondern auch den Wünschen der Nationalität, so viel möglich, Geltung zu verschaffen. Die neue Verwaltung in den wieder erlangten italienischen Provinzen mußte aber bei Verfolgung dieses Grundsatzes mit den Ansichten und Forderungen der Heerführer im fortwährenden Conflicte stehen, und daher in so lange unmöglich werden, bis die Waffen nicht ruhen würden. Eine Waffenruhe trat nicht ein; und so war auch in dieser zweiten Beziehung der Gedanke des Ministeriums nicht praktisch. Der Staatsmann, welcher sich jener Mission unterzog, hätte diese Incompatibilitäten voraussehen können, da er Italien und die Verhältnisse der inneren Verwaltung zu der militairischen kannte. Warum er seine Kräfte an etwas Unausführbarem zu versuchen gewagt habe, dies zu erforschen gehört nicht zu unserer Aufgabe. Wir begnügen uns zu sagen, daß zu der Zeit, als der Pacificationsversuch vom Ministerium beschlossen wurde, in Wien bekannt war, daß die Herbeiführung eines Waffenstillstandes be-

absichtigt und die Mitwirkung des englischen Cabinetes zur gütlichen Beilegung des Streites gehofft wurde. Als jene Absicht aufgegeben, diese Hoffnung gescheitert war, gelangte der Hofcommissär zur Erkenntniß, daß seine Rolle nicht fortzusetzen sei, und legte eine Mission zurück, welche jedenfalls die großmüthigen und versöhnlichen Gesinnungen des Kaisers der Welt kund gab, deren Mißlingen aber nur glückliche Folgen für den Kaiserstaat, und unsterblichen Ruhm für die tapferen und treuen Krieger Oesterreichs und ihren auch gegen die Launen des Geschickes stark gebliebenen Feldherren herbeigeführt hat *).

---

*) Die italienischen Fragen im J. 1848 haben durch die Mittheilungen des englischen Staatssecretärs im Foreign office und die darüber entstandenen Preßdebatten, so wie durch die Verhandlungen über die Neugestaltung des lombardisch-venetianischen Königreichs in letzter Zeit wieder ein erhöhtes Interesse gewonnen. Wir glauben daher in dieser neuen Auflage der „Genesis" auch die, leider wirkungslos gebliebene, Proclamation des Hofcommissärs an die Italiener im lombardisch-venetianischen Königreiche, wodurch er ihnen seine Mission ankündigte, im Anhange Beilage V. in der Ursprache liefern zu sollen, weil sie die Gesinnungen und Absichten des damaligen österreichischen Cabinets ausspricht, und beweisen dürfte, daß die Italiophylen jener Zeit den Lombardo-Venetianern weit mehr genützt haben würden, wenn sie dieselben bewogen hätten, die ihnen gebotene Hand der Versöhnung anzunehmen, als indem sie ihre Kampfeslust nährten. Da jedoch die Aufrichtigkeit der Worte nur durch den Prüfstein der Handlungen erprobt wird, so finden wir uns bestimmt, in Beilage VI. auch den Abdruck eines in der Wiener Zeitung vom 6. Juni 1848 Abendblatt Nr. 65 veröffentlichen Schreibens aus Udine unsern Lesern vorzulegen, als thatsächlichen Beweis, daß die Worte der Proclamation, hätten sie Gehör gefunden, gewiß auch zur Wahrheit geworden wären. Denn was im venetianischen Friaul gleich nach dessen Rückkehr unter die österreichische Herrschaft geschehen ist, muß als das Vorbild der Behandlung gelten, welche allen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches damals von der österreichischen Regierung zugedacht war. Es hatte nämlich der Hofcommissär nicht etwa nur nach eigenem Gefühle, sondern nach Ministerial-Instructionen gehandelt, und dies

Erwägt man das hier in allgemeinen Umrissen flüchtig angedeutete Ringen der vier großen Nationen des Kaiserstaates nach

---

zwar ganz in Uebereinstimmung mit dem Eroberer Friauls, dem Feldzeugmeister (jetzt Feldmarschall) Grafen Nugent, einem ebenso einsichtsvollen als tapfern Krieger, dessen Herz und Geist dem Schwerte auch den Oelzweig beizugesellen verstand. Was beide einleiteten, erhielt volle Billigung von Seite des Ministeriums, und sollte auf die anderen unter dem Scepter des Kaisers zurückkehrenden Theile des Landes sogleich Anwendung finden. Zur Unterstützung dieser Versöhnungsversuche erhielt in den ersten Tagen des Monats Mai Hofrath v. Hummelauer eine Sendung nach London, um das Foreign office zu bewegen, seinen Einfluß zu Gunsten einer gütlichen Ausgleichung des Zwistes im lombardisch-venetianischen Königreiche geltend zu machen. Im Falle der Annahme der Vorschläge (Constituirung des Königreichs auf nationaler Grundlage unter einem kaiserlichen Prinzen mit Vorbehalte österreichischer Suzerainität und gegen Uebernahme von 10 Millionen Jahresrenten der Staatsschuld) sollten die weiteren Schritte durch den Pacificator gemeinschaftlich mit diplomatischen Agenten, die sich zu ihm verfügt haben würden, ungesäumt eingeleitet werden. Die Instruction für Hummelauer war noch vom Gr. Ficquelmont entworfen worden. Die gänzliche Losreißung auch nur eines Theiles des lombardisch-venetianischen Königreiches von dem österreichischen Staate lag nie in der Absicht jenes Ministers. Sein Nachfolger Freiherr von Wessenberg entschloß sich erst nach der mißglückten Londoner Unterhandlung zu dem verzweifelten Versuche, dem Chef der provisorischen Regierung in Mailand Conte Casati mittels eines, Anfangs Juni durch einen kaiserlichen Legationsrath zugeschickten confidentiellen Schreibens, die vollkommene Independenz der Lombardie von Oesterreich gegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theiles der österreichischen Staatsschuld als Preis des Friedens anzubieten — ein Anerbieten, in welches Casati gar nicht näher einging, indem er dem Ueberbringer erklärte, daß die lombardische provisorische Regierung durch die Verpflichtungen, welche sie gegen ihre Alliirten übernommen habe, gehindert sei, sich in eine abgesonderte Unterhandlung einzulassen.

Das Scheitern aller Bemühungen Oesterreichs, dem Kampfe in Italien durch einen Vergleich ein Ende zu machen, ist der moralischen Unterstützung zuzuschreiben, welche das Londoner Foreign office den Italienern gewährt hat. Wenn diese Politik ihrem Zwecke zuwider nicht den Italienern, sondern den Oesterreichern vortheilhaft ward, in-

Selbstständigkeit, und das gleichzeitige verworrene Treiben einzelner Orte, Körperschaften und Individuen zur Geltendmachung unreifer Freiheitsgedanken und selbstsüchtiger Pläne, vergleicht man mit solchen mächtig anstrebenden Kräften die geringen moralischen und materiellen Widerstandsmittel, welche dem österreichischen Ministerium in der zweiten Hälfte des Monates März zur Verfügung standen, so muß man das schwache und schwankende Auftreten dieses, aus heterogenen Elementen ohne vorläufige Vereinbarung über das Programm des gemeinsamen Wirkens in der Eile zusammengesetzten Ministeriums zwar tief bedauern; man würde aber ungerecht sein, wollte man darin den Grund zu einer persönlichen Anklage gegen alle jene Männer finden, welche vom Kaiser berufen waren, das auf stürmischer See herumgetriebene, in seinem Takelwerke beschädigte Staatsschiff zu lenken, zumal die meisten sich diesem Rufe nur aus Gehorsam und gegen ihre Neigung gefügt hatten. Den Aerzten gleich, welche beim ersten Auftreten der asiatischen Cholera diese ihnen neue Krankheit nur nach den äußeren Erscheinungen behandeln und nur gegen die Symptome Arzneien anwenden konnten, welche den Grund des Uebels nicht heilten, sondern oft verschlimmerten, waren auch die neuen Minister mit der in Oesterreich plötzlich zum tobenden Ausbruche gekommenen moralischen Märzepidemie nicht hinreichend vertraut, um sogleich die Nothwendigkeit heroischer Mittel dagegen zu erkennen. Sie versuchten durch sanfte

---

dem der Kaiser gegen die durch seine Waffen unterjochten Lombardo-Venetianer keine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen hat, so müssen ihr anderer Seits die traurigen October-Ereignisse in Pesth und Wien, der hartnäckige Kampf in Ungarn und die Nothwendigkeit der russischen Hülfe zugeschrieben werden. Diese Uebel hätten nicht eintreten können, wenn es durch die Pacification des lombardisch-venetianischen Königreiches möglich geworden wäre, Radetzky's Armee mit jener des F. Windischgrätz zur Herstellung der Regierungsgewalt im Innern der Monarchie zu verwenden.

Curart die beunruhigenden Zustände zu lindern; doch das Grundübel vergrößerte sich bei solcher Behandlung. So kam es denn, daß in der zweiten Hälfte des Monates März die Revolutionsepidemie nicht nur nicht, wie man gehofft hatte, erloschen, sondern im Gegentheile an Intensität und Extension gestiegen war, und einen dem Staatsleben gefährlichen Lauf zu nehmen drohte. Ob übrigens ein anderes kräftigeres Verfahren nach dem Patente vom 15. März ein anderes und besseres Resultat gehabt hätte, ist ein Problem, welches sich mit apodiktischer Gewißheit nicht lösen läßt, weil seine Lösung nur aus Hypothesen abzuleiten wäre, deren Verwirklichung immer Gegenstand des Zweifels bleiben dürfte; nur so viel scheinet gewiß, daß sich ein schlimmeres kaum hätte ergeben können.

VI.

Nach dem Monate März 1848 bis zur Eröffnung des constituirenden Reichstages zu Wien.

Guizot sagt in seiner Schrift über die Demokratie in Frankreich, daß die republikanische Regierung alle Anstrengungen aufgeboten habe, um die Befürchtungen, die sich an ihr Entstehen knüpften, nicht zu verwirklichen, fügt aber dann die folgende Bemerkung bei: Efforts impuissants, qui ralentissent mais qui n'arrêtent pas le mouvement de l'Etat sur une pente funeste. Les hommes qui voudraient l'arrêter ne prennent pied nulle part; à chaque instant, à chaque pas, ils glissent, ils descendent; ils sont dans l'ornière révolutionaire, ils se débattent pour ne pas s'y enfoncer, mais ils ne savent, ou n'osent, ou ne peuvent en sortir. Un jour, quand on y regardera librement et sérieusement on sera épouvanté de tout ce qu'ils ont livré ou perdu et du peu d'effet de leur résistance. Diese Worte eines eben so geachteten Schriftstellers als erfahrenen Staatsmannes finden ihre volle Anwendung auf die österreichische Regierung nach dem Monate März.

Statt der am 15. März durch den Kaiser Ferdinand verfügten Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der **möglichst kürzesten Frist** mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der vom Kaiser

beschlossenen Constitution des Vaterlandes sah man in wenigen Monaten die Vernichtung aller Provinzialverfassungen, die Anerkennung der demokratischen Monarchie, die Ausschweifungen eines constituirenden, sich als souverain betrachtenden Reichstages, das Aufknüpfen eines Ministers an den Laternenpfahl, die Verscheuchung des Kaisers aus seiner Residenz, die blutige Vertheidigung dieser Residenz gegen das kaiserliche Heer, den hartnäckigen Bürgerkrieg in Ungarn und Siebenbürgen, die Abdankung des Kaisers, die Verzichtleistung auf den Thron von Seite seines unmittelbaren Nachfolgers und die Vereinigung russischer Heere mit den österreichischen zum Kampfe nicht sowohl gegen eine Nation, als vielmehr gegen die Barbaren des 19. Jahrhunderts, welche unter dem usurpirten Paniere der Freiheit und Volksthümlichkeit die Throne und mit diesen auch die Civilisation Europa's zu vernichten drohen.

Gleich das erste Auftreten des vom Kaiser am 17. März beschlossenen, und nach wenigen Tagen in Wirksamkeit gesetzten, für die Vollziehung und Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 15. März verantwortlichen Ministeriums war, wie wir gezeigt haben, nicht geeignet, die Hoffnung zu erwecken, daß es diese Aufgabe vollständig werde lösen können; doch daß es dieselbe ganz aus dem Auge verlieren, und ein anderes von jenem, für dessen Erreichung es verantwortlich war, ganz verschiedenes Ziel verfolgen würde, lag damals außer aller Berechnung und wohl auch nicht im Willen der Mehrzahl seiner Mitglieder. Es war vom Minister des Inneren leider gleich Anfangs auf eine schiefe Fläche geleitet worden, und konnte später keinen festen Fuß mehr fassen. Ohne seinem Hinabsinken Schritt für Schritt zu folgen, glauben wir doch jene Thatsachen darstellen zu sollen, welche nach unserem Ermessen das Meiste dazu beigetragen haben, den Staat, dessen Befestigung und Kräftigung auf constitutioneller Basis der Wille des gütigen Kaisers war, den

Utopien unreifer, schülerhafter Fanatiker und den Leidenschaften selbstsüchtiger Ochlokraten preiszugeben, die Bande gesetzlicher Ordnung zu lösen und das namenlose Unheil vorzubereiten, in welches Oesterreich sein geträumtes Glück verwandelt sehen mußte. Als solche Thatsachen bezeichnen wir die folgenden:

1) Die Unterdrückung des am 31. März 1848 erlassenen provisorischen Preßgesetzes noch vor dessen Ausführung durch den Einfluß der Wiener Aula und ihres Anhanges.

2) Die Vernichtung der ständischen Verfassung in Böhmen und Gewährung einer Volksvertretung auf demokratischer Grundlage durch den Einfluß des Prager Wenzelsbad-Clubs.

3) Die Abweichung von dem im Patente vom 15. März 1848 vorgezeichneten Gange zur Feststellung der Constitution des Vaterlandes durch Octroyirung der vom Ministerium ausgedachten Verfassung vom 25. April.

4) Die ungestraften Attentate des Wiener Volkes gegen Träger der geistlichen und weltlichen Gewalt und Eingriffe in die Kronrechte durch Anfechtung der neuen Constitution und durch Anmaßung eines Einflusses auf die Bildung des Ministeriums.

5) Die Suspendirung der octroyirten Verfassung vom 25. April 1848 und die Zugestehung eines constituirenden Reichstages.

6) Die Entfernung des Kaisers von Wien mit Ueberlassung der Zügel der Regierung an das dort bleibende kraftlose Ministerium.

7) Das Zurückweichen des Ministeriums vor den Demonstrationen der Wiener Studenten, Nationalgarde und Arbeiter am 26. Mai.

8) Die Paralysirung der Selbstthätigkeit des Kaisers in Innsbruck durch einen der Monarchie fremd gewordenen und einen zweiten aus der Revolution hervorgegangenen, in Staatsgeschäften unerfahrenen, ihm zur Seite gestellten Minister.

9) Den gefährlichen, nicht durch die Kraft, sondern ungeachtet der Kraftlosigkeit der Wiener Centralregierung durch Fürsten Windischgrätz unterdrückten czechischen Separationsversuch in Prag.

10) Die Bestimmung der unter Club- und Demagogenherrschaft stehenden Stadt Wien zum Sitze des constituirenden Reichstages.

11) Die Unthätigkeit der Ordnungsfreunde bei den Reichstagswahlen im Gegensatze zu der Rührigkeit der sowohl durch das Wahlgesetz, als durch Ministerialverfügungen begünstigten Bewegungsmänner.

12) Die Aufstellung eines kaiserlichen Alter-Ego's zu Wien neben dem schon zu Buda-Pesth bestehenden.

13) Die Gestaltung des constituirenden Reichstages zu einem auch zugleich legislativen.

14) Die Erneuerung des Ministeriums nach dem Willen des vereinigten Ausschusses der Bürger, Nationalgarden und Studenten zu Wien im Momente der Reichstagseröffnung.

Den hier angeführten Thatsachen ließen sich noch viele andere anreihen, die ebenfalls zu dem Hinabrollen der nachmärzlichen Regierung bis an den Rand des Abgrundes beigetragen haben; der Kürze wegen beschränken wir uns aber auf die Darstellung der angeführten als der einflußreichsten.

1. Am 1. April 1848 veröffentlichte das Amtsblatt der Wiener Zeitung ein provisorisches Preßgesetz (vom 31. März). Am 7. desselben Monats erschien ebenfalls im amtlichen Theile dieser Zeitung ein Schreiben des Justizministers an sämmtliche Präsidenten der dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte mit Belehrungen über die Anwendung jenes Gesetzes; aber schon am 18. April war in der Wiener Zeitung die Bemerkung zu lesen, daß sich die Redaction derselben an die wiederholte Erklärung des Ministers Pillersdorf halte, „daß das

Preßgesetz, weil officiell (durch die Landesstellen) nicht kund gemacht, auch nicht verbindlich sei." Es hatte sonach der Minister des Innern unterlassen, durch die ihm unterstehenden Länderstellen die officielle Kundmachung eines vom Souverain gegebenen, im Amtsblatte der Wiener Zeitung bereits veröffentlichten Gesetzes einzuleiten, während der Justizminister den Gerichtsbehörden über dessen Anwendung Aufträge ertheilte. Diese Handlungsweise war schon an und für sich nicht geeignet, Achtung für die kaiserlichen Beschlüsse und Vertrauen in das harmonische Zusammenwirken der Minister zu erwecken. Geht man aber auf die stadtkundige Veranlassung derselben zurück, nämlich das Erbeben vor dem Autodafé, welches Literaten und Studenten auf der Aula über jenes Gesetz zu verhängen die Kühnheit hatten, so muß man in dem recht- und formverletzenden Verfahren des Ministers Pillersdorf eine öffentliche Anerkennung der Aulasuprematie beklagen, welche bald nachher die Freiheit des Ministeriums lähmte, und es zum Spielballe einiger Demagogen des In- und Auslandes herabwürdigte; denn nur solchen Aufwieglern war die Verführung der studirenden Jugend gelungen, welche sich ihnen im Wahne, nur Großes und Edles zu erstreben, als Werkzeug hingab. Diese erfahrenen Umsturzmänner konnten in der That kein trefflicheres Werkzeug für ihre Pläne wählen. In England und Frankreich spottete man über die Vorkämpfer der österreichischen Revolution, welche, von den Schulbänken sich erhebend, die Rolle von Staatsreformatoren übernahmen; allein man bedenke, daß, um die Massen des Volkes für die ihm neuen Freiheitsideen zu gewinnen, die Beredtsamkeit der Leidenschaft auf dasselbe wirken mußte, daß den an den höheren Lehranstalten Studirenden durch ihre Verbindung mit Eltern, Verwandten, Freunden, Kostgebern und den Familien, deren Kindern sie in den Elementargegenständen Unterricht zu ertheilen pflegten, das ausgedehnteste Feld zum Wirken in diesem Sinne offen stand, und daß, je geistvoller, thatkräftiger und

tieffühlender ein Jüngling ist, um so leichter es wird, ihn, den in der Welt noch unerfahrenen Neuling, für die rücksichtslose Geltendmachung der Lehren, welche Schiller seinem Marquis Posa in den Mund legte, zu enthusiasmiren, und durch Bürgers Ausruf: „für Tugend, Menschenrecht und Menschenfreiheit sterben, ist höchst erhabner Muth, ist Welterlösers Tod" — zur Tollkühnheit zu treiben — man bedenke dies, und man wird eingestehen müssen, daß die Großmeister der Umwälzungspartei nichts Klügeres und ihrem Zwecke Förderlicheres, aber auch nichts Verruchteres thun konnten, als unerfahrene, den Eindrücken des Augenblicks sich überlassende Jünglinge zum politischen Fanatismus aufzustacheln, um sie gleichzeitig als Apostel und als Seiden der Revolution zu mißbrauchen. Die Irregeführten verdienen Mitleid; der Fluch böser That trifft die Verführer, der Vorwurf von Charakterschwäche aber den Träger der Staatsgewalt, welcher, kraft seines Amtes zum Widerstande gegen böses Treiben berufen, sich vor solchem gebeugt hat.

2. In dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 11. April 1848 veröffentlichte der Minister des Inneren ein am 8. dieses Monates an ihn gerichtetes kaiserliches Cabinetsschreiben, worin der in den letzten Tagen des März zum zweiten Male nach Wien gekommenen Prager Wenzelsbad-Deputation viele, früher abgelehnte Punkte ihrer Petition gewährt wurden, namentlich: vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des Unterrichts; die Umwandlung des nächstens einzuberufenden ständischen Landtages für Böhmen in eine alle Interessen des Landes umfassende, gleichmäßige Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen; die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise; die Besetzung

aller öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch beider Landessprachen kundige Individuen; das freie, unbedingte Petitionsrecht und mehrere andere minder bedeutende Bitten. In demselben Cabinetsschreiben wurde auch die Volksvertretung im Landtage und sowohl die active als passive Wahlfähigkeit dafür geregelt. Den bisherigen Landtagsmitgliedern wurde nämlich eine vermehrte Zahl städtischer Vertreter, und zwar für eine jede Landstadt mit 4000 Seelen Bevölkerung ein, mit 8000 Seelen zwei Vertreter; dann für die übrigen Volksklassen aus einem jeden Vicariatsbezirke zwei Vertreter beigesellt; die Wahl sollte direct und wahlberechtigt Jedermann sein, welcher eine Steuer zahlt, 25 Jahre alt, nicht unter Curatel gestellt, nicht in Crida verfallen oder durch irgend eine in dem Strafgesetzbuche verpönte entehrende Handlung bemakelt ist; wählbar aber ein jeder Landeseingeborene im Alter von 30 Jahren unter obigen Ausnahmen. — Es ist zu vermuthen, daß diese wichtige Maßregel in jenem Ministerrathe verhandelt wurde, über welchen der amtliche Theil der Wiener Zeitung vom 2. April berichtet hatte, daß darin unter dem Vorsitze des provisorischen Ministerpräsidenten Grafen Kolowrat nebst Anderem auch die Bestellung der Landesverwaltung Böhmens (zu welcher auch die am 6. April erfolgte Ernennung des Erzherzoges Franz Joseph [nunmehrigen Kaisers] zum Statthalter in Böhmen, und des Grafen Leo Thun zum böhmischen Gubernialpräsidenten gehörte) in Verhandlung gekommen und beschlossen worden sei. Wenn in dem Vorgange des Ministeriums bezüglich auf das Preßgesetz ein Sieg der Aula über die Staatsgewalt sich herausstellte, so lag in dem Was und in dem Wie der Zugeständnisse für Böhmen die Anerkennung der Uebermacht des Prager Wenzelsbad-Clubs. Der Umsturz der böhmischen Landesverfassung, für deren Geltendmachung im ursprünglichen Umfange die böhmischen Stände mehrere Jahre hindurch, ohne ihre Wünsche erreichen zu können, keinen Aufwand an Zeit, Mühe und Kraft

gescheuet, ihrem Könige seinen Krönungseid wiederholt zu Gemüthe geführt und selbst mit einer Berufung an den deutschen Bundestag gedroht hatten, wurde ohne Bedenken einer Clubdeputation gewährt und statt jener Verfassung eine neue Ordnung der Dinge zugestanden, welche den Rechten der Krone weit größeren Abbruch that, als die alten ständischen Privilegien. Denn in dem activen Wahlrechte eines jeden Steuerzahlenden und in dem passiven auch des Nichtbesteuerten lag die Anerkennung des demokratischen Princips; die Zusicherung eigener verantwortlicher Centralbehörden für Böhmen in seiner Hauptstadt bahnte einer Trennung dieser Provinz nach Art der von Ungarn schon erreichten den Weg; die Ernennung des einstigen Thronfolgers zum Statthalter in Böhmen mußte zu einer Nachbildung der in einem constitutionellen Staate ganz abnormen Stellung des nicht verantwortlichen ungarischen Palatins führen, indem es nimmer denkbar gewesen wäre, den zum Throne in der Folge berufenen Erzherzog unter die Verantwortlichkeit gegen den böhmischen Landtag oder den allgemeinen Reichstag zu stellen. Die Zugeständnisse für Ungarn wurden doch wenigstens der legalen Landesvertretung und in der feierlichen Art gemacht, in welcher Regierungsacte solchen Gewichtes zu geschehen pflegten. Jene für Böhmen erfolgten über die zudringlichen Forderungen eines mit gar keinem legalen Mandate bekleideten Privatvereines in der Form einer Petitionserledigung. Es hatten wohl auch einige zu Wien befindliche hochgestellte Mitglieder der böhmischen Stände eine in der Wiener Zeitung vom 10. April mit der Namensfertigung der Fürsten Ferdinand Lobkowitz, Johann Adolph Schwarzenberg, Vinzenz Karl Auersperg, von Schönburg und Hartenstein, Karl Paar, dann der Grafen Eugen, Joromir und Ottokar Czernin, Franz Ernst Harrach, Vinzenz Bubna und H. Lützow verlautbarte Adresse dem Kaiser überreicht, worin sie unterm 2. April die Bitte stellten, sogleich auszusprechen:

a) daß die czechische Nationalität der deutschen Nationalität überhaupt und insbesondere im Unterrichte und in der öffentlichen Verwaltung in Böhmen vollkommen gleich gestellt werde; b) daß in Hinkunft in Böhmen nicht nur der Bürgerstand, sondern so viel als möglich auch die Klassen aller anderen bis jetzt nicht oder nicht entsprechend vertretenen Grundbesitzer, und zwar auf die umfassendste Weise mittelst selbst gewählter Deputirten auf dem Landtage oder den sonstigen Landesversammlungen vertreten werden.

Diese Adresse konnte aber, so hochgestellt ihre Unterfertiger auch waren, doch nicht als der Ausdruck des Wunsches der böhmischen Stände gelten, und daher auch nur das Gewicht einer Privatmeinung haben. Allerdings wäre es nöthig gewesen, über die im Patente vom 15. März ausgesprochene Einberufung aller Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen eine Verfügung zu erlassen; ja, dies hätte die erste Sorge des für die Vollziehung jenes Patentes verantwortlichen Ministeriums sein und in der für so wichtige Regierungsacte üblichen Form, nämlich ebenfalls durch kaiserliche Patente, geschehen sollen, wie beinahe gleichzeitig in Niederösterreich, Steiermark und Kärnthen (am 11. für die zwei ersten Länder, und am 25. April für das letztere) die weit minder wichtige Aufhebung der Unterthansleistungen mit Ende des Jahres 1848 gegen billige Entschädigung über den Antrag der Stände dieser Provinzen vom Kaiser kund gegeben wurde. Daß aber die radicale Umgestaltung der böhmischen Provinzialverfassung auf das Gesuch der Deputirten eines Prager Clubs erfolgte, um (wie das Ministerium den Kaiser sprechen ließ) „seinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis seiner offenen, landesväterlichen Gesinnungen und seiner Sorgfalt für das Königreich Böhmen zu geben," dies ließ das beklagenswerthe Ergebniß

an den Tag treten, daß, so wie in Wien die Aula, in Prag das Wenzelsbad dem Ministerium gebiete, und dadurch im Lande herrsche. Der später auf das Aeußerste getriebene Mißbrauch dieser Herrschaft zog am Pfingstmontage über Prag und am 28. October über Wien Donner des Geschützes und Kugelregen herbei. Uebrigens trat die abgedrungene neue Verwaltung Böhmens gar nicht in das Leben; denn der zum Statthalter ernannte Erzherzog begab sich vorerst zu der Armee nach Italien, bei welcher er bis zum 7. Juni blieb, und dann sogleich zu der kaiserlichen Familie nach Innsbruck, wo er bis zur Rückkehr des Kaisers nach Wien verweilte, ohne dann die ihm zugedachte Stelle einzunehmen. Gewiß war dies sehr weise, weil es überhaupt für einen Prinzen des Kaiserhauses und besonders für den einst zum Throne berufenen nicht angemessen sein konnte, zwischen einer ihre Sonderinteressen lebhaft verfolgenden Nation und dem das Gesammtwohl der Monarchie wahrenden Souverain zu stehen. Das Beispiel, welches Ungarn so eben darbot, hätte das Ministerium von einer solchen Maßregel abhalten sollen. Auch der demokratische böhmische Landtag trat nicht zusammen. Alle diese Verfügungen hatten sonach keine andere Wirkung, als die Schwäche des Ministeriums zur Schau gestellt und das Gelüste vermehrt zu haben, solche zu mißbrauchen.

3. Der 25. April war der Tag, wo das Patent vom 15. März in seinem wichtigsten Theile, nämlich in den Bestimmungen bezüglich auf die Constitution des Vaterlandes, gerade von Jenen vernichtet wurde, welche für dessen Ausführung verantwortlich waren. An diesem Tage erschien nämlich die octroyirte Verfassung ohne Mitwirkung der zum Behufe der Constitution des Vaterlandes nach Wien zu berufen gewesenen Abgeordneten aller Provinzialstände.

Die Eigenschaften dieses am 25 April geborenen und schon nach drei Wochen, am 15. Mai, zu Grabe getragenen Kindes

(eines Bastardes des Wiener Radicalismus und der Ministereitelkeit) wollen wir nicht erforschen; dies wäre Zeitvergeudung. Ueber sein Entstehen bemerken wir, daß die in Wien das Ministerium des Inneren tyrannisirenden Vereine den vom Kaiser am 15. März beschlossenen Aufbau der Constitution auf Grundlage der schon bestehenden Provinzialverfassungen in gemeinschaftlichem Wirken der bisherigen Hüter der alten und des Gebers der neuen Freiheiten, nicht ihrem Sinne und ihrer Ungeduld entsprechend fanden, sondern auf den Trümmern alles Vormärzlichen einen ihre Gelüste nirgend einengenden Freiheitsdom, wenn auch nicht aus Stein, so doch aus Pappe modern geformt und leicht zerstörbar hingestellt wissen wollten, und daß der Minister Pillersdorf in seinen vormärzlichen Mußestunden einen solchen Dom (aus Liebhaberei) für den österreichischen Kaiserstaat bereits modellirt hatte. Beide einigten sich nun über die Anwendung dieses Modelles, welches großen Theils eine Nachbildung der belgischen und badischen Verfassungsgebäude war, zweier Gebäude, deren Angemessenheit für die kleinen, aus homogenen Elementen bestehenden Länder, wofür sie bestimmt sind, noch keineswegs eine gleiche Brauchbarkeit für die ausgedehnte mosaikartig gebildete österreichische Monarchie voraussetzen ließ. Die Beistimmung des Ministerrathes erfolgte nicht ohne Widerspruch einiger seiner Mitglieder, deren sogar eines, der Justizminister Graf Taaffe, kurz vor dem Erscheinen der octroyirten Verfassung (am 19. April) aus dem Ministerium schied. Allein die Ueberredungsgabe des Ministers des Inneren brachte in diesem Falle, wie bei anderen Gelegenheiten, die Einwendungen seiner Collegen zum Schweigen, und sein Werk erschien mit der Namensfertigung Aller. Von den Staatsmännern, welche an der Entstehung des Patentes vom 15. März Theil genommen hatten, war zu jener Zeit keiner mehr in der Lage, die Aufrechthaltung desselben zu vertheidigen; denn Münch und Kübek hatten sich bereits im Laufe des Mona-

tes März von den Geschäften zurückgezogen; Windischgrätz nahm nicht mehr die Stelle ein, welche ihn am 14. März in die Conferenz über die Constitutionsfrage geführt hatte; Hartig war am 1. April entfernet; Erzherzog Ludwig am 5. desselben Monates eines jeden Einflusses auf die Geschäfte enthoben, der Staatsrath und mit ihm Pilgram Tages vorher beseitigt, Kolowrat aber am 19. April des Vorsitzes im Ministerrathe definitiv entbunden worden. Erzherzog Franz Karl hatte am 7. April die Bestimmung erhalten, den Kaiser in der Besorgung der Geschäfte innerhalb der durch die constitutionellen Einrichtungen vorgezeichneten Grenzen zu unterstützen und sich in der vollständigen Uebersicht der Geschäftsverhandlungen des Ministerrathes zu erhalten (wodurch eine jede directe Einwirkung auf dieselben ausgeschlossen wurde); dem Erzherzog Franz Joseph war die Bestimmung nach Prag und vor dem Antritte derselben, wie die Wiener Zeitung meldete, die Bewilligung des Kaisers gegeben worden, auf einige Tage durch Tyrol nach einem Theile des lombardisch-venetianischen Königreiches zu reisen, welcher damals die Aufmerksamkeit Aller auf sich zog, um sich ein lebendiges Bild von den Rüstungen und Vertheidigungsmitteln zu verschaffen, welche Feldmarschall Graf Radetzky gesammelt hatte und womit er an der Spitze des muthvollen österreichischen Heeres den vom Auslande her eingedrungenen Aufwieglern und Feinden der Ruhe entgegentrat. Durch diese Entfernung jener Rathgeber des Thrones, die am 14. März den Versuch einer constitutionellen Einrichtung der österreichischen Monarchie nur auf der Basis der bestehenden Provinzialverfassungen und unter Mitwirkung von Abgeordneten der Provinziallandtage für räthlich erkannt hatten, konnte es der Beredtsamkeit des Ministers des Inneren leicht gelingen, den Ministerrath zum Verlassen des früher beschlossenen Weges und zum Einschlagen eines anderen, seiner Darstellung nach kürzeren und würdevolleren zu bewegen; denn die Gründe,

welche am 14. März für den Bau des constitutionellen Staates auf die damals noch vorhandenen Pfeiler des Bestehenden geltend gemacht worden waren, — diese durch die nachgefolgten Ereignisse bewährten Gründe, — waren von Niemandem mehr vertreten*).

---

*) Diese Bemerkungen der „Genesis" scheinen dem Grafen Ficquelmont den Anlaß geboten zu haben, in seiner zu Leipzig bei Joh. Ambr. Barth erschienenen Schrift: „Aufklärungen über die Zeit vom 20. März bis zum 4. Mai 1848," die Beweggründe anzugeben, die ihn bestimmten, „obgleich er sich nach dem Wortlaute des Patentes vom 15. März 1848 für nicht befugt hielt, einen anderen Gang einzuschlagen als den von diesem Patente bezeichneten," dennoch für die Octroyirung einer Verfassung zu stimmen. Er trug nämlich Scheu vor jeder Verfassung, welche von einer constituirenden Versammlung ausgearbeitet worden wäre, welche nach den, im April 1848 herrschenden Ideen zusammengerufen werden mußte; denn damals wäre kein anderes Wahlgesetz für die Einberufung des Reichstages möglich geblieben, als jenes, das von Frankfurt aufgedrungen worden war. Er macht ferner auch den Umstand geltend, daß „inmitten der verschiedenen Ursachen tiefer Aufregung, sich das einstimmige Verlangen nach der verheißenen Verfassung vernehmen ließ." Endlich erinnert er noch: „daß er, als es sich darum handelte, die Grundlage der Macht, und die Stellung des regierenden Hauses zu verändern, er in der Eigenschaft eines Ministers des Hauses, die Urkunde, vermöge welcher diese Veränderung vorzugehen hatte, nicht unterfertigen konnte, so lange sie nicht die Zustimmung des vereinigten kaiserlichen Hauses erhalten hatte," und daß daher in seiner Gegenwart eine Conferenz unter dem Vorsitze des Herrn Erzherzoges Franz Karl mit Zuziehung der Herren Erzherzoge Franz Joseph (dermaligen Kaiser), Ludwig und der übrigen damals in Wien anwesenden Mitglieder des kaiserlichen Hauses abgehalten worden sei, in welcher „nach wenigen, aber für die Gewissensruhe des hohen Rathes wesentlichen Modificationen, für das Ganze mit nachsichtiger Milde eine Formulirung angenommen wurde, die mehr der Zeit als den Menschen angehört." Wir nehmen mit Vergnügen diese Aeußerungen eines von allen Cabineten Europas gekannten und hochgeachteten Staatsmannes in unsere „Genesis" auf, weil wir in ihnen die Bestätigung unserer bereits ausgesprochenen Ansicht finden, daß der Ministerpräsident Gr. Ficquelmont, der Ministerrath und, wie wir

Die Geburt der octroyirten Constitution (auf welche auch schon die Armee bei Gelegenheit der Ablegung des Fahneneides den Eid

---

jetzt wissen, auch der kaiserliche Familienrath nur dem Gebote der Zeit sich unterworfen haben, als sie durch Annahme des ihnen vom Minister des Innern aufgedrungenen Verfassungsprojectes die am 15. März vorgezeichnete Bahn verließen. Wir können aber unsere Behauptung nicht zurücknehmen, daß die Gründe, welche die Staatsconferenz in der Nacht vom 14. März zur Wahl dieser Bahn bestimmt hatten, im Ministerrathe bei Annahme der octroyirten Verfassung nicht mehr vertreten waren. Denn wenn auch, wie wir durch Gr. Ficquelmont erfahren, die Herren Erzherzoge, welche der Staatsconferenz am 14. März beigewohnt hatten, noch vor ihrer Entfernung von Wien im Familienrathe über das Pillersdorf'sche Constitutionsproject ihre Meinung aussprachen, so stimmten und handelten sie doch damals nicht mehr als Mitglieder des Cabinetes und als Träger der Regierung, sondern vielmehr als Agnaten des Hauptes der Dynastie. In dieser Stellung war ihnen zu jener Zeit eine Opposition gegen das, vom Ministerrathe bereits an den Thron gelangte Verfassungsproject des noch von der Volksgunst getragenen Ministers des Inneren eben so unmöglich als dem Ministerpräsidenten. Auch mußte die Betrachtung, daß die Octroyirung einer Verfassung dem Ansehen des Souverains minder abträglich sei, als ihre Vereinbarung mit Provinzialdeputirten, die Prinzen des Hauses, als Solche, für das Project des Ministers Pillersdorf empfänglich machen. Pflicht dieses Ministers war aber die reifliche Erwägung der Frage, ob dieser theoretisch richtige Satz in Oesterreich damals wohl noch praktische Anwendung finden könne. Hätte Pillersdorf diese Frage richtig zu lösen verstanden, so würde er sein Ministerium gleich im März mit den Vorbereitungen zur Einberufung der Provinzialstände begonnen, und dadurch die Ungeduld jener beschwichtigt haben, welche der verheißenen Constituirung des Vaterlandes gierig entgegen sahen. Das Patent vom 15. März war gerade weil es den Provinzen die Theilnahme an dem Verfassungswerke zugestand, überall von der Mehrzahl mit Jubel begrüßt worden. Die Radicalen aber, welchen es nicht genügte, konnten durch die Octroyirung einer Verfassung wohl noch weit weniger befriedigt werden. Bis in den ersten Tagen Aprils hatte die tonangebende Wiener Presse das Patent in der öffentlichen Meinung vertreten. Es entstand sogar über die Ehre der Autorschaft desselben ein Streit zwischen litterärischen Notabilitäten zu Wien. Wir legen im Anhange, Beilage VII., un-

zu leisten mittelst Armeebefehles vom nämlichen Tage die Weisung erhielt) wurde durch Freudenbezeigungen aller Art und durch einen großartigen Fackelzug in die kaiserliche Burg gefeiert, worüber der Kaiser dem Minister des Inneren in einem Cabinetsschreiben vom folgenden Tage, dessen Inhalt Baron Pillersdorf in dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 27. April veröffentlichte, sein Wohlgefallen unter Lobesspendung für die Nationalgarde, für mehrere Vereine, namentlich für den juridisch-politischen Lese-, den Künstler- und den Männergesangverein mit dem Auftrage bezeigte, den getreuen Einwohnern seiner Residenz zur Kenntniß zu bringen, „daß er in dem innersten Grund seines Herzens den

---

seren Lesern als Beweis davon die Reclamation des Redacteurs der constitutionellen Donauzeitung vor, welche er in seinem Blatte vom 2. April 1848 veröffentlichte, um diese Ehre gegen den in den Märztagen sehr thätig gewesenen volksthümlichen Dichter Bauernfeld, dem sie beigelegt wurde, zu vindiciren. Um unter solchen Umständen, statt der vom Kaiser angeordneten Vereinbarung der Constitution mit Provinzialabgeordneten, eine Octroyirung derselben zu wagen, hätte Minister Pillersdorf, welchem dies Wagestück allein zuzuschreiben ist, das „quid valeant humeri" reifer überlegen sollen. Hätte er im Monate März nicht unterlassen, die Einleitungen zu treffen, um ungefähr 12 Provinzial-Landtage mit zeitgemäßen Modificationen schnell zu versammeln, so würde er im Juli nur mit den, von diesen Landtagen, umsichtig und in geringer Zahl gewählten Abgeordneten über die Constituirung des Vaterlandes zu verhandeln gehabt haben, und er hätte nicht vor 379, aus bunten, stürmischen Volkswahlen hervorgegangenen Reichstagsdeputirten sein Portefeuille niederlegen müssen, um die Vereinbarung einer Constitution mit so vielen, großen Theis dazu ganz unfähigen Stimmführern einem anderen Volksmanne zu überlassen, welcher, abermals nach drei Monaten verlorner Zeit, vom Schauplatze seiner Thätigkeit sogar zu fliehen genöthigt wurde. Indem wir sonach mit Freude erklären, daß wir der Schrift des Grafen Ficquelmont in allen, ihn *subjectiv* betreffenden Beziehungen vollkommen beistimmen, können wir jedoch, was den *objectiven* *Werth* der Verfassungs-Octroyirung anbelangt, von unserer, darüber ausgesprochenen Ansicht keineswegs abgehen.

hohen Werth fühle, zur Lenkung der Schicksale eines solchen Volkes berufen zu sein."

Diese gnädigen Worte des Kaisers verfehlten ihre momentane Wirkung auf das darob jubelnde Volk zwar keineswegs; sie vermochten aber nicht das Kind, dessen Geburt gefeiert worden war, gegen die tückische Natur seines Vaters, als welchen wir den Radicalismus angedeutet haben, zu schützen. In dieser Natur liegt, so wie in jener des Saturnus des heidnischen Alterthumes, der Trieb, die eigenen Kinder zu verschlingen. Dies Loos traf in der That die neugeborene Constitution schon am 15. Mai.

4. Das österreichische Ministerium hatte nunmehr die ihm vom Kaiser bei seiner Einsetzung vorgezeichnete Richtung verlassen und eine andere nach eigener Wahl eingeschlagen; allein auch in dieser vermochte es nicht auf der schiefen Fläche, welche sich unter seinen Füßen fand, festen Halt zu gewinnen. Ihm mangelte die Kraft, diesen Wendepunkt zu benutzen, um von dem bisherigen optimistischen Systeme beschwichtigender Nachgiebigkeit zu jenem eines ernsten Widerstandes gegen demagogische Wühlereien überzugehen. Der Minister des Inneren, in dessen Händen sich die Polizeigewalt befand, wäre vorzüglich hierzu verpflichtet gewesen. Er that es nicht, sondern fuhr fort, sich vor Jenen zu beugen, welchen er hätte mit Strenge entgegentreten sollen. Viele skandalöse Scenen waren Folgen dieser Schwäche. Das Bild des damaligen Zustandes liefern vorzüglich die zwei nachstehenden.

Einer Deputation von Wiener Bürgern und Studenten theilte Pillersdorf, wie es die Zeitungen meldeten, die Actenstücke mit, welche sich auf die schon in dem Monate März verübten und mittlerweile untersuchten Gewaltthätigkeiten des Volkes gegen die Liguorianerpriester bezogen. Diese ordnungswidrige Actenmittheilung brachte auf der Universität eine bedeutende Aufregung gegen die über jenen Volksübermuth Klage führenden Personen und insbesondere gegen den Erzbischof von Wien hervor, in deren

Folge am 2. Mai das erzbischöfliche Haus bei Nacht von Studenten, Bürgern und Nationalgarden umringt, der Erzbischof durch eine Katzenmusik insultirt und sogar das Fenster, vor welchem die deutsche Fahne ausgesteckt war, erklettert und diese zerrissen, ihr Schaft aber als Trophäe herumgetragen wurde.

Der Justizminister Graf Taaffe erhielt durch wiederholte Katzenmusiken lärmende Beweise, daß er mißliebig sei, und dadurch die Veranlassung, wenige Tage vor der Veröffentlichung der Constitution aus dem Ministerium zu treten. Dem provisorischen Ministerpräsidenten Graf Ficquelmont widerfuhr eine gleiche öffentliche Beleidigung, weil auch er den Wiener Ochlokraten mißliebig war. Diese sandten ihre Seïden gegen ihn aus, welche dem lebhaft vertheidigten deutschen Grundrechte: „mein Haus ist meine Burg" Hohn sprechend ihn nicht nur in seinem Amtshause aufsuchten, sondern sogar in die Wohnung seiner Tochter ungestüm eindrangen, um ihm gewaltsam das Versprechen abzunöthigen, seine Stelle sogleich niederzulegen. Der Grund dieser Gewaltthat war der Verdacht, daß Graf Ficquelmont als vormaliger Botschafter in Petersburg Sympathien für Rußland habe, und Ursache des am 30. April erfolgten Austrittes des Kriegsministers Zanini und der Ernennung des Feldzeugmeisters Graf Latour für dies Ministerium gewesen sei *).

---

*) Wir waren überrascht aus der Schrift „die niederösterreichischen Landstände und die Genesis u. s. w." zu erfahren, daß schon früher sogar von Seite ständischer Mitglieder Versuche stattgefunden haben, mißliebig gewordene Räthe der Krone aus ihrer Stellung zu verdrängen. Seite 38 jener Schrift lesen wir nämlich, daß dem Grafen Hartig (damals Staats- und Conferenzminister ohne Portefeuille) die Nothwendigkeit seiner Abdankung von zwei niederösterreichischen Landständen dargestellt worden sei. Das Factum wird uns aus glaubwürdiger Quelle bestätigt. Als Ursache dieses Schrittes gibt man eine Aeußerung an, welche sich der Graf am 13. März gegen die als Schutz Suchende in die Gemächer des Erzherzoges Ludwig gedrungenen

Die Abdankung des Grafen Ficquelmont machte den Vorsitz im Ministerrathe auf den Baron Pillersdorf übergehen, wie es die Wiener Zeitung in ihrem amtlichen Theile am 5. Mai ankündigte. Die öffentliche Beleidigung achtbarer hochgestellter Männer, die Verletzung des Hausrechtes, die Störung der nächtlichen Ruhe in den Straßen Wiens, die Mißachtung des einem jeden constitutionellen Monarchen zustehenden Rechtes, die Ministerien von Personen seines Vertrauens leiten zu lassen — alle diese Attentate gegen Freiheit, Ordnung und Majestätsrecht hätten von Seite des Ministers des Inneren, zugleich Chefs der Polizei und nunmehrigen Ministerpräsidenten, ein kräftiges Einschreiten erfordert, um durch Bestrafung ihrer Urheber und angemessene Vorkehrungen die Wiederholung ähnlicher Ausbrüche ungezügelten Volksübermuthes abzuwehren. Statt dessen erfolgte eine mit Pillersdorf's Contrasignirung versehene väterliche Ermahnung des Kaisers (vom 4. Mai) an Seine geliebten Wiener, worin über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung philosophirt, und der Schutz dieser Ordnung dem redlichen Sinne der Bewohner Wiens, vor Allem aber der Nationalgarde und der mit ihr verbundenen akademischen Legion, so wie den Bürgercorps mit vollem Vertrauen unter der Betheurung anempfohlen wurde, daß sich der Kaiser in ihrer Mitte stets sicher fühle, und daß es

---

Landstände erlaubt habe. Er soll ihnen nämlich bemerkt haben, daß wenn es ihnen nur um Schutz gegen die ihre Versammlung beunruhigenden Volkshaufen zu thun gewesen wäre, sie solchen bei den für die Aufrechterhaltung der Sicherheit aufgestellten Behörden anzusprechen gehabt hätten, von welchen er ihnen, rechtzeitig angesucht, unfehlbar geleistet worden wäre. Mehrere Wortführer der Stände sollen sich durch den Stachel der Wahrheit, die sich in jenen Worten aussprach, schmerzlich berührt gefunden und von dem Manne, der sich dieselben gegen sie erlaubt hatte, Widerstand gegen weitere Forderungen besorgt haben, wenn er im Rathe des Kaisers bliebe. Die Sendung des Grafen Hartig nach Italien befreite sie von dieser Besorgniß.

Ihn und einen jeden redlich Gesinnten mit tiefem Kummer erfüllen müßte, unter diesem Schutze Freiheiten, Leben, Sicherheit und Ehre ruhiger Bürger bedroht zu sehen! Der Minister, welcher nach solchen wiederholten Volksfreveln seinem Souveraine eine solche Anrede an das frevelnde Volk vorlegen und seinen Namen darunter schreiben konnte, hat dadurch zugleich eine Urkunde unterschrieben, welche das Urtheil der Welt über die Frage seiner Befähigung zu dem von ihm eingenommenen hohen Posten nicht zweifelhaft lassen dürfte.

Man erzählt, daß der neue Ministerpräsident in dem Hause des verdrängten Vorgängers einen Besuch am folgenden Tage abgestattet und sein Bedauern ausgedrückt habe, am Vorabende in seiner Bemühung, sich zu dessen Schutze zu ihm zu verfügen, durch das Volksgedränge gehindert worden zu sein, worauf ihm erwiedert worden sei, daß dem Minister des Inneren hierzu wohl andere Mittel als sein persönliches Erscheinen nach ausgebrochenem Tumulte zu Gebote gestanden sein würden, wenn es ihm mit dem Schutze Ernst gewesen wäre. Theoretisch betrachtet wäre dies keinem Zweifel unterworfen; wie sich aber die Praxis bereits festgestellt hatte, war Minister Pillersdorf nicht der Befehlende, sondern vielmehr ein dem Wiener Stadtrathe und vorzüglich dem Verwaltungsrathe der akademischen Legion und Nationalgarde Gehorchender. Beide diese durch die Märzrevolution hervorgerufenen Körperschaften standen unter dem Einflusse in- und ausländischer Wühler, so daß in letzter Analyse diese die eigentlichen Herrscher waren.

Wir haben bereits bemerkt, daß die Abweichung von dem im Patente vom 15. März vorgezeichneten Gange zur Vereinbarung der Constitution des Vaterlandes von den Radicalen hervorgerufen wurde, weil sich diese Constitution aus dem bestehenden Provinzialwesen entwickeln sollte, ihnen aber eine neue staatliche Organisation auf ständischer Grundlage ein Gräuel war. Sie

hatten die Eitelkeit des Ministers des Inneren benutzt, um mit Beseitigung dieser Grundlage die Constitution vom 25. April zur Welt zu bringen, sie waren aber gleich mit ihrer Geburt damit ebenfalls nicht zufrieden, denn es lag noch kein ihrem Wunsche — Fortsetzung der Revolution — entsprechendes radicales Wahlgesetz vor ihren Augen; über das zu erwartende äußerten sie schon im Vorhinein Mißtrauen rücksichtlich dessen Freisinnigkeit. Sie tadelten die Zusammensetzung der ersten Kammer, weil die für dieselbe zu wählenden 150 Mitglieder nur durch die Wahl der bedeutendsten Grundbesitzer aus deren Mitte selbst (also aus dem Adel und der höheren Geistlichkeit) hervorgehen sollten, und die Krone auch überdies das Ernennungsrecht von Mitgliedern dieser Kammer sich vorbehalten hatte. Sie eiferten gegen die Geheimnißkrämerei, einen Rest des alten Zopfes, welche die octroyirte Constitution, so wie das zu ihrer Vervollständigung noch mangelnde Wahlgesetz nicht vor der kaiserlichen Sanctionirung zum Gegenstande einer Discussion durch die Tagespresse gemacht habe. Am 5. Mai überreichte der Ausschuß der Studirenden Wiens dem Minister des Inneren eine Petition, damit das noch zu erlassende Wahlgesetz für die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer gar keinen Census festsetze, für jene der ersten Kammer aber nicht der bedeutendste, sondern nur ein nicht ganz unbedeutender Grundbesitz befähige, und auch diese Wahl vom Volke ausgehe, die Krone sonach kein Ernennungsrecht ausübe. Die nämliche Zeitung, welche in ihrem amtlichen Theile vom 27. April den Ausdruck der Zufriedenheit des Kaisers über die Dank- und Freudeäußerungen der getreuen Einwohner seiner Residenz veröffentlicht hatte, womit die Constitution von ihnen aufgenommen worden war, sprach sich in einem leitenden Artikel vom 7. Mai über jene Freude auf folgende Weise aus:

„Die Constitution vom 25. April war ein Torso, der eben so gut einem Achilles als einem Thersites angehören

konnte. Das Bewußtsein, oder wenigstens das Gefühl dieser Unfertigkeit war allgemein — daher die Lauheit, mit welcher dies Gesetz, bestimmt die Lebensfrage unseres ganzen politischen Daseins zu lösen, in allen Kreisen aufgenommen wurde. Nichts von der Begeisterung, dem trunkenen Jubel, welcher dem kaiserlichen Worte vom 15. März, das doch so allgemein mannichfacher Auslegung und Deutung fähig war, entgegen- und nachhallte; aber auch nichts von jener Erbitterung, von jenem energischen Widerstande, auf welchen z. B. das Preßgesetz, doch nur ein Glied in dem Organismus unserer constitutionellen Freiheit, stieß."

Das offene Démenti, welches durch diese Bemerkungen dem kaiserlichen Cabinetsschreiben vom 26. April gegeben wurde, und die Erinnerung an den Widerstand gegen das Preßgesetz (welcher leider durch den Erfolg gekrönt worden war) konnten voraussehen lassen, daß die octroyirte Constitution nicht unangefochten bleiben werde.

Schon am 6. Mai kündigte das Ministerium an, daß ihm mehrere Eingaben im Namen der Nationalgarde und des Bürgercorps der Residenz durch Mitglieder des Verwaltungsrathes jener Garde als Vertreter ihrer Compagnien, dann eines Comité's des Verwaltungsrathes und des Ausschusses der Studirenden Wiens zugekommen seien, welche verschiedene Wünsche über die Zusammensetzung des künftigen Reichstages, über das zu erlassende Wahlgesetz, über die Errichtung eines Ministeriums zur besonderen Vorsorge für Ackerbau, Gewerbe und Handel; über die Beschäftigung der Arbeitlosen durch öffentliche Bauten und über die Nothwendigkeit enthielten, täglich mit dem Publicum offen und vertraulich über die Tagesergebnisse und über seine (des Ministeriums!!) eigene Absichten zu verkehren. Statt solche unberufene Einmengung in Gesetzgebung und Verwaltung mit ernster Festigkeit zurückzuweisen, entschuldigte sich der volksthümliche Minister

über das, was er noch nicht gethan oder noch nicht gesagt hatte, versprach baldige Berücksichtigung der einzelnen, von achtungswürdigen Körperschaften geäußerten Wünsche und philosophirte über die Nothwendigkeit von Ruhe, Ordnung und Vertrauen in süßlich sentimentalem Tone; — säumte aber nicht, seinen Gebietern gehorchend schon am 9. Mai die Einsetzung zweier neuen Ministerien, des einen für die öffentlichen Arbeiten, des anderen für Landescultur, Handel und Gewerbe kund zu machen. Ersteres wurde dem ehemaligen Professor der Physik, dann Director der kaiserlichen Porzellanfabrik und zuletzt Director der Tabaksfabrication Hofrathe Andreas Baumgartner, einem gediegenen, wackeren Techniker, letzteres dem Freiherrn von Doblhoff, einem Wortführer der vormärzlichen Oppositions- und Reformpartei bei den niederösterreichischen Ständen, übertragen. Dieser neue Minister war ohne Geschäftserfahrung und mit Sach- und Personenverhältnissen außerhalb der Provinz Niederösterreich so wenig bekannt, daß er in der Folge im Reichstage (als Minister des Inneren) auf Interpellationen meist nur in derselben Weise antworten konnte, wie einst in dem berüchtigten Processe des grünen Sackes zu London der aus der Lombardei als Zeuge herbeigeholte Majocchi, welcher durch seine stereotypen Antworten non lo só oder non mi ricordo sich zu jener Zeit eine von Hörern und Lesern belachte Celebrität verschafft hatte. Stoff zum Lachen bot auch Doblhoff, indem er dritthalb Monate nach seiner Berufung in das Ministerium in den Reichstagssitzungen vom 25. und 26. Juli auf die Interpellationen des Deputirten Mahalsky: „wie es komme, daß außer dem Gouverneur Galiziens, Grafen Stadion, noch zwei andere dort fungiren" — an beiden Tagen keine Aufklärung geben konnte, sondern die Beantwortung, weil er erst vor wenigen Tagen das Ministerium des Inneren überkommen habe, bis zur nächsten Reichstagssitzung ajourniren mußte, durch welche Unwissenheit des Ministers den Witzbolden Wiens zur Preisaufgabe Veranlassung

geboten wurde: dem Minister des Inneren gegen eine angemessene Belohnung bis zur nächsten Reichstagssitzung zu sagen, wer Landeschef in Galizien sei.

Die Creirung jener beiden Ministerien und die Ernennung Doblhoffs zum Minister hatte für die Usurpatoren der Regierungsgewalt den Werth und die Wirkung einer neuen Concession und erhöhte ihre Kühnheit.

5. Die Leichtigkeit, womit es den Wiener Demagogen gelang, ihre Wünsche durchzusetzen, mußte sie ermuntern, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern der bisher nur geduldeten Volksherrschaft auch die förmliche Anerkennung zu verschaffen.

Laut und unumwunden erklärten sie, es könne wohl Niemand glauben, weder daß die octroyirte Constitution mehr als ein Provisorium sei, so lange sie nicht vom nächsten Reichstage ausdrücklich oder stillschweigend angenommen sein würde, noch daß sich überhaupt heut zu Tage eine Charte nach dem alten Sinne des Wortes octroyiren ließe; — es müsse daher unfehlbar der nächste Reichstag ein constituirender sein. Das Zweikammersystem wurde heftig getadelt, und selbst die minder Exaltirten, welche sich allenfalls noch mit diesem Systeme befreundet hatten, wollten aus der ersten Kammer eine jede Annäherung an das aristokratische Princip verbannt wissen. Das vom Kaiser am 9. Mai über den einstimmigen Antrag des Ministerrathes sanctionirte Wahlgesetz gab, weil man das Uebergewicht der Aristokratie in der ersten Kammer als dessen Folge voraussah, zu den leidenschaftlichsten Declamationen gegen die Regierung Anlaß.

Der Brennpunkt, wo sich die von verschiedenen Seiten auslaufenden Strahlen der Unzufriedenheit, des Mißtrauens, der Aufreizung und Widersetzlichkeit concentrirten, um dann zu zünden, war das politische Centralcomité der Wiener Nationalgarde. Der Ursprung eines politischen Centralcomité's reicht bis in die Zeit

zurück, wo die Universität noch vor der Organisirung einer akademischen Legion die Bestrebungen nach Freiheit geleitet hatte. Als später nach Entstehung dieser Legion und ihrer Verbindung mit der Nationalgarde ein Verwaltungsrath aus Abgeordneten aller Gardecompagnien zur Regelung ihrer Dienstangelegenheiten gebildet worden war, forderte jenes Comité sowohl die Nationalgarde als die bewaffneten Bürgercorps auf, an seinen Berathungen durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen, welche Aufforderung williges Gehör fand, und die Benennung: „politisches Centralcomité der Wiener Nationalgarde" nach sich zog. Das Frankfurter Vorparlament nachäffend warf dies Comité sich zu dem Organe auf, durch welches die öffentliche Meinung in Ermangelung einer anderen Versammlung von Volksvertretern sich aussprechen und Geltung gegen die bisher in ihren als freiheitsmörderisch geschilderten Tendenzen noch nicht controlirte Regierung verschaffen könne. Der Minister des Inneren fand eine solche Controle nicht nur nicht zu beanstanden, sondern beugte sich vor ihr nach der nämlichen Maxime, welche ihn vermocht hatte, Mitglieder der akademischen Legion täglich an seinem Tische zu bewirthen und im Ministerialgebäude (einst böhmischer Hofkanzleipalast) ein Bureau unter der Leitung des bekannten Professors Endlicher zu errichten, um sich in fortwährender Verbindung mit der Aula zu erhalten. Wenn die Sittenreinheit jenes Philosophen Anerkennung verdient, welcher sich ein durchsichtiges Wohnhaus gewünscht hatte, um in allen seinen Handlungen beobachtet zu sein, so muß der Optimismus des Staatsmannes, welcher aus einem durchsichtigen Cabinete den Staat besonders in einer Zeit entfesselter Leidenschaften und feindlich gegen einander stehender Factionen regieren zu können wähnte, das Lächeln des Mitleids erregen. Das aus zweihundert Mitgliedern bestehende Comité machte kein Hehl daraus, daß es seine Sendung erst dann für erfüllt halten werde, wenn nach gänzlicher zu Grabetragung des

ohnehin todt geborenen Wahlgesetzes eine wahre Volksvertretung und durch sie eine Regierung den Völkern Oesterreichs werde zu Theil geworden sein, welche das volle Vertrauen, und nicht — wie die damalige — das volle, wohlverdiente Mißtrauen des Volkes besitze. Diese Gesinnung wurde sogar von dem Journale veröffentlicht, welches der Regierung zum Organe der amtlichen Kundmachungen diente, nämlich der Wiener Zeitung (Abendbeilage Nr. 44.) und welches daher von Amtswegen verbreitet werden mußte — eine Erscheinung, deren Beispiel gewiß in den Spalten des französischen Moniteur's aus den Zeiten der ersten französischen Republik vergebens gesucht werden würde. Nebstdem unterließ dies Comité nichts, was geeignet war, das Volk in der Stadt und auf dem Lande zu ködern. Alle Klagen, Wünsche oder Bitten der Stadt- und Vorstadtbewohner fanden auf der Aula Gehör und Rath. An das Landvolk wurde unter dem Deckmantel einer Abmahnung von Widersetzlichkeit gegen die Grundherren von den Wiener Studirenden eine Adresse gerichtet, in welcher sich diese als die wärmsten Freunde und wachsamsten Beschützer der Volksfreiheit erklärten, und unbeschränktes Volksvertrauen in Anspruch nahmen. Die Klasse der Arbeiter wurde insbesondere durch den Eifer bestochen, mit welchem die Aula auf die Vornahme öffentlicher Bauten und zu diesem Ende auf die Bildung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten gedrungen hatte.

Man muß den Männern, welche die Begründung der Volksherrschaft anstrebten, eine große Geschicklichkeit in der Verfolgung ihres Zweckes zugestehen. Diese bewiesen sie auch in der Wahl des Momentes, in welchem sie die Constitution vom 25. April niederrissen. Sie benutzten hierzu die bei der Nationalgarde durch einen Tagesbefehl ihres Obercommandanten Graf Hoyos aus dem Grunde laut gewordene Unzufriedenheit, weil mit jenem Befehle das politische Centralcomité als mit der Bestimmung und

Stellung eines bewaffneten Körpers unverträglich abgeschafft worden war. Zuerst ließ sich die Nationalgarde von diesem Comité zu einer Gegenvorstellung beim Obercommandanten verleiten, nachher aber, weil Graf Hoyos fest und unbeugsam gefunden wurde, sogar zu einer Sturmpetition an das Ministerium um Aufhebung jenes Befehles hinreißen. Dies geschah am 15. Mai. Die Minister versammelten sich an diesem Tage zu einer ihrer gewöhnlichen Berathungen. Der Ministerpräsident war von einer bevorstehenden Volksbewegung unterrichtet, und bemerkte seinen Collegen, daß es gut wäre, die Berathung bald zu beendigen. Allein die Nationalgarde war schneller als die Minister, sie drang in die kaiserliche Burg (wo der Ministerrath in einem Saale hart an dem Vorzimmer der kaiserlichen Wohnung unbegreiflicher Weise abgehalten wurde, obgleich es dazu im Palaste des Ministeriums des Inneren nicht an passenden Räumen gemangelt hätte); eine Deputation des Centralcomité's verfügte sich in den Ministerrath und verlangte die Zurücknahme des erwähnten Tagesbefehles, die Abänderung des Wahlgesetzes und (angeblich um das Mißtrauen des Volkes gegen die Regierung zu beseitigen, welcher man die Absicht beimaß, durch Militairgewalt die errungenen Freiheiten zu vernichten) die Zusicherung, daß ein Ausrücken des Militairs zur Aufrechthaltung der Ordnung künftig nur auf Verlangen der Garde stattfinden, und auch die Burgwache von der Garde gemeinschaftlich mit dem Militaire besetzt werden solle. Der Ministerpräsident richtete in gewohnter Weise süße Worte an die Eingedrungenen und ersuchte sie abzutreten, damit ihre Wünsche in Berathung kommen könnten. Die Wiener Garnison war bei den ersten Zeichen einer Bewegung unter der Nationalgarde und dem Volke auf den bestimmten Sammelplätzen aufgestellt worden. Der Volksandrang vermehrte sich von Minute zu Minute durch herbeigeeilte Arbeiter. Der Zweck dieser Zusammenrottung war den Wenigsten bekannt; es genügte den Meisten zu hören, daß

die Regierung feindselige Gelüste an den Tag gelegt habe, welchen Widerstand geleistet werden müsse, wozu die Studirenden und die Nationalgarde bereit seien, in ihren Anstrengungen aber auch durch die braven Arbeiter unterstützt werden müßten. Der Ministerrath entschloß sich nicht so schnell zum Nachgeben, als die Ungeduld der auswärts Harrenden es gehofft hatte. Da stürzte der Doctor der Rechte und der Philosophie Giskra, einer der Thätigsten unter den seit den Märztagen Thätigen, — später als Deputirter im Frankfurter Parlamente berüchtigt — mit dem Rufe in den Saal, es sei schon zu spät, das Volk lasse sich nicht mehr zurückhalten, ihm genüge nun das vom Centralcomité Begehrte nicht mehr, es fordere einen constituirenden Reichstag ohne zwei Kammern. Die Treppe, welche zu den Versammlungen der Minister und auch zu des Kaisers Wohnung führte, war schon von bewaffneten Garden besetzt. Nun versuchte der Ministerrath den Sturm durch das Versprechen zu beschwören, die Gewährung der vom Centralcomité gestellten Forderungen zu erwirken. In die weiteren, von Giskra vorgebrachten wurde nicht eingegangen. Die Bekanntgebung des Ministerialbeschlusses beschwichtigte die Massen. Die Minister konnten ruhig aus einander gehen; die kaiserlichen Vorzimmer, bereits von Bewaffneten gefüllt, die sich rühmten, daß in die Läufe ihrer Gewehre auch schon die Kugeln gerollt wären, fingen an sich zu leeren und die einbrechende Nacht fand die Gassen der Stadt nur von friedlich Gesinnten betreten. Allein die Partei, deren Sprachrohr Giskra gewesen war, glaubte die Bewegung des Tages nicht vollständig ausgebeutet zu haben, und wollte ihre eigenen, der Masse der Wiener Bevölkerung noch fremden Pläne sogleich verfolgen, indem sie voraussetzte, daß die Furcht, welche Ursache der gemachten Zugeständnisse war, auch noch die Aufhebung der octroyirten Constitution und die Einberufung des gewünschten constituirenden Reichstages bewirken konnte. Sie machte daher noch

während des Einflusses dieser Furcht auf das Gemüth des Hauptträgers der Regierungsgewalt, Ministers Pillersdorf, bei eingetretener Nacht den Versuch, das Versäumte nachzuholen, indem Mitglieder des Centralcomités einen Volkshaufen vor seine Wohnung führten, dann in sein Zimmer drangen und ihm die schriftliche Zusage abnöthigten, den Kaiser auch noch zu diesen Zugeständnissen zu bewegen. Der geängstigte Ministerpräsident säumte nicht, sein Versprechen ohne Berathung mit seinen Collegen, und, wie es verlautet, selbst ohne vorher den präsumtiven Thronfolger davon in Kenntniß gesetzt zu haben, durch Ueberraschung des Kaisers in Erfüllung zu bringen.

So entstand die kaiserliche Proclamation vom 16. Mai, deren wichtigster, folgenreichster Theil, nämlich jener, welcher die octroyirte Constitution aufhob und einen constituirenden Reichstag in das Leben rief, nicht aus dem Beschlusse des Ministerrathes hervorgegangen, sondern das Werk Eines Ministers gewesen, von den anderen Ministern aber nur als eine schon geschehene, unter den damaligen Umständen nicht mehr abzuändernde Sache ohne Protest angenommen worden ist. Diese Proclamation lautet:

„Zur Beruhigung der am 15. Mai 1848 in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörungen wurde von Unserem Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere Nationalgarde am 13. Mai 1848 erlassenen Tagesbefehles in Betreff der Vorgänge des politischen Centralcomité's beschlossen, und ebenso wurde bereits den von der Nationalgarde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militair und der Nationalgarde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militair nur in jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbeizurufen sei, wo die Nationalgarde selbst es ansucht. Diesen Beschlüssen fügen wir noch, um alle übrigen Anlässe zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseiti-

gen, nach dem Einrathen Unseres Ministerrathes die weitere Beistimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien.

„Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird.

„Wir hegen hierdurch die Zuversicht, daß alle Klassen der Staatsbürger mit Ruhe und Vertrauen der baldigen Eröffnung des Reichstages entgegen sehen werden."

Wien, am 16. Mai 1848.

Ferdinand.

Pillersdorf, Minister des Inneren u. provisorischer Präsident.	Sommaruga, Minister der Justiz und des Unterrichtes.	Kraus, Finanzminister.
Latour, Kriegsminister.	Doblhoff, Minister des Handels.	Baumgartner, Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vergleicht man den Inhalt und den Ausdruck dieser kaiserlichen Proclamation mit jenem des Patentes vom 15. März, so muß man über das Fortschreiten der Revolution und das Herabsinken der Regierungsmacht während des kurzen Zeitraumes zweier Monate staunen. Erwägt man die vom Kaiser sogar erst vor drei Wochen, am 26. April, an die Wiener gerichteten Worte: „daß er in dem innersten Grunde seines Herzens den hohen Werth fühle, zur Lenkung der Schicksale eines solchen Volkes berufen zu sein," so wird man von dem schmerzlichsten Gefühle durchdrungen, dies Volk so schnell zu gewaltsamen Ruhestörungen hingerissen zu sehen, welche der Souverain nur durch den Widerruf der-

selben Verfassung beschwichtigen konnte, über deren dankbare Aufnahme er den Wienern durch jene Worte das Wohlgefallen ausgedrückt hatte. Nicht einmal das Beiwort constituirende (Reichsversammlung) wurde in der Proclamation vermieden, obwohl es, ohne dem Vorwurfe irgend einer Dunkelheit oder Unvollständigkeit im Ausdrucke der kaiserlichen Bestimmungen Raum zu geben, durch das Beiwort nächste hätte ersetzt werden können; so hingestellt bot es bald nach Versammlung des Reichstages den Anlaß, ihm auch das Wort; souveraine als inhärirend beizugesellen, sohin aber die Regierungsgewalt als vom Volke ausgehend zu erklären.

Waren schon die Worte der kaiserlichen Proclamation geeignet, den Sieg der Revolution zu verkünden, so geschah dies noch deutlicher durch eine im Abendblatte der Wiener Zeitung vom nämlichen Tage (16. Mai) veröffentlichte Ministerialerklärung, die wir als ein höchst merkwürdiges, das Ministerium charakterisirendes Document hier ebenfalls ihrem vollständigen Wortlaute nach mittheilen.

„Nachdem durch wiederholte Deputationen von dem versammelten Ministerrathe die Zurücknahme des Tagesbefehles des Obercommandanten der Nationalgarde gegen die Verhandlungen des politischen Comité derselben verlangt wurde, hat derselbe diesem Begehren nicht nachgeben zu können geglaubt, und diese Entscheidung mit dem Beisatze ausgefertigt, daß er bei dem Beweise von Mangel an Vertrauen der Nationalgarde seine Stelle in die Hände Sr. Majestät niederlegen werde.

„Diese Erklärung wurde mit entschiedenem Mißfallen und mit der Erwiderung aufgenommen, daß die Sicherheit und Ruhe auf das Höchste gefährdet und das Aeußerste zu besorgen sein würde. Eben so beunruhigende Nachrichten erhielten die Minister über die Richtung und über die vorherrschenden Sympathien für das gestellte Begehren und über die Mittel, den in größter Gäh-

rung begriffenen Manifestationen des Volkes Widerstand zu leisten. Diese Verhältnisse erforderten eine um so ernstere Erwägung, als Tausende von Arbeitern in die Stadt geströmt waren, und Neigung zu gewaltsamen Schritten besorgen ließen.

„Sie erkannten es unter solchen Umständen für ihre heiligste Pflicht, mit Hintansetzung aller persönlichen Rücksichten vor Allem auf die Sicherheit des Thrones, der Dynastie und der Einheit der Monarchie bedacht zu sein. Diese Pflichten geboten ihnen, schwere Opfer zu bringen, um größeres Unglück abzuwenden. Sie haben den angegriffenen Tagesbefehl außer Kraft gesetzt, die bereits von Sr. Majestät beschlossene gemeinschaftliche Besetzung der Stadtthore und der Burgwache mit dem Militair der Nationalgarde zugesichert, und ebenso zugestanden, daß das erstere nur in jenen Fällen der dringendsten Gefahr, wo die Nationalgarde selbst bittet, herbeigerufen werde. Auch diese Zugeständnisse waren nicht hinreichend, die aufgeregte Stimmung zu beruhigen. Die Feststellung der Verfassung durch den constituirenden Reichstag wurde eben so wie eine Revision des Wahlgesetzes gefordert, und nur durch diese Bewilligung die Erhaltung der Ruhe als möglich erklärt. Vor Allem berufen, die geheiligte Person Sr. Majestät, den constitutionellen Thron und die ernstlich bedrohte Sicherheit der Residenz zu schützen, zugleich aber die Ueberzeugung zu befestigen, daß der Monarch zu jedem mit dem Gesammtwohle verträglichen Zugeständnisse geneigt sei, haben die Minister die Verantwortlichkeit übernommen, Sr. Majestät vorzuschlagen, den ersten Reichstag zu einem constituirenden zu erklären und die Wahlen für denselben auf Eine Kammer zu beschränken, wodurch die für den Senat festgesetzten Wahlmodalitäten diesmal entfallen und das provisorische Wahlgesetz einer neuen Prüfung unterzogen werden muß. So wenig sie für diese Maßregeln die Verantwortlichkeit ablehnen, so fühlen sie doch durch diese Vorgänge und

durch ihren Schritt die Kraft und die Mittel gelähmt, wodurch ihre Dienste der Krone zur Stütze dienen können.

„Ihr Pflichtgefühl hat ihnen daher die unabweisliche Nothwendigkeit auferlegt, die ihnen anvertrauten Ministerien in die Hände Sr. Majestät niederzulegen, um den Monarchen in den Stand zu setzen, sich mit Räthen zu umgeben, welche sich einer allgemeinen und kräftigen Unterstützung erfreuen."

In dieser Erklärung findet sich jene Sprache wiederholt, welche schon im Monate März vom niederösterreichischen Gewerbsvereine, von den petitionirenden österreichischen Bürgern, von den niederösterreichischen Ständen und von den wohlmeinenden Vermittlern angewendet worden war, um den Kaiser und die kaiserliche Familie durch Vorhaltung einer nahen Gefahr für den Thron und die herrschende Dynastie einzuschüchtern und zum Widerstande unfähig zu machen. Im Munde jener Sprecher konnten solche Worte als der Ausdruck übertriebener Besorgnisse oder als Drohungen gelten; allein vom Ministerium öffentlich ausgesprochen, mußten sie das schwere Gewicht der Anerkennung haben, daß die Revolution schon in ihre höchste Phase getreten sei, weil der Thron und die Person des Souverains ihr nicht mehr heilig war. Ein Bekenntniß dieser Art wäre nur einem Ministerium gestattet gewesen, welches die Anwendung schonungsloser Waffengewalt zu rechtfertigen gehabt hätte — als Rechtfertigung unbedingter Nachgiebigkeit ohne Widerstandsversuch mußte es die Wirkung einer Prämie für Aufruhr und Hochverrath haben; daß es sie hatte, beweiset die mit Blute geschriebene Geschichte der Octobertage.

Die Begründung des Regierungsactes vom 15. Mai durch solche Befürchtungen müßte als unpolitisch verdammt werden, selbst wenn diese Befürchtungen auf Wahrheit beruht hätten. Allein sie beruhten auf Täuschung; denn der Thron des österreichischen Kaisers wird nicht von einer einzigen Säule, der Resi-

denz Wien, getragen, ihn stützen die Provinzen, welche durchaus nicht gesonnen wären, sich bleibend unter das Joch von Wiener Demagogen zu beugen. Fand auch die Märzrevolution in den Provinzen Anklang, so geschah dies nur, weil sie den allgemein verbreiteten Wünschen nach Fortschritten im Sinne der Zeit Eingang zu verschaffen versprach; bis zum Umsturze des Thrones sollten aber diese Fortschritte nicht führen, dies lag nicht in der Absicht der Oesterreicher, Steierer, Illyrier, Ungarn, Croaten, Tiroler, Böhmen, Mährer, Schlesier u. s. w., wenigstens nicht in jener ihrer weit überwiegenden Mehrzahl, die sich ganz sicher in dem nämlichen Augenblicke gegen die Wiener Umsturzmänner erhoben hätte, in welchem eine solche Tendenz offen hervorgetreten wäre. Die Treue, Anhänglichkeit und Tapferkeit des kaiserlichen Heeres bot überdies eine feste Stütze für den Thron. Wohl wäre es nicht unmöglich gewesen, daß am 15. Mai eine fanatisirte Rotte die Sicherheit der Person des Kaisers hätte bedrohen können; allein dies zu verhüten gab es andere Mittel als die ministerielle Nachgiebigkeit. Wenn am 13. März solche Mittel nicht zur Verfügung gestanden sind, so muß dies dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Ereignisse jenes Tages wie ein Blitz bei heiterem Himmel überraschten. Freilich hätte auch diese Ueberraschung nicht eintreten sollen und können, wenn man die ein Gewitter andeutenden Stimmen der unter dem Laube der Bäume verborgenen Wetterpropheten nicht überhört hätte. Am 15. Mai aber stand man schon seit geraumer Zeit unter drohenden Gewitterwolken, hätte sonach die Muße und die Pflicht gehabt, für Blitzableiter zum Schutze des Kaisers und seiner Familie vorzusorgen; im schlimmsten Falle aber würde die Wiener Garnison sich um diese theueren Häupter geschaart und sie an einen sicheren Ort außerhalb Wiens geführt haben, wie dies unter weit schlimmeren Verhältnissen im darauf gefolgten October geschehen ist. Der Schluß jener Ministerialerklärung stellt sich endlich als eine

in der Geschichte aller constitutionellen Ministerien einzige Thatsache dar. Aus dieser Geschichte sieht man wohl, daß Minister sich für verpflichtet halten, ihren Posten zu verlassen, wenn sie den Forderungen des Volkes nicht beistimmen, oder ihren Anträgen nicht die Genehmigung der Krone verschaffen können; daß aber ein Ministerium, welches die Wünsche des Volkes beim Souverain bevorwortet und diesen bereitwillig gefunden hat, sie zu gewähren, sich im Augenblicke der Gewährung zurückzieht und anderen Männern die Ausführung des von ihm Eingeleiteten überläßt, dieser Fall ist weder dies- noch jenseits des Oceans in einem constitutionellen Staate noch vorgekommen.

6. Die unmittelbare Folge der in jener Ministerialerklärung besprochenen Ereignisse war schon am Tage nachher sichtbar. Es ist wichtig, zu vernehmen, wie diese Folge, die Entfernung des Kaisers und der kaiserlichen Familie aus der Residenzstadt, vom Ministerium selbst aufgefaßt und in den zwei nachstehenden Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde:

„Heute in der neunten Abendstunde ist dem Ministerium die mündliche, unerwartete Mittheilung zugekommen, daß Se. Majestät der Kaiser aus Gesundheitsrücksichten in Begleitung der Kaiserin und des durchlauchtigsten Erzherzoges Franz Karl sammt seiner erlauchten Gemahlin und drei Prinzen die Residenz verlassen und die Route nach Innsbruck eingeschlagen haben.

„Das unterzeichnete Ministerium, welches die Gründe und näheren Umstände dieser Reise nicht kennt, sieht sich verpflichtet, dieselbe zur Kenntniß der Bevölkerung der Residenz zu bringen.

„Dasselbe hat es als seine erste Pflicht erkannt, in der Person des Obercommandanten der Nationalgarde, Grafen Hoyos, eine vertrauenswürdige Person an Se. Majestät sogleich in der Nacht abzusenden, und die dringende Bitte zu stellen, daß die Bevölkerung durch die Rückkehr des Kaisers, oder durch eine offene Darstellung der Gründe, welche dieselbe unmöglich machen,

beruhiget werde. Derselbe dringende Wunsch wird dem Herrn Erzherzoge durch die Absendung des Präsidenten Grafen Wilczek vorgetragen werden.

„Der Ministerrath erkennt eben so in diesem wichtigen Augenblicke die heilige Pflicht, den Interessen des Vaterlandes seine ungetheilte Sorge und Aufmerksamkeit zu widmen, und unter seiner Verantwortung so zu handeln, wie es die Umstände erheischen. Die Unterstützung der Mitbürger und aller Gutgesinnten wird ihn in den Stand setzen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, und zur Beruhigung der Gemüther beizutragen. Was über dieses Ereigniß zur Kenntniß der Minister gelangt, wird jedesmal getreu und vollständig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so wie dieselben, sobald sie directe Aufträge oder Mittheilungen von dem Monarchen erhalten, dieselben veröffentlichen werden."

Wien, am 17. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorf. Sommaruga. Kraus. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

„Der Ministerrath hat im nichtamtlichen Theile der heutigen Wiener Zeitung eine Vergleichung der dort nur in Aussicht gestellten Abreise Sr. Majestät des Kaisers von Wien mit der Flucht König Ludwigs XVI. mit dem Beisatze gelesen: daß der letzte Tag des Hierseins Sr. Majestät auch der erste Tag der Republik sein würde."

„Der Ministerrath handelt gewiß nur als Organ der gesammten Bewohnerschaft Wiens, so wie der sämmtlichen ihrem gütigen Monarchen treu ergebenen Völker, wenn er mit entschiedener Entrüstung eine Unterstellung solcher Gesinnungen, oder gar der Absichten der Bewohner Wiens zum Umsturz der monarchischen Verfassung von ihnen abweiset. Der Ministerrath kann in einer solchen Deutung eines Entschlusses Sr. Majestät hinsichtlich eines zeitweiligen Aufenthaltes Allerhöchst Ihrer Person an diesem

oder jenem Orte der constitutionellen Monarchie nur eine traurige Verirrung oder Beleidigung Einzelner gegen die unerschütterliche Treue der Oesterreicher aller Volksstämme für ihren Monarchen erkennen.

„Das interimistische Ministerium ist diese Erklärung allen Bewohnern Wiens schuldig und wird im vollen Einverständnisse mit der gesammten Bevölkerung Wiens und im Verein mit der Nationalgarde nach allen ihren Bestandtheilen so wie mit dem k. k. Militair mit Ernst und Nachdruck nicht blos die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, sondern insbesondere auch mit unerschütterlicher Festigkeit die monarchische Ordnung und die unverbrüchlich bewährte Treue und Anhänglichkeit der Diener an ihren geliebten Kaiser zu schirmen wissen."

Die interimistischen Minister Sr. Majestät des Kaisers.

Wien, den 18. Mai 1848.

Diese beiden Ministerialkundmachungen stellen uns die Revolution in vollständiger Ausbildung vor Augen: der Souverain sammt seiner Familie auf der Flucht, und die oberste Gewalt im Staate einem interimistischen Ministerium anheim gefallen, welches ganz naiv erklärt, die Gründe derselben nicht zu kennen, nichts Anderes zu thun weiß, als Vertrauenspersonen den hohen Reisenden nachzusenden, um sie zur Rückkehr zu bewegen, und gegen die von einer Zeitung keck ausgesprochene Bedrohung mit dem Erscheinen der Republik, wenn der Kaiser Wien verlassen sollte, den Redacteur jener Zeitung nicht dem strafenden Arme des Gesetzes überliefert, sondern sich auf Worte beschränkt, die, so kräftig sie auch klangen, doch nach Allem, was dies Ministerium in den vorhergegangenen Tagen geduldet und gesprochen hatte, für leeren Schall gelten mußten!

Die Umsturzpartei benutzte die Abreise des Kaisers und seiner Familie zu Vorwürfen gegen die Aristokratie, welche diese höchsten Personen aus Rache an den Wienern weggeführt, und

gegen eine angeblich bestehende Camarilla, welche dazu gerathen haben sollte. Beide Unterstellungen sind durchaus unwahr. Was am 15. Mai verübt und am folgenden Tage darüber veröffentlicht worden war, mußte unfehlbar in der kaiserlichen Familie das Gefühl erwecken, in Wien nicht mehr sicher zu sein, und der Augenblick, wo der Kaiser die Bewachung seines Hauses nicht mehr so, wie es ein jeder Privatmann thun darf, Wächtern seines Vertrauens allein überlassen konnte, mußte die Kaiserin Maria Anna wohl an die Gefangenhaltung Ludwigs XVI. erinnern, da sie ihre Kinderjahre auf der Insel Sardinien, wohin ihre Eltern in Folge der ersten französischen Revolution geflohen waren, unter den Traditionen aus jener Schreckenszeit verlebt hatte. Begreiflich ist es daher, daß der Wunsch rege wurde, sich ähnlichen seit dem Monate März wiederholt vorgekommenen Gefahren zu entziehen, noch bevor die Bewachung, oder, richtiger gesagt, die Ueberwachung der kaiserlichen Burg durch dieselbe Nationalgarde, wovon ein großer Theil ihre Pflicht gegen den Kaiser und die der kaiserlichen Familie schuldige Ehrfurcht auf so gröbliche und gefahrdrohende Weise verletzt hatte, in Ausführung gekommen war. Die Voranstalten zur gemeinschaftlichen Besetzung der Burg durch das Militair und die Nationalgarde sollten am 17. Mai vollendet sein; es war daher kein Augenblick zu versäumen, um jenen billigen Wunsch zu verwirklichen. Das strengste Geheimniß wurde darüber beobachtet und Niemand vom Hofstaate hatte davon Kenntniß. Eine Spazierfahrt nach Schönbrunn wurde des Abends unternommen und erst dort angelangt wurde befohlen, weiter auf der Straße fortzufahren. Einem dort anwesenden Dienstkämmerer wurde aufgetragen, die Entfernung des Hofes dem Kriegsminister anzuzeigen. Dieser beeilte sich, die anderen Minister davon in Kenntniß zu setzen und hielt den Ueberbringer dieser Nachricht so lange im Palaste des Kriegsministeriums zurück, bis daß derselbe von dem Ministerrathe über

seine Botschaft vernommen worden war; er wußte aber nichts Anderes anzugeben, als daß ihm gesagt worden sei, der Kaiser habe sich aus Rücksicht für seine Gesundheit zu einer Reise in die Gebirge Tirols entschlossen, und die Familie wolle ihn nicht allein lassen. Der Hofstaat und die Wiener Aristokratie waren durch diese Abreise nicht minder überrascht, als das Ministerium und die anderen Stadtbewohner.

7. Der eben so weise gefaßte als klug ausgeführte Entschluß des Kaisers, sich dem Einflusse der Wiener Ochlokratie zu entziehen, hätte in Verbindung mit anderen angemessenen Maßregeln dem Weiterschreiten der Revolution Einhalt machen können. Isolirt, wie er aber blieb, gab er nur zu einer sehr gefährlichen Ministerregentschaft, zu leidenschaftlichen Recriminationen und zu aufregenden Versuchen Anlaß, den Hof wieder nach Wien zurückzuführen, welche letztere jedoch erst, als sie von dem im Monate Juli zu Wien versammelten Reichstage auf nicht zu zarte Weise wiederholt worden waren, ihren Zweck erreichten, ohne daß jedoch dem Uebermuthe und den Umtrieben, die den Kaiser aus seiner Residenz verdrängt hatten, früher Schranken gesetzt worden wären. In dem ersten Augenblicke der Bestürzung und des Schmerzes in allen Klassen der Bevölkerung Wiens über die Entfernung des Hofes würde das Ministerium eine kraftvolle Unterstützung selbst bei der großen Mehrzahl der Nationalgarde gefunden haben, wenn es diesen Augenblick benutzt hätte, um die Ausschweifungen eines Theiles dieser Garde, der Presse, der Aula und der Clubs abzustellen. Es that in dieser Richtung nichts Wirksames. An die Stelle des freiwillig abgetretenen politischen Centralcomité's ließ es einen Sicherheitsausschuß treten, der nur geeignet war, die Kraft der legal bestehenden Regierungsorgane abermals zu lähmen. Es veröffentlichte am 20. Mai ein provisorisches Preßgesetz, welches aber für das dringende Bedürfniß des Augenblickes schon aus dem Grunde wirkungslos sein mußte,

weil seine Anwendung durch die längere Zeit erfordernden Einleitungen für das öffentliche Verfahren, und durch erst zu organisirende Schwurgerichte bedingt war. An eine Auflösung und Neugestaltung der ihrer Bestimmung untreu gewordenen Nationalgarde wurde gar nicht gedacht, und eben so wenig an Maßregeln gegen Mißbrauch des Associationsrechtes. Erst am 25. Mai beschloß das Ministerium über Aufforderung eines Professors, welcher im März an der Spitze der Bewegung gestanden, nunmehr aber selbst des täglich steigenden Studentenübermuthes müde war, die Auflösung der akademischen Legion *). Dieser Beschluß sollte am 26. Mai durch die Nationalgarde ausgeführt und militairisches Einschreiten nur (wie es die kaiserliche Proclamation vom 16. Mai zugesagt hatte) auf deren Anforderung angewendet werden. Statt dessen war aber bei der Ausführung das Militair allein und noch überdies in ungenügender Zahl der akademischen Legion entgegen gestellt worden. Mitglieder derselben eilten als Abgeordnete zu jenen Compagnien der Nationalgarde, die mit ihnen sympathisirten, und zu den zahlreichen Arbeitern in den Vorstädten und Umgebungen Wiens, als deren Schutzpatrone die Studenten sich geltend zu machen gewußt hatten, um sie zur Hülfe aufzubieten, indem die Reaction ihr Haupt er-

---

*) Es war dies derselbe Professor, dessen wir bereits zweimal, zuerst als Sprecher gegen die österreichische Politik bei einer juridischen Doctorandendisputation und dann als Mitglied der am 13. März 1848 die Studentenbewaffnung begehrenden Universitätsdeputation erwähnten, ohne ihn zu nennen. Die „Geißel", ein Wiener Tageblatt, hat denselben in ihrem Blatte Nr. 277 vom J. 1849 ehren wollen, indem sie in ihrer Kritik der „Genesis" bei Besprechung der gedachten Disputation seinen Namen als jenen eines Mannes vormärzlichen Fortschrittes veröffentlichte. Wir glauben, daß er sich nicht minder geehrt fühlen werde, wenn wir ihn hier als einen Mann nachmärzlicher Besonnenheit nennen, und erlauben uns daher die Worte der „Geißel" zu wiederholen: „Dieser zweimal erwähnte Professor ist der Ministerialrath Hye."

hebe, der nach des Kaisers Entfernung zur Aufrechthaltung der Ordnung gebildete Sicherheitsausschuß der Aristokratie und Camarilla verkauft sei, die errungene Freiheit durch Militairgewalt vernichtet werden solle, und zu diesem Ende Fürst Windischgrätz schon mit einer bedeutenden Truppenzahl gegen Wien ziehe. Dieser auf Lügen gestützte Hülferuf verfehlte seine Wirkung nicht. Bald waren die Gassen der Stadt durch Barricaden gesperrt, durch Nationalgarden und mit ihren Werkzeugen bewaffnete Arbeiter besetzt und von den Pflastersteinen entblößt, welche letztere auf den Fensterparapeten der Häuser angehäuft wurden, um aus der Höhe auf die etwa vorbeiziehenden Soldaten geschleudert zu werden. Solche Vertheidigungsmaßregeln waren jedoch überflüssig — denn es erfolgte kein Angriff gegen die Ruhestörer. Die hervorragendsten Mitglieder des Sicherheitsausschusses so wie der niederösterreichische Regierungspräsident, Graf Montecuculi, entzogen sich der Volkswuth durch die Flucht, und der Ministerrath erkaufte abermals die Ruhe — durch vollständige Gewährung der von den Aufrührern gestellten Forderungen, welche durch die Ministerialkundmachungen von demselben Tage und dem folgenden ausgesprochen wurde. (S. Anhang, Beilage VIII.)

Dieser neue Sieg der Revolution erhöhte ihre Kühnheit in demselben Maße, als er die Regierung schwächte und herabwürdigte. Aus den Trümmern des am 26. Mai gesprengten Sicherheitsausschusses und den Elementen des vor ihm bestandenen politischen Centralcomité's hatte sich sogleich eine Art revolutionären Conventes gebildet, unter dem Titel: Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten Wiens für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Wahrung der Rechte des Volkes. In dem letzten Theile dieses Titels lag die Ermächtigung und Aufforderung zu einer fortwährenden Controle der Schritte eines jeden Ministers, die bald in Bevormundung ausartete, so daß kein Minister mehr nach eigener Ueberzeugung,

sondern nur nach dem Willen jenes Vormundes handeln konnte, welchem gegen seinen Pupillen die Unterstützung eines Theiles der Nationalgarde, der akademischen Legion und der Masse der Arbeiter zu Gebote stand. — Den Arbeitern hatte das Ministerium in seiner Kundmachung vom 26. Mai versprochen, fortan für Arbeit zu sorgen, dadurch aber auch das sehr gefährliche Recht zugestanden, der Regierung die Sorge für ihren Lebensunterhalt zuzumuthen, eine Zumuthung, welche überall, wo ihr Raum gegeben wurde, zu den traurigsten Conflicten geführt hat, und welche sich die Arbeiter Wiens früher nie träumen ließen. Im Namen des Ministerrathes erklärte Pillersdorf am 27. Mai den obenerwähnten neugebildeten Ausschuß für unabhängig von jeder anderen Behörde, stellte sonach dessen absolutes Walten auf rechtliche Basis. Zugleich verkündete der Minister, daß dem Kaiser die Alternative vorgeschlagen worden sei, entweder in kürzester Zeit nach Wien zurückzukehren, oder einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter zu ernennen — eine höchst staatsgefährliche Verkündung. Durch sie wurde der vom Hochmuthe der Wiener aufgestellten Maxime, daß die österreichische Monarchie nur von Wien aus regiert werden könne, die ministerielle Anerkennung gewährt, und das verderbendrohende Beispiel der Magyaren nachgeahmt, welche für ihren außer den Grenzen Ungarns weilenden König einen den Einfluß des Königs selbst beinahe ganz beseitigenden Statthalter zu erwirken gewußt hatten.

8. Aus Innsbruck erließ der Kaiser am 20. Mai ein Manifest an Seine Völker, dessen Verlautbarung dort am nämlichen Tage stattfand, und für die ganze Monarchie mit Cabinetsschreiben vom folgenden sowohl dem Palatin in Ungarn, als dem Ministerpräsidenten zu Wien aufgetragen wurde. Die Gründe der Entfernung aus der Residenz waren darin offen dargestellt und die Gefühle des am 15. Mai durch die akademische Legion und einen Theil der Nationalgarde und der Bürger Wiens schwer

beleidigten Souverains kraftvoll ausgesprochen. Allein der Moment, wo diese eben so ernsten als gemüthlichen Worte des Kaisers einen entscheidenden Einfluß auf die Zustände der Kaiserstadt unfehlbar genommen hätten, nämlich jener der ersten Verblüffung über die Verdrängung der Kaiserfamilie, war am 25. Mai, dem Tage des Eintreffens jenes Manifestes in Wien, schon vorüber — sie verhallten wirkungslos und wurden sogar nach dem am anderen Morgen neuerdings entstandenen Conflicte der Revolution mit der Regierung und dem kampflosen Triumphe der ersteren als Mittel zur Aufreizung mißbraucht. Eine Mahnung des Souverains soll, wenn ihr nicht Gehör gegeben wird, niemals ohne ernste Maßregeln bleiben, sonst muß die Majestät Ansehen und Kraft verlieren. Solche Maßregeln traten aber nicht nur nicht ein, sondern es wurde sogar der Eindruck des Manifestes durch eine spätere, am 3. Juni aus Innsbruck erlassene kaiserliche Proclamation gänzlich verwischt, weil deren Aufschrift: „An die getreuen Einwohner Meiner Residenz," so wie ihr Inhalt eine nach dem in der Zwischenzeit in Wien verübten neuen Attentate gegen die Regierungsgewalt Staunen erregende mildere Stimmung des Kaisers kund gab. (S. Anhang, Beilage IX.) Diese Umwandlung, da sie nicht das Werk der Begebenheiten sein konnte, muß daher dem Einflusse der mittlerweile an die Seite des Souverains getretenen Räthe der Krone zugeschrieben werden. Das Manifest vom 20. Mai war ganz der Ausdruck der Gefühle und Gesinnungen Ferdinands — kein Minister hatte darauf Einfluß gehabt, keiner hatte es mitgefertigt. Die Proclamation vom 3. Juni war hingegen ein Regierungsact, für welchen zwei in Innsbruck anwesende Minister, Wessenberg und Doblhoff, durch ihre Mitfertigung einstanden. Der Erstere dieser zwei Minister war zum Nachfolger Ficquelmonts sowohl im Ministerium des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Geschäfte, als im Vorsitze beim Ministerrathe ernannt worden und von Freiburg nach Innsbruck gekommen,

Letzteren hatte Pillersdorf dem Kaiser eilends von Wien nachgesendet. Wessenberg, seit seiner nach der französischen Julirevolution im Jahre 1830 erhaltenen Mission nach London mit Metternich zerfallen und deshalb von des Letzteren Gegnern gepriesen, war ein ehrenwerther Diplomat und Liberaler von altem Schrot und Korn *). Doblhoff, ein Mann des Fortschrittes und ein eifriger Vorkämpfer bei der Oppositionspartei in Niederösterreich, wußte durch Affinität der Gesinnungen und durch Aufklärungen, die er (obgleich selbst weder Geschäfts-, noch viel weniger Staatsmann, doch immerhin mit den inneren Verhältnissen des Kaiserstaates vertrauter, als der neu ernannte Ministerpräsident) diesem geben konnte, sich dessen volles Vertrauen zu erwerben. Es ist daher begreiflich, daß die Sprache, welche diese zwei Männer den Kaiser führen ließen, den Typus jener optimistischen Duldsamkeit haben mußte, welcher alle Acte des Ministeriums seit dem Monate März charakterisirt, aber nicht geeignet war, die Revolution zu schließen.

In allen Provinzen der Monarchie und auch in Ungarn und seinen Kronländern hatte das Manifest des Kaisers vom

---

*) Der wohlunterrichtete Verfasser des die „Genesis" besprechenden Artikels im I. Hefte des XXV. Bandes der historisch-politischen Blätter u. s. w. berichtigt unsere Angabe über ein seit 1830 bestandenes Zerwürfniß zwischen Metternich und Wessenberg. Dieser letztere hatte nämlich das Mißfallen des Kaisers erregt, indem dieser der Ansicht war, er habe bei Unterzeichnung eines gewissen auf die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Königreiche der Niederlande und Belgien sich beziehenden Protokolls (im J. 1831) seine Instruction überschritten. Thatsache ist es übrigens, daß er seit jenem Zeitpunkte vom diplomatischen Schauplatze verschwunden, und dies Verschwinden in der öffentlichen Meinung der Divergenz seiner politischen Ansichten mit den Metternich'schen zugeschrieben war. Daraus erklärt sich auch die freudige Begünstigung, welche dem Eintritte dieses längst verschollenen Staatsmannes in das österreichische constitutionelle Ministerium widerfahren ist.

20. Mai Ergebenheitsadressen zur Folge gehabt; überall, wo eine kaiserliche Residenz die Aussicht der Möglichkeit gewährte, wurde der Wunsch ausgesprochen, die aus Wien verscheuchte kaiserliche Familie dort weilen zu sehen. So rührend darin auch die Gefühle von Anhänglichkeit und Theilnahme ausgedrückt waren, und so aufrichtig diese Gefühle auch bei der Mehrzahl Derjenigen gewesen sein mögen, welche die Adressen hervorgerufen hatten, so ließ sich dem aufmerksamen Beobachter doch der nachtheilige Einfluß nicht verkennen, welchen die wiederholten, ohne ernsten Kampf zu Wien erlangten Siege der Revolution über die Regierung auf das Ansehen und die Kraft dieser letzteren bei der Bevölkerung in allen Theilen des Reiches ausübten. Von Millionen wurde das Kaiserhaus gewiß herzlich bemitleidet; allein Bemitleidung ist niemals geeignet, den Gegenstand, welchen sie trifft, in der Achtung der Menschen und in dem Einflusse auf dieselben höher zu stellen; — sentimentales Mitgefühl für den vom Schicksale Verfolgten erhöht niemals dessen Macht und Gewalt, sondern vermindert sie im Gegentheile, wenn sie nicht gleichzeitig mit dem Gefühle der Bewunderung sich paaret. Als Maria Theresia, den kleinen Sohn auf dem Arme, vor die ungarischen Reichsstände trat, und ihr eigenes so wie des Kindes Schicksal der Treue und dem Heldenmuthe ihrer ungarischen Unterthanen anvertraute, da konnte ein enthusiastischer, einstimmiger Ruf: moriamur pro Rege nostro Maria Theresia! ertönen; denn es verband sich dem Mitleide auch die Bewunderung des Heldenmuthes einer dem Kampfe fest und ruhig entgegen blickenden Frau. Die von Ferdinand dem Gütigen über den Undank seiner Residenzstadt wahr und würdevoll am 20. Mai ausgesprochenen Klagen aber hätten, um einen wirksameren Eindruck als jenen des Mitleides zurückzulassen, von Thaten wenigstens dann gefolgt sein müssen, nachdem die Wiener Vorfälle des 26. Mai gezeigt hatten, daß die Kaiserworte unbeachtet blieben. Dies zu bedenken wäre Pflicht der Räthe gewesen,

welche auf die kaiserliche Proclamation vom 3. Juni Einfluß nahmen. Statt durch dieselbe den Glauben an den festen Willen des Kaisers, der Revolution keine weiteren Concessionen zu machen, nicht nur in Wien, sondern überall zu untergraben, hätten sie den Souverain bewegen sollen, diesen Willen durch Thaten zu verwirklichen. Die Ernennung eines Militairgouverneurs mit den ausgedehntesten Vollmachten und gleichzeitige Anwendung des Kriegsgesetzes für Wien hätte der Meuterei vom 26. Mai statt jener väterlichen Proclamation folgen sollen. Damals hatte die Wiener Nationalgarde noch nicht die Kanonen, welche ihr im Monate Juli aus dem kaiserlichen Zeughause überliefert wurden, damals konnte der Fanatismus der Wiener Niemandem mehr Besorgnisse für die unter treuen Gebirgsbewohnern weilende kaiserliche Familie einflößen; es durfte daher dies die Kraftanwendung der Regierung lähmende Schreckbild nicht mehr wie früher in den Vordergrund zur Rechtfertigung stets nachgebender Schwäche gestellt werden.

9. Das Sinken des Ansehens der Regierung gab sich in allen Theilen des Reiches mehr oder minder offen zu erkennen. Am grellsten trat es in Böhmens Hauptstadt an das Licht. Dort hatte das von seiner zweiten Sendung in den ersten Tagen des April triumphirend zurückgekehrte Wenzelsbad-Comité zum Krystallisationspunkte für einen Nationalausschuß gedient, dem der kürzlich ernannte Gubernialpräsident Graf Leo Thun selbst vorsaß, und welcher, in zwölf Sectionen getheilt, sich mit den Vorarbeiten, Berathungen und Entwürfen für den ersten böhmischen Landtag beschäftigen sollte. Die erste Sitzung dieser Nationalversammlung fand am 13. April 1848 statt. Schon am 1. Mai erließ dieselbe einen von 21 Mitgliedern (doch nicht von ihrem Präsidenten) gefertigten Aufruf an alle ihre slavischen Brüder in der österreichischen Monarchie, um solche einzuladen, „sich am 31. Mai d. J. in der uralten slavischen Stadt Prag durch Männer, welche das Vertrauen ihres Volkes genießen, an einer Versammlung zu be-

theiligen, deren Zweck dahin gerichtet sei, gegenüber dem deutschen Parlamente in Frankfurt (welches durch seinen Anspruch, die nicht ungarischen Länder Oesterreichs dem deutschen Reiche einzuverleiben, die Verbindung und Selbstständigkeit der slavischen Stämme zu vernichten drohe) Alles in Berathung zu ziehen, was das Interesse des slavischen Volkes fordert, und zu überlegen, wie sich unter diesen wichtigen Zeitumständen zu benehmen sei." Früher schon hatte das Nationalcomité eine Deputation nach Wien geschickt, um gegen die Vornahme der Wahl von Deputirten Böhmens zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt dem Kaiser eine Vorstellung zu überreichen, deren am 29. April erfolgte Zurückweisung ohne Zweifel den Aufruf an die Slavenbrüder vom 1. Mai veranlaßt hat. Die Abneigung der Böhmen gegen das deutschthümliche Wien fand in dem gerechten Unwillen über die Verdrängung des Ministers Ficquelmont und über die Ereignisse des 15. Mai mit ihren Folgen einen Anstrich von Legalität und machte sich in Prag mit einer Besorgniß erregenden Leidenschaftlichkeit kund. Aus der dortigen Nationalgarde ging eine slavische Bürgerwehr unter dem Namen Swornost mit eigenen Abzeichen hervor. Das Associationsrecht wurde zur Bildung von Vereinen sowohl der Slaven als der Deutschen mißbraucht (Slavia, Concordia u. s. w.), welche sich gegenseitig beobachteten und anfeindeten. Der unter dem Namen Slowanska lipa (Slavische Linde) berüchtigt gewordene Verein erhielt seine Entstehung in jener Zeit und zählte bei seiner Generalversammlung am 24. Mai schon 600 Mitglieder, deren Zahl sich täglich vermehrte. Die Gassen Prags waren fortwährend der Schauplatz von Unordnungen, bald größeren, bald kleineren Umfanges, die zuerst das Aushängeschild einer nur aus Eigennutz entsprungenen Judenverfolgung trugen, bald aber einen politischen Charakter entfalteten. Der Landeschef Graf Thun war wegen des Verdachtes, daß er es mehr mit dem deutschen Elemente als mit dem slavischen halte und die Wahlen der

Deputirten zum Frankfurter Parlamente befördere, mißliebig geworden. In der Sitzung des Nationalausschusses vom 23. Mai rechtfertigte er sich darüber, indem er betheuerte, nur den von Wien erhaltenen Befehlen gehorcht zu haben, und nahm deshalb das früher genossene Vertrauen seiner Landsleute wieder in Anspruch. Wie sehr es sein Wille war, die Landesverwaltung dem Einflusse des Wiener Ministeriums zu entziehen, bewies die von ihm zugestandene Einsetzung einer provisorischen Regierung für Böhmen, deren Existenz der Minister des Inneren zuerst durch die Prager Zeitungen erfuhr, was nicht glaublich schiene, wenn der Minister diese Thatsache nicht in dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 3. Juni 1848 Nr. 154 selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht hätte. (S. Anhang, Beilage X.)

Die Mitglieder der vom böhmischen Landeschef am 30. Mai eingesetzten provisorischen Regierung waren: Palacky, Historiograph; J. U. Dr. Rieger; Borrosch, Buchhändler und Stadtverordneter; Graf Albert Nostiz; J. U. Dr. Brauner; Graf Wilhelm Wurmbrand; J. U. Dr. Strobach, und Herzig, Fabrikant in Reichenberg. Die politischen Gesinnungen dieser Männer (jene der zwei Grafen ausgenommen, die nicht Reichstagsdeputirte wurden) haben sich später im Reichstage zu Wien und Kremsier deutlich ausgesprochen *)

*) Die historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland von Philipps und Görres liefern im 4. Hefte des 25. Bandes Aufklärungen über die Handlungsweise des Grafen Thun, um deren moralische Nothwendigkeit zu beweisen. Die „Genesis" hat nur die Thatsachen, wie sie bekannt sind, angeführt, ohne über die Gesinnungen der handelnden Personen ein Urtheil sich zu erlauben.

Es war der Fluch jener Zeit, daß oft der redlichste Wille die wahre Richtung zu seiner Bethätigung verfehlte, weil der politische Wirbelwind den Gesichtskreis verdunkelte.

Am 13. Juni hat Graf Thun den Weg gefunden, seine Gesin-

Die am 2. Juni mit großem Gepränge erfolgte Eröffnung des Slavencongresses war ganz geeignet, den Nationalfanatismus noch mehr zu steigern. Die Absingung des uralten National-kirchenliedes Swaty Waclawe und zahlreiche Reden, in welchen theils mit Wehmuth, theils mit Erbitterung der noch vor Kurzem so gedrückten Lage der Slaven gedacht wurde, verbunden mit der Darstellung der Wiener Zustände bei den Maiereignissen, riefen eine Stimmung hervor, welche gewaltsame Ruhestörungen in der nächsten Zukunft voraussehen ließ. Der commandirende General Fürst Windischgrätz, welcher Zeuge gewesen war, wie sich die Regierung am 13. März zu Wien ganz unvorbereitet einem Volksaufstande gegenüber gestellt fand, traf zur Vermeidung einer ähnlichen Ueberraschung in Prag die nöthigen militairischen Vorsichtsmaßregeln. Diese wurden, wie aller Orten, als eine Aeußerung reactionärer Tendenzen verdächtigt. Schon am 7. Juni wurde in einer Volksversammlung im Wenzelsbade beschlossen, dem Kaiser eine Petition um Entfernung des Fürsten Windischgrätz aus Prag und um Uebertragung des Commandos in Böhmen an den Erzherzog Karl Ferdinand zu übersenden. Zusammenrottungen von Arbeitern, vorzüglich von Kattundruckern fanden statt. Am 10. kam eine große Aulaversammlung im Universitätsgebäude (Carolinum) dahin überein, vom Commandirenden die Zurückziehung der auf einigen strategischen Punkten aufgestellten Truppen und zugleich eine Batterie Kanonen zum Gebrauche für die Stadt mittelst einer eigenen Deputation zu verlangen — worauf eine abschlägige Antwort erfolgte. Am 12. zog eine Abtheilung der Swornost unter Absingung von slavischen Volksliedern und Spottreimen gegen den Commandirenden vor das Gebäude des Gene-

nungen an den Tag zu legen, indem er auf der Prager Aula gefangen gehalten, mit muthvoller Selbstverläugnung dem Ansinnen der Czechomanen, die seine Unterschrift zur Förderung ihrer separatistischen Zwecke erzwingen wollten, Widerstand geleistet hat.

ralcommandos, ohne sich durch die Warnung der dort aufgestellten Wache davon abhalten zu lassen. Aus dem gegenüber befindlichen Hause fiel ein Schuß, welcher dem in seinem Zimmer sichtbaren Fürsten Windischgrätz galt, jedoch seine neben ihm befindliche Gemahlin todt zu Boden streckte. Dies gab das Signal zum Kampfe, bei dem sich der größte Theil der deutschen Bevölkerung dem Militaire anschloß, und welcher am 14. Abends zwar beendigt schien, in Folge eines in der Nacht eingelangten Zuzuges bewaffneter Czechen vom Lande jedoch wieder erneuert wurde, bald darauf aber die vollkommene Unterwerfung der Stadt, die Auflösung des Nationalausschusses, von dessen Mitgliedern viele sich an dem Aufruhre unmittelbar oder durch Aufwiegelung des Landvolkes betheiligt hatten, und (wegen Unterbrechung der diesem Ausschusse übertragenen Vorbereitungsarbeiten für den böhmischen Landtag) auch die Verschiebung dieses letzteren, so wie die Verhaftung einer großen Zahl der Aufrührer zur Folge hatte.

Es war dies in dem bewegten Jahre 1848 der erste Sieg rechtmäßiger Gewalt über die Empörung. Was in Paris, Wien, Berlin, Mailand und in anderen minder bedeutenden Städten entweder gar nicht versucht oder nicht durchgesetzt worden war, die unbedingte Unterwerfung einer aufrührerischen Stadt, war dem Muthe, der Besonnenheit und der Charakterstärke des Fürsten Windischgrätz in Prag gelungen. Seine Mäßigung und Seelenruhe konnte weder durch den Tod der geliebten Gattin, noch durch die Verwundung des Sohnes gestört werden, er fand Kraft in dem hohen Berufe als Verfechter der gesellschaftlichen Ordnung und der durch sie bedingten individuellen Freiheit dem rohen Despotismus fanatischer Demokraten, welcher über Europa sich auszubreiten drohte, an den Ufern der Moldau Halt zu gebieten. Dafür wird er in der Geschichte unserer Zeit als ein großer Charakter glänzen, wenn ihm auch das Glück in unwegsamen, obdachlosen Steppen des Landes, dessen Hauptstädte sein Schwert

im nachgefolgten Winter zu unterwerfen wußte, ungetreu den Rücken zugewendet hat *). Sein Verdienst bei der Unterdrückung der slavischen Separationstendenzen in Prag verdient um so grö-

*) Sollten wir nicht vielleicht lieber sagen, daß er dem Glücke den Rücken zuzuwenden genöthigt war? Die Umstände, welche die Abberufung des Siegers bei Kapolna und Gödöllö vom Oberbefehle in Ungarn gerade im Momente herbeigeführt haben, als er mit seinem nicht zahlreichen Heere hinter dem Rákos bei Pesth eine concentrirte Stellung eingenommen hatte, welche die beiden wichtigen Punkte, Ofen und den Cernirungsrayon von Komorn beherrschte, sind uns nicht hinreichend bekannt, um diese Frage zu lösen.

Ein jedes Urtheil wird durch die Erfüllung der Rechtsregel: „audiatur et altera pars" bedingt; bis jetzt hat aber unseres Wissens Fürst Windischgrätz sein Schweigen über seinen ungarischen Feldzug noch nicht gebrochen. Jedenfalls gebührte aber auch ihm bei den Ovationen, welche im Herbste 1849 den ruhmgekrönten Besiegern der Empörung mit vollem Rechte zu Wien dargebracht worden sind, ein guter Antheil an den Ausdrücken der Dankbarkeit und Bewunderung des geretteten Oesterreichs.

Der Kaiser hatte seine Verdienste niemals verkannt. Die Abberufung des Fürsten vom Obercommando in Ungarn war mit einem sehr gnädigen Cabinetsschreiben verbunden, womit ihm der Kaiser nur einen zeitweiligen Urlaub ertheilte, zugleich aber die Stelle des Oberbefehlshabers über alle Truppen diesseits des Isonzo ausdrücklich vorbehielt. Seine Waffengefährten haben ihm als ersten Ueberwältiger der Empörung im Jahre 1848 das ehrendste Merkmal ihrer Bewunderung gegeben, indem das aus ihnen zusammengesetzte Capitel des Maria-Theresien-Ordens unaufgefordert den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz unter die das Großkreuz dieses Ordens verdienenden Helden aufnahm, obgleich er sich nicht darum beworben hatte und die Verleihung des Ordens den Statuten gemäß, — außer auf dem Schlachtfelde — nur über das persönliche Einschreiten jener statt zu finden hat, welche die Vollbringung einer nach den Ordensregeln darauf Anspruch gebenden Waffenthat vor dem Capitel beweisen können. Die exceptionelle Art, auf welche Windischgrätz zur höchsten Stufe dieses von den Edlen und Tapfern aller Nationen hochgeehrten Ordens im Jahre 1850 gelangt ist, dünkt uns die vollwichtigste Anerkennung seines heldenmüthigen Wirkens für Thron und sociale Ordnung.

ßere Anerkennung, als sein energisches Einschreiten vom Wiener Ministerium weder hervorgerufen noch unterstützt worden war. Jenes Ministerium wollte nach gewohnter Weise auch diesem Aufstande beschwichtigend begegnen und schickte zwei Commissäre nach Prag, welche am Morgen des 14. Juni dort anlangten.

Noch am Abende desselben Tages erhielten die Truppen den Befehl, sich aus ihren Stellungen zurückzuziehen; zugleich wurden die zahlreichen Verhafteten in Freiheit gesetzt, und sowohl das Fürst Kinsky'sche Haus, als das Universitätsgebäude (Carolinum) vom Militair geräumt. Am 15. Juni wurde zur Beschwichtigung der Aufrührer amtlich verkündet, daß Fürst Windischgrätz seine Stelle als böhmischer Commandirender in die Hände Seiner Majestät zurückzulegen entschlossen sei, und daß nach Rückkehr der Ruhe der Patrouillendienst vom Militair nur gemeinschaftlich mit der Nationalgarde zu verrichten sein werde. Würden die Prager sich mit diesen Concessionen momentan zufrieden gestellt haben, so hätte die Hauptstadt Böhmens dasselbe Schauspiel siegenden Volksübermuthes wie die Residenzstadt dargeboten. Nur dem fortgesetzten Ungestüme der Unruhstifter, ihren sich immer steigernden Forderungen und erneuerten Gewaltthätigkeiten, so wie dem mannhaften Charakter der zwei Commissäre, welche am 16. Juni ihre Mission als beendigt erklärten und nach Wien zurückkehrten, ist es zuzuschreiben, daß Fürst Windischgrätz am folgenden Tage die unbedingte Unterwerfung der Stadt, somit aber den ersten Sieg der legitimen Gewalt über die Revolution errang*).

---

*) Die Wichtigkeit dieses Sieges läßt sich aus dem im Laufe der gerichtlichen Untersuchungen an den Tag getretenen Plane der Rebellenhäupter erkennen, an deren Spitze der späterhin von der sächsischen Regierung verhaftete berüchtigte Bakunin vorzüglich thätig war. Die Auflösung des österreichischen Staates in mehrere nach Nationalitäten zu gestaltende Reiche — wobei natürlich die Wiederherstellung Polens im Vordergrunde stand — und die Geltendmachung der Volkssouverainetät war das Ziel, wornach gestrebt wurde. Das Dunkel, welches noch

10. In allen Theilen des Kaiserreiches, wo Slaven mit anderen Volksstämmen gemischt sind, konnten die aus der uralten Slavenstadt Prag hervorgegangenen Schwingungen nicht ohne Wirkung bleiben, wenn sie auch nur aufregend und, Dank dem Siege der Regierungsgewalt in jener Stadt, nicht zerstörend einwirkten.

Zugleich erhob auch die Partei, welche das Aufgehen Oesterreichs in Deutschland wünschte, ihre Stimme lauter.

Beide Völker, so wie Individuen, riefen den ihnen bevorrechtet scheinenden Nachbarn mit Erbitterung zu: ôte-toi pour que je m'y mette und dies in dem Augenblicke, wo sich diese Völker durch ihre von ihnen zu wählenden Vertreter über eine gemeinsame Constitution verständigen sollten!

Die Aussichten in die Zukunft mußten dadurch getrübt werden. Sie waren ohnedies schon düster genug, weil gleich Schulkindern, welche, des Schulzwanges ledig, die Freude über ihre Freiheit durch Muthwillen und Ungezogenheit kund geben, auch

---

über diese weit verzweigte Verschwörung schwebt, dürfte nur dann erhellt werden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung eines um ein Jahr später (1849) ebenfalls in Prag dem Ausbruche nahe gewesenen, ähnlichen Complotes veröffentlicht werden sollten. In diesem erschienen die nämlichen Häupter, welche im Jahre 1848 die Fäden in Händen hatten. Sie sind damals nur in Folge der vom Kaiser Ferdinand über den Antrag des Justizministers Dr. Bach befohlenen Niederschlagung des Processes, der Verurtheilung entgangen. Da es nicht zu bezweifeln ist, daß das Attentat, welches für den 12. Mai 1849 durch den unter dem Namen „Marcomania" in Prag bestandenen Verein vorbereitet, und nur wenige Tage vor dem zum Ausbruche bestimmten Zeitpunkte zufällig entdeckt worden war, die Ausführung des im J. 1848 durch die Umsicht und Entschlossenheit des Fürsten Windischgrätz vereitelten Planes beabsichtigt habe, so wird der Proceß gegen die Theilnehmer an diesem zweiten Revolutionscomplote bei der inzwischen eingeführten Oeffentlichkeit des Verfahrens wohl den Schleier großen Theils zerreißen, der die Ursachen und Tendenzen der Prager Bewegung in den Pfingsttagen 1848 bisher noch verborgen hält.

ein großer Theil der von Knechtung und Verdummung, wie die Tagespresse emsig verkündete, glücklich befreiten Staatsbürger Oesterreichs sich als freie Männer durch Nichtachtung des Gesetzes und der Obrigkeit, durch Herabwürdigung alles dessen, was früher verehrt worden war, und durch eben so unbefugtes als unerfahrenes Eingreifen in den Wirkungskreis kund geben wollte, welcher theils der schon bestehenden Executiv-, theils der künftigen Legislativgewalt vorbehalten war.

Die Residenzstadt ging darin mit dem Beispiele voran. In ihr usurpirten zwei Corporationen, nämlich der Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten, dann der statt des im März geschaffenen Stadtrathes nach den Ereignissen des 26. Mai ebenfalls in das Leben getretene aus hundert von den Bewohnern gewählten Gliedern bestehende Gemeindeausschuß beinahe alle Gewalten. Die Arbeiter erhoben sich, das ihnen indirect zugestandene Recht auf Arbeit geltend machend, zu einer Furcht einflößenden Potenz. Drei Nationen, welche die Befriedigung ihrer selbstsüchtigen Wünsche nur von der Entkräftung der österreichischen Centralgewalt hoffen konnten, Polen, Italiener und Ungarn, boten durch zahlreiche Emissäre alle Mittel der Ueberredung, das Gewicht des Wortes und Goldes auf, um Verdacht, Mißtrauen und Unzufriedenheit in Wien stets wach und thätig zu erhalten. Ihnen leisteten dort zahlreiche Clubs eifrige und wirksame Hülfe. Am kühnsten trat der im Gasthause zum römischen Kaiser auf der Freiung sich versammelnde demokratische Verein hervor, dessen republikanische Tendenzen so stadtkundig waren, daß er zum Gegenstande offen ausgesprochenen Hasses des monarchisch gesinnten Theiles der Wiener Bevölkerung wurde, welcher Haß sich kurz nach der Eröffnung des constituirenden Reichstages sogar bis zu Thätlichkeiten steigerte, zu deren Unterdrückung die Nationalgarde die Hand bieten mußte. — Das eifrige Bestreben dieser Nationalgarde, sich militairisch auszubilden, ihre täglichen Schieß-

übungen, ihre Feldmanöver, ihr ungestümes Begehren von Kanonen und ihre ganze Haltung, insbesondere jene der akademischen Legion, ließen voraussehen, daß sie einen Kampf mit dem Militair, wenn ihre Verführer sie dazu auffordern sollten, nicht verweigern würde.

Eine Stadt, welche so wie Wien in jener Zeit als Heerd der Zerwürfnisse zwischen Volksstämmen, Gesellschaftsklassen und Individuen erschien und sich in einem Zustande, jenem ähnlich, befand, den Hobbes als bellum omnium contra omnes bezeichnet, war gewiß nicht geeignet, der Versammlungsort der Reichstagsdeputirten zu werden, durch welche zum ersten Male ein Act der Theilnahme des Volkes an der Souverainetät, nämlich die Revision der am 25. April octroyirten Verfassung, ausgeübt werden sollte.

11. Der verhängnißvolle Reichstag wurde auf den 26. Juni 1848 nach Wien einberufen. Die Wahlen geschahen nach dem provisorischen Wahlgesetze vom 9. Mai 1848, in soweit dessen Bestimmungen für die Wahlen in die zweite Kammer galten, sonach auf der breitesten Basis (ohne Beschränkung des Wahlrechtes durch irgend einen Census) in zwei Abstufungen, nämlich zuerst mittelst Urwahlen für die Wahlmänner und von diesen nachher für die Volksvertreter. Wo über die Wahlbestimmungen Zweifel obwalteten, wurden dieselben vom Minister des Inneren im volksthümlichen Sinne gelöset. Den landesfürstlichen Organen wurde in einem Ministerialschreiben vom 5. Juni zur strengen Pflicht gemacht, sich eines jeden Einflusses auf die Wahlen zu enthalten und die volle Freiheit jedes zur Theilnahme Berechtigten zu schützen. Dagegen waren die verschiedenen Ausschüsse von Corporationen und die Vereine um so beflissener, Candidatenlisten für die Volksvertretung in ihrem Sinne zu bilden und solche sowohl im Wege der Presse als auch in anderer Weise den Wahlmännern zu empfehlen. Die Amtsvorsteher auf den Privatherr-

schaften, die Magistratsbeamten in den Stadtgemeinden verhielten sich in Folge jenes Ministerialerlasses bei wahrgenommenen demokratischen Wahlumtrieben ganz passiv, und wagten es nicht, den Candidaten der Radicalen von ihrer Seite conservative entgegenzusetzen. Die Herrschaftsbesitzer und Mitglieder der privilegirten Landstände, noch vor wenigen Monaten sehr eifrig und geschäftig, ihre Privilegien gegen eine jede wirkliche oder vermeinte Schmälerung von Seite der Regierung zu vertheidigen, erwiesen sich nunmehr in der Ausübung ihres Wahlrechtes und in der Geltendmachung ihres moralischen Einflusses auf die Wähler höchst gleichgültig und fahrlässig. Eine eben so indolente Stellung nahmen die meisten Landgeistlichen an. Diejenigen, welche aus diesen beiden Klassen sich mit Eifer an den Wahlacten betheiligten, thaten es nicht im conservativen, sondern im revolutionären Sinn. Auch aus den anderen Gesellschaftsklassen traten keine Kämpfer für Wahlen ruhiger, besonnener Männer muthig durch Wort oder Schrift hervor. Die freie, ungezügelte Presse wiegelte die Wähler gegen alles rechtlich Bestehende durch Uebertreibungen, Sophismen, Lügen und Verleumdungen auf, welche keine Berichtigung oder Widerlegung fanden, weil nur wenige Freunde der Ordnung die Kraft dazu in sich fühlten, Denjenigen aber, welche es versuchen wollten, die Mittel fehlten, sich dem Volke vernehmbar zu machen; denn die Tagespresse hatte es sich zur Aufgabe gemacht, nur aufregend, nicht aber beruhigend zu wirken. Die Umsturzpartei konnte unangefochten alle Mittel, selbst Bestechung und Terrorisirung anwenden, um die Wahlen in ihrem Sinne zu lenken; die Schritte der Gegenpartei waren gelähmt, weil die unteren Regierungsorgane ein jedes Einschreiten gegen die Rührigkeit der ersteren theils aus dem Besorgnisse der Anklage, den Befehlen des Ministers des Inneren vom 5. Juni dadurch entgegen zu handeln, theils auch aus dem Grunde unterließen, weil ihnen keine genügenden Repressivmittel zu Gebote standen. So wurden denn die Wahlen

zum constituirenden Reichstage nur Ergebniß der Laune des Zufalles, oder der Bemühungen jener Partei, in deren Interesse nicht die Schließung, sondern die Verlängerung der Revolution lag.

12. In der Periode der Wahloperationen bis zu der Reichstagseröffnung waren Controversen über die Frage an der Tagesordnung, ob der Kaiser zur Eröffnung persönlich nach Wien zurückkehren, oder seinen Bruder (den präsumtiven Thronfolger), oder einen anderen kaiserlichen Prinzen dazu bevollmächtigen solle. Von Seite des Hofes wurde die Rückkehr in die Residenz an die Leistung von Garantien gegen die Wiederholung der Maiereignisse geknüpft; dagegen forderten die Machthaber in Wien Garantien für das Volk gegen die vermeinten reactionären Tendenzen der Hofpartei. Was der Hof wollte, war im Rechte und in der Nothwendigkeit gegründet. Allein statt in allgemeinen Ausdrücken Garantien von den Wiener Bewegungsmännern für sich zu verlangen, stand es wohl dem Souveraine selbst zu, alle jene Maßregeln kraft der in seiner Hand liegenden Executivgewalt anzuordnen und ausführen zu lassen, durch welche Garantien von Unten entbehrlich werden konnten. Dies geschah nicht. Die Volksführer hingegen wußten ihre alles Rechtstitels entbehrende Garantieforderung auf ein praktischeres Feld zu stellen: sie nahmen für die Wiener Nationalgarde Kanonen in Anspruch, und erhielten aus dem kaiserlichen Zeughause sechs ganze Batterien zu ihrer Verfügung — dadurch also die Mittel, sich, was sie wünschten, selbst zu verschaffen.

Nach langem Parlamentiren mit dem Ministerium faßte der Kaiser den Entschluß, seinen Oheim, den Erzherzog Johann, als seinen Stellvertreter nach Wien zu senden. Der von Innsbruck dahin zurückgekehrte Minister des Handels und Ackerbaues Freiherr von Doblhoff kündigte dessen Ankunft auf den 23. Juni und den Beginn der dem Erzherzoge übertragenen Stellvertretung auf den

darauf folgenden Tag an. Eine kaiserliche Proclamation aus Innsbruck vom 16. Juni 1848 verkündete, daß Erzherzog Johann für die Zeit, bis der Kaiser nach Wien kommen werde, nicht blos zur Eröffnung des Reichstages, sondern auch zu allen der kaiserlichen Entscheidung zustehenden Regierungsgeschäften bevollmächtigt sei. (S. Anhang, Beilage XI.)

Der Tag, an welchem diese Stellvertretung begann, setzte das österreichische Kaiserreich in eine Lage, von welcher sich kaum ein Beispiel in der Geschichte der Staaten finden dürfte; denn es trat neben dem für Ungarn und Siebenbürgen bereits bestehenden Statthalter ein zweiter für die anderen Theile der Monarchie, so wie jener mit allen Souverainetätsrechten ausgestattet, auf den Schauplatz, und der Souverain blieb in der Ferne Zuseher ihres Spieles. Daß Souveraine sich durch eine Person ihres vollen Vertrauens zeitweilig vertreten ließen, ist oft vorgekommen: daß aber in einem Staate zwei von einander unabhängige Stellvertreter zugleich alle Majestätsrechte, ein jeder in einem anderen Staatstheile und dies zwar im Momente vitaler Conflicte zwischen den Tendenzen dieser Theile, auszuüben ermächtigt worden wären, ist eine unseres Wissens noch in keinem Reiche vorgekommene Erscheinung. Daß aber verantwortliche Minister zu einem solchen Regierungsexperimente durch Mitfertigung der kaiserlichen Proclamation, wie es Wessenberg und Doblhoff thaten, die Hand bieten konnten, statt den Kaiser zu bewegen, den Reichstag und den Ministerrath dorthin zu berufen, wo die Umstände ihn seine Residenz aufzuschlagen genöthigt hatten, — dies wird ein Räthsel bleiben, wenn man nicht voraussetzen will, daß ministerielle Verantwortlichkeit nur in so fern zur Geltung kommen solle, als ein Act des Ministeriums den Rechten des Volkes Abbruch zu thun scheinet, und nicht auch dann, wenn er das Reich selbst zu zerspalten drohet. Waren doch die Repräsentanten der auswärtigen Mächte eingeladen worden, dem Kaiser in sein Hoflager zu folgen,

warum hätten nicht auch die Minister dahin gerufen und der Reichstag ebenfalls dort versammelt werden können? Die anmaßende, durch die Wiener Tagespresse lebhaft vertheidigte Behauptung, nur Wien könne der Sitz der Centralverwaltung und des Reichstages sein, hätte statt Berücksichtigung vielmehr factische Widerlegung räthlich gemacht. Der Kaiser und der Hof mochten dies wohl erkannt haben. Allein bei der einmal angenommenen Maxime, sich noch vor dem Inslebentreten einer Constitution an die constitutionelle Form zu binden und seine Befehle der ministeriellen Mitfertigung zu unterziehen, hätte der Kaiser bei Ausführung einer so durchgreifenden Maßregel Schwierigkeiten gefunden, weil seine unter den Despotismus der Wiener Vereine gebeugten Minister sich zu der Mitfertigung des sie anordnenden kaiserlichen Rescriptes sich herbeigelassen haben würden. Davon lag der Beweis schon in dem von wohlunterrichteten Personen versicherten Umstande, daß der an den Ministerpräsidenten gerichtete Befehl, das diplomatische Corps einzuladen, dem Hoflager nach Innsbruck zu folgen, von Seite dieses Ministers nicht vollzogen wurde, und deshalb die gedachte Einladung unmittelbar vom Hofe an den päpstlichen Nuntius, welcher sie den anderen auswärtigen Missionen mittheilte, gerichtet werden mußte. Immer wäre aber das den constitutionellen Souverainen in ähnlichen Fällen zustehende Mittel eines Ministerwechsels in Anwendung zu bringen gewesen. Es wurde auch wirklich der Versuch gemacht, es zu gebrauchen. Zur Bildung eines neuen Ministeriums wurde nämlich der galizische Gouverneur Graf Franz Stadion nach Innsbruck berufen. Da jedoch dieser geniale, unternehmende, als Nichtfreund der vormärzlichen Polizeiherrschaft bekannte, dabei aber energische Mann, welchem es nach den Märztagen gelungen war, die alle anderen Provinzen rasch und drohend ergreifenden, von Wien ausgegangenen revolutionären Schwingungen in Galizien unschädlich zu machen, den Zeitpunkt seiner Möglichkeit als Minister noch nicht vorhanden glaubte,

fand sich der Kaiser veranlaßt, den provisorischen Präsidenten des seit dem 16. Mai, wo alle Minister ihre Entlassung begehrt hatten, überhaupt nur interimistisch fungirenden Ministeriums, den Freiherrn von Pillersdorf, mittelst eines in gnädigen Ausdrücken an ihn aus Innsbruck gerichteten durch die Wiener Zeitung verlautbarten Cabinetsschreibens zur Fortführung der Staatsgeschäfte aufzufordern, dadurch aber auf eine jede energische Maßregel zu verzichten. Hier dringt sich nun die Frage auf, ob denn im weiten Bereiche der österreichischen Monarchie außer dem Grafen Stadion kein anderer Mann zu finden gewesen wäre, welcher hinreichende Kraft und Ergebenheit für das Kaiserhaus und die Wohlfahrt des Staates gehabt hätte, die Ausführung jener eingreifenden Maßregeln zu übernehmen? Preußens König fand im Grafen von Brandenburg einen Mann, welcher sich einer noch weit schwierigeren und gefährlicheren Aufgabe unterzog. Wir glauben, daß Oesterreich wohl an edlen, festen Charakteren nicht ärmer als irgend ein anderes Land sein könne, und daß sich Minister hätten finden lassen, die bereit gewesen wären, die Ausführung einer kräftigen, die Wiener Ochlokratie aufhebenden kaiserlichen Verfügung zu übernehmen. Der Fehler scheinet uns darin zu liegen, daß sich in jenem kritischen Momente Niemand im Hoflager befand, der einem solchen etwa zur Sprache gekommenen Schritte das Wort geredet hätte. Die zwei in Innsbruck weilenden Minister konnten es nicht; denn der Eine, V. Doblhoff, war selbst ein Geschöpf der Wiener Bewegungsmänner, der Andere aber war ein der Monarchie und den Staatsgeschäften fremd gewordener Greis. So geschah es denn, daß der kecke Anspruch Wiens, selbst dann, wenn es nicht der Sitz des Herrschers ist, fortan der Sitz der Herrschaft über die anderen Theile der Monarchie sein zu müssen, durch Berufung des Reichstages und Sendung eines kaiserlichen Stellvertreters nach Wien factische Anerkennung

mit Beeinträchtigung der Würde des Thrones und der Wohlfahrt des Reiches erhielt.

13. Der Erzherzog Johann kündigte am 25. Juni das Beginnen seiner Statthalterschaft durch eine zwar von keinem Minister mitgefertigte, aber demungeachtet (ohne Zweifel) mit dem Ministerium berathene Proclamation an. (S. Anhang, Beilage XII.) Hält man diese Proclamation jener entgegen, durch welche der Kaiser am 16. Mai 1848 die Einberufung der constituirenden Reichsversammlung und insbesondere deren Bestehen aus einer einzigen Kammer, so wie die Beseitigung eines jeden Census für die Wahlen, aus welchen sie hervorgehen sollte, vor den Augen der Welt begründet hat, so wird man durch den Mangel an Uebereinstimmung dieser zwei wichtigen Documente, wovon das spätere nur ein Ausfluß vom früheren sein sollte, in Erstaunen gesetzt. Der Kaiser sagte nämlich am 16. Mai, „daß die Constitution vom 25. April vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden solle, und daß, um die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die verläßigste Weise zu bewirken, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer zu wählen sei, und sonach für die Wahlen gar kein Census zu bestehen habe." In welchem Sinne das Ministerium diese Worte aufgefaßt hatte, wird aus dem bereits oben erwähnten Schreiben des Ministers des Inneren an alle Länderchefs vom 5. Juni 1848 wegen Vornahme der Wahlen vollkommen klar; denn es kommt darin folgende Stelle vor:

> „die Aufgabe des constituirenden Reichstages, mit deren Lösung er sich unmittelbar nach seinem Zusammentritte beschäftigen wird, besteht in der Berathung der für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung. Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung kann die Beantwortung der Frage hervorgehen, ob dieser constituirende Reichstag in ein oder der anderen Art oder mit welchen allfälligen Modificationen

weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organische Einrichtungen oder wichtigere Verwaltungsfragen in Berathung nehmen kann."

Der zur Eröffnung der constituirenden Reichsversammlung nach Wien gesandte kaiserliche Statthalter spricht dagegen in seiner Proclamation vom 25. Juni 1848 weder von der Revision der Verfassung vom 25. April, noch von der unmittelbar vorzunehmenden, allen anderen Verhandlungen vorangehenden Berathung einer Constitution überhaupt, sondern erwähnt cumulativ der Nothwendigkeit eines neuen festen Grundbaues, wesentlicher Veränderungen der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen und der Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Befriedigung der nächsten dringenden Anforderungen. Hat das constitutionelle Ministerium, wenn es, seiner Pflicht gemäß, diese Worte des Statthalters abwog, ihre unausweichliche Folge übersehen, nämlich die Begründung der Meinung, daß der erste, aus einer einzigen Kammer bestehende Reichstag sich dadurch schon vorhinein für berufen halten werde, auch gesetzgebend und controlirend einzuschreiten? oder lag es in seiner Absicht, diesem vom Kaiser nur zur Berathung der Constitution vom 25. April einberufenen und in einer ausschließend auf die beruhigendste Verfolgung dieses Zweckes berechneten Weise gewählten Reichstage eine ausgedehntere Wirksamkeit einzuräumen, als der Kaiser in Uebereinstimmung mit dem Ministerium selbst ursprünglich gewollt hatte? Man wäre berechtiget, dies Letztere zu vermuthen, wenn man die Rede liest, mit welcher vier Wochen später der kaiserliche Stellvertreter den Reichstag eröffnet hat. Auch in dieser Thronrede, welche nach parlamentarischer Regel im Ministerrathe beschlossen sein und die Gesinnungen des Cabinets aussprechen mußte, wird von der Priorität der Verfassungsrevision keine Erwähnung, sondern vielmehr die Zusage gemacht, in nächster Zukunft die Entwürfe und Nachweisungen in Beziehung auf die nothwendig gewordenen außer-

ordentlichen Finanzmaßregeln dem Reichstage vorzulegen. (S. Anhang, Beilage XIII.) Sei es nun Uebersehen, sei es Absicht gewesen, was diese Abweichung von den Bestimmungen der kaiserlichen Proclamation vom 16. Mai und von den am 5. Juni veröffentlichten ministeriellen Ansichten herbeigeführt hat, so fällt jedenfalls auf das Ministerium der größte Theil der Verantwortung für die Vergeudung von Zeit und Geld, für die übereilte Zertrümmerung bestehender Einrichtungen ohne Ersatz durch andere und bessere, für die Lähmung der executiven Gewalt, für die Erniedrigung geistlicher und weltlicher Autoritäten, für die Entflammung und Nährung des Bürgerkrieges — kurz für alles Uebel, was der Reichstag während der sieben Monate seiner Dauer dadurch herbeigeführt hat, daß er sich mit Allem, außer mit demjenigen beschäftigte, wozu er berufen worden war.

14. Zwischen der Uebernahme der Statthalterschaft von Seite des Erzherzoges Johann und der feierlichen Reichstagseröffnung am 22. Juli durch diesen Stellvertreter des Kaisers (nach sieben ihr vorangegangenen vorberathenden Sitzungen der Volksvertreter) liegt ein Zeitraum von vier Wochen, welchen zwei folgenreiche Ereignisse, das eine außerhalb Oesterreichs — die Wahl des Erzherzoges zum deutschen Reichsverweser, — das andere in Wien selbst — der Sturz des Ministeriums Pillersdorf — bemerkenswerth machen. Durch das erste wurde der Statthalterschaft des Erzherzoges ein Ziel gesetzt und somit die österreichische Monarchie vor den Folgen bewahrt, welche die Spaltung der Centralgewalt, wenn sie von längerer Dauer gewesen wäre, unfehlbar herbeigeführt hätte. Das zweite würde als ein Glück zu betrachten gewesen sein, wenn es andere Ursachen und andere Folgen als die dabei an den Tag getretenen gehabt hätte. Die vierwöchentliche Verzögerung der Reichstagseröffnung war theils den verspäteten Deputirtenwahlen in Böhmen (Folge der

Prager Unruhen), theils der am 29. Juni in Frankfurt eingetretenen Erwählung des Erzherzoges zum deutschen, unverantwortlichen Reichsverweser zuzuschreiben, indem Letzterer seine Reise nach Frankfurt zur Uebernahme der neuen Würde am 8. Juli antrat, doch aber zur Stellvertretung des Kaisers bei der ersten feierlichen Reichstagssitzung anwesend sein wollte und nach Wien erst am 17. desselben Monates zurückkam.

Der Tag seiner Abreise war jener, wo Pillersdorfs Ministerium fiel. Die Veranlassung zu dessen Sturze gab der vereinigte Ausschuß der Bürger, Nationalgarden und Studenten, welcher bei dem Premier Pillersdorf volks- und freiheitsfeindliche Tendenzen und Reste des vormärzlichen Zopfes entdeckt haben wollte, ja sogar in dessen Candidatenrede bei der Wahl der Wiener Reichstagsdeputirten seine Anhänglichkeit an das bureaukratische System ausgesprochen fand. Es wurde sonach die Motion gemacht, alle Träger des alten Systems unbedingt zu entfernen, und deshalb Deputirte aus der Mitte des Ausschusses an den kaiserlichen Stellvertreter zu senden, um ihn zu bitten, Doblhoff mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen, woran, außer Wessenberg, kein Mitglied des bestehenden Theil zu nehmen hätte. Dieser in der Ausschußsitzung vom 8. Juli 1848 mit 156 Stimmen gegen 5 angenommene Antrag mußte dem Baron Pillersdorf zu erkennen geben, daß er der treulosesten aller Coquetten, der Volksgunst, umsonst seit dem Monate März mit vollster Hingebung und mit Aufopferung seines staatsmännischen Rufes, der Würde und Sicherheit des Thrones, so wie des Heiles der Monarchie gehuldigt hatte, indem er von ihr in dem Augenblicke, wo er sich am Ziele glaubte, schimpflich zurückgestoßen wurde. Die nämliche Partei, um deren Gunst er buhlte, nannte nunmehr sein Ministerium ein Eichhorn-Ministerium, welches an seinen Halbheiten zu Grunde gegangen sei — ein Vorwurf, der

um so schmerzhafter sein mußte, da er nur zu gegründet war *).

Mit der Bildung eines neuen Ministeriums wurde nach dem Wunsche des vereinten Ausschusses der Minister Doblhoff beauftragt. — Gleich nach der Rückkehr des Erzherzoges erhielt Doblhoffs Vorschlag dessen Genehmigung. Es traten sonach Pillersdorf, Sommaruga und Baumgartner aus dem Ministerium; das Portefeuille des Inneren übernahm Doblhoff, jenes der Justiz Dr. Alexander Bach, jenes des Handels Theodor Hornbostl und jenes der öffentlichen Arbeiten Ernst von Schwarzer; die anderen Portefeuilles blieben in den nämlichen Händen wie früher; das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes wurde provisorisch dem Minister des In-

---

*) Die historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland u. s. w. Band 25. Heft 2 betrachten auch die Schritte, welche der Wiener demokratische Verein gegen Pillersdorf beim Erzherzog Johann gethan und in seinem Journale der „Demokrat" im Blatte vom 17. Juli 1848 veröffentlicht hat, als einen der wirksamsten Hebel zur Verdrängung dieses mißliebig gewordenen Ministers. Sie folgern dies aus der gütigen Art, in welcher der kaiserliche Stellvertreter die Deputirten des gedachten Vereines (Deutsch, Völkl, Hauk, Löbenstein und Silberstein) am 8. Juli, als sie die Dringlichkeit eines Ministerwechsels ihm darstellten, bei sich empfangen, und aus den Worten, welche derselbe mit der Deputation zu deren vollen Beruhigung (nach dem Berichte des Demokraten Silberstein) gewechselt haben soll. Wir halten es für eine moralische Unmöglichkeit, daß ein Erzherzog von Oesterreich irgend ein Gewicht auf die Wünsche jener Sendlinge des Demokratenvereines gelegt haben könne.

Sollte er ihnen daher auch in der That mit wohlwollenden Worten, wie sie angaben, geantwortet haben, so müßten wir meinen, daß er dadurch nur diesen Unbändigen gegenüber nach dem Beispiele des Macedoniers Alexander verfahren wollte, welcher den unbändigen Bucephalus, um ihn zu zähmen, zuerst mit streichelnder Hand beruhigte, nachher aber Zaum und Sporen mit Kraft und Geschicklichkeit fühlen ließ. Leider blieb nach der Entfernung des Erzherzoges von Wien diese letztere Aufgabe einem Manne überlassen, welcher kein Alexander war

neren anvertraut und dabei der Freiherr Dr. Feuchtersleben als Unterstaatssecretair angestellt; das Finanzministerium erhielt gleichfalls einen Unterstaatssecretair in der Person des Freiherrn v. Stifft. Bei dieser Bildung des Ministeriums waren nur zwei schon vor dem März im Staatsdienste gestandene Männer noch Minister geblieben, Kraus für die Finanzen, Latour für den Krieg; der Minister des Aeußeren und Präsident des Ministerrathes Wessenberg war 17 Jahre im Ruhestande außerhalb Oesterreich gewesen, die Anderen hatten niemals ein Amt bekleidet. Was Doblhoff früher war, haben wir schon oben bemerkt. Bach stand als junger Advocat in gutem Rufe, und hatte in Vorbereitung der Märzereignisse großen Eifer gezeigt; als er aber den hervorgerufenen Brand rasch um sich greifen und die Hoffnung seiner Gewältigung schwinden sah, schauderte ihm vor dem eigenen Werke dergestalt, daß er vom Rande der Verzweiflung nicht ferne gewesen sein soll. Im politischen Centralcomité der Nationalgarde vor und in den Ausschüssen nach dem 26. April wirkte er mit Kraft und Besonnenheit im Sinne gesetzlicher Ordnung. Hornbostl war Seidenfabrikant und im niederösterreichischen Gewerbsvereine als begeisterter Mann des Fortschrittes bekannt. Schwarzer hatte als Sohn eines Officiers der österreichischen Armee die militairische Laufbahn in der Artillerie begonnen, als Feuerwerker einen Urlaub zur Unterweisung eines in Gratz sich aufhaltenden Egyptiers erhalten, welchen Urlaub er eigenmächtig verlängerte, weshalb er zur Verantwortung gezogen wurde, sonach aber dem Militairdienste ganz entsagte. Er fand Unterkunft bei der Redaction des Triestiner Lloydjournals, übernahm nach den Märzereignissen die Fortsetzung des unter dem Titel „österreichischer Beobachter" bekannten, vom Regierungsrathe Pilat redigirten halbofficiellen Wiener Blattes, gestaltete solches aber bald, da er nicht in Pilats Verhältnisse zu der Regierung treten konnte, in die wegen ihrer heftigen Opposition beliebte allgemeine österreichische Zeitung um. Der

Unterstaatssecretair Feuchtersleben war Vicedirector des medicinisch-chirurgischen Studiums an der Wiener Universität, der Unterstaatssecretair Stifft aber ein durch glückliche Börsenspeculationen noch zur Zeit, wo sein Vater Leibarzt des Kaisers Franz und Staatsrath war, reich gewordener und seit einigen Jahren von Geschäften entfernt lebender Großhändler, als heftiges Oppositionsmitglied der niederösterreichischen Stände bekannt. Die überwiegende Mehrzahl des vor den Reichstag tretenden neuen Cabinetes war sonach nicht der verrufenen österreichischen Bureaukratie entnommen *). Ein solches Ministerium hätte vor dem Vorwurfe einer Anhänglichkeit an den alten Zopf sicher sein können, auch wenn der schwankende Gang des vorigen durch einen festeren ersetzt worden wäre. Dies war aber von einem Ministerium nicht zu erwarten, welches sein Dasein dem Heerde der Wiener Aufregung und Ochlokratie, nämlich dem vereinigten Ausschusse der Wiener Bürger, Nationalgarde und akademischen Legion zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Wahrung der Volksrechte, zu verdanken hatte. Ein solches durch die Usurpatoren der Staatsgewalt dem kaiserlichen Stellvertreter

---

*) Seltsame Fügung! Gerade der dieser Bureaukratie angehörende, vom Kaiser Ferdinand im März 1848 ernannte, unter den Juliministern nur provisorisch (bis zum Reifwerden seines damals schon bezeichneten Nachfolgers) geduldete Finanzminister war im October nicht genöthigt gleich seinen aus der Reihe ständischer Fortschrittsmänner, freisinniger Sprecher im juridisch-politischen Lesevereine und anderer Gesinnungstüchtiger des Tages empor gestiegenen Collegen vor der Volkswuth durch Flucht oder Verbergen sich zu retten. Ruhig und entschlossen blieb er auch in den Octobertagen auf seinem Posten und wehrte dadurch unberechenbaren Uebeln mit Selbstverleugnung ab. So ist denn der Beweis, daß nicht die Volksgunst hinreicht, um als Minister zu wirken und sich zu erhalten, solches aber anderen Eigenschaften gelingen kann, vom Bureaukraten, ehemaligen staatsräthlichen Mitgliede und Freiherren — dem bis zur Stunde ohne Unterbrechung noch die Finanzen verwaltenden Minister Kraus hergestellt worden.

im Augenblicke der Reichstagseröffnung abgedrungenes Ministerium konnte dem Souverain die entzogene Gewalt nicht vindiciren; denn schon in dem Zugeständnisse, welches jenem Ausschusse durch die Aenderung des Ministeriums über dessen Begehren und nach seinem Sinne zu der Zeit gemacht wurde, wo die gesetzlichen Volksvertreter bereits versammelt und in der Lage waren, gleich nach feierlicher Eröffnung ihrer Sitzungen sich selbst über das Ministerium Pillersdorf in parlamentarischer Form auszusprechen — schon in diesem Zugeständnisse lag ein neuer, folgenreicher Sieg der Usurpation über die Legitimität. In der That lieferte schon der dritte Tag nach der feierlichen Reichstagseröffnung den Beweis, daß jener berüchtigte Sicherheitsausschuß diesen Sieg zu erkennen und zu benutzen wußte, denn am 25. Juli überreichte derselbe durch seinen ehemaligen Präsidenten, den Deputirten Fischhof, dem constituirenden Reichstage eine Adresse, welche er selbst als das Programm seiner künftigen Wirksamkeit erklärte. In dieser Adresse beginnt der Ausschuß damit, dem Reichstage statt des gesetzlichen Titels: „constituirender" Reichstag, den die landesfürstliche Majestät beleidigenden Titel: souverainer Reichstag eigenmächtig beizulegen. Er beruft sich auf seine Entstehung am 26. Mai und auf den Ministerialerlaß vom darauf gefolgten Tage, durch welchen er als unabhängige Behörde, berufen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Stadt und zur Wahrung der Rechte des Volkes anerkannt wurde; er verständigt die Versammlung der österreichischen Volksvertreter, daß er bis zur Stunde die einzig wahrhaft volksthümliche Behörde sei und einstimmig beschlossen habe, als solche so lange fortzubestehen, bis die Reichsversammlung dessen Auflösung verfügt, oder das Ministerium eine andere volksthümliche Behörde in das Leben gerufen, oder die bestehenden in der Art reorganisirt haben werde, daß denselben die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit Zuversicht anvertraut werden

könne; endlich deutet er dem Reichstage an, daß er auch jetzt noch als Wahrer der Volksrechte den in ihren Rechten Gekränkten zu jenem Schutze verhelfen werde, welchen ein jeder Staatsbürger unter den bestehenden Gesetzen von den hierzu verpflichteten Behörden fordern darf, zu welchem Zwecke er vermittelnd und nöthigenfalls beschwerend einschreiten werde. (S. Anhang, Beilage XIV.)

Wie sehr es dem Sicherheitsausschusse mit der Ausführung seines Programmes Ernst war, und wie gut er es verstand, sich der Mittel hierzu im Vorhinein zu versichern, läßt sich aus der Sorgfalt entnehmen, mit welcher er sogleich das Proletariat in's Bündniß zu ziehen wußte. Am 30. Juli wurde mit seiner Bewilligung (oder wohl richtiger auf seine Veranstaltung) auf dem Josephstädter Glacis für die bei öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter vom berüchtigten Priester Professor Füster ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, „zur Danksagung für die glücklich errungene Freiheit und Eröffnung des Reichstages, und um die glückliche Ausführung desselben vom lieben Gott zu erbitten." So mußte selbst das religiöse Gefühl als Mittel dienen, einem durch die Schwäche der Regierung stark und kühn gewordenen revolutionären Ausschusse die Anhänglichkeit und das Vertrauen jener zahlreichen und leicht irre zu leitenden Bevölkerungsklasse zu sichern, deren starke Arme seiner Macht als Stütze dienen konnten!

Die Revolution (im eigentlichen Sinne des Wortes) war in Oesterreich mit der feierlichen Eröffnung des constituirenden Reichstages nicht nur geschlossen, sondern auch vollbracht. Geschlossen hätte sie schon am 15. März sein können und sollen, denn durch das an jenem Tage erschienene kaiserliche Patent war die Theilnahme des Volkes an der Regierung bereits der Maxime nach ausgesprochen. Nur dem allgemein herrschenden Mißtrauen und dem daraus entsprungenen Zweifel, ob die vom Kaiser damals ausgesprochene Umgestaltung der absoluten Monarchie

in eine constitutionelle sich auch verwirklichen werde, — Zweifel, welche aus selbstsüchtigen Gründen von Wühlern sorgfältig genährt und verstärkt wurden, — waren die nachmärzlichen Revolutionsbewegungen zuzuschreiben. Am 22. Juli mußten diese Zweifel schwinden, denn mit der feierlichen Reichstagseröffnung war die Volksvertretung im constitutionellen Sinne zur vollendeten Thatsache geworden. Eine Revolution wäre dann nur mehr in zwei Fällen möglich gewesen: wenn nämlich der constitutionelle Thron hätte vom Volke umgestoßen und durch eine Republik ersetzt werden wollen, oder wenn der Kaiser beabsichtigt hätte, wieder zum Absolutismus zurückzukehren. Keiner dieser Fälle ist aber eingetreten. Die im Zeitraume von der Eröffnung des Reichstages bis zu seiner Uebertragung nach Kremsier in Wien vorgefallenen Ruhestörungen waren nicht Versuche neuer Revolutionen in Oesterreich, sondern Revolten (Empörungen) der Wiener gegen die constitutionelle Executivgewalt. Wenn auch Einzelne dabei republikanische Tendenzen im Hinterhalte hatten, und wenn auch der Reichstag dadurch, daß er sich nicht nur als constituirend, sondern auch als souverain betrachtete, sein Mandat überschritt, so wurde dennoch selbst in den bewegten und blutigen Tagen des 23. August, 13. September, 6. October und den folgenden eine Revolution im republikanischen Sinne nicht versucht. Was Gräßliches und Verbrecherisches an jenen Tagen geschah, war wohl Folge des durch die Revolution und die Kraftlosigkeit der Träger der Regierungsgewalt entfesselten Volksübermuthes in Wien, allein es war keine Fortsetzung der Revolution in Oesterreich. Die Schandthat des 6. Octobers insbesondere wäre durch rechtzeitiges Entgegenwirken zu vermeiden gewesen; denn schon in den ersten Octobertagen war Latours Ermordung in einer zahlreich besuchten Demagogenversammlung im Odeonssaale öffentlich als unerläßlich zur Abwehrung einer der Hofpartei angedichteten Reaction besprochen

worden, wovon dem Kriegsminister selbst von einem dabei gegenwärtig gewesenen vormaligen Officiere die Anzeige gemacht wurde. Wenn auch sein Muth ihm nicht gestattete, für seine persönliche Sicherheit zu sorgen, so hätte doch dem mit der Aufrechthaltung der Sicherheit beauftragten Ministerium die öffentliche Besprechung eines solchen Attentates nicht unbekannt bleiben oder unbeachtenswerth scheinen sollen. Die Verlegung des Hoflagers nach Olmütz, die Hinberufung des Ministeriums, die Bezwingung der revoltirten Residenz durch Waffengewalt ohne alle Transaction und die Uebertragung des Reichstages nach Kremsier waren die ersten Kraftäußerungen der nachmärzlichen Regierung, welche jenen Uebermuth auch bald bezähmten. Der Ministerpräsident Freiherr von Wessenberg, indem er dem Kaiser nach Olmütz folgte, und als einziger bei demselben verweilender Minister der Berufung des Reichstages nach Kremsier durch deren Contrasignirung die legale Form gab, hat mit diesem Acte die Fehler seiner Haltung in Innsbruck, wodurch, wie wir oben gezeigt haben, die anmaßenden Ansprüche der Residenzstadt Anerkennung erlangten, rühmlich vor dem Austritte aus dem Ministerium gesühnt *). Die Ausschweifungen, welche sich der Reichstag selbst zu Schulden kommen ließ, haben zwar Unordnungen und gefährliche Aufregung über alle Theile

---

*) Ueber die Reise des Freiherrn von Wessenberg nach Olmütz finden sich in einer kürzlich zu Prag (bei Gottlieb Haase Söhne) erschienenen Schrift des Reichstagsdeputirten Friedrich Thiemann „Fragmente meines Antheils an den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849" Seite 8 nähere Angaben. Nachdem der Verfasser von seiner am 8. Oct. 1848 mit Fürst Windischgrätz in Prag gepflogenen Unterredung gesprochen und des Umstandes erwähnt, daß zufällig des Barons Wessenberg Anwesenheit in Prag zu seiner Kenntniß gelangt war, fährt er in seiner Erzählung auf folgende Weise fort:

„Ich ging ihn (Wessenberg) aufzusuchen, fand ihn im Gasthause zum schwarzen Roß, tief gebeugt noch ganz unter dem erschütternden Eindrucke der schrecklichen Wiener Ereignisse, denen er zur Noth mit seinem Leben entronnen war. Auf meine Frage, was er zu thun ge-

des Staates verbreitet, können aber nicht als Attentate gegen die constitutionelle Monarchie, sonach nicht als Revolutionsversuche (die Handlungen einzelner Reichstagsdeputirter kommen hier nicht in Betracht) von uns angesehen werden. Nach psychologischen Gesetzen waren solche Uebergriffe die nothwendige Folge des seit dem Monate März von den Trägern der Regierung angenommenen und mit bedauerlicher Consequenz durchgeführten Systems inconsequenter Nachgiebigkeit gegen Forderungen, welche von Versammlungen ohne irgend eine legales Mandat im Namen des österreichischen Volkes an das Ministerium gestellt wurden. Was war natürlicher, als daß beim Rückblicke auf dasjenige, was solche den Namen von Volksvertretern usurpirende Sprecher und Schreier erlangt hatten, auch bei den legalen Volksvertretern es gewissermaßen zur Ehrensache wurde, einen gleichen dominirenden Einfluß auf die Executivgewalt zu behaupten? Dahin ging ihr Bestreben, nicht aber auf den Umsturz dieser Executivgewalt, also nicht auf Revolution. Eben so wenig läßt sich aber auch die im März

---

dächte, äußerte er den Entschluß, auf seine Güter im Breisgau abzureisen.

„Ich eröffnete ihm, was ich über die Reise des Kaisers erfahren, machte ihn aufmerksam auf die gefährliche und peinliche Lage des Monarchen und beschwor ihn, an die Seite Allerhöchst desselben zu eilen, um als verantwortlicher Minister die Maßregeln zu berathen und zu contrasigniren, die zur Rettung des Reichs und des Thrones zu treffen wären. Weiter stellte ich ihm vor, daß er und Minister Bach unter den obwaltenden Verhältnissen auf keinen Fall zurücktreten dürften, indem sie dadurch die Zwecke der Empörer nur fördern und der Revolution Vorschub leisten würden. Baron Wessenberg fühlte das Gewicht dieser Gründe, und wandte blos ein, daß es ihm kaum möglich scheine, sich mit dem Minister Bach zu verständigen. Ich erklärte mich bereit, das Verständigungsschreiben an Bach selbst nach Wien zu überbringen. Darauf gab Wessenberg meinen Vorstellungen nach und beschloß sogleich, mit dem commandirenden General Rücksprache zu pflegen."

1849 erfolgte Auflösung des constituirenden Reichstages und die Bekanntmachung der zweiten octroyirten Constitution vom 4. desselben Monates als eine Revolution im absolutistischen Sinne betrachten; denn diese Acte der souverainen Gewalt beabsichtigten nicht, das Volk von der Theilnahme an der Gesetzgebung und von der Controle der Staatsverwaltung auszuschließen, sondern vielmehr dasselbe schneller, als es der Reichstag gethan hätte, in den vollen Genuß aller constitutionellen Freiheiten zu setzen, dabei aber zugleich die constitutionellen Rechte der Krone zu behaupten.

Sonach sind wir auf den Punkt gelangt, wo der Verfasser der Genesis, nachdem er die Revolution in Oesterreich als Embryo, dann im Augenblicke ihrer Geburt, während der Kinder- und sogenannten Tölpeljahre bis zur erreichten Großjährigkeit dargestellt hat, die Feder dem Geschichtsschreiber überlassen muß.

Um jedoch die Aufgabe der Genesis vollständig zu lösen, scheint es uns nothwendig, auch noch eine kurze Darstellung der Ursachen beizufügen, welche der erst nach ganzjährigem Kampfe vollständig besiegten magyarischen Revolution zum Grunde liegen.

Der Umsturz der ständischen, vom Könige beschworenen Constitution des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer war schon im Monate März zum Beschlusse und zwar (formell) nicht auf revolutionärem, sondern auf legalem Wege erwachsen. Durch eine Reihe königlicher Resolutionen über die verschiedenen beim Preßburger Landtage votirten Repräsentationen war bezüglich auf die Landesverfassung festgesetzt worden:

„daß in Zukunft die vollziehende Gewalt von dem Könige oder in dessen Abwesenheit vom Palatin als Statthalter nur durch ein unabhängiges ungarisches Ministerium auszuüben sei, dessen einzelne Mitglieder alle ihre Amtshandlungen zu verantworten und mit Ausnahme eines Einzigen, im Hoflager Aufzustellenden, in

Buda-Pesth zu verweilen haben; daß der Palatin, wenn der König außer Ungarn sich aufhält, alle Majestätsrechte — mit Ausnahme der Ernennung der hohen geistlichen Würdenträger und der Reichsbarone, dann einiger Gnadenacte, sowie auch der Verwendung des Heeres außerhalb Ungarns und der Verleihung von Militairchargen — ohne vorläufige königliche Genehmigung auszuüben, dabei aber der Erzherzog Stephan für seine Person unverantwortlich zu sein habe, daß ihm auch die Ernennung des Ministerpräsidenten mit königlicher Genehmigung zustehen solle, dieser aber die anderen Minister behufs der königlichen Bestätigung vorschlagen werde, und daß die Minister über ihre Geschäftsführung von der unteren Tafel in Anklagestand versetzt und durch ein von der oberen aus ihren Mitgliedern zu wählendes Gericht mit öffentlichem Verfahren unter Ausschließung des königlichen Begnadigungsrechtes (ausgenommen in Fällen einer allgemeinen Amnestie) gerichtet werden können" (Art. III.);

„daß in Zukunft die Landtage alljährlich in Pesth mit öffentlichen Sitzungen abzuhalten seien, die zu gebenden Gesetze künftighin auch im Verlaufe der jährlichen Sitzung vom Könige sanctionirt werden können, die Wahl der Volksvertreter für drei Jahre zu gelten habe, die Ernennung des Präsidenten der Magnatentafel dem Könige, jene des Präsidenten der zweiten Tafel dieser selbst mittelst Wahl zustehe, die Prorogirung, Schließung und Auflösung des Landtages dem Könige, letztere aber nur unter der Bedingung, daß die Versammlung eines neuen Landtages binnen drei Monaten nach der Auflösung stattfinde, vorbehalten bleibe" (Art. IV.);

„daß die Deputirtentafel aus 377 durch directe Wahl zu bestimmenden Mitgliedern aus allen Theilen Ungarns und seiner Nebenländer, die Militairgrenze mit eingeschlossen, zu bestehen, das active Wahlrecht allen 20 Jahre alten selbstständigen, nicht in peinlicher Strafe (wegen einiger bezeichneten Verbrechen) stehenden

Eingeborenen zu gebühren habe, welche in königlichen Städten oder mit organisirten Magistraten versehenen Gemeinden ein Haus oder einen Grund im Werthe von 300 Gulden, in anderen Gemeinden aber eine Viertelsession besitzen, oder welche ansässige Handwerker mit ununterbrochener Beschäftigung eines Gehülfen, oder Handelsleute, oder Fabrikanten sind, oder welche sich über ein sicheres jährliches Einkommen von 100 Gulden Conv.-Münze als Grund- oder Capitalsertrag ausweisen; das passive Wahlrecht aber allen diesen Personen nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre insofern zukomme, als sie der Verordnung des Gesetzes, welches als legislative Sprache ausschließend die ungarische erklärt, zu entsprechen vermögen" (Art. V.);

„daß sämmtliche Einwohner gleichmäßig zu besteuern seien" (Art. VIII.);

„daß die Belastung des Grundes und Bodens mit Robot, Zehent und Geldabgaben, so wie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben sei" (Art. IX.);

„daß die Aviticität (das Recht nämlich, wornach die Descendenten Desjenigen, welchem ursprünglich ein freier Grundbesitz von der Krone verliehen worden war, dies Besitzthum, wenn es in andere Familien übergegangen ist, für sich in Anspruch nehmen können) dem Grundsatze nach abgeschafft sei" (Art. XV.);

„daß die Comitatscongregationen bis zur Reorganisirung der Comitate in stabile Ausschüsse zu umwandeln seien" (Art. XVI.);

„daß die Comitatsrestaurationen (periodische Wahlen der Comitatsmagistraturen) bis zur Verfügung des nächsten Landtages suspendirt werden" (Art. XVII.);

„daß alle recipirte Religionen, zu welchen auch die unitarische und nicht-unirte griechische gehören sollen, gleichberechtigt seien" (Art. XX.);

„daß eine jede Präventivcensur aufzuhören habe" (Art. XVIII.);

„daß eine Nationalgarde zur Ueberwachung der Sicherheit der

Personen und des Eigenthums, so wie der öffentlichen Ruhe und des inneren Friedens zu errichten sei“ (Art. XXII.);
„daß die Nationalfarben und das Landeswappen in ihre ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen seien“ (Art. XXI.);
„daß für den Fall, wenn der nächstens in Siebenbürgen abzuhaltende Landtag die Vereinigung dieses Landes mit Ungarn beschließen sollte, schon bei dem ersten zu Pesth in kurzer Zeit zu versammelnden ungarischen Landtage den Siebenbürger Regalisten Sitz und Stimme bei der Magnatentafel eingeräumt, zu der Deputirtentafel aber 69 in Siebenbürgen zu wählende Volksvertreter beigegeben werden sollen“ (Art. VII.).

Diese Beschlüsse enthielten Alles, was erforderlich war, um die ungarische, und, wenn Siebenbürgen in Ungarn würde aufgehen wollen, auch die siebenbürgische alte ständisch-aristokratische Verfassung in eine repräsentative mit Einführung des demokratischen Elementes umzuwandeln, und zugleich das Band zwischen den anderen Theilen des Kaiserstaates und den genannten neu constituirten Ländern aufzulösen. Sie traten, nach dem bisher bestandenen Herkommen, durch das königliche Patent vom 11. April 1848, womit der Landtag als geschlossen erklärt wurde, und in der Weise in Wirksamkeit, wie sie in den Gesetzartikeln des ungarischen Landtages vom Jahre $18\frac{47}{48}$ ausgedrückt sind. Eine Berücksichtigung der in den königlichen Resolutionen, mit welchen sie im Laufe des Landtages der Maxime nach genehmiget wurden, vorkommenden Ausdrücke, wenn sie auch von jenen der Gesetzartikel verschieden sein sollten, ist aus dem Grunde nie zulässig gewesen, weil die sogenannten allerdemüthigsten Repräsentationen des Landtages und ihre Erledigungen von Seite des Königs nur den Charakter von Appunctationen gehabt haben, worüber zwei Paciscenten überein gekommen sind, die aber sohin erst von den Anwälten beider Theile zu einer rechtsgültigen Urkunde gestaltet werden mußten. Als solche Anwälte fungirten

am Schlusse eines jeden ungarischen Landtages eigene Commissäre, sowohl von Seite des Königs, als von Seite der Stände hierzu bevollmächtigt. Sie bildeten die gemischte Concertationscommission, deren Aufgabe es war, die vom Könige genehmigten Resolutionen zu Gesetzartikeln zu formen, welche beide Theile sohin annahmen und als bindend erkannten. Wir heben diesen Umstand heraus, weil er bei dem folgenreichsten aller 31 Gesetzartikel des letzten Preßburger Landtages, nämlich dem III. über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums, nicht ohne Wichtigkeit ist, wie unsere Leser später sehen werden.

Der 11. April 1848 war sonach der Todestag der alten ungarischen Constitution. Aus ihr ging eine neue auf ganz verschiedene Maximen gegründete ohne Revolution hervor, welche, insofern dabei auf das Land der Magyaren allein und nicht auf dessen Verhältnisse zu seinen Nebenländern (Croatien, Slavonien und den Seedistrict) und auf die Verbindung mit den anderen Theilen des Staates Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, den Forderungen der Zeit hätte entsprechen und gerade deshalb Wurzel fassen können, weil sie nicht mit dem Umsturze aller bestehenden Formen begann, sondern, dem Pfropfreiße gleich, welches einem alten Baumstamme eingefügt wird, den neuen Geist in die dem magyarischen Volke lieb gewordenen alten Formen einführte. Es erkannten jedoch die anderen durch diese Umgestaltung betroffenen Volksstämme, insbesondere die Slaven, sogleich, daß darin die Tendenz der Magyaren liege, alle Nationalitäten mit der magyarischen zu verschmelzen und allmälig zu verwischen, wozu als Mittel die Trennung der ungarischen Regierung von der Centralverwaltung des Kaiserreiches vorausgehen sollte. Diese Ueberzeugung, auf die früheren Erfahrungen gestützt, brachte bald den entschlossensten Widerstand zum Ausbruche.

Die croatischen und slavonischen Reichstagsmitglieder hatten

bei den Verhandlungen in beiden Tafeln ihre Stimme gegen jene Neuerungen nicht erhoben, weil der von der magyarischen Partei ausgeübte Terrorismus ihnen die Freiheit der Stimme genommen hatte, und weil sie hofften, daß die Krone ohnehin Landtagspropositionen zurückweisen würde, welche unfehlbar die Spaltung des Kaiserstaates in zwei sich entgegenstehende Theile zur Folge haben mußten. Sie unterließen aber nicht, sowohl in ihrem slavischen Vaterlande als auch in Wien die mit Grunde gefürchteten Uebel, die mit der neuen Gestaltung der Regierung in Ungarn verbunden sein mußten, auf das Lebhafteste darzustellen. — Bei ihrer Nation fanden ihre Mahnungen Eingang; denn sogleich trat in Agram ein provisorisches Nationalcomité zusammen, welches auf den 25. März die Nationalversammlung einberief, deren Forderungen durch eine zahlreiche Deputation an die Stufen des Thrones gebracht wurden, wie wir schon bei der Darstellung der Ereignisse in der zweiten Hälfte des Monates März angezeigt haben. — Das kaiserliche Cabinet erkannte wohl ebenfalls die Gefahr für die Gesammtmonarchie, allein es erwirkte nur die unseren Lesern auch schon bekannte Verwahrung des apostolischen Königs, daß die Umgestaltung der Regierung in Ungarn der Einheit und dem inneren Verbande der Monarchie durchaus keinen Abbruch thun solle, und die Besetzung der seit dem Schlusse des Landtages 18$\frac{43}{44}$ fortan erledigten Stelle des Banus durch Freiherrn von Jelacic.

Die Croaten und Slavonier waren mit den Tendenzen der Magyaren durch vieljährige Erfahrung zu wohl bekannt, um von der königlichen Verwahrung, wenn sie nicht durch materielle Mittel unterstützt würde, irgend eine Wirkung zu hoffen. Sie strebten daher mit unermüdlichem Eifer, diese Mittel unter der Leitung ihres Ban's vorzubereiten, um gerüstet zu sein, wenn bei den nicht zweideutigen Gesinnungen des ungarischen Ministerpräsidenten Ludwig Grafen Batthiany, des vieljährigen Führers der

magyarischen Oppositionspartei bei den Magnaten, und seines einflußreichsten Collegen Kossuth, des berüchtigtsten magyarischen Agitators, die vom Könige festgesetzte, vom Landtage angenommene Bedingung, oder die Bestimmung des Gesetzartikels III. §. 26., nach welchem sämmtliche Jurisdictionen des Landes (sonach auch jene der vereinigten Nebenländer) in ihrer bisherigen gesetzlichen Wirksamkeit auch fernerhin unversehrt zu belassen waren, durch das Pesther Ministerium umgangen werden sollten. In diesen beiden Fällen waren sie entschlossen, das Unrecht mit Gewalt zurückzuweisen, ohne der Krone eine active Theilnahme an der Nationalbewegung zumuthen zu wollen, sondern einzig in der Erwartung, daß diese Bewegung nicht etwa als Rebellion gegen den König werde behandelt werden, dessen treue Unterthanen sie immer bleiben würden, und zwar mit Abhängigkeit von der Centralverwaltung und ohne ihre seit Jahrhunderten bestehende Verbindung mit Ungarn zu zerreißen, aber auch ohne ihre Nation magyarisiren zu lassen.

Diese loyale Gesinnung der unter den Einfluß des Ban's gestellten ungarischen Nebenländer konnte bei dem vom Separationsgelüste durchdrungenen ungarischen Ministerium keine gute Aufnahme finden. In kurzer Zeit ergaben sich Reibungen zwischen Beiden, weil der Ban mehrere Verfügungen des ungarischen Ministeriums, als den Rechten seiner Nation zu nahe tretend, beanstandete. Das Ministerium erwirkte sonach einen (in der Pesther Zeitung vom 10. Mai 1848 verlautbarten) kaiserlichen Cabinetsbefehl an den Ban, welcher dadurch zur Vollziehung der ihm vom Ministerium und vom Statthalter zukommenden Aufträge innerhalb seiner amtlichen Sphäre verpflichtet wurde. Auch den Militaircommandanten im Königreiche Ungarn wurde gleichzeitig bedeutet, daß in Zukunft das ungarische Militair alle Befehle und Verordnungen im Wege des ungarischen Ministeriums erhalten werde, und seine Anzeigen an dies Ministerium zu richten

habe, welche Verfügung ausdrücklich auch auf die Militairgrenze ausgedehnt wurde.

Die Tragweite dieser Verfügungen, vorzüglich der zweiten, konnte den zum Mißtrauen gegen die Pesther Machthaber berechtigten Croaten nicht entgehen. Sie fanden nur noch Hoffnung in ihrer eigenen Kraft, und setzten sich schon in der zweiten Hälfte des Monates Mai in Bereitschaft, dem Rufe des Ban's zu folgen, wenn sie dieser auffordern würde, ihre Rechte und ihre Freiheit gegen magyarische Angriffe selbst mit Waffen zu vertheidigen.

Von der andern Seite glaubten die Ungarn in der Stellung, welche die Croaten zu nehmen begannen, ein Einverständniß derselben mit dem Wiener Hofe zu erblicken, obwohl es ihnen bei dem eigenen fanatischen Eifer für ihre Sprache und Nationalität wohl hätte einleuchten sollen, daß eine andere, eben so vaterländisch gesinnte und thatkräftige Nation die Hände nicht in den Schoos legen werde, wenn sie die gewaltsame Unterdrückung ihrer Freiheit und Sprache vom Nachbarvolke angestrebt sieht.

Buda-Pesth, Nebenbuhlerin Wiens in Erringung der Herrschaft, wollte in Demonstrationen gegen die Organe der kaiserlichen Regierung nicht hinter dieser letzteren Stadt zurückbleiben. Deshalb wurde dem einzigen in Ungarn noch von einem Wiener Ministerium direct abhängigen, hochgestellten und mächtigen Manne, dem Landescommandirenden, die feindselige Gesinnung des Volkes durch eine Katzenmusik kund gegeben, welche aber von dem darüber mit Recht ergrimmten Militaire eine blutige Zurückweisung erhielt. Die Entfernung des Commandirenden aus Ungarn war die Folge jener wohl verdienten Zurückweisung — eine um so bedauerlichere Folge, als der magyarische Uebermuth von der einen Seite, die croatische Gegenwirkung aber von der anderen dadurch noch mehr angeflammt wurde.

Den Trägern der königlichen Gewalt zu Buda-Pesth gelang es in Kurzem, gegen den ihnen verdächtigen und verhaßten Ban

ein Gewitter königlicher Ungnade hervorzurufen, nachdem ein von ihnen angestellter Versuch, ihn von dem Schauplatze seiner amtlichen Wirksamkeit zu entfernen und in die magyarische Metropole zu rufen, so wie ein zweiter, seine Macht durch Absendung des F. M. L. Baron Hrabowsky (commandirenden Generals in Slavonien) zu paralysiren, fehl schlug. Jelacic wurde in sehr ernster, selbst strenger Weise vom Könige über seine Haltung als Ban zur Verantwortung gezogen mit dem Befehle, zu diesem Ende ungesäumt an den Stufen des Thrones zu erscheinen *). Noch vor Mitte Juni verließ er, von einer zahlreichen Deputation begleitet, Agram und verfügte sich in das Hoflager nach Innsbruck, wohin am 2. Juni der ungarische Ministerpräsident Graf L. Batthiany und am 19. desselben Monates der Palatin und kaiserliche Statthalter Erzherzog Stephan in Begleitung des Ministers Grafen Szecheny von Buda-Pesth ebenfalls eilten, nachdem der ungarische Minister des Aeußeren Fürst Esterhazy dem Hofe schon früher dahin nachgesendet worden war. Die Anklagen gegen den Ban waren auf Handlungen gestützt, welche wohl mit dem *Buchstaben* des III. Gesetzartikels vom Jahre 18$\frac{47}{48}$ nicht im Einklange sein mochten; der Angeklagte lieferte jedoch den Beweis, daß sie dem *Geiste* des §. 2. dieses Gesetzes, welcher §. *die Bedingung festsetzet, unter welcher es erlassen wurde und von deren Erfüllung seine Gültigkeit abhängt*, vollkommen angemessen waren, daß es sich sonach um ein gegen-

---

*) In der Kritik der „Genesis", welche die historisch-politischen Blätter von Philipps und Görres geliefert haben, wird gerügt, daß wir bei Darstellung dieser Episode zu kurz gewesen seien. Wir berücksichtigen diese Rüge, indem wir in der XV. Beilage den kaiserlichen Erlaß aus Innsbruck vom 29. Mai 1848 liefern, durch welchen der Ban an die Stufen des Thrones berufen worden ist, so wie auch die beiden Manifeste, welche, da er bis zum 10. Juni noch nicht in Innsbruck eingetroffen war, an diesem Tag gegen ihn erlassen und am 19. Juni im amtlichen Theile der Wiener Zeitung kund gemacht worden sind.

seitiges Verständniß sowohl über die Art handle, wie die Erfüllung jener Bedingung sicher gestellt, als auch über den Schutz, welcher den mit der Krone Ungarns verbundenen Slavenländern gegen die Vernichtung ihrer Nationalität durch die Magyaren gewährt werden sollte. So ging das über ihn herangezogene Gewitter glücklich vorüber, und er hegte die Hoffnung, daß eine gütliche Beilegung des Zwiespaltes zwischen Ungarn und dessen Nebenländern durch den über seine Bitte vom Kaiserkönige hierzu bevollmächtigten Erzherzog Johann bald zu erzielen sein werde. Bei seiner am 28. Juni 1848 unter den lautesten Freudenbezeigungen erfolgten Rückkunft in Agram verbreitete er diese beruhigende Aussicht in allen Theilen des Landes *).

Hätte der heiße Wunsch des Hofes, den inneren Frieden

---

*) Zur Charakteristik dieses welthistorischen Mannes müssen wir einen aus verläßlicher Quelle uns bestätigten Umstand hier anführen. Es war nämlich die Kundmachung der beiden Manifeste vom 10. Juni in der Epoche erfolgt, als sich Jelacic auf der Reise befand. Die keineswegs ungnädige Behandlung, welche er im Hoflager erfuhr, und die Aufforderung, die er dort erhielt, den Zwiespalt mit dem ungarischen Ministerium unter Vermittelung des Erzherzoges Johann gütlich beizulegen, hatten die Wirkung jener Manifeste factisch behoben. Es wäre daher in der Natur der Sache gelegen gewesen, daß die in Innsbruck befindlichen Minister nicht allein dem Ban darüber eine beruhigende Erklärung gemacht, sondern auch das Publikum davon in Kenntniß gesetzt hätten. Allein dies geschah nicht. Jelacic bekam erst auf seiner Rückreise im tiroler Städtchen Lienz durch das in seine Hände zufällig gelangte Wiener Zeitungsblatt vom 19. Juni Kenntniß von dem Inhalt der gegen ihn am 10. Juni in Innsbruck erlassenen Manifeste, und seine Landsleute, welche solche während seiner Abwesenheit vernommen hatten, ohne von deren factisch eingetretenen Nullität unterrichtet worden zu sein, argwohnten irgend einen Gewaltstreich gegen seine Person und waren im Begriffe zu seiner Befreiung das Aeußerste zu wagen; als er bei seinem Wiedererscheinen in Agram, ohne über diesen so unzarten Vorgang eine Empfindlichkeit zu zeigen, sogleich seinen ganzen Einfluß aufbot, um ihre Entrüstung in Enthusiasmus für ihren König und dessen Haus zu umwandeln.

und die Verbindung aller Theile der Monarchie aufrecht zu erhalten, bei den ungarischen Machthabern eben so bereitwillige Unterstützung wie beim Ban gefunden, so würden die Ungarn in ihrem von der Natur reich gesegneten Lande nicht das herzbrechende Schauspiel eines Kampfes der europäischen Ochlokratie und Anarchie gegen die Herrschaft des Rechtes, des Gesetzes und der gesellschaftlichen Ordnung zu beklagen gehabt haben. Dem redlichen Willen des Souverains standen nicht die erforderlichen Mittel zu Gebote, um durch einen selbstständigen Act dem Geiste des Gesetzes vor dem Buchstaben Geltung zu verschaffen. Durch das aus Preßburg am 11. April erlassene Patent war ein jeder Act des apostolischen Königes an die Mitfertigung eines verantwortlichen ungarischen Ministers gebunden; diese Minister waren aber nicht aus der freien Wahl des Souveraines, wie die Wiener, sondern aus dem durch den Landtag kund gewordenen Volkswillen hervorgegangen, es konnte daher von ihnen nicht die Mitwirkung zu einem königlichen Acte erwartet werden, von welchem sie voraussehen mußten, daß er in den Nationaltendenzen Widerspruch finden werde, und dies zwar um so weniger, als bei ihnen die Verantwortlichkeit nicht, wie damals noch bei den Wienern, eine Fiction war, denn sie hatten in kurzer Zeit vor dem bereits auf den 2. Juli nach Pesth einberufenen Landtage zu erscheinen, und das Gesetz, nach welchem sie von den Volksvertretern in Anklagestand versetzt und gerichtet werden konnten, war ebenfalls am 11. April vom Könige sanctionirt worden. An die Entlassung des ungarischen Ministeriums und die Ernennung eines anderen, im Interesse der Gesammtmonarchie zu handeln geneigten war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu denken. Es blieb sonach zur Beilegung der ungarischen Wirren kein anderer, als der schon im österreichischen Italien ohne Erfolg eingeschlagene Weg eines Pacificationsversuchs durch einen Bevollmächtigten übrig. Die Wahl des Erzherzoges Johann hierzu war die ent-

sprechendste, welche getroffen werden konnte. Seine Berufung nach Frankfurt als deutscher Reichsverweser trat aber dazwischen und ließ die Frage in der Schwebe, ob der ungarisch-croatische Pacificator glücklicher in seinem Unternehmen als der italienische gewesen wäre *).

Die mißlungenen Versuche, die Gewalt des Ban's zu brechen, die Fortsetzung der Vertheidigungsmaßregeln der Croaten und Slavonier, welchen sich auch die Serben anschlossen, ungeachtet der vom F. M. L. Hrabowsky gegen sie bei Karlowitz schon am 8. Juni wegen der dort vom serbischen Nationalcongresse vorgenommenen Wahl eines Patriarchen und Woywoden angewendeten Waffengewalt, vermehrten den Grimm und das Mißtrauen der Magyaren gegen Alles, was nicht ihrer Nation angehörte und huldigte, insbesondere aber gegen den Hof, welchen sie der Wortbrüchigkeit verdächtigen wollten, weil er ihrer Tendenz nach gänzlicher Selbstständigkeit und vollkommener Herrschaft über die anderen zum Königreiche Ungarn gehörigen Nationen nicht freien Spielraum zu lassen geneigt war.

Mit solchen Gesinnungen versammelten sich am 2. Juli 1848 die Magnaten und die nach dem neuen Gesetze gewählten Volksvertreter in Folge der am 20. Mai vom Palatin im Namen des

---

*) Man erzählt sich, daß der Erzherzog vor seiner Abreise von Wien den ungarischen Ministerpräsidenten, Grafen Louis Batthiany, und den Ban Freiherrn von Jelacic bei sich mit einander in persönliche Berührung gebracht, und einem Jeden die Versicherung gegeben habe, daß er von dessen loyaler Gesinnung, Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und Vaterlandsliebe überzeugt sei, und daher hoffe, daß sich so brave Männer über das, was zur Ausgleichung des gefährlichen Zwiespaltes zu geschehen habe, gewiß verständigen würden. Hiermit wurde der Vermittelungsversuch begonnen und beendet; denn für den ungarischen Ministerpräsidenten war das Wort Verständigung synonym mit unbedingter Unterwerfung Croatiens, Slavoniens und der Militairgrenze unter den Palatin und Statthalter Erzherzog Stephan und das magyarische Ministerium.

Königes ausgegangenen Einberufung zum ersten Male in Pesth. Die Nebenländer beschickten diesen Landtag mit keinen Deputirten; nur einige ihrer als Magyaromanen bekannten Magnaten erschienen dabei. Das Ausbleiben der Croaten und Slavonier war der klügste Schritt, welchen ihnen die Umstände gestatteten; denn nach demjenigen, was kurz vorher (am 30. Mai) zu Klausenberg bei dem Landtage geschehen war, welcher der letzte im Großfürstenthume Siebenbürgen sein sollte, mußten sie die Unmöglichkeit voraussehen, in der Ständeversammlung zu Pesth ihre Stimme auch nur hörbar, geschweige denn geltend zu machen, wenn sie solche gegen die Uebergriffe des Magyarismus hätten erheben wollen.

Siebenbürgen hat auf dem von der Krone nach Klausenburg am 29. Mai berufenen Landtage einen politischen Selbstmord durch Einwilligung in die Union mit Ungarn begangen. Da der apostolische König den VII. Gesetzartikel des Preßburger Landtags $18\frac{47}{48}$ durch das Patent vom 11. April sanctionirt hatte, so war die Einberufung der siebenbürgischen Stände und die Aufnahme des magyarischen Projectes, Siebenbürgen in Ungarn aufgehen zu machen, in die Reihe der landesfürstlichen Landtagspropositionen eine unausweichliche Nothwendigkeit. Allein die Siebenbürger waren keineswegs zu der Annahme dieses Vorschlags verpflichtet. In der That war auch gleich bei Veröffentlichung der Landtagspropositionen die Mehrzahl der siebenbürgischen Bevölkerung, nämlich die Nation der Sachsen und jene der Wallachen, dagegen in die Schranken getreten. Erstere konnten als eine der drei gleich berechtigten Nationen des Großfürstenthums eine gewichtige Einwendung erheben; Letzteren, da sie, obgleich ihre Zahl zwei Drittel der Landesbevölkerung überstieg, dennoch als Nation bei den Ständen nicht repräsentirt waren, stand es nur frei, im Wege der Bitten und Vorstellungen ihre gerechten Wünsche gegen die Magyarisirung kund zu geben. Noch vor der Land-

tagseröffnung bot aber die magyarische Partei, den Gouverneur Graf Teleki an der Spitze, Alles auf, um eine jede Opposition gegen die Verschmelzung mit Ungarn zu verhindern oder zu entkräften. Die Mittel, welche dazu angewendet wurden, waren den Forderungen wahrer Freiheit und gleichen Rechtes keineswegs angemessen. Schon am 2. Mai hatte sich der Gouverneur nach Hermannstadt begeben, um die Sachsen zuerst durch die Kunst der Ueberredung, dann aber durch die Gewalt der Einschüchterung von einem jeden Widerstreben abzuhalten. Der Absendung einer Deputation der Wallachen an den Landesfürsten, um Schutz für ihre Nationalität vom Throne zu erbitten, wurden von seiner Seite Hindernisse, in so weit er es konnte, in den Weg gelegt, indem er dem wallachischen Bischofe Schagura, welcher nach dem zu Blasendorf am 15. Mai von dem Congresse der wallachischen Nation gefaßten Beschlusse sich an der Spitze der Deputation zu den Stufen des Thrones verfügen sollte, nicht nur zu dieser Reise den Urlaub verweigerte, welchen der Bischof ordnungsmäßig angesucht hatte, sondern auch nicht gestatten wollte, sich nach Hermannstadt, seinem Bischofssitze, zu begeben. Oeffentliche Demonstrationen aller Art bewiesen, daß die Sachsen und Wallachen, so wie bereits die Croaten und Slavonier die wahren Absichten des Preßburger Landtages — Unterjochung aller nicht magyarischen Volksstämme, hiermit aber auch die Vernichtung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes — durchschauet hatten, und entschlossen waren, diesen Absichten Widerstand entgegenzusetzen. Wie sehr das ungarische Ministerium diesen Widerstand fürchtete, lassen die Anstalten erkennen, die es traf, um ihm Trotz bieten zu können. Zu diesem Ende schien es dem Ministerium nicht genug, bereits über die streitbaren Kräfte Ungarns zu verfügen, sondern es wußte auch einen kaiserlichen Befehl zu erwirken, mittelst welchem selbst alle in Siebenbürgen befindliche Truppen dem ungarischen Palatine untergeordnet wurden und dies zwar

noch vor dem Unionsbeschlusse (denn das Cabinetsschreiben, welches diese Unterordnung ausspricht, wurde in Innsbruck schon am 29. Mai erlassen — an demselben Tage, an welchem auch die Einberufung des Bans Jelacic von Agram in das Hoflager nach Innsbruck erlassen worden war).

Bei solcher Abneigung der bei weitem größeren Zahl der Bewohner Siebenbürgens gegen das Aufgehen in Ungarn müßte es befremden, daß unmittelbar nach Eröffnung des Landtages ohne bedeutende Opposition der Beschluß für diesen wichtigen, folgenreichen Schritt gefaßt werden konnte, wenn man nicht wüßte, daß schon vorläufig alle Mittel angewendet worden waren, um eine jede Opposition im Landtage zu verhindern. So wurde z. B. vom Gouverneur bei seiner Anwesenheit in Hermannstadt der sächsischen Nationsuniversität und den Stadtbehörden am 3. Mai bedeutet, daß die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn als entschieden von vorne herein angenommen werden müsse, denn sie werde voraussichtlich am Landtage durch die Gallerien und das Volk proclamirt werden; sobald dies geschehen sei, werde sich das Gubernium auflösen und factisch dem ungarischen Ministerium unterordnen; sollten die Sachsen etwa im Landtage an die Union Bedingungen knüpfen wollen, so könnte er als Gouverneur für die persönliche Sicherheit der sächsischen Abgeordneten außer dem Landtagssaale keine Gewähr leisten. Unter solchen Umständen mußte sich zu Klausenburg dasselbe Puppenspiel landtäglicher Deliberation über die Vernichtung der selbstständigen siebenbürgischen Verfassung wiederholen, welches der Preßburger Landtag bei den Verhandlungen über den Umsturz der ständischen Verfassung in Ungarn dargeboten hatte. In beiden dieser Versammlungen durfte kein Mitglied nach eigenem Antriebe, sondern nur in jener Weise sich bewegen, in welcher die von außen gespannten Drähte die Bewegung gestatteten.

Der am 30. Mai zu Klausenburg gefaßte Unionsbeschluß

wurde mit solcher Eile nach Innsbruck zur landesfürstlichen Bestätigung gesendet, daß der Gouverneur solche bereits am 19. Juni den Ständen verkünden konnte. Früher schon (am 14. Juni) hatte das ungarische Ministerium den Ständen Siebenbürgens auf die ihm von diesen zugekommene Mittheilung des Unionsbeschlusses in einer Art geantwortet, welche die Gesinnungen und Absichten jenes Ministeriums klar ausspricht. An den Ausdruck der Freude über die Union knüpfte sich darin die Erklärung, „durch die Größe des stolzen Bewußtseins überrascht worden zu sein, daß vereinigt hinfort dies gemeinschaftliche Vaterland keiner Cabale und keinem Gewaltstreiche mehr erliegen werde — — daß an dem Tage, wo sich diese beiden Länder, welche vor dreihundert Jahren auch schon eines waren, später von einander getrennt hatten, ihre Schwäche, ihre Erniedrigung begonnen habe, sie einzeln Sklaven geworden und aus der Reihe selbstständiger Nationen verschwunden seien; durch die Union erhalte die nationale Verbrüderung eine offene Verkündigung vor den Augen Europa's, und offen erkläre das Ministerium, daß sie ewig dauern werde.“ Es dürfte kaum möglich sein, die Abneigung gegen die österreichische Herrschaft und die Tendenz nach Unabhängigkeit von derselben, ohne gerade die Rebellion offen anzukünden, deutlicher vor der Welt an den Tag zu legen, als es durch diese Zuschrift des ungarischen Ministeriums an den Siebenbürger Landtag geschehen ist. (S. Anhang, Beilage XVI.)

Welche Meinung das ungarische Ministerium selbst von der Sympathie des größten Theils der siebenbürgischen Bevölkerung für Ungarn hatte, dies spricht sich aus den Verfügungen aus, welche dasselbe gleichzeitig mit jener Antwort zu erlassen fand. Es begann nämlich seinen Einfluß auf dies Großfürstenthum damit, daß es, ohne ihm seinen historischen und pragmatischen Namen mehr zu belassen, die Nothwendigkeit aussprach, die bis dahin unter dem Namen Siebenbürgen begriffe-

nen Landestheile in Berücksichtigung der weiten Entfernung derselben vom Centrum des Landes (Buda-Pesth) einem königlichen Commissäre in der Person des ungarischen Kronhüters Barons Nicolas Vay unterzuordnen, um eine exceptionelle Regierungsgewalt einzusetzen, welche kräftig genug sei, den allenthalben sich kundgebenden Aufreizungen und hinterlistigen Feindseligkeiten zu begegnen. Diesem Commissäre wurde das siebenbürgische Gubernium untergeordnet und die Verhängung des Standrechtes eingeräumt.

So war denn das Verwischen des Namens Siebenbürgen aus der Zahl der europäischen Länder, die Aufstellung einer exceptionellen Regierungsgewalt und die Henkershand nothwendig, um die nach dreihundertjähriger Trennung sich freudig (!) wieder vereinigenden Brüdervölker zusammen zu halten!!

Der am 2. Juni 1848 durch den Palatin eröffnete ungarische Landtag war berufen, die dringenden Maßregeln zu berathen, welche in Folge der Gesetzartikel des am 11. April desselben Jahres durch den König geschlossenen Preßburger Landtages ohne Verzug wegen der außerordentlichen Zustände des Landes zu ergreifen waren. Diese seine Aufgabe verkündete der Palatin in der Thronrede. Erwägt man dasjenige, was in dieser Rede gesagt und was nicht gesagt wurde (S. Anhang, Beilage XVII.), so erkennt man darin abermals sehr deutlich die wahre Tendenz des ungarischen Ministeriums, dessen Werk die Thronrede sein mußte. Sie spricht von der Wahrung der Integrität der h. ungarischen Krone; vom Schutze der unverletzlichen Heiligkeit der Gesetze; von der Sicherheit und dem Heile des Vaterlandes; von der Einheit und Unverletzlichkeit der ungarischen **königlichen** Krone; von Anordnung alles dessen durch den ungarischen Reichstag, was das **unzertrennbar vereinte Interesse**

des königlichen Thrones und der constitutionellen Freiheit und **das Wohl des Landes** verlangt; sie versichert, daß die Genehmigung der beim letzten Preßburger Landtage verhandelten Gesetze der freie Ausfluß des königlichen Willens gewesen, und der König entschlossen sei, die von ihm sanctionirten Gesetze jederzeit unverletzt aufrecht zu erhalten. Dagegen spricht sie aber **gar nicht** von der **Kaiserkrone** und den Beziehungen Ungarns zu den anderen, kraft der pragmatischen Sanction mit demselben verbundenen Ländern, **gar nicht** von den Bestimmungen des III. Gesetzartikels §. 2., wornach die unversehrte Aufrechthaltung der Einheit der Krone und **des Monarchieverbandes** ebenfalls unter die jederzeit unverletzt aufrecht zu erhaltenden Gesetze gehört, und auch nicht davon, daß der königliche Wille sich zur Sanctionirung der Preßburger Landtagsbeschlüsse nur deshalb herbeiließ, weil die ungarischen Reichsstände die Bestimmungen dieses Paragraphes als conditio sine qua non anerkannt hatten. Durch dies Nichtsagen wurde von den magyarischen Machthabern, welchen übrigens Talent und Kraft zugestanden werden muß, das Ziel auf schlaue, unverfängliche Weise deutlich ausgesprochen, nach welchem alle Bestrebungen echter Magyaren einzig und allein gerichtet sein sollten.

So tagten nun im Monate Juli 1848 zwei Versammlungen von Volksvertretern in demselben Staate, die eine in Pesth, die andere in Wien, wovon eine jede mit Leidenschaft ihre Sonderzwecke verfolgte, und deren Majoritäten nur in einem Punkte sympathisirten, nämlich im Mißtrauen gegen die Krone, und nur zu **einem** ihrer Zwecke sich die Hand boten, nämlich zu der Beugung der landesfürstlichen Gewalt unter ihren Willen.

Der ungarische Landtag gab dem ihm verantwortlichen Ministerium, mit welchem er gleiche Tendenzen hatte, einen festen Stützpunkt gegen den apostolischen König in allen Schritten, welche dahin führen sollten, den III. Gesetzartikel des letzten Preßburger Landtages in einer Weise zu deuten und geltend zu machen, daß die vollständige Trennung Ungarns und des damit verschmolzenen Siebenbürgens von Oesterreich erfolge, vorerst zwar noch unter dem nämlichen Staatsoberhaupte, aber auch dies nur in so lange, bis die Gelegenheit zur Lossagung auch von diesem sich ergeben würde. Der österreichische Reichstag, welcher berufen gewesen wäre, dahin zu wirken, daß durch die Macht des österreichischen Kaisers dem apostolischen Könige zum Widerstande gegen die Trennungstendenz des Ministeriums und Landtages in Ungarn kräftige Unterstützung geleistet werde, verkannte gänzlich diesen hohen, im Interesse der von ihm vertretenen Länder liegenden Beruf, und that im Gegentheile so viel er konnte, um die Kraft des Kaisers zu lähmen.

Der Kaiser wurde dadurch gehindert, jenes einzige Rettungsmittel gegen die Zerspaltung der Monarchie erfolgreich anzuwenden, auf welches an dem unglücklichen Tage, wo den Ungarn ein abgesondertes, unabhängiges, verantwortliches Ministerium zugestanden wurde, die Hoffnung aller Jener gebaut war, welche die Einheit des österreichischen Kaiserstaates aufrecht zu erhalten wünschten, nämlich die feste Geltendmachung der Bedingung, woran die Bewilligung der neuen Gestaltung der ungarischen Regierung sich geknüpft fand. Von Seite des Pesther Landtages geschah in Verbindung mit dem dortigen Ministerium Alles, was die bereits von diesem letzteren vorbereiteten Mittel, jene Bedingung zu umgehen, noch verstärken und vermehren konnte. Der Oberbefehl über alle ungarischen und siebenbürgischen im Lande befindlichen Truppen, welcher vom Ministerium für den Palatin schon früher in Anspruch genommen

und erwirkt worden war, wurde auch auf die Verfügung über die festen Plätze und Kriegsvorräthe ausgedehnt; der Stand der Regimenter wurde auf den Kriegsfuß erhöht, die Bildung neuer Honvedbataillone eifrig betrieben und die Mannschaft auf die Constitution beeidet. Der ungarische Finanzminister, welchem ohnehin schon alle Landeseinkünfte zu Gebote standen, wußte auch noch den Staatscredit auf listige Art zu seinen, gegen die Interessen der Monarchie gerichteten Absichten zu mißbrauchen, indem er mit Genehmigung des Palatins ein ungarisches Papiergeld in Noten zu 5 und 10 Gulden schuf, deren Summe zwar ursprünglich beschränkt war, doch aber in Ermangelung einer genügenden Controle nach Belieben vermehrt werden konnte.

Im Besitze der zum Kriegführen nöthigen Mittel machten die magyarischen Gewaltträger kein Hehl aus ihrem Vorhaben, die slavischen Nebenländer mit bewaffneter Hand zur Theilnahme an ihrem Separations- und Magyarisirungssysteme zu zwingen. Ueberzeugt von dem kräftigen Widerstande, welchen sie dort finden würden, und ihres Sieges ungewiß, insofern die ungeschwächte Macht des österreichischen Kaisers sich ihnen entgegen stellen könnte, boten sie alle Künste der Verführung auf, um die deutsche Bevölkerung Oesterreichs für ihre Sache zu gewinnen. Sie spiegelten ihr vor, daß die Absichten des croatischen Ban's nicht sowohl auf die Einheit der Erhaltung des Kaiserstaates und die Wahrung der slavischen Nationalität, sondern vielmehr auf die Wiederherstellung des Absolutismus und Unterjochung der anderen Nationen gerichtet seien. Den Einfluß kennend, welchen zu jener Zeit das deutsche Parlament zu Frankfurt auf die Deutschen in Oesterreich und vorzüglich auf die Männer ausübte, deren Händen die Regierungsgewalt in Wien factisch zugefallen war, erhielten sie Einverständnisse auch mit diesem Parlamente. Dadurch gelang es ihnen, die Wiener Fortschrittsmänner und Deutschthümler in und außer dem Reichstage zu ihren Spionen und Helfershelfern

zu machen, welche sie reichlich mit Gelde versahen, um das Proletariat zur thätigen Theilnahme zu bewegen, wovon der 6. October, an welchem Tage die Empörung in Wien aus Anlaß der Absendung kaiserlicher Truppen nach Ungarn ausbrach, den Beweis lieferte.

Der Kaiser und König konnte unter solchen Umständen zu keinem anderen Mittel als zu jenem der Beschwichtigung greifen. Er und sein Bruder, an welchen, wie es schon die Agramer Zeitung vom 27. Mai 1848 veröffentlicht hatte, der Ban unmittelbar in zweifelhaften Fällen sich zu wenden angewiesen war, richteten vor Allem ihre Sorgfalt auf die Vermeidung eines blutigen Conflictes zwischen den ungarischen Truppen und jenen des Ban's. Der Ban verwendete redlich seinen Einfluß auf sein Volk, um dessen Kampflust von übereilter Gewaltthätigkeit abzuhalten. Gegenüber den im Lande der Magyaren befindlichen Kriegsschaaren war aber der österreichische Kriegsminister der einzige Mann, welcher zur Erreichung dieser menschenfreundlichen Absicht mitwirken konnte; denn ihm war, da die Einheit der Armee rechtlich dem §. 8. des III. Gesetzartikels vom Landtage 1847/8 gemäß noch bestand, ein directer Einfluß auf die Truppenkörper in Ungarn und Siebenbürgen, obschon sie dem Befehle des Palatins zunächst gehorchen mußten, doch noch einigermaßen geblieben. Daß seine Bestrebungen mit jenen des magyarischen Kriegsministers und Befehlshabers oft nicht im Einklange sein konnten, wird aus dem entgegengesetzten Ziele, was ihnen vorschwebte, erklärbar, ohne aus solchen Widersprüchen den Verdacht eines Verrathes gegen die ungarische Nation ableiten zu können. Solcher ruhigen Auffassung war aber die Leidenschaft der Ungarn und ihrer Wiener Anhänger nicht fähig. Deshalb wurde der Kriegsminister Graf Latour von ihnen verleumdet, angefeindet und dem Tode geweiht. Er selbst hatte dies erkannt, wie es der von ihm wenige Tage vor seiner Ermordung an seinen Sohn ge-

schriebene, in den Tagesblättern späterhin abgedruckte Brief beweiset.

Die vom österreichischen Ministerium an den Pesther Landtag gerichtete, in dem Landtagsacte Nr. 66 veröffentlichte Denkschrift über das zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Oesterreichs bestehende Band der Einigung, die kaiserlichen Manifeste vom 22. und 25. September, durch welches letztere dem Feldmarschalllieutenant Grafen Franz Lamberg der Oberbefehl sämmtlicher in Ungarn befindlichen Truppen und bewaffneten Corps von was immer für einer Benennung übertragen wurde, und das Erscheinen dieses Befehlshabers in der Eigenschaft eines außerordentlichen Commissärs zur Herstellung der Waffenruhe schon drei Tage nach seiner Ernennung an dem Sitze des Landtages zu Pesth, — diese Thatsachen liefern die sprechendsten Beweise vom aufrichtigen Streben des Kaiser-Königs, die Ordnung im Lande auf gesetzlichem Wege im Einverständnisse mit den Volksvertretern ohne Blutvergießen wieder einzuführen. Mit der grausamen Ermordung des kaiserlichen und königlichen Friedensboten war der Fehdehandschuh von den Magyaren ihrem Könige und zugleich dem Kaiser von Oesterreich zugeworfen, den aufzuheben Pflicht und Ehre geboten.

In dieser gedrängten Darstellung der Ereignisse in Ungarn und den dazu gehörenden Ländern liegt die Genesis des ungarischen Revolutionskrieges.

Betrachtet man den Hergang der Sache in Ungarn von ihrem ersten Ursprunge an, so läßt sich nicht verkennen, daß die in der zweiten Hälfte des Monates März dem Preßburger Landtage gemachten Zugeständnisse eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums und der Ausübung der vollziehenden Gewalt durch den Palatin, so oft der König sich nicht im Lande befindet, in ihrem ganzen Umfange, verbunden mit der

Nichtverantwortlichkeit der Person des Erzherzoges Stephan als Palatin, die Quelle alles Unheils waren.

Will man aber die Frage stellen, ob der Souverain, welcher sich zu diesen Zugeständnissen in der Güte seines Herzens, um das Land nicht einem gefährlichen Brande auszusetzen, damals hinreißen ließ, das Recht habe, diese Zugeständnisse nachher zu widerrufen, so müssen wir erklären, daß dies Recht unbestreitbar sei. Die Umgestaltung der alten ungarischen Verfassung geschah am 11. April 1848 zu Preßburg im Wege einer Transaction zwischen dem ungarischen Könige und der durch den Landtag vertretenen Nation. Sie war, kraft dieser Transaction, an die im III. Gesetzartikel §. 2 klar ausgesprochene Bedingung: unversehrter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes geknüpft. Diese Bedingung stellte sich aber bei der praktischen Ausführung jener Zugeständnisse als unmöglich heraus. Ein Vertrag, welcher unter einer Bedingung abgeschlossen ist, die als nicht erfüllbar erkannt wird, muß nach den Grundsätzen des Rechtes als nicht bestehend betrachtet werden. Der Vertrag, welcher am 11. April 1848 zwischen den Ständen Ungarns und ihrem Könige über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums abgeschlossen wurde, ist daher null und nichtig. Die magyarischen Publicisten wollten die pragmatische Sanction in dieser Frage als entscheidend betrachten und behaupten, daß in jener Staatsurkunde der Verband zwischen Ungarn und den anderen Theilen der Monarchie nur in der Art einer einfachen Personalunion durch Identicität der Person des Souverains (wie sie zwischen Schweden und Norwegen in neuerer Zeit gebildet wurde) ausgesprochen sei. Ohne uns in eine Controverse über den Sinn der pragmatischen Sanction und die Auslegung der darin gebrauchten Worte „indivisibiliter et inseparabiliter" einzulassen, stellen wir die Behauptung

auf, daß es bei der Lösung dieser Rechtsfrage auf die Worte der pragmatischen Sanction gar nicht ankomme, weil der Rechtsfall, welchem ein neuer Vertrag zum Grunde liegt, nur nach dem Wortlaute dieses jüngsten Vertrages und nicht nach jenem eines früheren beurtheilt werden kann. Im §. 2 des III. Gesetzartikels wird aber der pragmatischen Sanction gar nicht erwähnt. Wenn sie auch in den landtäglichen Repräsentationen an den König und bei den Verhandlungen zwischen demselben und den ungarischen Reichsständen, ja selbst in den darüber im Laufe des Landtages erfolgten königlichen Resolutionen genannt wurde, so kann dies auf die Lösung der vorliegenden Rechtsfrage keinen Einfluß nehmen; denn es ist, wie aus dem weiter oben Gesagten hervorgeht, solchen Verabredungen nur der Werth vorläufiger Appunctationen beizulegen, welche durch die Concertationscommission erst in die Form eines Gesetzes gestaltet werden mußten, um den Charakter und die Rechtskraft einer Convention zwischen der Krone und den Ständen zu erhalten. In dem von der Concertationscommission verfaßten, vom Preßburger Landtage dem Könige vorgelegten und von diesem sanctionirten Gesetzartikel wird aber, und gewiß nicht ohne Vorbedacht, kein Document citirt, sondern es wird vielmehr zur größeren Klarheit dasjenige mit bestimmten, keinem Zweifel unterliegenden Worten ausgesprochen, was die paciscirenden Theile bei den Unterhandlungen durch die Berufung auf die pragmatische Sanction (welche die Stände auch nur in der Vorrede zu den sämmtlichen XXXI Gesetzartikeln des Landtages vom Jahre 18$\frac{67}{68}$ wieder anführten) als conditio sine qua non festsetzen wollten, d. i. die unversehrte Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes. Wer in diesem Texte des oft erwähnten Paragraphes nur den Vorbehalt einer Personalunion durch einen und denselben Träger beider Kronen erkennen wollte, müßte entweder gegen alle Rechtsgrundsätze behaupten, daß es

bei einem bilateralen Vertrage einer Partei zustehen könne, nach Belieben die ihr eine Verpflichtung auflegenden Worte (hier die Worte: und des Monarchieverbandes) als nichtssagend zu betrachten, oder er müßte dem apostolischen Könige und Kaiser von Oesterreich das Recht zugestehen, wie Ludwig XIV. die Maxime auszusprechen: l'Etat c'est moi. — Keine dieser Alternativen könnte vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Gesetzes Anerkennung finden.

Wenn wir somit unsere Ueberzeugung aussprechen, daß der III. Gesetzartikel, um dessen Aufrechthaltung der Kampf in Ungarn begonnen wurde, als an eine unerfüllbare Bedingung gebunden, keinen rechtlichen Bestand haben könne, so müssen wir aber doch zugestehen, daß beide paciscirende Theile von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden können, die Wohlfahrt des Landes durch Eingehung eines Pactes gefährdet zu haben, der in sich einen schon von vorne herein erkennbaren, unauflöslichen Widerspruch enthielt. Die Erklärung, wie die Güte des Souverains hierzu hingerissen werden konnte, findet sich zum Theil schon in der von uns gelieferten Darstellung der Ereignisse in der zweiten Hälfte des Monates März. Als Ergänzung läßt sich noch beifügen, daß in der höchst schwierigen Lage, in welcher sich zu jener Zeit der Kaiser befunden hat, die momentane Gefahr eines Bruches mit dem Preßburger Landtage um jeden Preis zu entfernen gesucht und deshalb auf jene Stimme im Cabinete keine Rücksicht genommen wurde, welche schon damals einen solchen Bruch dem Zugestehen aller Forderungen des Magyarismus vorgezogen hätte. Das menschenfreundliche Kaiserhaus konnte sich die Möglichkeit nicht denken, jemals in die Lage zu kommen, die Waffengewalt gegen das bis dahin als ihm treu und ergeben gekannte ungarische Volk gebrauchen zu müssen, es setzte vielmehr sein volles Vertrauen in den Rechtssinn, den Edelmuth und die Anhänglichkeit dieses Volkes, indem es sich der Hoffnung hingab, die Ungarn würden

selbst, sobald sich ihnen die Unerfüllbarkeit der festgesetzten Bedingung praktisch darstellen werde, die Hand zur Modificirung des ihnen im Drange der Noth gemachten, die Einheit des Kaiserreichs und damit auch ihr eigenes Wohl untergrabenden Zugeständnisses bereitwillig bieten. Diese Hoffnung hat Erzherzog Johann als kaiserlicher Stellvertreter bei der Eröffnung des österreichischen Reichstages in der Thronrede mit den Worten ausgesprochen: „In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Rechtlichkeitsgefühle ihrer edelmüthigen Bevölkerung eine befriedigende Ausgleichung der noch schwebenden Fragen erwarten." Diese würde ohne Zweifel stattgefunden haben, wenn es nicht in der Absicht der ungarischen Volksverführer gelegen gewesen wäre, gerade dasjenige zu erwirken, was zu vermeiden die Stände versprochen hatten. Daß aber auf solche Weise das Vertrauen eines edelmüthigen Fürsten getäuscht werden konnte, daß Ferdinand der Gütige für Vertrauen nur feindselige Beargwohnung, für Wohlwollen nur Haß, für Wohlthaten nur Undank von Ungarn erfahren und sich dadurch bewogen finden mußte, der Krone zu entsagen, — daß auch seinem Bruder und präsumtiven Thronerben aus dem Grunde, weil derselbe an den Beschlüssen des Herrschers Theil genommen hatte, das gleiche Loos beschieden war, — dies wird in der Geschichte Ungarns ein schmachvolles Blatt ausfüllen, wofür das sonst als edel und hochherzig bekannte Volk der Magyaren bei ruhigem Rückblicke jenen Verführern fluchen wird, die seine lebhafte Einbildungskraft, sein feuriges Blut und seinen kühnen Muth zur Durchsetzung selbstsüchtiger Zwecke und zur Ausführung hohler Theorien aufzuregen, seine ausharrende Tapferkeit zum frevelhaften Kampfe gegen König und Mitbürger zu mißbrauchen und die Fluren seines ihm über Alles theueren Vaterlandes zum Schauplatze eines blutigen Krieges zu machen gewußt haben, — eines Krieges, welcher nicht für das unga-

rische Volk, sondern nur **mittelst** desselben zu dem Ende herbeigeführt wurde, um die Zertrümmerung der Staaten und der durch diese geschützten gesellschaftlichen Einrichtungen in Europa mit Feuer und Schwert zu erzwingen. Wer an der Wahrheit dieser Behauptung zweifelt, möge ihre Bestätigung aus dem Manifeste an die civilisirten Völker Europa's vernehmen, welches die ungarische Regierung durch ihren Vertreter bei der französischen Republik, Graf Ladislaus Teleki, wie wir schon früher erwähnten, erlassen hat. Dies Manifest beginnt mit der Erklärung: „daß der Krieg zwischen Oesterreich und Ungarn kein Streit von blos localem Interesse, sondern eine continentale Thatsache sei — — — daß sich dabei nicht blos zwei Regierungen mit einander im Kampfe zeigen, sondern die heiligsten Interessen kämpfend gegen Verrath, die Freiheit gegen den Absolutismus, die Ordnung gegen die Anarchie, die Civilisation gegen die Barbarei, die Gesellschaft endlich sich vertheidigend gegen Alles, was ihre Zerstörung anstrebt." Wahrer und treffender läßt sich die nicht blos nationale, sondern europäische Tendenz des magyarischen Krieges nicht darstellen, als es diese Worte des Manifestes thun. Wir stimmen ihnen aus ganzer Seele bei, müssen jedoch bemerken, daß die Netzhaut unseres Auges beim Ueberblicken des Kriegsschauplatzes uns die dort Kämpfenden mit anderen Farben als dem Verfasser des Manifestes zeigt, nämlich die nach Zerstörung Strebenden mit der dreifarbigen, die Vertheidiger der gesellschaftlichen Interessen aber mit der zweifarbigen Rose. Wie unsere Leser die Farben sehen, hängt von der Beschaffenheit ihres Auges ab.

VII.

Schluß.

Was ist der langen Rede kurzer Sinn? dürfte der Leser dieser Genesis fragen, wenn ihm seine Geduld gestattete, die Trockenheit einiger darin behandelten Gegenstände und die Ausführlichkeit, mit welcher andere dargestellt worden sind, zu überwinden und das Ende zu erreichen.

Die Beantwortung dieser Frage findet sich in folgenden Sätzen.

Die Revolution in Oesterreich ist am 13. März 1848 ungeachtet, nicht aber, wie Viele meinen, wegen der Beharrlichkeit der Regierung in Verfolgung ihres Systems zum Ausbruche gekommen *).

---

*) Dieser Satz hat die heftigste Anfechtung erfahren. Darauf konnten wir im Vorhinein zählen. Wenn eine Matrone, welche durch eine lange Reihe von Jahren streng nach den Regeln der auf hippokratische Grundsätze gestützten Makrobiotik gelebt hat, plötzlich in einen Zustand von Lethargie verfällt, dann staunen die Schüler des alten Hippokrates, daß dieser Unfall ungeachtet der Befolgung der Regeln ihres Meisters eintreten konnte. Dagegen behaupten die Jünger der neueren Schulen, eines Brown, eines Hahnemann u. s. w., daß er wegen des Festhaltens an jenem veralteten Systeme erfolgen mußte, und von ihnen glauben die Einen, daß starke Gaben geistiger Mittel, die Anderen, daß im Gegentheile nur hunderttausendfache Verdünnungen geistiger Tropfen die Matrone bei Kräften und guter Gesundheit erhalten hätten. Welchem Streitenden wird es gelingen, die Anderen zur Anerkennung seiner Behauptung zu vermögen?

Wir glauben Keinem.

Der Streit über das „ungeachtet" oder das „wegen" wird

Der Samen der Revolution überhaupt wurde schon in den Jahren 1813 und 1814 ausgestreuet, indem die Fürsten zur Bekämpfung der Despotie Napoleons den Freiheitssinn ihrer Völker selbst weckten. Die Erinnerungen an die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts, verbunden mit den ihr vorangegangenen und gefolgten philosophischen Doctrinen hatten den Boden für diesen Samen empfänglich gemacht — Mangel an Einverständnisse unter den Fürsten — Streben nach Popularität der Einen, Vernachlässigung der Volksinteressen von Seite der Anderen *) — Mißgriffe Aller beförderten das Wachsen des aufgesprossenen Keimes — das Barricadenkönigthum in Frankreich vom Jahre 1830 entwickelte die Blüthe — die Wiederkehr der Republik am 24. Februar 1848 brachte die Frucht zur Reife.

Constitutionen waren kein Schutzmittel gegen die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848.

Das vormärzliche österreichische Regierungssystem war das Resultat der Ueberzeugung des Kaisers Franz von der Unmöglichkeit, durch ein anderes System die Theile seines Reiches — wie sie damals gestaltet waren und ohne Revolution nicht anders

---

immer offen bleiben. Wir wollen ihn daher auch in unserer Sache schwebend lassen, und uns dabei nur die Frage erlauben, wie es kommen konnte, daß, wenn der Jammerzustand Oesterreichs im J. 1848 nur wegen seines Regierungssystemes eingetreten wäre, zu gleicher Zeit auch andere Länder, die nach einem ganz verschiedenen Systeme regiert wurden, in ähnliche Zustände verfallen sind?

*) Einer solchen Vernachlässigung wird in der Kritik, welche die historisch-politischen Blätter über die „Genesis" liefern, bezüglich auf Deutschland widersprochen. Wir haben sie nicht im allgemeinen und absoluten Sinne gemeint, sondern nur andeuten wollen, daß manche Regierungen in und außer Deutschland in der Sorgfalt für einzelne Gegenstände des geistigen und materiellen Volksinteresse, z. B. Unterricht, Beförderung der Industrie und des Verkehres u. s. w., gegen andere zurückblieben, und daher im Vergleiche zu diesen Vorwürfe der Vernachlässigung sich zuzogen.

gestaltet werden konnten, — zusammen zu halten — sonach keine Erfindung Metternichs, obgleich dieser vereinet mit den anderen Trägern der obersten Staatsgewalt dasselbe beharrlich verfolgte.

Verdummung und Knechtung der Völker, Unterdrückung oder Bevorzugung einzelner Volks-Stämme oder -Klassen lagen nicht in diesem Systeme und auch nicht im Willen des Kaiserhauses und der österreichischen Staatsmänner.

Bei der Durchführung des Systems traten Widersprüche in Geltendmachung seiner einzelnen Maximen ein, wodurch dessen Widerstandskraft gegen den ihm abholden Zeitgeist geschwächt wurde.

Die Herrscher Oesterreichs und ihre Rathgeber strebten aufrichtig das Wohl der Völker zu sichern und zu befördern — jedoch nicht auf die von den Organen des Zeitgeistes angedeutete Weise.

Vieles, aber nicht alles Vormärzliche hätte in Oesterreich anders und besser sein können und sollen, als es war.

Das Hauptübel lag im Nichtregieren — man glaubte zu regieren, während man nur in kleinlicher Hausvaterweise administrirte.

Die Hauptsünden der österreichischen Regierung waren die Unterlassungssünden.

Ihre Quellen waren: Unentschlossenheit, meistens Folge zu ängstlichen Strebens, statt des anerkannt Guten sogleich das möglich Beste zu erreichen; Scheu vor Vergrößerung der Volkslasten; Nachgiebigkeit gegen das Widerstreben Jener, welche beim zeitgemäßen Vorwärtsschreiten ihre behagliche Stellung hatten verändern müssen, und Schwerfälligkeit der Staatsmaschine.

Diese Quellen zu verstopfen lag nicht in der Macht irgend eines einzelnen Trägers der vormärzlichen Regierung. Die Revolution hat dieselben versiegen gemacht — sonach sind die aus

ihnen hervorgegangenen Sünden von den Trägern der nachmärzlichen Regierung leichter als von den früheren zu vermeiden.

Die Revolution in Oesterreich ist nicht durch den Nationalfanatismus der Völker hervorgerufen worden, sondern sie war es, welche ihn weckte, um sich seiner als Hebel zur Bewegung der trägen Volksmassen für die Förderung ihrer Zwecke zu bedienen.

Sie war von der ständischen und Geld-Aristokratie im Löwenbündnisse mit der sogenannten Intelligenz für die Sonderzwecke der einzelnen Verbündeten vorbereitet, von der Bureaukratie nicht verhindert und von verlockten Volksmassen zum Ausbruche gebracht worden *).

Die Regierung wurde von ihr überrascht, weil sie zu viel

*) Der Ausdruck „Löwenbündniß“ hat Aergerniß erregt. Allein die Ergebnisse des Bündnisses, die wir jetzt vor Augen haben, erweisen ihn als richtig. Der eine Verbündete, die ständische Aristokratie ist zu den Manen des Erebus hinabgestürzt worden. Der Andere — die Geldaristokratie — hat am Gewichte in demselben Verhältnisse verloren, als seit dem Jahre 1848 an Mill'onen. Der dritte Verbündete allein — die Intelligenz — genießt die Früchte der Errungenschaften. Im Bereiche der Intelligenz verfügt das Gelehrtenthum, ohne die Scheere der Censur fürchten zu müssen, über die Presse. Das Kirchenthum des neuen, so wie des alten Bundes und in dem Ersteren das Katholische nicht minder als das Akatholische lehrt und gebietet oder verbietet in seinem Kreise, ohne der Einsprache der Staatsgewalt mehr ausgesetzt zu sein. Auf dem Felde der Intelligenz allein sehen wir die persönliche Freiheit seit dem Jahre 1848 erweitert. Auf Jenem der materiellen Interessen giebt sich unserem forschenden Blicke keine Ausdehnung derselben kund. Der nachmärzliche freie Bürger Oesterreichs scheinet uns in Absicht auf seinen Aufenthalt, auf den Betrieb seines Nahrungswerkes, auf den Genuß des Vergnügens u. s. w. keiner ausgedehnteren Freiheit zu genießen, als jene war, deren sich schon der vormärzliche österreichische Unterthan zu erfreuen gehabt hat. Kann es daher im Zweifel sein, welchem der Märzverbündeten bei der Theilung der Beute der Löwenantheil zugefallen ist?

von der Anhänglichkeit der Volksmassen hoffte, zu wenig von deren Verlockung befürchtete und die Gefahr sonach nicht beachtete.

Die Revolution war in Oesterreich schon vor dem 13. März 1848 in das Leben getreten. An diesem Tage fiel nur der Schleier, welcher sie bis dahin umhüllt hatte.

Dieser Schleier war zwar von der Regierung durchblickt worden, allein sie verfiel abermals in eine Unterlassungssünde, indem sie die rechte Zeit zur Gegenrüstung verabsäumte.

Die sogenannten Märzerrungenschaften waren nicht Ergebnisse eines Kampfes, sondern einer dreisten Escamotage.

Die Unterlassung des Kampfes in den drei Märztagen — welche den Trägern der damaligen Regierung nachher, als der Werth des Verlorenen durch den Verlust erkennbar wurde, selbst von früheren bitteren Feinden des Regierungsystems, die bald das Verlorene schmerzlich vermißten, zum Vorwurfe gemacht worden ist — war durch die Umstände geboten*).

*) Daß auch dieser Satz angefochten wird, und dies zwar selbst von Seite jener Partei, welche sich nun im verlassenen Feldlager der Verdrängten brüstet und gütlich thut, liefert den Beweis, wie wenig bei Volksbewegungen ein mildes Verfahren mit Dankbarkeit vergolten wird. Gewiß wäre, in so lange die Bewegung des 13. März nur den Charakter eines Gassentumultes hatte, ihre Unterdrückung den Sicherheitsbehörden ohne Schwierigkeit, und vielleicht auch ohne Blutvergießen gelungen. Dieser Zeitpunkt wurde versäumt. Diejenigen, welchen am Morgen des verhängnißvollen Tages Gewalt angethan wurde, verlangten keinen Schutz, sondern verstärkten vielmehr die moralische Kraft der Volksbewegung, indem sie durch Uebernahme des Vermittleramtes zwischen der Regierung und den Regierten die Billigkeit der Forderung dieser Letzteren öffentlich anerkannten. Die in Wien an den Tag getretenen Gesinnungen waren im Wesentlichen auch in den anderen Theilen des Kaiserstaates laut geworden. Das nahe Preßburg, das entferntere Prag hatte sich schon der Regierung ebenso abhold gezeigt, als Wien. Beim Kaiser erschienen am 13. März keine bewaffnete Rebellen, — es erschienen nur zudringlich Bittende. Dem Räuber, welcher mit einer Pistole drohend in das Zimmer tritt, entgegnet man,

Die Revolution hätte durch das kaiserliche Patent vom 15. März 1848 zu einer Reformation umgestaltet werden können, wenn die Bestimmungen dieses Patentes mit Consequenz, Klugheit und Festigkeit in Ausführung gebracht worden wären.

---

ohne Gewissensvorwürfe oder Tadel besorgen zu müssen, mit einem Pistolenschusse — nicht so dem Bittenden, der mit demüthiger Miene und abgezogenem Hute die Thüre überschreitet und nachher, wenn auch mit Dreistigkeit, so doch ohne Drohung eine Gabe anspricht. Wenn es sich späterhin zeigt, daß außenher auch Banditen lauerten, welche die dem Bittenden geöffnete Thüre zur Vollführung eines Raubes schlau benützten, so wird man das Schicksal des Beraubten bedauern, ihn aber nicht der Schwäche oder Feigheit verdächtigen, weil er es unterließ, den demüthigen Mann mit abgezogenem Hute niederzuschießen und die Banditen dadurch vom Angriff auf das Haus abzuschrecken.

Wir haben die vormärzlichen Landstände Niederösterreichs am 13. März 1848 nur als Bittende und Vermittelnde in der kaiserlichen Burg gesehen. Ihre Absicht schien friedfertig, ihre Anhänglichkeit an das Kaiserhaus unerschüttert. Die Begleiter, welche sich ihnen angeschlossen hatten und vor der Thüre weilten, waren noch nicht als Banditen zu erkennen. War der Regierung sonach die Anwendung von Waffengewalt moralisch möglich, bevor der Beweis vorlag, daß neben den Bittenden auch Räuber zugegen waren? Konnte sie mit gänzlicher Nichtbeachtung der öffentlichen Meinung im In- und Auslande den nur um Reformen Flehenden als einzige Antwort den Donner des Geschützes zu vernehmen geben? Mußte sie nicht dasjenige, was das kaiserliche Cabinetsschreiben vom 12. März 1848 den Landständen der Provinzen schon vor der Wiener Bewegung des 13. März zugesichert, das Volk aber noch nicht erfahren hatte, zur Kenntniß des Volkes bringen, bevor sie dasselbe niederschmettern ließ? Mußte sie nicht bei der guten Meinung, welche sie von der Treue und Anhänglichkeit der Wiener gehabt hat, die Vermuthung hegen, daß die Sturmpetition am 13. März gar nicht gewagt worden wäre, wenn die Wiener gewußt hätten, daß der Kaiser schon befohlen habe: mit Abgeordneten der Provinzialstände und nöthigen Falls auch mit der Gesammtheit der ständischen Körperschaften die Maßregeln, welche die Bedürfnisse des Augenblickes erforderten, so schnell als möglich zu berathen? Verdient sie daher Vorwürfe und Schmähung darüber, daß sie durch ihre Kundmachung am Abende des 13. März dasjenige that, was am Morgen dieses Tages nicht geschehen war, (das Volk nämlich von dem Beschlusse des Kaisers

Die Octroyirung einer Verfassung am 25. April war eine unüberlegte Abweichung von diesem Patente und ein politischer Mißgriff.

Die Anerkennung des demokratischen Principes geschah zuerst am 8. April durch den Umsturz der ständischen Verfassung in Böhmen.

Die Macht der Demokraten stieg durch die von Wiener Associationen mit Usurpirung der nur österreichischen Volksvertretern zustehenden Rechte willkürlich ausgeübte Ueberwachung der Regierung.

Nicht der Wille der Völker Oesterreichs, sondern der Wille dieser Usurpatoren hat die octroyirte Verfassung gestürzt und einen constituirenden Reichstag hervorgerufen, den Kaiser von Wien verscheucht, die Anerkennung der Suprematie der Stadt Wien und in Folge derselben die Trennung des Souveraines vom Sitze der Centralregierung und des Reichstags und die Aufstellung eines kaiserlichen unbeschränkten Stellvertreters für den nicht ungarischen Theil des Reiches neben dem für diesen letzteren Theil schon früher zu Buda-Pesth aufgestellten ertrotzet, dem Reichstage ein neues Ministerium im Augenblicke seiner Eröffnung aufgedrungen und für ihn, noch vor Lösung seiner Aufgabe als constituirender Reichstag, auch die legislative Gewalt in Anspruch genommen.

Die beklagenswerthen Verirrungen des Reichstages sind in gleichem Maße dieser Verrückung seiner Bestimmungen (Revision der Verfassung vom 25. April) wie der politischen, moralischen oder intellectuellen Nichtbefähigung der Mehrzahl seiner Mitglieder

---

zu unterrichten) statt sogleich, ohne eine solche Ansprache vorauszuschicken, gegen Unbewaffnete die Gewalt der Waffen anzuwenden?

Bei ruhiger Erwägung dieser Fragen dürfte die Wahrheit des obigen Satzes von einem Jeden anerkannt werden, der die damalige Lage der Dinge aufzufassen versteht, und dem ein menschlich fühlendes Herz im Busen schlägt.

zuzuschreiben, welche wieder nicht die Folge des Wahlgesetzes allein, sondern auch der Apathie gewesen ist, von welcher gerade der ruhigere und besonnenere Theil der Wahlberechtigten im Augenblicke der Wahlen befallen war.

Die in Ungarn auf legalem Wege durch die königliche Sanctionirung am 11. April 1848 erfolgte politische Reformation trug den Keim der sechs Monate später ausgebrochenen blutigen Revolution in sich, weil der König im Vertrauen auf die loyalen Gesinnungen der magyarischen Volksvertreter die Stellung Ungarns zu dessen Nebenländern und zu den anderen Theilen des Kaiserreiches unter einer unerfüllbaren Bedingung verändert hatte, und sein redliches Bestreben, die Magyaren zu einer friedlichen Ausgleichung der Anstände zu bewegen, an den Separationsgelüsten ihrer Führer scheiterte.

Der politische Selbstmord Siebenbürgens war nicht der Wille der Mehrzahl der Bevölkerung, sondern das Werk des Terrorismus.

Der Bürgerkrieg in Ungarn und Siebenbürgen brach zwischen den Magyaren und den anderen diese Länder bewohnenden Volksstämmen, Croaten, Slavoniern, Serben in dem ersteren, Sachsen und Rumenen in dem letzteren gegen den Willen des Königes zur Wahrung ihrer durch die Magyaren gefährdeten Nationalität aus.

Der apostolische König und österreichische Kaiser nahm erst daran Theil, als ihm die Magyaren den Fehdehandschuh zugeworfen hatten. Diesen aber aufzuheben war des Königs Recht und des Kaisers Pflicht und zwar strenge Pflicht, weil die angestrebte Sonderstellung des Königreiches Ungarn mit seiner reformirten Verfassung zur Auflösung des constitutionell gewordenen Kaiserreiches hätte führen müssen.

Der Krieg in Ungarn und Siebenbürgen war nicht blos ein Kampf für dynastische oder nationale Interessen, sondern für die

Ordnung gegen die Anarchie, für die Civilisation gegen die Barbarei, für die Erhaltung der Gesellschaft gegen die Zerstörung.

Der Fortbestand des österreichischen Kaiserreiches in seiner Integrität ist das Werk des allein noch unversehrt gebliebenen Elementes der Kraft, nämlich — des Heeres, insbesondere des Heerführers in Italien, welcher — auch im Unglücke Besonnenheit, Muth und Selbstvertrauen bewahrend — das Losreißen dieses Theiles verhinderte; des Heerführers in Böhmen, vor dessen Degen sich die Empörung in Prag und Wien beugte, und des Ban's der Croaten, welcher zuerst dem brausenden Strome magyarischer Herrschsucht einen festen Damm entgegenstellte.

Dies sind die Sätze, welche unsere Genesis im Interesse der Wahrheit den Zeitgenossen anschaulich machen soll. In ihrer Absicht liegt weder die Anklage noch die Vertheidigung eben so wenig der vor- als der nachmärzlichen österreichischen Regierung und ihrer Träger. Allein so wie der Maler in einem Conterfei die regelmäßigen und unregelmäßigen Züge des Gesichtes, welches sein Pinsel auf die Leinwand überträgt, treu, wie sie seinen Augen erscheinen, darstellen muß, eben so müssen sich in der Genesis die Züge des dargestellten Gegenstandes, wie sie der Darsteller sah, wieder gegeben finden. Die Augen der Menschen sehen nicht gleich, und ein Portrait dünkt dem Einen sprechend ähnlich, während ein Anderer darin keine Aehnlichkeit mit dem Originale entdeckt. So wird es auch der Genesis ergehen. Nur möge man ihr nicht das Unrecht anthun, sie für ein Zerrbild zu halten, welches im Geiste der Reaction gemalt und zur Förderung deren Zwecke ausgestellt worden ist. Eine Reaction, insofern man darunter nicht das Bestreben verstehen will, die durch eine jede Revolution gestörte Herrschaft der Sitte, des Rechtes und Gesetzes wieder geltend zu machen — in welchem Sinne alle redlichen Staatsbürger Reactionäre sein müssen — gehört in den Bereich des Unmöglichen. So wie der Wasserdampf, wenn er seinem

Verschlusse entwichen ist, nie wieder in denselben zurückgedrängt werden kann, eben so wenig können Völker jemals wieder in den Zustand zurückgeführt werden, aus welchem sie eine zur vollendeten Thatsache gewordene Revolution gerissen hat. Die Völker Oesterreichs müssen daher im Besitze der ihnen im Jahre 1848 gewährten constitutionellen Rechte bleiben. Dieser Besitz muß ihnen aber durch Institutionen gesichert werden, welche ihn nicht nur gegen Gelüste der Despotie von Oben, sondern auch gegen jene von den Seiten oder von Unten kräftig zu schützen vermögen; denn weit unerträglicher als der Despot mit der Krone wären einem jeden Volke die Despoten mit dem Kalpak, der Swornostmütze, dem Schwabenhute oder wohl gar mit der rothen phrygischen Kappe. Das ganz eigene Conglomerat, welches den Kaiserstaat Oesterreich bildet, bedarf zu diesem Schutze auch ganz eigener constitutioneller Einrichtungen.

Die Einheit des Reiches muß erhalten werden. Sie besteht der Wesenheit nach schon eben so lange als die Vereinigung der einzelnen Länder, über welche das Haus Habsburg herrscht. Sie wurde als schon vorhandene Thatsache mit den Worten der pragmatischen Sanction „indivisibiliter et inseparabiliter“ nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen in nicht zweifelhafter Weise angedeutet, — sie wurde factisch von ganz Europa anerkannt — nur das Wort war nicht ausgesprochen, welches sie bezeichnen konnte. Allein auch dies Wort fand sich später in der unter Kaiser Franz bei Ablegung der deutschen Kaiserkrone erfolgten Proclamirung des österreichischen Ländercomplexes als Kaiserreich. Die staatsrechtliche Bedeutung desselben sollte bei Gelegenheit der Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand nach dem Antrage des Staatskanzlers Fürst Metternich symbolisch durch den religiösen Act einer Kaiserkrönung den Augen aller Völker Oesterreichs und Europa's

anschaulich gemacht werden. Dieser staatsmännische Antrag kam jedoch, wie so mancher andere, nicht zur Ausführung.

Die Aufrechthaltung der Einheit des Reiches wird aber keineswegs durch die Gleichförmigkeit der inneren Verwaltung seiner Theile bedingt, wie solche vom Kaiser Joseph II. mit Vermengung der sehr verschiedenen Begriffe des Regierens und Administrirens einzuführen versucht wurde. Die Revolution des Jahres 1848 hat zwar die ständischen Pergamenrechte in allen Theilen des Kaiserstaates vernichtet — nicht aber auch den Charakter, die Gewohnheiten und Bedürfnisse seiner verschiedenen Volksstämme. Durch die Bestimmungen der §§. 4. und 5. der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 wurde innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen allen Kronländern ihre Selbstständigkeit gewährleistet und einem jeden Volksstamme Gleichberechtigung, verbunden mit der Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache, zugesichert. Ein Widerruf dieser Gewährleistung und Zusicherung, bezüglich auf jene Theile des Reiches, welche erst wieder erobert werden mußten, ließe sich wohl aus dem Titel des Eroberungsrechtes juridisch vertheidigen, er scheint jedoch politisch und moralisch unmöglich, weil sich in diesem Falle die Regierung nur auf Bajonette stützen könnte, deren Kraft, wie die Gegenwart uns lehrt, wohl momentan eine entscheidende Wirkung hervorbringt, niemals aber — am wenigsten in einem constitutionellen Staate — die Unterwürfigkeit der Regierten dauerhaft gründen kann.

Die große dermal zu lösende Aufgabe ist also:

Sicherung der Einheit des Reiches; Sicherung der constitutionellen Rechte eines jeden Kronlandes und eines jeden Staatsbürgers, aber auch der Krone selbst — und Sicherung der Nationalität eines jeden Volksstammes im Geiste der octroyirten Verfassung — gegen ei-

nen jeden Angriff, er komme von Oben oder Unten oder von der Seite.

Aus den Fehlern der Regierung und der Regierten, welche diese Genesis nicht etwa erst aufdeckte (denn sie waren schon bekannt), sondern nur in Erinnerung brachte, mögen beide erkennen, was sie nicht thun sollen. Das, was sie thun sollen, läßt sich mit wenigen Worten andeuten. Die Regierung soll durch ihre Handlungsweise die Ueberzeugung in den Regierten fest begründen, daß die Interessen beider identisch sind; sie soll Einrichtungen in das Leben rufen, welche eine centrifugale Bewegung der Theile, die den österreichischen Einheitsstaat bilden, verhindern, dabei aber einem jeden einzelnen Theile jene individuelle, naturgemäße Gestaltung und Rotation gestatten, welche die unverrückte, geregelte Verfolgung der gemeinsamen Bahn nicht bedrohet, einer Bedrohung aber, sie komme von was immer für einer Seite, entschlossen, offen und fest entgegentreten. — Die Regierten sollen erkennen, daß eine Störung der Bewegung des Ganzen oder auch nur irgend eines seiner Theile ihnen selbst Verderben bereitet, und deshalb weder die gemeinsame Bahn durchkreuzen, noch dem Nachbartheile seine Gestaltung und Rotation bestreiten, das Recht und dessen Ausdruck — das Gesetz — als einziges Bollwerk der Freiheit in Ehren halten, und die Regierung in dessen Geltendmachung durch Wort und That redlich unterstützen. Auf solche Weise wird das den Stürmen der Revolution unzersplittert entgangene österreichische constitutionelle Kaiserreich dem seiner Natur angemessenen Höhenpunkte innerer Ausbildung und Wohlfahrt raschen Schrittes zueilen und in dem europäischen Staatensysteme jene erhabene Stellung einnehmen und behaupten können, die ihm seine geographische Lage, seine Ausdehnung, der ehrenhafte Charakter seiner Völker und die hervorragenden Eigenschaften seines jugendlichen Beherrschers zuweisen. Wenn zu diesem großen und edeln Zwecke Regierung und Regierte mit besonnenem Eifer

und gegenseitigem Vertrauen sich die Hand bieten, so gelingt dessen Erreichung unfehlbar den vereinten Kräften *).

*) Ein Jahr ist verflossen, seitdem wir diese Worte schrieben. In diesem Jahre hat die Regierung mit riesenhafter Kraftanstrengung den Bau des neuen Staatsgebäudes betrieben. Was thaten die Regierten? Die Einen blieben gleichgültige Zuschauer, die Andern tadelten an dem Baue architektonische Unvollkommenheiten (unvermeidliche Folgen der Hast', womit er geführt werden muß). Die Dritten schmollten und grollten wegen mancher Enttäuschungen ihrer Illusionen. Schmerzlich müssen solche Enttäuschungen allerdings sein. Wir haben in den Zusätzen dieser dritten Auflage der „Genesis" einige angedeutet, welche ganz im Gegensatze zu den Vorspiegelungen stehen, wodurch im Jahre 1848 die Massen zur Theilnahme an der politischen Bewegung verlockt worden sind. Die Regierung aber verdient wegen der fühlbar gewordenen Folgen der vorhergegangenen Schwärmerei keinen Vorwurf. Die Schwärmerei auf dem politischen Felde muß das Schicksal einer jeden Anderen theilen. Auch sie verblendet „der süße Glaube an Wesen, die ihr Traum gebar", auch bei ihr wird bald „der rauhen Wirklichkeit zum Raube, was einst so schön, so göttlich war." Was die politischen Schwärmer vor zwei Jahren zu erreichen hofften, kann keine Regierung gewähren. Sollte der Zorn des Himmels jemals in einem Lande die rothe Republik auf den Trümmern einer andern Regierung sich erheben lassen, so würde die Enttäuschung eine grausenvolle, von Blute triefende sein. Die nachmärzlichen Gewaltträger in Oesterreich dürfen von ihren Vorgängern, wie wir sehen, eben nicht beneidet werden; denn sie erfreuen sich keiner viel größern Volksgunst, als diesen zu Theil geworden war. Nach unserer Ansicht sind die Urtheile über die Einen nicht gerechter, als jene über die Anderen. Das dermalige österreichische Ministerium hat die höchst schwierige Aufgabe zu lösen, das niedergerissene Staatsgebäude in Eile neu aufzuführen und dabei Widersprüche zu vermitteln, die in dem Bauplane selbst, um den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, nicht vermieden werden konnten. Nach diesem Plane soll der einheitliche constitutionelle Kaiserstaat aus mehr als 20 einzelnen Kronländern und 10 verschiedenen Volksstämmen gebildet werden mit Rücksichtsnahme auf die Selbstständigkeit dieser Kronländer und auf die Gleichberechtigung der Volksstämme in der Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache. Die Geschichte weiset, unseres Wissens, kein Beispiel einer solchen Aufgabe nach. Die Grenzlinie zwischen demjenigen, wodurch einer-

seits die Einheit des Staates und andererseits die Selbstständigkeit eines jeden Kronlandes nebst der Gleichberechtigung eines jeden Volksstammes bedingt wird, läßt sich nicht haarscharf ziehen; denn in einem jeden organischen Wesen (und der Staat ist ein solches) wirkt Alles, was einen einzelnen Theil berührt, mehr oder weniger auch auf das Ganze. Das Heil des Ganzen zu wahren, ist die erste Pflicht der Regierung. Dermal übt sie ihre Pflicht noch unter dem Eindrucke der Trennungsgelüste einiger Theile der Reiches aus, — Gelüste, die erst kürzlich nur durch den Einheitssinn und die Tapferkeit des sieggekrönten Heeres unterdrückt, noch nicht als erloschen betrachtet werden können. Ist es der Regierung zu verargen, daß sie nicht allen Wünschen eines jeden Kronlandes und Volksstammes Genüge leistet? Dürften wir uns einen Rath erlauben, so wäre es der, daß diese Wünsche, vorzüglich in der gegenwärtigen Periode der Neugestaltung, innerhalb der Schranken größter Mäßigung gehalten werden mögen, damit nicht beim Baue des constitutionellen Kaiserstaates dasjenige sich wiederhole, was uns die Bibel vom Thurmbaue in Babylon erzählt. Sollten die Landtage der Kronländer und der allgemeine Reichstag sich verleiten lassen, die Zugeständnisse, welche die Paragraphe 4 und 5 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 den einzelnen Theilen des Reiches gemacht haben, mit fanatischem Eifer oder auch nur mit starrer, doctrinärer Consequenz, ohne volle Berücksichtigung der bestehenden Zustände und Verhältnisse im ausgedehntesten, buchstäblichen Sinne der Worte verwirklichen zu wollen, so würden sie dadurch entweder der Einheit des Reiches oder der Verfassung — ja vielleicht Beiden zugleich — den Untergang bereiten. An des Kaisers und seiner Minister redlichem Willen und rastlosem Streben, Beide zu erhalten, ist nicht zu zweifeln. Von den künftigen Volksvertretern wird es abhängen, ob der Erfolg dies Bestreben krönen werde. Möge diese Andeutung schon bei den nahe bevorstehenden Wahlen für die Provinziallandtage so wie bei den später folgenden für den allgemeinen Reichstag von den Wählern, nachher aber auch von den Gewählten wohl beherzigt werden. In ihren Händen liegt die Zukunft des constitutionellen österreichischen Kaiserstaates.

Anhang.

Beilage 1—17.

Beilage I.

Uebersicht des Programms der Regierung für den ungarischen Landtag vom J. 1847.

Dies vom ungarischen Hofkanzler Graf Appony mit seiner conservativen Partei berathene, und dem Cabinete im Januar 1847 zur Genehmigung vorgelegte Programm zerfiel in zwei Theile.

Der erste bezeichnete die Gegenstände, welche auf dem Wege der Gesetzgebung zu erwirken wären, um „das Aufblühen des Landes zu fördern, Ordnung und Gehorsam herzustellen und die dazu nöthige Thatkraft der Regierung zu entwickeln."

Der zweite deutete das sowohl vor als während dem Landtage von der Regierung zu beobachtende Verfahren an, wodurch die Erreichung der im ersten dargestellten Regierungszwecke zu sichern wäre.

I. Theil.

Als Grundursachen des damaligen traurigen Zustandes Ungarns wurden zwei Uebel angedeutet, nämlich zuerst das gesunkene Ansehen der obersten Gewalt, mit seinen Folgen unbestrafte Mißachtung ihrer Befehle und Mißtrauen in die Landesbehörde, sonach das drückende Gefühl der Inferiorität Ungarns gegenüber den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie, woraus beim zu raschen Fortschreiten einseitiger, intellectueller Bildung das Zurückbleiben Ungarns bezüglich auf materiellen Wohlstand den Neid und die Tendenz nach Isolirung erweckte.

Die Ausgangspunkte zur Abhilfe wären daher eines Theils die Beförderug der materiellen Interessen, andern Theils die Zustandebringung zeitgemäßer organischer Gesetze, um Ruhe, Ordnung und Gehorsam herzustellen.

Die hiernach zu verhandelnden Gegenstände theilten sich in zwei Kategorien.

I. In solche, welche durch Reichsdeputationen vorbereitet waren, und deren Entscheidung a. h. Orts den Ständen schon versprochen wurde, dann

II. in erst zur Verhandlung zu bringende Gegenstände. In die erste Kategorie gehörten:

1. Ein montanistisches Gesetzbuch. Das von den Reichs-Ständen hierüber im J. 1844 vorgelegte Operat sollte in Gemäßheit a. h. Entschlusses vom 2. Nov. 1844 nach reifer Erwägung am nächsten Landtage mit der meritorischen a. h. Resolution den Ständen zurückgestellt werden.

2. Ein neues Militair-Alimentations-System. Der Maxime nach war solches bereits im verflossenen Landtage genehmigt, und das Ablösungs-Offert von jährlich 1 Mill. Gulden C.-Mze. statt der, dem Lande drückenden, Naturalverpflegung des Militairs als Basis angenommen worden. Das Project zu einem erschöpfenden Gesetze sollte dem nächsten Landtage übergeben werden.

3. Das Gesetz-Project zur Reincorporirung einiger Theile Siebenbürgens mit Ungarn. Diese Reincorporirung war schon im 21. Artikel des Landtagsschlusses vom J. 1836 a. h. sanctionirt, und mit a. h. Resol. vom 4. Nov. 1844 den Reichs-Ständen der Vorschlag über die zur Ausführung etwa nöthigen legislativen Maßregeln versprochen worden.

Da diese von Seite Siebenbürgens angefochtene Reincorporirung jedoch die Mißstimmung der siebenbürgischen Stände und das mächtige Auftauchen der Unionsfrage beider Länder zur Folge haben müßte, so fände sie bei der conservativen Partei in Ungarn keine große Sympathie. Es wäre daher noch abzuwarten, ob nicht etwa die zahllosen, der Ausführung entgegenstehenden materiellen Schwierigkeiten der Sache eine andere Wendung geben dürften.

4. Einige Gegenstände, welche zwar nicht kraft einer a. h. Zusicherung dem nächsten Landtage vorzulegen waren, aber mit solchem in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und das materielle Interesse berühren. Unter diesen stand voran:

Das Dreißigst- und Zollwesen.

Darüber war bereits in den Landtagen 1802 und 1807 verhandelt, und im Landtage 1844 mittelst Präsentation vom 13. September 1844 die Bitte gestellt worden, den Reichs-Ständen die nöthigen Daten zu liefern, um die Regulirung desselben mit Rücksicht auf die gegenseitigen Verhältnisse Ungarns und der übrigen Erbstaaten zu Stande bringen zu können.

Auf der Grundlage der in der neuesten Zeit zwischen dem ungarischen Hofkanzler und dem Kammerpräsidenten verabredeten, vom Kaiser und Könige genehmigten Punkte sollte

A. die gänzliche unbedingte Einbeziehung Ungarns in den allgemeinen Zollverband der Monarchie das im Landtage 1847 zu erstrebende Ziel sein.

Bedingungen der Erreichung desselben wären:

1. Die Aufhebung der Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes.

2. Die Einführung des Tabakmonopols.

Beide Maßregeln wären den Reichs-Ständen detaillirt, klar und offen vorzuschlagen und die Erstern an die beim letzten Landtage gepflogene — obschon noch nicht a. h. Orts überreichte — Verhandlung wegen Creirung eines öffentlichen Fonds zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen und Werke zu knüpfen. Für den Fall, daß dies Ziel nicht erreicht werden könnte, wären Anträge vorbereitet zu halten, um mit Beibehaltung der Zwischen-Zoll-Linie vor der Hand doch wenigstens eine im Interesse des Handels und der Industrie liegende Modificirung des Zoll- und Dreißigstwesens zu ermöglichen.

Im innigsten Zusammenhange mit der frühern Maßregel stände:

B. die Eröffnung neuer materieller Communications-Mittel. Diese wäre an und für sich selbst, zugleich aber

21*

als Motivirung der vom Lande zu übernehmenden Steuern nothwendig.

Mit a. h. Entschließung vom 28. Mai 1845 sei schon unter der Leitung des Grafen Stephan Szechery eine Commission angeordnet worden, welche die darauf sich beziehenden Entwürfe demnächst überreichen würde, die sonach zur Basis der dem Landtage zu machenden königlichen Propositionen zu dienen hätten.

Ferner sei:

C. die Regelung der grundbesitzlichen Verhältnisse und die hiedurch zu erzweckende Gründung und Befestigung des Credits eine unverschiebliche Nothwendigkeit, welche schon bei Verhandlung des Projectes einer National-Hypotheken-Bank im letzten Reichstage und bei jener über die a. h. genehmigte ungarische Privat-Hypothek-Bank in das vollste Licht getreten sei.

Ungeachtet der improvisirten Creirung dieser Letztern wäre dennoch die vom Lande allgemein gewünschte Gründung einer National-Hypotheken-Bank unter die königlichen Propositionen für den nächsten Reichstag aufzunehmen. Sie müßte jedoch auf der Basis eines geregelten Hypothekenwesens ruhen, welches durch das Aufhören des prekairen Zustandes des adeligen Grundbesitzes bedingt würde. Es müßte demnach das Heimfallsrecht der Krone und das Erbrecht (Aviticität) der adeligen Familien — wenn auch nicht ganz aufgehoben — so doch geregelt werden. Zu diesem Ende seien dem Landtage Gesetzesentwürfe über nachstehende Gegenstände vorzulegen:

a) Ueber die Sicherstellung des Heimfallsrechtes der Krone;

b) über Bestimmungen zur Erzielung der Stabilität des adeligen Grundbesitzes mit Rücksicht selbst auf bestehende Rechts-Controversen und zu erhebende Ansprüche;

c) über Bestimmungen zur Regelung des adeligen Erbfolgerechtes in Ungarn;

d) über Modificationen in der Gerichts-Ordnung mit Beziehung auf die über den adeligen Grundbesitz aufzustellenden Principien;

e) über Einführung förmlicher Landtafeln in Ungarn.

In die zweite Kategorie, nämlich in die Zahl der ohne

bereits vorausgegangene k. Zusage in Verhandlung zu bringende Gegenstände gehörten:

1. Der abnorme Zustand des Landtages selbst.

In dem Gesetzbuche Ungarns findet man bezüglich auf die Regelung der Landtage nur allgemeine Bestimmungen, deren Anwendung und Ausführung dem Gebrauche überlassen blieb. Die in neuerer Zeit eingetretene Mißachtung aller Form und Autorität hat jedoch zu Willkür und Anomalien geführt, die nicht länger zu dulden sind, obgleich sie durch jahrelange Nachsicht den Charakter eines Usus und somit gewissermaßen Gesetzeskraft erhalten habe.

Hilfe könnte nur im Wege der Gesetzgebung, folglich durch Mitwirkung des zu organisirenden Körpers selbst — sonach mit großer Schwierigkeit — geschaffen werden.

Für den nächst bevorstehenden Landtag könnten wohl nur theilweise Verbesserungen beantragt werden. Es handelte sich daher:

a) um ein Gesetz zur Wahrung der Ordnung und Beschützung der legalen Stimmfreiheit gegen die Anmaßungen des Auditoriums. Bezüglich auf Uebergriffe von Seite der Landtags-Mitglieder selbst hätten Ermahnungen zur Beachtung der Heiligkeit des Ortes und ihrer eigenen Würde einzufließen.

b) Um gesetzliche Bestimmungen über die Stimmrechts-Verhältnisse und zwar 1) der königlichen Freistädte, wozu aber auch zugleich die Vorlegung eines Gesetzvorschlages über die Organisation der k. Freistädte nöthig sei, 2) der Districte und Haidukenstädte ebenfalls in Verbindung mit ihrer Organisation,

3) der Kapitel, der Aebte und Pröbste, welchen der Artikel 1. vom Jahre 1608 das Stimmrecht am Landtage zwar ertheilte, dessen individuelle Ausübung aber im Landtage $18^{25}/_{27}$, wo das früher nicht gebräuchliche förmliche Abzählen der Vota begann, streitig gemacht wurde, von welcher Zeit angefangen ihr Stimmrecht, aller ihrer Einwendungen und Protestationen ungeachtet, auf ein bloßes Collectiv-Votum factisch beschränkt blieb. Diesen Bestimmungen wäre die gesetzliche Aufhebung des de facto ohnehin längst nicht mehr bestehenden Stimmrechtes der Able-

girten der abwesenden Magnaten (Ablegati absentium) und ihre Eliminirung aus dem Landtage anzureihen, da sie dort ein zweckloses, durch ihre Individualität der Ordnung abträgliches Element bildeten.

2. Der Zustand der Comitate erforderte ebenfalls dringend Abhilfe. Doch auch diese könnte noch nicht im Wege einer gänzlichen Neugestaltung beim nächsten Landtage erwirkt werden, da eine ruhige Berathung über einen solchen Vorschlag sich weder beim Landtage selbst noch viel weniger in den Comitaten, welche ihren Deputirten darüber Instructionen geben müßten, erwarten lasse. Es sollte sich sonach darauf beschränkt werden, Gesetze vorzuschlagen, um in den Comitats-Congregationen

a) so wie im Landtage die Anmaßungen und Ruhestörungen des Auditoriums und dann

b) von Seite der Stimmberechtigten den Mißbrauch der Redefreiheit hintanzuhalten, dessen sie sich dadurch schuldig machen, daß sie mit zahllosen, ein und dasselbe politische Thema wiederholenden langen Reden die Zeit den administrativen Fragen entziehen. Auch wäre

c) bezüglich auf die Proceß-Ordnung in den Comitaten der Vorschlag zu einer Modification des bestehenden Systemes den Ständen vorzulegen und zwar mittelst Einführung stabiler Sedrien, die von der Comitats-Wahl entweder gar nicht oder doch minder abhängig als die gegenwärtigen sein müßten.

3. Die Criminalgesetzgebung sollte auch von der Regierung in Verhandlung gebracht werden.

Schon durch drei Reichsdeputationen sei ein Criminal-Operat nach drei Haupttheilen verfaßt worden, nämlich über das strafgerichtliche Verfahren, über das Strafgesetzbuch und über das Gefängniß-Wesen.

Die Ausarbeitungen der Reichsdeputation vom Landtage 18$\frac{3}{3}\frac{9}{0}$ umfaßten alle drei Theile. Der Landtag 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$ legte zur a. h. Schlußfassung nur den letzten Theil vor. Die Regierung hätte dem nächsten Landtage die Entwürfe für alle drei Theile zur Berathung zu übergeben.

Dabei wäre von einer radicalen Umgestaltung der Gerichtsbarkeiten ganz abzusehn und nur dahin zu wir-

ken, daß, mit Beibehaltung der Instruction-Richter, für die Aburtheilung entweder stabile oder doch für möglichst lange Zeit zu wählende Gerichte aufgestellt und daß die Strafbestimmung vervollständigt würde (um die durch ihre gegenwärtigen Lücken oft nöthig werdende poenam arbitrariam zu beseitigen) so wie auch, daß eine angemessene Abstufung der Strafe eintrete, deren Mangel besonders bei den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates oder gegen das Ansehen der executiven Gewalt die gänzliche Straflosigkeit wegen der disproportionirten Strafsanction meistens herbeiführt, — endlich daß über das Gefängniß-Wesen allgemein Bestimmungen getroffen würden, um die Ungleichförmigkeit der Behandlung der Sträflinge in den verschiedenen Strafhäusern möglichst zu beseitigen und der Sucht nach Experimentirung neuer, den Landesverhältnissen schwer oder gar nicht anpassender Systeme zu begegnen. Hierbei könnte es der a. h. Weisheit vorbehalten werden, allenfalls ein Muster-Gefängniß im Mittelpunkte des Landes auf Staatskosten zur Erprobung des Werthes neuer Systeme, die im Auslande in Anwendung sind, errichten zu lassen; den Jurisdictionen aber müßte solches durchaus untersagt sein.

Nicht minder dringlich sei:

4. Ein Gesetz über das Vereinswesen.

Der Ursprung der Vereine reiche nur bis in die Zeit nach dem Landtage 1827 hinaus, wo damit durch Gründung der ungar. gelehrten Gesellschaft, und des Casino's zu Pesth der Anfang gemacht wurde.

Der Artikel 18 des Landtages 18$\frac{39}{40}$ §. 55. 3. Abschnitt legte den commerciellen Actien-Gesellschaften nur die Pflicht der Deponirung ihrer Statuten beim Wechselgerichte auf. Die vorläufige Genehmigung der Statuten durch die Statthalterei wurde darin nur bei nicht rein commerciellen Vereinen vorgeschrieben.

Die willkürliche Auslegung dieser Vorschrift erzeugte die Renitenz gegen die meisten, über specielle Vereine erlassenen Statthaltereiweisungen und das Entstehen zahlloser Vereine, deren Aufhebung wohl vom Rechte, aber nicht immer von der Klugheit der Regierung gestattet sei. Um das Entstehn und das Wirken

der Vereine zu regeln und zu überwachen, wäre daher ein Gesetz nöthig, welches den Ständen im Entwurfe vorgelegt werden müßte.

Als Bedürfniß der Zeit stelle sich noch

5. ein Gesetz über die Rekrutirung heraus.

Bei der wahrscheinlichen längern Dauer des nächsten Landtags dürfte es räthlich sein (um die allzuschnelle Einberufung eines neuen wegen der Rekrutenbewilligung zu vermeiden), vor dem Schlusse des Landtags das Begehren einer Ergänzung der Regimenter, da die im Jahre 1840 gestellten Soldaten im Jahre 1850 zu entlassen sind, an die Stände zu richten.

Damit wäre zugleich der Vorschlag zu verbinden, statt der bisherigen Gepflogenheit, wornach stets eine große Zahl Rekruten auf einmal gestellt wird, eine von Landtag zu Landtag zu bestimmende — jedoch alljährige — Ergänzungsstellung eintreten zu lassen.

Auch wäre es angemessen, die Wohlthat der Gleichstellung des ungarischen Soldaten mit jenem der andern Provinzen bezüglich auf die Dauer der Capitulation vom Throne aus in Anregung zu bringen, und nicht hierzu eine von den Ständen ausgehende Motion abzuwarten.

Nicht minder nöthig wäre

6. die Vervollständigung der Urbarialgesetze.

Die Dunkelheiten und Anstände in den Urbarial-Vorschriften vom Landtage 1836 und 1840 zu beheben und insbesondere die Ablösung der Urbarial-Schuldigkeiten zu erleichtern, dürfte für die Regierung selbst in politischer Rücksicht, um dem Landmanne Vertrauen und Anhänglichkeit an sie immer mehr einzuflößen, sehr wichtig sein.

Die von der Statthalterei in diesem Sinne zu erstattenden Vorschläge wären in die Form eines Gesetzprojects zu bringen und dem nächsten Landtage vorzulegen.

Endlich handle es sich noch

7. um Ergänzung des im letzten Landtage zu Stande gekommenen Religionar-Gesetzes und zwar:

a) durch Inartikulirung der im Jahre 1846 den nichtunirten

Griechen unmittelbar vom Throne zugestandenen Erleichterungen, und

b) durch Ausfüllung zweier Lücken in den Bestimmungen des Religions-Gesetzes vom Landtage 18$\frac{43}{44}$ Art. 3 bezüglich des Uebertritts katholischer Geistlichen zum akatholischen Glauben und des Uebertritts aller Jener, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, worüber dieser Artikel 3 sich nicht klar ausspricht.

Nebst den bisher bezeichneten Gegenständen sollten dem nächsten Landtage auch noch die k. Resolutionen über anhängige Gravamina und Postulata vorgelegt werden.

Ob alle vorgeschlagenen Gegenstände, dann in welcher Reihenfolge und Form zur Verhandlung kommen können, ließe sich nicht in Vorhinein bestimmen, sondern dies hinge von den Umständen ab.

II. Theil.

Verfahren, um den Gang und den Erfolg des Landtags zu sichern.

Bezüglich der Form, in welcher die im I. Theile des Programms angedeuteten Gesetzesvorschläge proponirt und durchgeführt werden sollen, wurde als zweckmäßig erkannt, daß deren

Aufnahme in die vor dem Landtage kund zu machenden k. Propositionen statt finde, und zwar

entweder mit Ankündigung eines von der Regierung schon bearbeiteten Gesetzesvorschlags,

oder nur mittelst Andeutung des Objectes im Allgemeinen, und daß sodann über einen jeden Gegenstand ein abgesondertes Hofdecret an die Reichstände erlassen werde, mit Motivirung des Antrages und mit Beifügung des Gesetzentwurfes.

Um die Durchführung der Gesetzprojecte sicher zu stellen, müßte die Majorität für die Regierung bei beiden Tafeln erzielt, die Intimidirung der Gutgesinnten durch die Opposition verhindert und auf kluge Weise der feste königliche Wille, den Landtag aufzulösen, wenn seine Tendenz ungünstig wäre, vorhinein verlautbaret werden. Hiernach fiel die Aufgabe der Regierung in zwei Perioden: in die

I. bis zum Landtage, in die

II. während des Landtages.

I. Als Aufgabe der Regierung bis zum Landtage wurde betrachtet:

a) die Beförderung des materiellen Wohls und Aufblühens Ungarns in allen Beziehungen, wobei die Nothwendigkeit der Beförderung der Theiß-Regulirung mittelst eines weitern Darlehns von Seite der Regierung in den Vordergrund gestellt wurde;

b) die Festhaltung des Princips: daß zwar Gerechtigkeit für einen Jeden, von was immer für politischer Meinung er sei, gleich geübt, Gunstbezeigung aber nur für die Anhänger und Vertheidiger der Regierung vorbehalten werden müsse;

c) die Einwirkung auf die Jurisdictionen

durch ihre Vorstände,

durch Notabilitäten,

durch die Presse, um günstige Instructionen für die Deputirten und die Wahl von Regierungsanhängern zu Deputirten zu erwirken;

d) die Berücksichtigung der Regierungsanhänger bei allen vorkommenden Gelegenheiten, wo es ohne Ungerechtigkeit geschehen könne;

e) die Paralysirung der Gegenstrebung von Seite der Opposition durch möglichst gleichzeitige Abhaltung der Congregation in allen Comitaten, wenn es sich um die Wahl der Landtags-Deputirten und Ausarbeitung der Landtags-Instructionen handelt,

durch Bereithaltung einer hinreichenden Truppenzahl in allen Jurisdictionen, besonders wo sich Parteikämpfe voraussehen lassen,

durch Einwirkung im gleichen Sinne auf die k. Freistädte,

durch Einwirkung auf die Magnaten, damit die Gutgesinnten sich beim Landtage zahlreich einfinden, um die auf beiläufig 80 veranschlagte imposante Zahl der Oppositionellen bei der obern Tafel zu überwiegen.

II. Die Aufgabe der Regierung während des Landtages sollte sein:

1. Vollständige, ungesäumte Kenntnißnahme von allen Landtagsereignissen.

2. Gründliche Entscheidung der Landtags-Gegenstände in kürzester Zeit.

3. Steter Verkehr der Regierung mit ihrer Partei auf dem Landtage durch einen vollkommen verläßlichen Mittelsmann.

4. Vereinigung der Regierungspartei in Conferenzen und in einem passenden Unterhaltungslocale.

5. Schutz der Gutgesinnten gegen Insulten in den ständischen Sälen und außer denselben.

Der Schutz in den Sälen müßte erzielt werden: durch baldige Provocirung der im I. Theile des Programms angetragenen gesetzlichen Maßregeln, bezüglich auf die Ordnung im Landtage, einstweilen aber durch strenge und kräftige Handhabung der im Gesetzartikel 7 vom J. 1723 enthaltenen Vorschrift „ut S. S. et O. O. de publicis cum moderamine et gravitate ac sub silentio tractare et deliberare teneantur, welche Handhabung dem Landtagspräsidium und dem Janitorum Regal. Magistro unter Ertheilung einer entsprechenden Anweisung zur Hinausschaffung einzelner Lärmer oder zur Räumung der Tribünen überhaupt aufzutragen und durch Bereithaltung der dazu nöthigen physischen Gewalt zu sichern wäre. Diese Absicht der Regierung müßte den Ständen schon vorläufig angekündigt und dafür ihre Mitwirkung angesprochen werden.

Eine etwaige Verweigerung derselben wäre das Sympton eines ungünstigen Landtags-Resultats. Daneben müßte aber zur Vermeidung des Vorwurfs, daß die sich etwa wiederholende Wegschaffung des Auditoriums ein Kunstgriff der Regierung zur Beschränkung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen sei, für die schleunige Bekanntmachung dieser Verhandlungen durch die Zeitungen mit der Angabe der Namen der Redner stattfinden.

Außer den Sälen wäre der nöthige Schutz für die Landtagsmitglieder nur erreichbar

durch das, kräftigen Händen anzuvertrauende, Oberst-Stallmeisteramt, unter Mitwirkung der Localbehörde, deren bewaffnete Macht zu verstärken wäre und der Militairmacht;

durch Untersagung von lärmenden Straßenversammlungen jeder Art und von Fackelmusiken während der Dauer des Landtags;

durch Verhinderung der Zusammenkünfte der sogenannten Landtagsjugend, nämlich der die einzelnen Deputirten unter dem Titel von Schreibern zum Landtage begleitenden Juraten (mittelst Einwirkung des Oberststallmeister-Amtes);

durch Beschränkung der Zahl dieser Landtagsjugend selbst mittelst Abstellung der Dictatur der Landtagsverhandlungen und Substituirung ihrer Lithographirung unter der Controle verläßlicher Circulär-Notare und der Censur des Landtags-Obernotars.

Die Durchführung des Programms sollte die Aufgabe des Palatins sein, da er als Landtagsdirector den Gang der Verhandlungen zu leiten und durch seine Macht die zur Aufrechthaltung der Ordnung unmittelbar berufenen Behörden kräftig zu unterstützen hatte *).

Beilage II.

Gnädigste königl. Propositionen.

Im Namen Sr. k. k. apostolischen Majestät, dem durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigen, Würdigen, Angesehenen, Wohlgebornen, Tapfern und Edlen, Weisen und verdienstvollen Ständen und Gliedern, die durch Se. k. k. Majestät gnädigst zusammenberufen, auf dem gegenwärtigen Reichstage persönlich oder im Namen ihrer Sender als Deputirte zusammengekommen sind, gnädigst mitzutheilen:

Se. k. k. Majestät, seit dem Antritte Ihrer Regierung die väterliche Besorgniß dahin richtend, daß die öffentliche Wohlfahrt und Blüthe Ihres geliebten Ungarns und der einverleibten Theile theils durch strenge Befolgung der bestehenden, theils durch Creirung gemeinnütziger Gesetze festern Bestand gewinnen, haben die obentitulirten getreuen Stände auf den gegenwärtigen Reichstag zusammenberufen, und wünschen gnädigst:

I. Daß, nachdem das Palatinalamt durch das selige Hin-

*) Erzherzog Stephan, welcher das Programm, bevor es die königliche Sanction erhielt, geprüft und begutachtet hatte, unterzog sich dieser Aufgabe.

scheiden Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzog Joseph, Onkels Sr. Majestät erledigt ist, die obentitulirten getreuen Stände auf Grundlage eines von Sr. k. k. Majestät im Sinne des Gesetzes 3: 1608 ante cor. gemachten Vorschlags einen Palatin erwählen, welcher nach gesetzmäßiger Wahl und gebräuchlicher Eidablegung durch Se. k. k. Majestät gesetzlich in Amt, Ansehen und Rechten gnädigst zu bestätigen sein wird.

II. In Angelegenheit der Militair-Verpflegung und Bequartierung sollen jene im k. Bescheid vom 10. November 1844 erwähnten und im hier beigeschlossenen Vorschlage und Kriegsregulamente theilweise entwickelten Anordnungen in Berathung genommen, und deren Resultat Sr. k. k. Majestät je eher unterbreitet werden.

III. Nachdem in Betreff der reichstagigen Stellung der königl. Freistädte, die Aufhebung der im 3. Punkte der letzten Reichstagsproposition erwähnten grundhältigen Beschwerden nicht länger aufzuschieben wäre — so haben Se. k. k. Majestät die löbl. Stände neuerdings aufzufordern angeordnet, daß hinsichtlich des gebührenden Stimmengewichts der königl. Frei- und Bergstädte den allerhöchst angeführten Absichten entsprochen und die pflichtgemäße Billigkeit der verfassungsmäßigen Rechte auch auf das gesetzliche Stimmrecht des geistlichen Standes und der freien Bezirke erstreckt werde.

IV. Se. k. k. Majestät, die grund- und zeitgemäße Entwickelung der königl. Freistädte einer besondern väterlichen Fürsorge würdigend und die Bitten des Bürgerstandes auch in dieser Beziehung billigend, um eine der königl. Frei- und Bergstädte verfassungsmäßige Coordination je eher zu bewirken, haben den beigeschlossenen Vorschlag den löbl. Ständen zu communiciren deshalb angeordnet, damit die Reichstagsvertractationen Betreff dieser überaus wichtigen Angelegenheit auch hierdurch beschleunigt, und das in dieser Beziehung ausgesteckte allgemeine Ziel um so eher erreicht werde.

V. Zur Sicherstellung des adeligen Grundbesitzes und im Interesse des hierdurch hauptsächlich bedingten Privat-Credits ist es besonders nothwendig, daß der Grundbesitzerwerb und die Umschreibgesetze mit der erforderlichen Bedächtigkeit modificirt, und

in dieser Beziehung die Processirung ebenfalls zweckmäßig regulirt werde; daß Grundbücher eingeführt, und zur Handhabung dieser Anordnungen bestehende Comitats-Gerichtsstühle aufgestellt werden. Zur Beförderung dieser Maßregeln haben Se. k. k. Majestät die beiliegenden Vorschläge den Ständen zur Berathung übergeben und berufen Sich gleichzeitig auf den 6. Punkt der früheren Reichstags-Propositionen.

VI. Den Urbarial-Unterthanen ist zwar die stätige Ablösung durch den Gesetzwortlaut erlaubt, da jedoch die Anwendung mit mehrern Schwierigkeiten verbunden wäre, so sprechen Se. k. k. Majestät betreff der leichtern Erreichung der allgemeinen Zwecke des Gesetzes den gnädigen Wunsch aus, daß die löbl. Stände noch im Laufe dieses Reichstages einen solchen Gesetzvorschlag Sr. Majestät zur gnädigsten Bestätigung unterbreiten, welcher den erwähnten Zweck, mit Beseitigung der aus dem bestehenden Gesetze stammenden Hindernisse, auch mit der Billigkeit und Beachtung des Eigenthumrechtes in Einklang setzt.

VII. Damit der innere Handel und die Industrie aufblühen, haben Se. k. k. Majestät keinen sehnlichern Wunsch: als daß zur Beglückung sämmtlicher unter Höchstihrer Regierung lebenden Völker, den väterlichen Wünschen angemessen, die zwischen Ungarn und Oesterreich bestehenden Handelsverhältnisse zum gegenseitigen Vortheile geordnet, gleichzeitig aber der Handelsverkehr von den nur durch gebieterische Nothwendigkeit bestehenden Hindernissen befreit werde. Zur Erreichung dieses Zweckes kann nach allerhöchster Ueberzeugung Sr. k. k. Majestät nicht mit sichererem Erfolge führen als die Aufhebung der zwischen Ungarn und den österreichischen Staaten bestehenden Zolllinien. Das Ins-Lebenrufen dieser Maßregeln jedoch erheischt, sowohl bezüglich der hiermit in Verbindung stehenden Umstände, der löbl. Stände verfassungsmäßige Gesammtbemühung, als auch bezüglich der lebhaften Rückwirkung auf die Verhältnisse der österreichischen Erbstaaten, und Einkünfte des königl. Schatzes von allen Seiten die reifste Ueberlegung. Demzufolge haben Se. k. k. Majestät die löbl. Stände aufzufordern angeordnet, daß sie über die zu diesen wohlthätigen Resultaten am zweckmäßigsten führenden Mittel sich berathen, und ihre hierauf bezügliche Uebereinkunft zu unterbreiten sich beeilen, damit Se.

k. k. Majestät, wie Höchstsie bereits anzuordnen geruhten, daß die amtlichen Ausweise über den ungarischen Handelsverkehr den Ständen mitgetheilt werden, so auch die weitern durch die Berathungs-Entwickelung bedingten Hilfsmittel bei Zeiten besorgen können, um auf diese Weise nach allseitiger Beleuchtung dieses überaus wichtigen Gegenstandes, den obwaltenden wechselseitigen Interessen entsprechende Anstalten, respective Gesetze zu creiren.

VIII. Nachdem alle zum Aufblühen des Handelszustandes in Ungarn vorgenommenen heilsamen Bestrebungen in Ermangelung zweckmäßiger Verbindungsmittel erfolglos sind, so geruhten Se. k. k. Majestät — um die Lösung der obwaltenden Fragen durch Sammlung der zu diesem Zwecke erforderlichen Daten und Vorarbeiten vorzubereiten und möglich zu machen — in der Mitte Höchstihres königl. Statthaltereirathes die Errichtung eines Communications-Departements anzuordnen, und nebstbei auch die wichtigeren Privatunternehmungen, namentlich: den Bau der Centraleisenbahn durch die allerh. Kammer bedeutend zu unterstützen, sowie auch die patriotischen Bestrebungen der Theißregulirungsgesellschaft durch wichtige Hilfeleistung zu fördern. In dieser Weise auch auf dem Felde materieller Verbesserungen Zeugnisse der väterlichen Absicht gebend, geruhten Se. k. k. Majestät die Stände gnädigst auffordern zu lassen, daß sie — die in den letztverflossenen Jahren in einzelnen Theilen des Landes wegen Mangel an Communicationsmitteln sich zeigende Hungersnoth beachtend — Betreff Sicherstellung der nützlichen Resultate des aus landesökonomischem Gesichtspunkte so wichtige Folgen zeigenden Theißregulirungsunternehmens, sowie der übrigen Landescommunicationsmittel — unter welchem in der am vorigen Reichstag unterbreiteten Repräsentation hinsichtlich der Concessionserbitterung für die Zinsengarantie der Fiumaner Eisenbahn weder die den Bau betreffenden Kostenüberschläge und Vorarbeiten, noch die zur Deckung der Procente nöthigen Quellen angegeben waren — ausführlicher berathen, und — nachdem das erwähnte Communications-Departement ohnedies schon gnädigst angewiesen wurde, daß die bishero gesammelten Daten und Aufklärungen, insofern sich die Stände zum Reichstags-Präses wenden, vorzulegen

seien — solche Vorschläge ausarbeiten mögen, welche zugleich die laut Gesetz 30: 1802 für nothwendig anerkannte und auf welche Art zu bewerkstelligende Finanzbasis enthalten sollen.

IX. Se. k. k. Majestät geruhten die beigeschlossenen, und die volle Vollziehung des Gesetzes 21: 1836 nothwendigerweise zuvorkommenden Vorarbeiten und Verhandlungen, wie weit dieselben bis jetzt gediehen, den Ständen mit der gnädigsten Aufforderung zu übersenden, daß sie — außer den die Vollziehung des obenerwähnten 21. Gesetz-Art. erschwerenden Umständen auch noch den nachdrücklichen die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in höherem Grade beanspruchenden Versuch sowohl der Stände Siebenbürgens als auch der betreffenden Gerichtsbarkeiten, demgemäß dieselben schon zu öfteren Malen und auch kürzlich Se. k. k. Majestät unterbreiteten Bitten zu Folge um die Genehmigung, auch ferner im Bunde mit Siebenbürgen zu verbleiben, sehnlichst wünschen — beachten und bei den diesen Gegenstand betreffenden Berathungen auf alle obwaltende Umstände billige Rücksicht nehmen sollen.

X. Was Se. k. k. Majestät den Reichsständen schon in den gnädigsten Propositionen des Jahres 1844 vorlegten, daß nämlich die Stände im Sinne des laut Gesetz 5: 1840 von einer Reichstags-Deputation ausgearbeiteten Criminalcodex und ein Besserungssystem enthaltenden Operates, einen Gesetzvorschlag anfertigen sollen, ist gegenwärtig ein noch dringenderes Bedürfniß geworden. Se. k. k. Majestät hoffen daher, daß die Stände — nachdem sie auf ihre im vorigen Reichstage unterbreitete Repräsentation in so lange keine ausführliche Antwort erhalten können, bis sie nicht Betreff der Strafarten und der diese Gerichte ausübenden Richter unter sich einig geworden — mit der Behufs allerhöchster Genehmigung zu unterbreitenden ersten und zweiten Abtheilung des Criminalcodex nicht säumen werden.

XI. Im Sinne des 8. Punktes der königl. Propositionen vom Jahre 1843 wünschen gnädigst Se. k. k. Majestät: daß die Stände Betreff der nach Dazwischenkunft Sr. k. k. Hoheit des weiland Erzherzog Reichspalatins durch das Cameral-Aerarium an die in Rest gebliebene Landescassa als Darlehn verabfolgten 528,566 Fl. C.-M. und 24,313 Fl. W. W., über die je eher

mögliche Zurückstellung dieser Summe an das königl. Aerarium — nachdem höchstdasselbe durch viel und vielfache Auslagen belastet ist, — bedacht sein sollen.

Dies ists, was Se. k. k. Majestät den treuen Ständen vorzulegen in der gnädigsten Erwartung anbefohlen haben, daß die versammelten Reichsstände mit Aufrechthaltung der gehörigen Ordnung und Mäßigung, sowie mit gänzlicher Sicherstellung der Meinungs- und Stimm-Freiheit der Betreffenden ohne alle äußere Einmischung und ohne die zu bedauernden Scenen des letztverflossenen Reichstages, wirken und hiefür besorgt sein werden. Uebrigens bleibt Se. k. k. Majestät eben diesen Ständen mit k. k. Huld fortwährend allergnädigst gewogen.

Von Sr. k. k. apostolischen Majestät.

Preßburg, am 11. November 1847.

Eduard von Zsedény m. p.

Beilage III.

Allerhöchstes Handschreiben vom 12. März 1848.

Lieber Graf Montecuculi!

Im Anschlusse theile ich Ihnen zu Ihrer vorläufigen Kenntniß und angemessenen Benützung die Abschrift des unter Einem an Meinen obersten Kanzler erlassenen Cabinetsschreibens mit.

Wien, am 12. März 1848.

Ferdinand m. p.

Abschrift eines allerhöchsten Handschreibens an den obersten Kanzler Grafen Inzaghi.

Lieber 2c. — Ich habe beschlossen, aus allen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründen, ständische Mitglieder, u. z. eines aus jedem Stande nach Wien zu berufen, und sie mit einem eigens von mir hierzu bestellten Comité daselbst zu dem Ende in Berührung zu bringen, damit sie mit demselben in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse in Rücksprache treten, und das Ergebniß

derselben mir zur Schlußfassung unterlegen. — Dabei behalte ich mir auch vor, diesen Deputirten im vollen Vertrauen auf die in allen Zeiten bewährten Gesinnungen meiner Stände, jene Maßregel andeuten zu lassen, welche die Bedürfnisse des Augenblicks erfordern, um darüber die Aeußerungen sowohl der Deputirten als nöthigen Falls auch der Gesammtheit ihrer ständischen Körperschaft so schnell als möglich zu vernehmen.

Mit dieser Maßregel ist bezüglich auf die niederösterreichisch-ständischen Angelegenheiten sogleich zu beginnen, und haben sonach die niederösterreichischen Stände unverweilt zur Wahl der Deputirten zu schreiten. Die anderen obenbemerkten Stände sind mittelst herkömmlicher Rescripte anzuweisen, sich zur Wahl der Deputirten ehemöglichst zu versammeln, und die Gewählten mir anzuzeigen, wo ich sodann die Zeit ihrer schleunigen Einberufung bestimmen werde.

Wien, am 12. März 1848.

Beilage IV.

Allerhöchstes Patent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten.

Die Preßfreiheit ist durch unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die ersprießlichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden.

Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt wie von jeher beseelet.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Karl Graf von Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Hofkanzler.

Joseph Freiherr von Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Peter Ritter von Salzgeber,
k. k. Hofrath.

Beilage V.

Proclamation vom 19. April 1848.

Il Conte di Hartig,

Ciambellano, Consigliere Intimo, Ministro di Stato e delle Conferenze ecc.; Commissario, Plenipotenziario di S. M. J. R. A.

Agli Italiani del Regno Lombardo-Veneto.

Italiani del Regno Lombardo-Veneto!

Dall' esaltazione che vi agita, dal vortice in cui v'avvolgete, ascoltate le parole, che io vi reco di pacificazione e di calma.

Il mio nome non vi è sconosciuto, e spero non avrete dimenticata l'affezione che io professo per l'Italia e per le sue generose popolazioni.

Ascoltate quindi la mia voce; riconciliatevi con l'ottimo Sovrano, che investendomi dei più ampli poteri, mi diede nella sua Clemenza e Magnanimità l'onorevolissimo incarico di richiamarvi sotto la sua Egida, che sarà sempre valente a tutelarvi contro gli orrori dell' anarchia, e la cupidigia dell' egoismo, nel tempo stesso che vi munirà di istituzioni e libertà conformi ai bisogni di questa nuova epoca, ed ai desiderj della vostra nazionalità.

Italiani del Regno Lombardo-Veneto! credete alla mia parola, che non ho mai tradita, e con quella forza di mente e di cuore, che vi distingue, sospendete gl'impeti per ascoltarla.

La pace di quasi 35 anni, cioè d'una intera generazione, che fu madre feconda della vostra sempre crescente prosperità, che era ammirata ed invidiata dalla penisola italica, come pure da tutta l'Europa, eccola ora trasformata in guerra desolatrice.

Le vostre belle terre sono il teatro d'una pugna accanita con militi e volontarj di varj paesi, che chiamaste a sostenere la vostra causa, che voi intitolate santa e nazionale, e che ponete sotto lo stendardo della croce.

Ma qual è questa causa?

Togliere al vostro Re — nel momento in cui egli si accinge a concedervi tutto — togliergli quella corona lombardo-veneta che gli fu posta sul capo solennemente or sono 9 anni, in nome di Dio, al raggio di quella croce medesima, che ora

volete opporgli; e posta su quel capo alla presenza dei venerandi vostri Vescovi e dei rappresentanti di tutta la vostra popolazione.

Ma intanto, ecco abbandonato il vostro suolo natio ad un Sovrano vicino, che nè di sangue, nè di cuore potrà dirsi più italiano del vostro: dell' Imperatore Ferdinando, nipote di Pietro Leopoldo.

Italiani del Regno Lombardo-Veneto! Voi non avete mai avuto ragione di dubitare delle rette intenzioni e della giustizia del vostro Re.

Il sistema dell' amministrazione per altro non soddisfaceva, voi dite, ai vostri desiderj, e sembra offendere la vostra nazionale suscettibilità.

Ma non fu se non verso la fine dell' anno passato, che le Congregazioni, vostre rappresentanti, fecero a tenore del loro uffizio — che era pure una istituzione sovrana — conoscere al Monarca gli oggetti delle vostre doglianze, e dei vostri desiderj.

E quelle domande, ben lunge dal venir respinte; furono anzi sottoposte ad immediata imparziale disamina, con la manifesta intenzione sovrana di chiamare presso il Trono i vostri deputati, onde con loro deliberare sui mezzi di appagare le vostre giuste richieste.

Nel frattempo S. M. l'Imperatore stabilì ancor più estesamente, di render partecipe d'una Costituzione anche quella parte del suo Impero, che non ne godeva finora, e dichiarò tale sua volontà colla Patente del 15 Marzo p. p. fissando per massima il rispetto alle diverse nazionalità della Monarchia.

Con quel dono generoso vi fu quindi accordato molto più di quello che avevate chiesto.

Quale dunque non fu la meraviglia ed il dolore di S. M. vedendo al contrario, che fu scelto appunto quell' istante per gettarvi negli orrori della guerra sottraendovi all' effetto delle benevoli intenzioni dello stesso Sovrano, che all' epoca della Sua incoronazione avevate accolto con tanto giubilo e cordialita?

Italiani del Regno Lombardo-Veneto!

La sorpresa d'un assalto da parte vostra in un momento

in cui tutto v'invitava a porgerci la destra; l'inaspettato cangiamento d'una potenza dichiarata amica, volta in silenziosa agressione, impose alle truppe imperiali la necessità di concentrarsi in forti posizioni, onde rivendicare i diritti sovrani ed internazionali.

L'entusiasmo di tutte le altre popolazioni sotto lo scettro della M. S. presterà i mezzi per raggiungere tale scopo, e voi stessi riconoscerete troppo naturale, che non v'è sforzo che non debba farsi per conseguirlo.

Pensate che, ad ogni modo, se nelle guerre mal sicura è la vittoria, dubbioso l'esito finale, è certa però sempre la devastazione delle terre, il ristagno del commercio e dell' industria, la decadenza delle scienze e delle arti, e la ruina d'ogni ben essere per lungo tempo.

Pensate a ciò, come pensò il Sovrano, che a voi m'invia Ministro di pacificazione.

Jo vi assicuro in Suo nome, che nel nuovo ordine di cose ora introdotto nella Monarchia voi goderete ampiamente i vantaggi politici, nazionali ed intellettuali ai quali avete aspirato; goderete di libertà e di guarentigie corrispondenti ai vostri bisogni, alla lingua, all' indole ed alla nazionalita vostra, che verrà nel più largo senso protetta. L'Amministrazione sotto la superiorità dello Stato sarà a voi stessi affidata; le leggi si formeranno sotto la vostra influenza; la stampa sarà libera; saranno alleviate specialmente quelle imposte che pesano sulle classi meno agiate e più numerose.

Non sarebbe imprudenza voler acquistar con le armi quello che vi sarà accordato senza gli orrori della guerra?

Non vi lasciate dunque illudere e sedurre da uno spirito di agitazione che sarebbe una debolezza non degna di voi; ma anche in seno ai sovvertimenti date campo alla riflessione; che la forza del vostro animo n'è capace.

Venite con confidenza dal vostro Sovrano, e siate certi d'essere accolti come un padre può accogliere dei figli che non cessò mai di amare.

Si cancellino dalla memoria i torti passati, e si ricostruisca

l'edificio della vostra riunione coll' Impero su basi solide per garantire la vostra floridezza e nazionalità.

Accoglierò con piacere le proposizioni che le vostre Municipalità mi faranno pervenire a tale scopo per mezzo dei vostri deputati, i quali all'uopo si rivolgeranno al Generale Comandante il rispettivo Corpo delle J. R. Truppe, che io seguirò, onde ottenere dei Salva-Condotti per recarsi da me.

Gorizia li 19 Aprile 1848.

Francesco Conte di Hartig.

Beilage VI.

Schreiben aus Udine.

Udine, 2. Juni. Se. Exc. der Staats- und Conferenz-Minister Graf Hartig hat uns vorgestern verlassen, um sich nach Verona zu begeben und seine Pacifications-Aufgabe weiter zu lösen. Die Provinz Friaul, welche vermöge ihrer geographischen Lage zuerst wieder unter das Scepter Sr. Majestät zurückkehrte, kann als Prüfstein für das Vertrauen gelten, welches die von Sr. Exc. mit der Proclamation vom 19. April an die Italiener des lombardisch-venetianischen Königreichs gerichteten Worte einzuflößen vermögen. Die österreichische Regierung hat bei ihrem Wiedereintritte Begnadigung verkündet, indem sie die von der Stadt Udine beantragte Capitulation unterzeichnete und die Versicherung ertheilte, daß Niemand wegen der vergangenen Vorfälle im mindesten behelliget werden soll. Dann wurden die ausnahmsweise im Februar angeordneten strengen Maßregeln aufgehoben und dies nicht nur zu Gunsten der capitulirten Stadt, sondern überhaupt auch zu Gunsten der ganzen Provinz. Es wurden ferner verschiedene Reformen zur Beschleunigung der Verwaltung, zur Erleichterung der besonders die minder bemittelten Klassen treffenden Lasten, zur Begünstigung des inneren Verkehrs eingeführt. Endlich suchte man im Einklange mit dem gegenwärtigen Volksgeiste einen Versuch mit den freien Institutionen zu machen, welche S. Majestät dem lombardisch-venetianischen Königreiche verheißen und bereits dem übrigen Theile der Monarchie verliehen hat. So

z. B. wurde die erste Provinzial-Congregation mit den ausgedehntesten Befugnissen betraut, den Gemeinden, Kirchenvereinen und Wohlthätigkeits-Anstalten grundsätzlich die freie Verfügung über ihre eigenen Einkünfte verliehen. Zweitens wurde sodann die Personalsteuer abgeschafft, der Salzpreis um die Hälfte ermäßiget; die Eintreibung verschiedener rückständiger Steuern suspendirt, der Fischfang von der Taxe befreit und das Stempelgesetz modificirt, und zum Nutzen des inneren Verkehrs die lästige, häufig sogar drückende Controle auf Baumwollwaaren aufgehoben. Was endlich die vierte Art der in dieser kurzen Zeit eingeführten Reformen und Erleichterungen betrifft, so kann dahin gezählt werden: die Aufhebung des Zeitungsstempels und die Ermäßigung des Porto's für die Spedition derselben von 6 auf 1 Kr. Die Veröffentlichung provisorischer Anordnungen gegen den Mißbrauch der Presse, die Einsetzung einer öffentlichen Sicherheitsbehörde unter dieser allgemein beliebten und der gegenwärtigen Civilisation entsprechenden Benennung der königlichen Polizeibehörden, deren Namen bei Vielen verhaßt worden war, das dem Magistrate der hiesigen Stadt gewährte Zugeständniß, selbst die Ortspolizei zu üben, und schließlich die zur Bildung einer Nationalgarde auf Grundlage des Besitzes und der Intelligenz getroffenen Anordnung. Diesen Beweisen der Fürsorge können wir noch die Thatsache beifügen, daß von den Beamten nicht italienischer Nationalität, die wegen der März-Ereignisse von ihren Posten entfernt wurden, keiner wieder zurückberufen worden war. Nach allen diesen wagen wir ohne alle Furcht, daß man uns Lügen strafe, es als den festen Willen des Monarchen auszusprechen, daß die Verheißungen zur Wahrheit werden mögen, die sein bevollmächtigter Commissär Graf Hartig in seinen Proclamationen vom 19. April und vom 1. v. M. den Italienern des lombardisch-venetianischen Königreiches gemacht hat, ein Mann, dessen persönlichem Charakter eine Versöhnungs- und Friedenssendung durchaus entspricht.

(Abendbeilage der Wiener Zeitung v. 6. Juni 1848 Nr. 65.)

Beilage VII.

Reclamation.

(Aus Nr. 2. der constitutionellen Donau-Zeitung v. 2. April 1848.)

Die meisten Derjenigen, die in den denkwürdigen Tagen vom 13.—16. März zur Erringung Oesterreichs und zur Wiederherstellung der Ruhe mitwirkten, hielten sich durch den Erfolg ihrer Bemühungen hinlänglich belohnt, und strebten nicht nach öffentlicher Anerkennung. Aber schmerzen muß es doch, die merkwürdigste That seines Lebens sich entzogen und einem andern zugetheilt zu sehen. In manchen Kreisen, und selbst in einem Artikel der Augsburger Allgemeinen wird die Autorschaft des Patentes vom 15. März unserm Bauernfeld zugeschrieben; ich wage nur mein Anrecht zu vindiciren. Am Vormittage jenes denkwürdigen Tages, die wachsende Aufregung bemerkend, war ich in die Burg zu mehreren Männern geeilt, deren Freisinn und Hingebung für das Vaterland und das Kaiserhaus ich kannte. Ich drang auf offene rückhaltslose Verkündigung der Worte, deren Inhalt man versteckt, mit Vorbehalten in unklarer Fassung bereits zugestanden, auf Zusammenfassung der einzelnen Bewilligungen zu einem beruhigenden abschließenden Ganzen, damit das Volk erfahre, die Bewegung habe ihr volles befriedigendes Ziel erlangt, und endlich um eine angemessene Form der Verkündigung, damit offenbar werde, daß der Kaiser selbst als Gesetzgeber gesprochen habe. Man bewilligte meine Vorschläge und geleitete mich zum Sectionschef des Staatsrathes, Grafen Hartig. Dieser lud mich ein, in diesem Sinne selbst einen Aufsatz zu entwerfen, und so entstand dort im Cabinete des Grafen in wenigen Minuten jenes Patent. Graf Hartig führte mich zu Sr. Excellenz, dem Grafen Kolowrat. In seiner Gegenwart wurde der Entwurf mehrmals durchgesehen, verbessert, und gutgeheißen, und auf das Dringendste zugesagt, ihn der eben bevorstehenden Ministerconferenz vorzulegen und noch Nachmittags hinauszugeben. In jener Conferenz nun wurde der Entwurf im Eingange abgeändert, und, wie ich anerkennen muß, wesentlich verbessert; namentlich jener denkwürdige Schluß, wo der Kaiser davon spricht, daß er in die Mitte seines Volkes sich begeben und mit Rührung von der Treue

und Anhänglichkeit sich überzeugt habe, die es ihm bewiesen, ist nicht von mir; als ich die Burg verließ, war der Kaiser von seiner Fahrt noch nicht zurückgekehrt. Unserm Bauernfeld gebührt übrigens meines Wissens das große Verdienst, durch sein energisches und bewegtes Auftreten den Widerstand bewältigt zu haben, den die Veröffentlichung jenes Erlasses bei einigen Räthen der Krone gefunden.

Dr. C. L. Hock.

Beilage VIII.

Ministerialkundmachungen vom 26. und 27. Mai 1848.

Der Ministerrath hat, um dem dringenden Wunsche der Bevölkerung für die Abwendung größerer Gefahren und dem Begehren der akademischen Legion zu entsprechen, beschlossen, nicht auf der Vollziehung der Auflösung und Vereinigung der Legion mit der Nationalgarde zu beharren, und erwartet, daß die akademische Legion aus eigenem Antriebe selbst die Bürgschaften anbieten werde, um die Sicherheit und Rückkehr des Kaisers möglich zu machen.

Wien, am 26. Mai 1848.

Pillersdorf. Sommaruga. Kraus. Latour. Baumgartner.

Die Zusicherungen des Kaisers vom 15. und 16. Mai d. J. stehen in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht.

Die akademische Legion besteht unverändert.

Das Militair wird sogleich in die Kasernen abgezogen und die Thorwachen werden gemeinschaftlich von Nationalgarden, von der akademischen Legion und Militair in gleicher Stärke bezogen.

Wien, am 26. Mai 1848.

Pillersdorf. Sommaruga. Kraus. Latour. Baumgartner.

Das Militair erhält hiermit den Befehl, sogleich abzuziehen. Den Arbeitern wird zugleich fortan Arbeit verschafft werden, wogegen sie zur Herstellung der Ruhe zu ihrer Arbeit zurückzukehren haben.

Wien, den 26. Mai 1848.

Pillersdorf. Baumgartner. Kraus.

Die Unterzeichneten bestätigen, daß die Truppen der Garnison sich bereits nach dem Auftrage des Commandirenden in die Kasernen zurückgezogen haben, und nur über Aufforderung der Nationalgarde zur Unterstützung derselben aufgeboten werden können.

Wien, am 26. Mai 1848.

Pillersdorf. Latour.

Der Ministerrath erkennt die außerordentlichen Verhältnisse, welche es zu einem Gebote der Nothwendigkeit gemacht haben, daß sich ein Ausschuß von Bürgern, Nationalgarden und Studenten gebildet hat, um für die Ordnung und Sicherheit der Stadt und die Rechte des Volkes zu wachen, und ertheilt den Beschlüssen, welche dieser Ausschuß am 26. d. M. gefaßt hat, in Folgendem seine Genehmigung:

1) Die Wachen an den Stadtthoren werden von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion allein bezogen, die übrigen Wachen aber von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion mit dem Militair gemeinschaftlich, die Wache im Kriegsgebäude wird als ein militairischer Posten vom Militair allein versehen.

2) Nur das zum Dienste nothwendige Militair bleibt hier, alles übrige wird sobald als möglich abziehen.

3) Graf Hoyos bleibt unter Vorbehalt eines gesetzlichen Vorganges als Bürgschaft für das Zugesicherte, und für die Errungenschaften des 15. und 16. Mai unter Aufsicht des Bürgerausschusses.

4) Diejenigen, welche die Schuld an den Ereignissen des 26. Mai tragen, werden vor ein öffentliches Gericht gestellt.

5) Das Ministerium stellt an Se. Majestät das dringende Ansuchen, daß Se. Majestät in kürzester Zeit nach Wien zurückkehren, oder, falls Allerhöchstdessen Gesundheit dies verhindern sollte, einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter ernennen.

Das Ministerium muß zugleich an den neugebildeten Ausschuß die Einladung stellen, demselben die Bürgschaften bekannt zu machen, welche Sr. Majestät für Ihre persönliche Sicherheit und für die Sicherheit der kaiserlichen Familie gegeben werden können.

Dasselbe stellt ferner das gesammte Staatseigenthum sowie jenes des Allerhöchsten Hofes, alle öffentliche Anstalten, Sammlungen, Institute und Körperschaften in der Residenz unter den Schutz der Bevölkerung von Wien und des neugebildeten Ausschusses, und erklärt denselben unabhängig von jeder anderen Behörde. Es muß demselben aber zugleich die volle Verantwortung für öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums übertragen.

Dasselbe muß endlich erklären, daß es die Staatsverrichtungen, welche ihm noch interimistisch anvertraut sind, nur so lange fortsetzen könne, bis sie entweder von Sr. Majestät zurückgenommen sind, oder das Ministerium der Mittel beraubt ist, mit voller Sicherheit seine Beschlüsse zu fassen und unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen.

Wien, den 27. Mai 1848.

Im Namen des Ministerrathes,
Pillersdorf.

Es wird mit Zustimmung des Ministerrathes erklärt, daß nur das zwölfte Jägerbataillon und das Infanterieregiment Prinz Emil zum Hierhermarsche bestimmt waren, daß aber die gemessensten Befehle bereits ergangen sind, damit auch diese beiden Truppenkörper und insbesondere das zweite Bataillon des genannten Regimentes, welches blos die Bestimmung hatte, das nach Italien beorderte Regiment Graf Nugent zu ersetzen, nicht mehr hier einzutreffen haben.

Wien, am 27. Mai 1848.

Pillersdorf.

Beilage IX.

Kaiserliche Erlasse.

Lieber Freiherr von Pillersdorf!

Ich glaube es Meinen Völkern schuldig zu sein, sie baldmöglichst von den Gründen in Kenntniß zu setzen, die Mich bestimmt haben, Meine Residenz zu verlassen. Das Außerordentliche der

Umstände und ihre Dringlichkeit lassen es nicht zu, Mich mit Ihnen vorläufig darüber zu berathen. Ich habe es daher für angemessen erachtet, beifolgendes Manifest zu erlassen, und indem Ich gleichzeitig Meinen Gouverneur von Tirol unmittelbar beauftrage, es in dieser Provinz bekannt zu geben, und diesen Auftrag für Mein Königreich Ungarn an den dortigen Herrn Palatin richte, beauftrage ich Sie, dasselbe in Meinen übrigen Staaten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Innsbruck, den 21. Mai 1848.

Ferdinand m. p.

Manifest an Meine Völker.

Die Vorgänge in Wien am 15. Mai drangen Mir die traurige Ueberzeugung auf, daß eine anarchische Faction, sich stützend auf die meist durch Fremde irre geführte akademische Legion und einzelne Abtheilungen der von der gewohnten Treue gewichenen Bürger und Nationalgarden, Mich der Freiheit zu handeln berauben wollte, um so die über jene vereinzelten Anmaßungen gewiß allgemein empörten Provinzen und die gutgesinnten Bewohner Meiner Residenz zu knechten. Es blieb nur die Wahl, mit der getreuen Garnison nöthigen Falls mit Gewalt den Ausweg zu erzwingen, oder für den Augenblick in der Stille in irgend eine der, Gottlob insgesammt Mir treu gebliebenen Provinzen Mich zurückzuziehen.

Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein. Ich entschied Mich für die friedliche, unblutige Alternative und wandte Mich in das, zu jeder Zeit gleich bewährt gefundene Gebirgsland, wo Ich Mich auch zugleich den Nachrichten von der Armee näherte, welche so tapfer für das Vaterland ficht.

Mir ist der Gedanke fern, die Geschenke, welche Ich Meinem Volke in den Märztagen gemacht habe, und deren natürliche Folgerungen zurücknehmen oder schmälern zu wollen; Ich werde im Gegentheile fortan geneigt sein, den billigen Wünschen Meiner Völker im gesetzlichen Wege Gehör zu geben und den nationellen und provinziellen Interessen Rechnung zu tragen, nur müssen solche sich als wirklich allgemeine bewähren, in legaler Weise vorgetragen, durch den Reichstag berathen und Mir zur Sanction unter-

legt werden; nicht aber mit bewaffneter Hand von Einzelnen ohne Mandat erstürmt werden wollen.

Dies wollte Ich Meinen durch Meine Abreise von Wien in ängstliche Spannung versetzten Völkern zu ihrer allseitigen Beruhigung sagen und sie zugleich erinnern, wie Ich in väterlicher Liebe immer bereit war, unter Meinen Söhnen auch die verloren geglaubten, zurückgekehrten wieder aufzunehmen.

Innsbruck, am 20. Mai 1848.

Ferdinand m. p.

Dem Ministerrathe wurde zugleich das hier nachfolgende Allerhöchste Cabinetsschreiben zugefertigt, welches, wie dessen Wortlaut zeiget, dem Ministerrathe die Pflicht auferlegt, all' dasjenige vorzukehren, was die Lage der Monarchie und die Wahrung des Thrones fordert, um den regelmäßigen Gang der Geschäfte fortan ungestört zu erhalten.

„Lieber Freiherr von Pillersdorf! Der Feldmarschalllieutenant Graf Hoyos hat Mir das vom Ministerrathe am 17. d. M. Abends an Mich gerichtete Schreiben so eben eingehändigt. Ich erwiedere Ihnen hierauf, daß die Stadt Wien in letzter Zeit zum großen Nachtheile ihre früher gegen Mich und Meine Vorfahren stets bewiesene Treue so sehr verletzt hat, daß Ich Mich bestimmt finden mußte, sie auf eine Zeit zu verlassen, und erst wieder dahin zurückzukommen, wenn Ich Mich von der Rückkehr zu ihren früheren Gesinnungen vollkommen überzeugt haben werde.

Der Ministerrath wird, wie ich es bei Meiner Abreise vorausgesetzt habe, es in seiner Pflicht finden, einstweilen Alles das vorzukehren, was die Lage der Monarchie und die Wahrung des Thrones von demselben fordert, indem der regelmäßige Gang der Geschäfte durch einen zeitweise geänderten Aufenthalt in Meinem Staate nicht gestört werden darf."

Innsbruck, am 20. Mai 1848.

Ferdinand m. p.

An die getreuen Einwohner Meiner Residenz.

Die Stadt Wien hat zuerst und bald darauf haben die Abgesandten Meines ganzen Reiches dankbar anerkannt, daß es Mir

in den denkwürdigen Märztagen heiliger Ernst und zugleich die Meinem Herzen und Meiner unbegrenzten Liebe zu Meinen Völkern befriedigendste That Meines Lebens war, als Ich ihren Wünschen durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene, im weitesten Sinne des Wortes freisinnige Verfassung entgegen kam. Das Glück Meiner Völker ist auch Mein Glück, und allein von diesem Gefühle geleitet, habe ich nach dem Antrage Meiner Räthe die am 25. April kund gemachte Verfassung verliehen.

Mit derselben habe Ich den Forderungen der Zeit, den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen, der vorwiegenden Meinung Meines Volkes — welche, im Wege des Gesetzes geltend gemacht, Mich jederzeit in Meinen Beschlüssen bestimmen wird — nicht vorgreifen wollen.

Meine Ueberzeugung jedoch, daß die von Mir ertheilte Verfassungsurkunde den allgemeinen Erwartungen genügen werde, ist durch die in den verschiedenen Provinzen aufgetauchten Besorgnisse für die richtige Auffassung und Würdigung ihrer nicht unwesentlichen besonderen Verhältnisse, so wie durch die am 15. Mai d. J. in Wien vorgefallenen Ereignisse erschüttert worden.

Ich habe daher am 16. Mai keinen Anstand genommen, den nächsten Reichstag als einen constituirenden zu erklären, und die damit im Einklange stehenden Wahlen zuzusichern. Die Art und Weise, wie Ich hierzu veranlaßt worden bin, hat Mich tief verletzt. Die öffentliche Meinung in ganz Europa hat sich darüber einstimmig und im höchsten Grade mißbilligend ausgesprochen. Allein die Sache selbst bin Ich bereit festzuhalten, weil sie Mir die Bürgschaft gewährt, daß die Verfassung, welche Meinem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in ihren Einzelnheiten ein Werk des gesetzlich ausgeprägten Gesammtwillens sein werde, mit welchem Hand in Hand zu gehen Ich fest entschlossen bin.

Mein sehnlichstes Verlangen, — und Ich bin überzeugt, daß Ich es nicht vergebens ausspreche, — ist nunmehr, daß die baldige Eröffnung dieses Reichstages in Wien, dem Sitze Meiner Regierung, möglich werde.

Soll aber diese Eröffnung an keinem anderen Orte und bald zu Stande kommen, so ist es unerläßlich, daß in den Mauern

Wiens ungetrübte und fest begründete Ruhe und Ordnung herrsche, und daß den Abgeordneten der Provinzen für die Freiheit ihrer Berathungen vollkommene Sicherstellung gewährt und verbürgt werde.

Ich darf daher von den Einwohnern Wiens erwarten, daß sie Alles aufbieten werden, damit die gesetzliche Ordnung in jeder Beziehung wieder eintrete. Ich erwarte, daß alle persönlichen Feindschaften aufhören, und unter allen Bewohnern Wiens der Geist der Versöhnung und des Friedens allein vorherrschend werde.

Mit väterlichem Wohlwollen stelle Ich diese Forderungen an die gesammte Bevölkerung Wiens und baue auf deren Erfüllung, denn Ich werde den Tag preisen, wo Ich mit Eröffnung des Reichstages zugleich das freudige Wiedersehen der Meinem Herzen noch immer theuern Wiener feiern kann.

Innsbruck, den 3. Juni 1848. Ferdinand m. p.

Wessenberg m. p. Doblhoff m. p.

Beilage X.

Ministerialkundmachung.

Durch die constitutionelle Prager Zeitung vom 31. Mai gelangte das Ministerium zur Kenntniß, daß sich in Prag eine provisorische Regierung für Böhmen gebildet habe.

Sobald diese Nachricht durch die amtliche Anzeige bestätiget wurde, fand sich das Ministerium bewogen, Sr. Majestät dem Kaiser das Ungesetzliche dieses Vorganges vorzustellen, um jedem Einschreiten einer Deputation für die Anerkennung dieses Schrittes zu begegnen.

Zugleich erklärte der Minister des Inneren in einem Erlasse an den Landeschef in Böhmen den ganzen Act für illegal und ungültig, und forderte denselben auf, diesem Vorgange unter seiner Verantwortung keine Folge zu geben. Gleichzeitig wurde an alle Länderchefs die nachstehende Weisung erlassen:

Nach heute eingegangenen Nachrichten hat sich in Prag eine provisorische Regierung unter der Voraussetzung gebildet, daß der Verkehr mit dem verantwortlichen Ministerium in Wien durch die

hiesigen Ereignisse unterbrochen sei, während die Lage der Dinge schleunige, den Wirkungskreis der bestehenden Behörden weit überschreitende Verfügungen nothwendig mache, und es sind zwei Mitglieder dieses verantwortlichen Regierungsrathes sogleich nach Innsbruck abgesendet worden, um die Allerhöchste Genehmigung dieser Maßregel einzuholen.

Ich finde mich veranlaßt, hiervon Euer Excellenz mit dem Beifügen Nachricht zu geben, daß ich in einem an den Gubernialpräsidenten in Böhmen gerichteten Erlasse jenen Schritt für ganz illegal, in seiner Veranlassung unbegründet, in seinen Folgen höchst bedenklich und den Absichten Seiner Majestät geradezu entgegen, sonach aber für null und nichtig erkläre. Ich fordere zugleich den dortigen Gubernialpräsidenten auf, jener illegalen Verfügung bis zur Entscheidung Seiner Majestät keine Folge zu geben, und den Anordnungen des Ministeriums genau nachzukommen, so wie ich denselben für alle Folgen und Nachtheile verantwortlich mache, welche aus jenem ungesetzlichen Vorgange entstanden sind oder entstehen können, und diese Verantwortlichkeit auf alle jene ausdehne, welche an dem diesfälligen Beschlusse Theil genommen haben. Endlich fordere ich den Gubernialpräsidenten auf, für den Fall, als er sich dennoch an den bezogenen Beschluß gebunden halten glaube, das Präsidium der Landesstelle und die Leitung des Landes dem dortigen Vicepräsidenten zu übergeben.

Ich muß mit dieser Mittheilung die nachdrückliche Aufforderung verbinden, im Falle ähnlicher Zumuthungen sich jeder ungesetzlichen Constituirung zu enthalten, jeden Versuch dazu zu vereiteln, und unter Ihrer schweren Verantwortung jeden Schritt zu vermeiden, welcher in diesem wichtigen Momente die Einheit der Regierung schwächen, und sie in jener Kraftentwickelung hindern könnte, welche die Ehre, das Wohl und der Bestand der Monarchie mehr als je in der größten Ausdehnung unerläßlich fordert.

Beilage XI.

Proclamation.

Ich habe in Meinem Manifeste vom 3. Juni d. J. die Absicht ausgedrückt, den in Wien abzuhaltenden Reichstag in ei-

gener Person zu eröffnen; damals hegte Ich die Hoffnung, daß sich Meinem Vorhaben kein Hinderniß entgegenstellen werde, wenn auch der ursprünglich festgesetzte Termin zugehalten werden könnte.

Es fällt Mir jedoch schmerzlich, daß in diesem Augenblicke, wo die Ausschreibung des constituirenden Reichstages keinen Verzug mehr zuläßt, Meine angegriffene Gesundheit mir nicht gestattet, die Reise nach Wien schon jetzt zu unternehmen.

Damit jedoch weder die Eröffnung des Reichstages gestört werde, noch die hierzu nothwendigen Vorbereitungen in Stockung gerathen, und damit überhaupt in diesem für das Wohl des Staates entscheidenden Momente ein kräftiges Zusammenwirken aller Regierungsorgane ermöglicht werde; habe Ich, um Meinen geliebten Bruder in Meiner jetzigen Lage an Meiner Seite zu behalten, nach Berathung Meiner hier anwesenden Minister den Entschluß gefaßt, Meinen geliebten Oheim, Erzherzog Johann, als Meinen Stellvertreter nach Wien abzusenden. Ich werde ihn für die Zeit, bis Ich nach Wien nachfolge, nicht blos zur Eröffnung des Reichstages, sondern auch zu allen, Meiner Entscheidung zustehenden Regierungsgeschäften bevollmächtigen und Ich bin überzeugt, daß, wie Ich ihm Mein volles Vertrauen zuwende, dieses Vertrauen auch in den Herzen Meiner Völker Eingang finden werde, denn von derselben Gesinnung erfüllt, von der gleichen Liebe und Sorgfalt für Meine Völker geleitet, wird er gewiß auch durch die Zeit der Stellvertretung ganz in Meinem Geiste handeln.

Innsbruck, den 16. Juni 1848.

Ferdinand.

Wessenberg. Doblhoff.

Beilage XII.

Proclamation.

Se. Majestät der Kaiser hat mich in Anbetracht seines noch andauernden Unwohlseins zu seinem Stellvertreter ernannt.

In dieser Eigenschaft habe ich den Reichstag in seinem Namen zu eröffnen und bis zu seiner Zurückkunft nach Wien die

ihm als constitutionellen Kaiser zustehenden Regierungsgeschäfte zu leiten.

Dieses Vertrauen meines Kaisers ist mir heilig! — Ich will es rechtfertigen, indem ich seinen innersten aufrichtigen Willen erfülle, der dahin gerichtet ist, die den österreichischen Völkern gewährten Freiheiten und Rechte streng und gewissenhaft zu wahren, und in allen Fällen, wo das kaiserliche Wort entscheiden soll, den Geist der Gerechtigkeit und Milde festzuhalten.

Die Zeit ist ernst und entscheidend für Oesterreichs Glück und Macht; — ein neuer fester Grundbau ist zu vollführen, — die Gesetzgebung bedarf in allen ihren Zweigen wesentlicher Veränderungen, und neue Hülfsquellen sind zu eröffnen, um den nächsten dringenden Anforderungen zu genügen. Diese große Aufgabe kann nur durch gemeinsame und kräftige Mitwirkung Aller, und nur durch die vereinigte und feste Haltung gegen die Feinde des Vaterlandes, freudig gelöset werden.

Mit Zuversicht rechne ich auf diese allgemeine Mitwirkung, — ich rechne auf die Liebe der österreichischen Völker zu ihrem Kaiser und zu ihrem schönen Vaterlande, — ich rechne auf ihren verständigen Sinn für Ordnung und Ruhe, als Bedingungen einer wahren Freiheit, und ich rechne endlich auf ihr Vertrauen zu meinem, wie ich glaube, bewährten ehrlichen Willen, für Oesterreichs Wohlfahrt und Ruhe auch meine letzte Kraft zu weihen.

Unter diesen Voraussetzungen fühle ich mich noch stark, und von den besten Hoffnungen erfüllt, daß ich die mir anvertraute Macht durch das Gesetz, durch den Frieden und durch das allgemeine Wohlergehen gekräftiget in die Hände meines gnädigsten Kaisers wieder zurücklegen werde.

Erzherzog Johann.

Beilage XIII.

„Meine Herren Abgeordneten!

Von Sr. Majestät unserem allergnädigsten constitutionellen Kaiser beauftragt, den constituirenden Reichstag zu eröffnen, erfülle

ich hiermit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie, meine Herren, die Sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen.

Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt Ihr offenes, unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.

Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen seiner Majestät gleich nahe. In der treuen Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung Aller, so wie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage.

Mit Schmerz erfüllt es das Herz Sr. Majestät, daß nicht sogleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freie Institutionen im weisen Gebrauche den Völkern zu sichern pflegen.

Se. Majestät theilen im regen Mitgefühle die Bedrängnisse ihrer Völker.

In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Rechtlichkeitsgefühle ihrer edelmüthigen Bevölkerung eine befriedigende Ausgleichung der noch schwebenden Fragen erwarten.

Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernsten Zweck, unter vollständiger Anerkennung der Nationalität, die Ehre der österreichischen Waffen gegenüber den italienischen Mächten zu behaupten und die wichtigsten Interessen des Staates zu wahren.

Nachdem die wohlwollenden Absichten, das unselige Zerwürfniß friedlich beizulegen, ohne Erfolg blieben, so wird es die Aufgabe unserer tapferen Armee sein, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen.

Die freundschaftlichen Verbindungen Oesterreichs mit allen anderen Mächten sind nicht verändert worden.

Das durch längere Zeit unterbrochene freundliche Verhältniß mit dem Königreiche Spanien ist wieder hergestellt.

Durch die Folgen früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finanziellen Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, welcher außerordentliche Maßregeln erheischt und schon in nächster

Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Entwürfe sammt allen Nachweisungen vorzulegen.

In der Berufung der Volksvertreter zur eigenen Berathung der allgemeinen Interessen ruht die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwickelung Oesterreichs.

Seine Majestät läßt Ihnen, meine Herren, und der ganzen Nation seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung seines herzlichen Wohlwollens entbieten.

Der constituirende Reichstag ist eröffnet."

Beilage XIV.

„Souveraine Reichsversammlung!

Der Jubel der Völker Oesterreichs am Tage der Eröffnung der souverainen Reichsversammlung hat im Ausschusse der Wiener Bürger, Nationalgarde und akademischen Legion den freudigsten Widerhall gefunden.

Durchdrungen von der hohen Wichtigkeit der Aufgabe des constituirenden Reichstages, von deren Lösung die Schicksale der österreichischen Völker abhängen, erachtet es der gefertigte Ausschuß für seine heiligste Pflicht, nunmehr mit erhöhter Kraft dafür zu sorgen, daß die hohe Reichsversammlung ungestört tagen könne.

Die Nothwendigkeit, diese Sendung zu erfüllen, glaubt der Ausschuß, nach dem Charakter seines Entstehens, in seinem bisherigen Wirken und in den Verhältnissen der Gegenwart zu finden.

Die Geschichte bezeichnet ihn als ein „Kind der Revolution" des ewig denkwürdigen 26. Mai, hervorgegangen aus einer Uebereinkunft zwischen Volk und Ministerium. Damals wurde ihm, wie der Ministerialerlaß vom 27. Mai d. J. ausdrücklich erklärte, die volle Verantwortung für öffentliche Ordnung und Ruhe, so wie für die Sicherheit der Person und des Eigenthums übertragen und das gesammte Staatseigenthum, so wie jenes des a. h. Hofes, alle öffentlichen Anstalten, Sammlungen und Körperschaften in der Residenz unter seinen Schutz gestellt; — er selbst aber als unabhängige Behörde berufen zur Aufrechthaltung der Ordnung und

Sicherheit der Stadt, und zur Wahrung der Rechte des Volkes anerkannt.

Das Urtheil aller Besonnenen und Billigdenkenden, die zahlreichen an ihn gesendeten Adressen und feierlichen Deputationen aus beinahe allen Provinzen, die mit jedem Tage mehr anwachsende Zahl der einlaufenden Gesuche — vor Allem aber die Herstellung und Erhaltung der Ruhe trotz unablässiger Bemühungen und Umtriebe verbrecherischer Wühler, — beweisen zur Genüge, daß er das ihm vom Volke geschenkte Vertrauen gerechtfertiget und seine Aufgabe bis auf den heutigen Tag nach Kräften gelöst hat.

Die Last seiner großen Verantwortlichkeit wurde ihm noch von keiner Seite abgenommen, und er ist bis zur Stunde die einzige wahrhaft volksthümliche Behörde.

Als solche glaubt er sich vor Allem verpflichtet, der hohen Reichsversammlung hiermit seine tiefste Ergebenheit feierlichst auszudrücken, und im Folgenden seine jüngsten Beschlüsse zur Kenntnißnahme unterbreiten zu müssen, weil darin die Momente ausgesprochen sind, welche nach seinem Erachten den Kreis seiner Verpflichtungen bestimmen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen: So lange fortzubestehen, bis die hohe Reichsversammlung dessen Auflösung verfügt, oder das Ministerium entweder eine andere volksthümliche Behörde ins Leben gerufen, oder die bestehenden in der Art reorganisirt haben wird, daß denselben die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit Zuversicht anvertraut werden könne;

bis dahin einerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wachen, andererseits aber beim Ministerium dahin zu wirken, daß die Behörden durch volksthümliche Reorganisirung im Vertrauen des Volkes gekräftiget und fähig gemacht werden, in die ihnen zugewiesene Thätigkeit wieder einzutreten und so den Rücktritt des Ausschusses zu ermöglichen.

Um endlich jede eigenmächtige Selbsthülfe, welche Ordnung und Sicherheit im höchsten Grade gefährdet, hintanzuhalten, glaubt der Ausschuß seine Aufgabe als „Wahrer der Volksrechte" auch jetzt noch darin suchen zu müssen, daß er den in ihren Rechten Gekränkten zu jenem Schutze verhelfe, den jeder Staatsbürger, unter den bestehenden Gesetzen, von den hierzu verpflichteten Be-

hörden fordern darf, und daß er zu diesem Zwecke vermittelnd, und nöthigenfalls beschwerend einschreiten werde.

Hiermit hat der Ausschuß zugleich das Programm seiner künftigen Wirksamkeit in allgemeinen Grundzügen dargelegt.

Im Bewußtsein redlich erfüllter Bürgerpflicht, getragen von dem Vertrauen des Volkes, ja als ein Gebot der Nothwendigkeit der Residenz ins Herz geschrieben, erlaubt sich der gefertigte Ausschuß zur Erreichung seines schönen Zieles, zur Kräftigung aller Furchtsamen und Niederhaltung aller Uebelgesinnten und Wühler — um die Sanction der hohen Reichsversammlung ehrfurchsvoll zu bitten."

Wien, am 25. Juli 1848.

Der Ausschuß der Wiener Bürger, Nationalgarde und akad. Legion zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit und Wahrung der Volksrechte.

Dr. Wurda,
Schriftführer-Stellvertreter.

Beilage XV.

Drei den Ban Freiherrn von Jelacic betreffende Kundmachungen.

I.

An den Ban von Croatien.

Da zu Folge der deutlichen Verordnung des Gesetz-Artikels 58. 1791 der Provinzial-Landtag für Croatien, Slavonien und Dalmatien nur unter vorausgehender Einholung Meiner Allerhöchsten Erlaubniß bekannt gemacht werden kann, Sie aber doch im Gegensatze dessen den bestimmten Tag auf den 5. Juni l. J. eigenmächtig festgesetzt haben, so befehle Ich Ihnen, daß Sie diesen Provinzial-Landtag, dessen gesetzwidriges Zusammenkommen und die daselbst zu bringenden Beschlüsse Ich als ungültig ansehen müßte, sogleich einstellen und wegen baldigster Aufklärung hier-

über, und der, wo möglich auf friedlichem Wege zu schlichtenden Wirren in Croatien 24 Stunden nach Empfang dieses Meines Allerhöchsten Befehles an Meinem Hofe in Innsbruck erscheinen sollen.

Innsbruck, am 29. Mai 1848.

Ferdinand m. p.

II.

Manifest.

Wir, Ferdinand der Erste, Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn u. s. w. versichern Unserer k. k. Huld und Gnade alle Einwohner Unserer Königreiche Croatien und Slavonien, indem Wir folgendes Manifest an dieselben erlassen.

Croaten und Slavonier!

Je wohlthuender für Unser väterliches Herz der Glaube war, daß, indem Wir dem Wunsche Unserer treuen Völker gemäß die Wohlthaten der constitutionellen Freiheit auf alle Einwohner ausdehnten, Wir hiermit die, durch die göttliche Vorsehung Unserer Regierung anvertrauten Völker zur Dankbarkeit gegen Uns und zur unerschütterlichen Treue für Unseren k. Thron verpflichteten, zugleich dieselben durch gemeinschaftliche Rechte und Freiheiten zu einem innigen brüderlichen Verbande ermunterten und zur Förderung ihrer Wohlfahrt ein weites Feld eröffneten; desto schmerzlicher traf Uns die traurige Erfahrung, daß Wir Uns in dieser zuversichtlichen Erwartung eben bei Euch beirrt fanden. Bei Euch, Croaten und Slavonier! die ihr seit acht Jahrhunderten unter derselben Krone Ungarns Schicksale theilend, diesem Verbande die constitutionelle Freiheit verdankt, welche Ihr — allein unter den Slavenvölkern — eine Reihe von Jahrhunderten hindurch zu erhalten im Stande waret.

In Euch mußten Wir Uns irren, die Ihr nicht nur an allen Rechten und Freiheiten der ungarischen Constitution immer gleich betheiligt wurdet, sondern auch in gerechter Vergeltung Eurer bisher makellos bewahrten Treue durch die Huld Unserer erlauchten Vorfahren gesetzlich mit besondern Rechten, Privilegien und Freiheiten bekleidet, im Besitze größerer Vorrechte seid, als welch immer Unterthan Unserer heiligen ungarischen Krone.

In Euch irrten Wir Uns, denen der letzte Reichstag des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer nach Unserem eigenen königlichen Willen an allen Wohlthaten der constitutionellen Freiheit und Rechtsgleichheit brüderlichen Antheil gewährte.

Die Gesetzgebung der Krone Ungarns hat die Urbarial-Leistungen bei Euch ebenso, wie in Ungarn aufgehoben, und die unter Euch Urbarial-Unterthanen waren, sind ohne alle Belastung zu freien Grundeigenthümern umgeschaffen; die Grundherren erhalten für den Verlust der Urbarial-Leistungen eine Entschädigung, welche Ihr aus eigenen Mitteln mit den größten Opfern nicht zu leisten im Stande wäret; daher dieselbe gleichfalls ohne Eure Belastung auf die Hypothek Unserer Cameral-Güter, mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung stattfinden wird, und hierdurch gesichert ist.

Das Recht der constitutionellen Vertretung wurde bei Euch ebenso, wie in Ungarn auf das Volk ausgedehnt, demnach nicht nur der Adel, sondern auch die übrigen Einwohner und die Grenz-Regimenter durch ihre Abgeordneten sowohl an der gemeinschaftlichen Legislation, als auch an Euren Municipal-Versammlungen theilnehmen, und Ihr selbst durch Euer unmittelbares Mitwirken Euer Wohlergehen befördern könnt. Bis jetzt hat der Adel an den öffentlichen Lasten wenig Theil genommen; von nun an ist die gleichförmige Vertheilung derselben zwischen allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, gesetzlich eingeführt, und dadurch eine drückende Last von Euern Schultern genommen.

Eure Nationalität und Municipal-Rechte, Betreff welcher man Euch durch böswillige und falsche Gerüchte Besorgnisse einzuflößen versuchte, sind durchaus nicht bedroht, ja vielmehr ausgedehnt und bekräftiget, gegen alle Eingriffe sicher gestellt; denn der Gebrauch Eurer Muttersprache ist Euch in Euern Schulen und Kirchen nicht nur gesetzlich für immerwährende Zeiten gesichert, sondern, statt der bei Euch bis jetzt üblichen lateinischen Sprache auch in den öffentlichen Versammlungen eingeführt worden.

Verläumder haben Euch den Glauben beibringen wollen, als ob die ungarische Nation Eure Sprache unterdrücken, oder an ihrer fernern Entwickelung hindern wollte.

Wir selbst versichern Euch, daß diese Gerüchte ganz falsch

sind, ja daß es Anerkennung findet, wie Ihr der todten lateinischen Sprache entsagend, Eure eigene Muttersprache auszubilden und zu verbreiten bemüht seid. Die Gesetzgebung will Euch in diesem Bestreben unterstützen, und Eure Pfarrer, welchen die Sorge für Eure Seelen und die religiöse Erziehung Eurer Kinder anvertraut ist, auf Staats-Kosten gebührend dotiren.

Seit 800 Jahren seid Ihr mit den Ungarn verbunden, während dieser ganzen Zeit hat sich die Legislation immer mit Achtung Eurer Nationalität gegenüber benommen; wie könntet Ihr daher glauben, daß dieselbe Gesetzgebung jetzo feindlich gegen Eure Muttersprache auftreten wolle, welche sie 800 Jahre hindurch immer beschützt hat? Und doch statt dessen, daß unter Euch die Gewährleistung Eurer Nationalität, und die Ausdehnung der constitutionellen Freiheiten mit brüderlicher Anerkennung empfangen worden wäre, haben sich Leute bei Euch gefunden, die statt Dank, Liebe und der Uns schuldigen Treue, die Fahne der fanatischen Verdächtigung aufpflanzten, die Ungarn als Eure Feinde darstellen, und durch alle möglichen Mittel beide Nationen zu entzweien suchen; Leute, die jene Eurer Mitbürger, die Euch besser aufzuklären suchten, verfolgten, und durch Einschüchterung die Sicherheiten der Personen gefährdend, ihre Heimath zu verlassen zwangen.

Unsern herben Schmerz ob dieses Treibens vermehrte die traurige Besorgniß, ob nicht etwa gar zum Führer dieser verbrecherischen Umtriebe eben derjenige Mann sich hingegeben habe, den Wir mit Beweisen Unserer königl. Gnade überhäufend, in Euerem Vaterlande zum Hüter der Ordnung und der Gesetze bestimmten; ob nicht er, seine Stellung, zu welcher er durch Unsere Gnade erhoben wurde, mißbrauchend, nicht wie er sollte, die irre geleiteten Bürger eines Bessern belehrte, sondern von Parteisucht getrieben, die Leidenschaften noch mehr entflammte, ja uneingedenk seines Unterthan-Eides, gegen den Verband mit Ungarn, also gegen die Integrität Unserer heiligen Krone, und Unser königliches Ansehen, sich Eingriffe erlaubte.

Bis jetzo haben Wir in Ungarn und seinen Nebenländern die executive Gewalt im Wege Unserer ungarischen Hofkanzlei und Unserer königlichen Statthalterei, in Militairsachen aber durch Unsern

Hofkriegsrath ausgeübt, und den auf diese Art erlassenen Befehlen gehorchten die Bane von Croatien, Slavonien und Dalmatien, wie sie früher den auf anderen Wegen und in anderen Formen erlassenen Befehlen Unserer ungarischen Behörden zu gehorchen verpflichtet waren, je nachdem die Art und Weise der Ausübung Unserer executiven Gewalt durch die Reichstage mit Unserer Zustimmung festgesetzt war.

Auf dem letzten ungarischen Landtage, haben Wir in Folge der an Uns durch Unsere getreuen Stände des Reiches gerichtete Bitte, von Unserem freien königlichen Willen geleitet, das Gesetz allergnädigst bestätiget, laut welchem Unser geliebter Vetter, der durchlauchtigste Erzherzog Stephan, Palatin von Ungarn, während Unserer Abwesenheit von Ungarn, zu Unserem bevollmächtigten königlichen Statthalter erklärt wurde, der als solcher die executive Gewalt durch Unser gleichzeitig ernanntes ungarisches Ministerium auszuüben hat, welches Ministerium alle bisherigen Befugnisse der Hofkanzlei, der Statthalterei, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes in sich vereiniget.

Der Ban Unserer Königreiche Croatien, Dalmatien und Slavonien ist daher verpflichtet, Unseren im Wege Unseres königlichen Statthalters und Unseres ungarischen Ministeriums erlassenen königlichen Befehlen, wenn er nicht einen Hochverrath begehen will, eben so zu gehorchen, als seine Amtsvorfahren den Verordnungen Unserer ungarischen Hofkanzlei, der Statthalterei, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes Folge zu leisten hatten.

Trotz dessen soll sich Baron Joseph Jelacic, den Wir zum Ban Unserer Königreiche Croatien, Dalmatien und Slavonien zu ernennen geruhten, erkühnt haben, diesen schuldigen Gehorsam zu versagen.

Wir, der König von Ungarn, Croatien, Dalmatien und Slavonien, Wir, dessen Person Euch heilig ist, sagen Euch, Croaten und Slavonier, auch das Gesetz ist heilig und muß heilig sein. Wir haben bei dem lebendigen Gott geschworen, daß Wir die Integrität Unserer ungarischen Krone, die Constitution und das Gesetz sowohl selbst wahren und befolgen, als auch durch andere befolgen machen werden.

Wir werden Unseren königl. Eid halten, Wir sind gnädig

für Unsere getreuen Unterthanen, nachsichtig für reuige Schuldige, aber unerbittlich strenge gegen starrsinnige Verräther, und lassen diejenigen dem Arme der Gerechtigkeit verfallen, die mit Unserem königl. Eide ein keckes Spiel zu treiben sich erkühnen. Der gegen das Gesetz sich auflehnt, lehnt sich gegen Unsern königl. Thron auf, welcher auf den Gesetzen fußt, und B. Jelacic ist angeklagt, sich mit seinen Genossen nicht nur gegen das Gesetz aufzulehnen, sondern trotz Unserer an ihn erlassenen väterlichen Ermahnungen in seinem Ungehorsam zu beharren.

Die erste Sorge Unseres geliebten Vetters, des durchlauchtigsten Erzherzogs Stephan, Palatins von Ungarn, und Unseres ungarischen Ministeriums bestand darin, den B. Joseph Jelacic dahin aufzufordern, daß derselbe sich, Behufs der Sicherung Euerer Nationalität, Rechte und Freiheiten, in ein gegenseitiges Einverständniß setze, damit unter andern Gegenständen auch Eure Landes-Congregation je eher zusammen berufen, und in derselben die Gesetze kund gemacht werden können, deren Segen Wir Euch nicht vorenthalten wollten, und hierauf der Ban in seine Würde öffentlich eingesetzt werde, ohne welche Installation derselbe als gesetzlicher Beamte nicht betrachtet werden kann.

Der Ban ist angeklagt, dieser Aufforderung — obgleich er wiederholt, und zwar durch Unseren eigenen Befehl zur Nachachtung der Verordnungen Unseres königl. Statthalters und Unseres ungarischen Ministeriums ermahnt und verpflichtet wurde, keine Folge geleistet, und durch diesen Ungehorsam Euch den Gefahren der Anarchie preis gegeben zu haben. Doch nicht genug, daß der Ban selbst nicht gehorchte, soll er die gesetzlichen Behörden zu gleichem Ungehorsam aufgefordert, und sowohl diese, als auch das Volk, durch Gewaltmittel zu feindseligen Schritten gegen die ungarische Krone gezwungen haben.

Ihr alle müsset Zeugen dessen gewesen sein, wessen er beschuldigt wird; Ihr alle müßt es gesehen haben, ob er alle diejenigen, die den Verband Croatiens mit Ungarn aufrecht erhalten wollten, verfolgte, sie ihres Amtes willkürlich entsetzte, und das Standrecht gegen alle, die seiner politischen Meinung nicht huldigten, kundmachen ließ, dadurch zahlreiche Familien zur Flucht und Auswanderung zwang.

Ihr alle müßt es gesehen haben, ob der Ban den Amtsantritt der gesetzlich ernannten Obergespäne unmöglich machte, Unsere Cameralkassen mit Gewalt in Beschlag nahm, und zum Vollzuge dieser Eigenmächtigkeit sogar Unsere Truppen verwendete.

Ihr müßt es wissen, ob er ohne Reichstag nach seiner eigenen Willkür mit einer neuen Steuer Euch belastete, und ohne alle Bevollmächtigung das Volk zur Ergreifung der Waffen zu zwingen bestrebt war, was Wir selbst ohne Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt anzubefehlen nicht im Stande sind.

Ihr müßt es bezeugen können, ob er es geschehen ließ, daß seine Genossen das Volk durch Erdichtungen und falsche Gerüchte gegen die Ungarn, als ob sie Eure Nationalität bedrohten, aufwiegelten; es geschehen ließ, daß in gesetzwidrigen Versammlungen offener Aufruhr gegen Ungarn gepredigt, eigenmächtige Ernennungen vorgenommen, ja sogar durch die mit diesem Treiben verbundene Aufregung bereits blutige Conflicte, vereint mit Raub und Mord in Ungarn veranlaßt wurden.

Ihr kennt die persönliche Beleidigung, welche gegen ein Erlauchtes Mitglied Unseres königl. Hauses, Unseren königl. Statthalter Erzherzog Stephan, auf dem öffentlichen Platze, der, in letzter Zeit zum Schauplatze stets wiederholter Gesetzwidrigkeiten sich hergebenden Stadt Agram vor den Augen des Banus auf freche Weise verübt wurde, und müßt wissen, ob er die Schuldigen zur Strafe zog.

Euch kann es nicht unbekannt sein, ob er wirklich Unserem, zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung ernannten königl. Commissär B. Johann Hrabowsky, Unserem geheimen Rath und Feldmarschall-Lieutenant den gebührenden Gehorsam versagte.

Durch die väterliche Sorge für Unsere, durch falsche Gerüchte etwa irre geleiteten Unterthanen bewogen, versuchten Wir den letzten Schritt, um, bevor Wir diesen Klagen Gehör schenkten, dem Angeklagten persönlich Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben; indem Wir denselben zur Absagung der von ihm ohne Unsere königl. Zustimmung, welche das Gesetz erfordert, auf den 5. Juni l. J. einberufenen Landes-Congregation durch Unseren eigenhändigen Befehl aufforderten, und Behufs der zu bewerk-

stelligenden Ausgleichung der croatischen Wirren, persönlich in Unserem Hoflager zu erscheinen befahlen.

Doch hat Jelacic auch diesem Unserem Befehle, wie allen Unseren bisherigen Verordnungen, nicht gehorcht, und weder die Landes-Congregation abgesagt, noch ist er in der von Uns anbefohlenen Zeit in Unserem Hoflager erschienen.

Nachdem zu so vielen Anklagen gegen ihn, auch dieses starre Beharren im Ungehorsame gegen Unseren Allerhöchst eigenen Befehl gekommen war, blieb Uns kein anderes Mittel übrig, als zur Herstellung Unseres verletzten königl. Ansehens und zur Aufrechthaltung der Gesetze, Unseren getreuen geheimen Rath und Feldmarschall-Lieutenant, B. Johann Hrabowsky, als Unsern königl. Commissär zur Untersuchung dieser ungesetzlichen Fürgänge auszusenden gegen den Baron Joseph Jelacic und seine etwaigen Mitschuldigen einen der Anklage entsprechenden Prozeß erheben zu lassen, und endlich denselben bis zu seiner selbstständigen Rechtfertigung seiner Banalwürde und aller militairischen Bedinstungen zu entheben; Euch strenge mahnend, aller Theilnahme an Umtrieben, welche eine Trennung von Unserer Krone bezwecken, zu entsagen, den Behörden befehlend allen ämtlichen Verkehr mit Baron Jelacic oder seinem allfälligen Mitangeklagten, unter gleicher Strafe allsogleich abzubrechen, und den Verordnungen Unseres königl. Commissärs unbedingt zu folgen.

Croaten und Slavonier! Mit Unserem kön'glichen Worte verbürgen Wir Euch die Bewahrung Eurer Nationalität und Freiheiten, und die Erfüllung Eurer gerechten Wünsche; daher schenket keinen Glauben bethörenden Zuflüsterungen, mit welchen man Euch zur Erreichung widerrechtlicher Zwecke mißbrauchen, Euer Vaterland der Knechtschaft und unendlichem Elende Preis geben will.

Höret auf die wohlwollende Stimme Eures Königs, der zu Euch spricht, auf die Stimme Eures Königs, der Eure Nationalität und Eure Rechte mit seiner königlichen Macht immer beschirmen wird, der aber auch eben so fest entschlossen ist, das Ansehen seiner ungarischen Krone und der Gesetze mit aller Kraft gegen jeglichen Eingriff aufrecht zu erhalten.

Haltet daher fest an gesetzlichem Gehorsam, an der Uns

schuldigen Treue, verbreitet nicht durch Ungehorsam Jammer und Elend auf Eure Heimath, auf Euch und Eure Kinder! —

Beweiset hiedurch in diesen schweren Zeiten, daß Ihr noch immer Unseres erlauchten Hauses treue Croaten und Slavonier seid.

Zur Kundmachung und Verbreitung dieses Manifestes fordern Wir hiermit jeden bei seiner Unterthanstreue auf.

Gegeben in Unserer Stadt Innsbruck, am 10. Juni 1848.

Ferdinand m. p.

III.

Manifest an Meine Grenzer.

Wir, Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Croatien, Dalmatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, dieses Namens der Fünfte, von Rama, Servien, Cumanien und Bulgarien, so auch König der Lombardei, von Venedig, Illyrien und Jerusalem, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. hiermit Unsern Grenzern kund und zu wissen.

Indem Wir Uns bewogen gefunden haben, Unserem Königreiche Ungarn und seinen Nebenländern Croatien und Slavonien ein eigenes in Ofen residirendes, verantwortliches Ministerium zu geben, haben Wir Uns zugleich entschlossen, zur bessern Verwaltung Eures Vaterlandes, zur schnelleren Erledigung Eurer Angelegenheiten, auch die gesammte Militairgrenze die Uns und dem ganzen Lande für alle seine Handlungen verantwortlichen Ministerium zu unterordnen und in Hinkunft statt im Wege des Hofkriegsraths alle Unsere Befehle nur im Wege Unseres königlichen Statthalters, des durchlauchtigsten Erzherzogs Stephan, Palatins von Ungarn, und des ungarischen Kriegsministeriums an Euch in Eure Heimath gelangen zu lassen. Durch Befolgung dieser Befehle erweiset Ihr daher nur Uns auch ferner den Gehorsam, welchen Ihr Uns und dem Vaterlande bisher mit so treuer Ergebenheit geleistet habt.

Grenzer! es thut Unserem Herzen wohl, nach so vielen Uns gegebenen Beweisen ausdauernder Treue und Tapferkeit Euch endlich den verdienten Lohn zuwenden zu können.

Nachdem Euch die Unverletzlichkeit Eurer Nationalität, Religion und Sprache durch Uns und die Verfassung des Landes

für ewige Zeiten garantirt wird, machen wir es dem königlichen Statthalter und Unserem ungarischen Ministerium gleichzeitig zur heiligsten Pflicht, Eure Wünsche zu vernehmen, Eure Bedürfnisse kennen zu lernen, und sofort Euch unverzüglich alle jene Erleichterungen und Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, welche mit den neuen Gesetzen und der Eigenthümlichkeit Eurer Militairverwaltung vereinbarlich und welche jedem treuen Bürger durch die dem Gesammtvaterlande verliehene Constitution geworden sind; andererseits aber fordern Wir Euch auf, Unserem königlichen Statthalter und dem ungarischen Ministerium als Unseren gegenwärtigen verfassungsmäßigen Organen in All und Jedem Folge zu leisten, und nicht durch Widersetzlichkeit Euer und Eurer Nachkommen Wohl zu gefährden, und Euren historischen Ruhm treuer Anhänglichkeit an Unser Kaiserhaus zu beflecken.

Diesem Unserem königlichen Statthalter und ungarischen Ministerium wird es ferner obliegen, für eine sichere und bessere Subsistenz Eurer Geistlichkeit, so wie für das Emporblühen Eurer Nationalschulen ungesäumt Sorge zu tragen, den Militair-Communitäten endlich und den sonstigen im Regimentsbezirk wohnenden Bürgern jene constitutionelle Freiheiten zuzuwenden, deren sich gesetzlich alle andern Städte und Bürger erfreuen.

Schließlich geben Wir Euch bekannt, daß Wir Unseren Feldmarschall-Lieutenant und commandirenden General in Slavonien, Baron Hrabowsky, mit dem Auftrage zum königlichen Commissär für Croatien und Slavonien ernannt haben, die dortigen, eine Trennung von der ungarischen Krone beabsichtigenden Umtriebe, besonders aber das, Unseren bestimmten Weisungen und Befehlen sowohl als den Gesetzen zuwiderlaufende Benehmen des Ban's von Croatien, Baron Joseph Jelacic zu untersuchen, den Wir sonach, bis zu seiner vollständigen Rechtfertigung, der Banuswürde und aller militairischen Bedinstungen zu entheben finden, und Euch hiermit befehlen, bis auf Weiteres dem Freiherrn Joseph Jelacic jeden Gehorsam zu versagen, dagegen aber den Verordnungen Unsers k. k. Feldmarschall-Lieutenants, Baron Hrabowsky, unbedingt und in allen Beziehungen zu folgen.

Gegeben in Unserer Stadt Innsbruck, den 10. Juni 1848.

Ferdinand m. p.

Beilage XVI.

Antwort an die reichstägig versammelten Stände Siebenbürgens.

Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn hat unsere Brust mit glühender Freude erfüllt. Von keinem glücklicheren und zugleich wichtigeren Ereignisse konnte die Botschaft zu uns gelangen.

Wir waren überrascht, nicht durch das Unverhoffte der Freude, denn mit voller Zuversicht hatten wir das Aneinanderschließen der beiden Schwesternationen erwartet; sondern überrascht durch die Größe des stolzen Bewußtseins, daß vereinigt hinfort dies Vaterland keiner Cabale und keinem Gewaltstreiche mehr erliegen wird.

Wir säumten nicht, Alles anzuwenden, damit das Unionsgesetz auch von dem Monarchen sanctionirt werde. Der Ministerpräsident reiste unverzüglich mit der Reichsdeputation zu unserem gekrönten König, um dringend das königliche Wort und den Segen für den Bruderbund zu erbitten. Und nicht früher kehrte er zurück, als bis er in der consummirten Wiedereinverleibung die unvergänglichen Grundpfeiler unserer künftigen Größe mitbringen konnte.

So lange vordem diese beiden Länder Eins waren, umgab uns alle Größe, Glanz und Nationalruhm. — An dem Tage, wo wir uns von einander losrissen, begann unsere Schwäche, unsere Erniedrigung, geriethen wir in Knechtschaft. An unseren vereinten Kräften brach sich die Macht der Eroberer; getrennt wurden wir jeder einzeln Sklaven und verschwanden aus der Reihe selbstständiger Nationen.

Gott, gemeinsame Bande des Blutes, unsere Nationalvergangenheit gebieten uns Brüder zu sein, nicht blos Nachbarn, wie wir es bisher waren. Der Nachbar kümmert sich wenig um das Loos des Nachbars. Wir, alle Bewohner Siebenbürgens und Ungarns, sind einander nahe. Wir sind Brüder, die einander lieben, unser gemeinsames Heil wollen, und einer für des anderen Wohl zu leben wünschen, zu sterben gehalten sind.

Die Union ist eine neue offenkundige Anerkennung dieser

nationalen Verbrüderung vor den Augen Europa's. Was das Blut vereinigt, was die Freuden und Leiden einer tausendjährigen Geschichte geheiligt, das erklären wir heute offen vor der Welt als ewig dauernd.

Dies sei die erste und schönste Frucht unserer brüderlichen Vereinigung nach dreihundertjähriger Trennung.

Auch geschieden waren wir Eins. Die factische Vereinigung hat jetzt das Fürstenwort unseres gekrönten Königs sanctionirt. Nichts erübrigt mehr, als daß Gottes Segen noch diesen Bund kröne, der für die Völker jeder Zunge und aller Glaubensbekenntnisse die heiligen Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ewig annehmen, bekennen und ausüben wird.

Buda-Pesth, 14. Juni 1848.

Gr. Ludw. Batthyani. Franz Deak. Gabriel Klauzal.
Ludw. Kossuth. B. Johann Eötvös. Bart. Szemere.
Laz. Meßaros. G. Stephan Szechenyi.

Beilage XVII.

Thronrede.

Im Namen und als Stellvertreter der erhabenen Person unseres glorreich regierenden Königs Ferdinand V. eröffne ich also hiermit den gegenwärtigen Reichstag.

Die außerordentlichen Zustände des Landes machten es nöthig, ohne die Ausarbeitung und Beendigung aller jener Vorschläge und Einrichtungen abzuwarten, welche das verantwortliche Ministerium Sr. Majestät im Auftrage und auf Anordnung des verflossenen Reichstages vorzubereiten und zu beendigen hatte, — diesen Reichstag unverzüglich einzuberufen. In Croatien ist offener Angriff; — in den unteren Donaugegenden haben aufständische bewaffnete Haufen den Landfrieden gebrochen, und so wie es Sr. Majestät sehnlichster Wunsch ist, einen Bürgerkrieg zu vermeiden, so ist andererseits Se. Majestät überzeugt, daß die versammelten Vertreter der Nation es als den ersten und Hauptgegenstand ihrer Fürsorge betrachten werden, als jene Mittel auf-

zubringen, welche erforderlich sind zur Wiederherstellung des gestörten Friedens, zur Wahrung der Integrität der heiligen ungarischen Krone und zum Schutze der unverletzlichen Heiligkeit der Gesetze.

Die Landesvertheidigung und die Finanzen werden also jene Hauptgegenstände sein, auf welche unter den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen sich im Namen Sr. Majestät die Aufmerksamkeit und Fürsorge der Nationalvertreter insbesondere hinlenke.

Die verantwortlichen Minister Sr. Majestät werden auf diese Gegenstände bezügliche Vorschläge unterbreiten, Se. Majestät hofft zuversichtlich, daß die Vertreter der Nation rasche und zweckmäßige Verfügungen treffen werden hinsichtlich alles dessen, was vor allem anderen die Sicherheit und das Heil des Vaterlandes erheischt.

Mit schmerzlichem Gefühle und tiefstem Mißfallen hat Se. Majestät in Erfahrung gebracht, daß, obwohl Er, welcher das Glück aller Landesbewohner stets väterlich im Herzen trägt, damals nur Seiner eigenen Willenseingebung folgte, als Er auf dem letztverflossenen Landtage, auf die Bitte Seiner treuen ungarischen Nation, jene Gesetze mit der Allerhöchsten königlichen Genehmigung sanctionirte, welche nach den Ansprüchen der Zeit zum Emporblühen der Landeswohlfahrt erforderlich waren; dennoch namentlich in Croatien und den unteren Donaugegenden sich böswillige Aufwiegler fanden, welche die an Sprache und Glauben verschiedenen Landesbewohner mit falschen Gerüchten und Schreckensbildern gegeneinander hetzten, und sie mit der verläumderischen Unterstellung, als wären die erwähnten Gesetze nicht der freie Ausfluß des königlichen Willens Sr. Majestät, dazu antrieben, sich den Anordnungen der Gesetze und der gesetzlichen Gewalt thatsächlich zu widersetzen; ja daß Einige sich so weit vergingen in ihrer Empörung, daß sie ihre factische Widersetzlichkeit als im Interesse des erhabenen königlichen Hauses, und mit Vorwissen und Zulassung Sr. Majestät geschehen, verkündeten.

Zur Beruhigung sämmtlicher Einwohner dieses Landes von jeder Sprache und Religion erkläre ich also hiermit im besonderen allergnädigsten Auftrage unseres allerdurchlauchtigsten Herrn und Königs, in Seinem allerhöchsten Namen und als Stellvertreter

Seiner Person: daß Se. Majestät fest und unerschütterlich entschlossen ist, die Einheit und Unverletzlichkeit der ungarischen königlichen Krone gegen jeden Angriff von Außen, und Zwiespalt im Inneren, mit Seiner königlichen Macht zu beschützen, und alle durch Ihn sanctionirten Gesetze jederzeit unverletzt aufrecht zu erhalten. Und so wie Se. Majestät einerseits die durch das Gesetz gesicherte Freiheit der Landesbürger durch Niemand wird schmälern lassen, so mißbilligen andererseits sowohl Se. Majestät selbst, als alle Mitglieder Seines königlichen Hauses strenge die Tollkühnheit Jener, die was immer für eine gesetzwidrige That oder Ungehorsam gegen die gesetzliche Macht mit dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät verträglich, oder als eben im Interesse Seines königlichen Hauses geschehen, zu behaupten wagen.

Die Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn hat Se. Majestät mit der herzlichsten väterlichen Empfindung sanctionirt, darum auch, weil Er damit den sehnlichen Wunsch Seines wahrhaft geliebten ungarischen und siebenbürgischen Volkes erfüllt hat; aber auch darum, weil nun der aus den beiden Ländern in Eins verschmolzene Landeskörper, durch die vereinte Entwickelung seiner Blüthe und Kraft, eine desto festere Stütze des Thrones und der Freiheit werden wird.

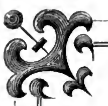
Seiner Majestät ungarisches Ministerium wird alles dasjenige unterbreiten, was in Beziehung auf die Details dieser bereits geschehenen Verschmelzung dem gesetzgebenden Körper zu thun übrig bleibt.

Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so hat im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo die feindlichen Truppen des Königs von Sardinien und einiger anderen italienischen Mächte die Armee Sr. Majestät angegriffen haben, der Krieg noch nicht beendigt werden können. — Mit den übrigen ausländischen Mächten besteht das friedliche Einvernehmen unverletzt, an dessen fortwährendem Bestande Se. Majestät um so weniger zweifelt, als Er immer zu den höchsten Sorgen Seiner Regierung gerechnet hat, nichts zu verabsäumen, was ohne Verletzung der Würde Seines königlichen Thrones, der Sicherheit Seiner getreuen Völker und ihrer rechtmäßigen Interessen, das friedliche Einver-

nehmen mit den auswärtigen Mächten zu befestigen vermag; und Se. Majestät hofft mit Recht, daß so wie er in den inneren Angelegenheiten der anderen Mächte das Princip der Neutralität befolgt, diese Neutralität auch von Seite der fremden Mächte in demselben Maße erwiedert werden wird.

Seine Majestät zweifelt nicht, daß der Reichstag im unzertrennbar vereinten Interesse des königlichen Thrones und der constitutionellen Freiheit ohne Verzug alles dasjenige anordnen werde, was das Wohl des Landes so sehr dringend verlangt. — Ich aber erfülle den allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät, indem ich den Reichstag und die ganze treue Nation der allerhöchsten Gnade und der herzlichsten väterlichen Gesinnung unseres allerdurchlauchtigsten Herrn und Königs versichere.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.



Leipzig,
Friedrich Fleischer.
1851.

